

Jahrbuch des BdB 2021

Reform weiterdenken und Qualität ernst nehmen!

2021

Bundesverband der
Berufsbetreuer/innen e. V. (BdB) (Hg.)

Reform weiterdenken und Qualität ernst nehmen!

Jahrbuch des BdB 2021



Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e. V. (BdB) (Hg.)
Reform weiterdenken und Qualität ernst nehmen!
Jahrbuch des BdB 2021
1. Auflage 2021
ISBN-Print: 978-3-86739-235-8
ISBN-PDF: 978-3-86739-244-0

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

BdB e. V. im Internet: bdb-ev.de

Die Verantwortung für den Inhalt der Veröffentlichungen liegt bei den Autorinnen
und Autoren. Der BdB übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit. Die Beiträge
geben nicht immer die Meinung des Herausgebers wieder.

Hinweis: In diesem Jahrbuch verwenden wir eine gendergerechte Sprache. Im
Wechsel nutzen wir die Form mit »*«, setzen mal die männliche Form, mal die
weibliche Form ein oder schreiben beide Varianten voll aus.

© Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e. V. (BdB), Hamburg 2021
Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werks darf ohne Zustimmung
des BdB vervielfältigt, digitalisiert oder verbreitet werden.
Redaktion: ah kommunikation / Agentur für PR, Hamburg; BdB, Hamburg
Umschlagkonzeption und -gestaltung: GRAFIKSCHMITZ, Köln
Typografiekonzeption: Iga Bielejec, Nierstein
Satz: BALANCE buch + medien verlag, Köln
Druck und Bindung: MedienHaus Plump GmbH, Rheinbreitbach

EDITORIAL **5**

Thorsten Becker

EINLEITUNG

Jahresfüllender Dreiklang: Betreuungsrechtsreform, Change-Story und Corona **8**

Anne Heitmann

WISSENSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN UND FACHLICHKEIT

Vom Prozess zum Konzept Unterstützter Entscheidungsfindung **20**

Prof. Dr. Patrizia Tolle, Dr. Thorsten Stoy

Unterstützte Entscheidungsfindung in der rechtlichen Betreuung bei psychischen Störungen **38**

Dr. Martin Zinkler

Freiheitsentziehende Unterbringung und rechtliche Betreuung **47**

Matthias Rosemann

POLITIK UND GESELLSCHAFT

Reform weiterdenken und Qualität ernst nehmen **60**

Thorsten Becker

Die Politik des BdB im Lichte der 2020 abgegebenen Stellungnahmen **75**

Dirk Brakenhoff

Change Story: die Mission und die Vision des BdB **96**

Dr. Harald Freter

RECHT

Rechtliche Entwicklungen in der Betreuungsarbeit 118

Kay Lütgens

Sterbehilfe und rechtliche Betreuung – Zwischen Skylla und Charybdis 139

Prof. Dr. Jens Prütting

BETREUUNGSPRAXIS

Rechtliche Betreuung in der Coronakrise: Menschen in verletzlichen Lebenslagen als »vergessene Risikogruppe«? 156

Dirk Brakenhoff

Bundesteilhabegesetz: Existenzsichernde Leistungen mit Schwerpunkt besondere Wohnformen nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz 168

Susanne Weber-Käßer

Grenzsituationen in der Betreuung – Deeskalation in aggressiven Situationen 179

Sabine Waldow

AUTORINNEN UND AUTOREN 201

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

normalerweise ist die BdB-Jahrestagung eine wichtige Quelle für das BdB-Jahrbuch, zum Beispiel durch die Dokumentation von Vorträgen, Arbeitsgruppen oder Foren. Doch was war schon normal im vergangenen Jahr unter dem Einfluss der Corona-Pandemie?

Die Jahrestagung jedenfalls musste ausfallen, was uns alle sehr geschmerzt hat. Gleichwohl haben die dafür eingeladenen Referent*innen sowie weitere Expert*innen das Denken und Schreiben über ihre Fachthemen nicht eingestellt. Und so freue ich mich, dass der BdB Ihnen wieder ein prall gefülltes Compendium präsentieren kann: zwölf Beiträge zu verschiedenen fachlichen sowie verbandspolitischen Themen. Sie dokumentieren Entwicklungen, liefern wissenschaftliche Erkenntnisse und praktische Einblicke, die im besten Fall zum Diskurs anregen und Sie bei der Betreuungsarbeit vor Ort unterstützen.

Das inhaltliche Spektrum ist – wie Sie es vom BdB-Jahrbuch gewohnt sind – breit: Mit Blick auf den Verband nehmen wir die drei zentralen Themen Betreuungsrechtsreform, »Change Story« sowie die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Betreuungsarbeit in den Fokus. Wie und in welchem Umfang sich der BdB 2020 mit Stellungnahmen zu aktuellen Fragen positioniert hat, ist in einem weiteren Artikel ausführlich skizziert.

Was den Anspruch des Jahrbuchs auf Interdisziplinarität betrifft, liefert auch die vorliegende Ausgabe wieder interessanten Lesestoff. Die Sammlung illustriert, mit wie vielen großen gesellschaftlichen Entwicklungen und Herausforderungen Betreuung Berührungspunkte hat. Ich nenne hier nur die Stichworte Unterstützte Entscheidungsfindung, freiheitsentziehende Unterbringung, Sterbehilfe und Bundesteilhabegesetz. Für die »Eiligen« unter Ihnen »eröffnen« wir das Jahrbuch wieder mit einem Überblicksartikel.

Somit bedanke ich mich herzlich bei allen Autorinnen und Autoren für ihre fundierten Fachartikel. Der BdB weiß diesen Einsatz sehr zu schätzen und freut sich, durch das Jahrbuch auch seine fachliche Community stetig wachsen zu

sehen! Umso glücklicher sind wir, mit dem Balance Verlag einen Kooperationspartner an der Seite zu haben, der das BdB-Jahrbuch verlässlich und mit Herzblut produziert. Vielen Dank für diese vierte Ausgabe!

Viel Freude bei Lektüre und Diskurs,

Thorsten Becker,

Vorsitzender Bundesverband der Berufsbetreuer/innen

EINLEITUNG

Jahresfüllender Dreiklang: Betreuungsrechtsreform, Change-Story und Corona

Anne Heitmann

Wie will man 2020 aus Sicht des BdB bewerten? Wenn es um die Führung und Weiterentwicklung des Verbandes geht, muss das Fazit lauten: Alles richtig gemacht! Zielt die Frage auf Corona, heißt die Antwort: Ein Jahr, das viel Flexibilität erfordert. Geht es um die Betreuungsrechtsreform, dann würde eine Bewertung vermutlich mit »Ja, aber...« beginnen.

Womit die drei Stränge beschrieben wären, die den Verband in 2020 hauptsächlich bewegt haben: Ein gewaltiger Veränderungsprozess (digitale Transformation) auf Basis der BdB-Change Story, die Corona-Pandemie mit ihren Auswirkungen auf ganz unterschiedlichen Ebenen und natürlich die Betreuungsrechtsreform, die es dreimal (!) als Aufmacher auf den Titel der Verbandszeitschrift *bdbaspekte* geschafft hat. Über alle drei Themen berichtet dieses Jahrbuch sehr ausführlich, das zudem praxisrelevante Themen aufgreift und auch den Blick über den Tellerrand wagt und spannende Artikel von Autor*innen jenseits des BdB enthält. Diese Mischung ist Programm: Das Jahrbuch will einen Blick zurückwerfen auf das vergangene Jahr, auf die Entwicklungen des BdB, auf die politischen Themen und auf das aktive Verbandsleben. Genauso will es den fachlichen Diskurs anregen sowie Unterstützung und Anregung für die betreuungsrechtliche Arbeit vor Ort geben – speziell für die mittlerweile mehr als 7.000 BdB-Mitglieder.

Change Story führt zum Erfolg

Doch nochmal von vorn. 2020 wird als eines der erfolgreichsten in die Geschichte des BdB eingehen. Warum? Der Verband hat die Weichen für die Zukunft gestellt, und zwar so passgenau, dass die Zukunft ihn fast schon wieder eingeholt hat. Dr. Harald Freter (BdB-Geschäftsführer) schreibt am Ende seines Artikels »Change Story. Die Mission und die Vision des BdB« in diesem

Jahrbuch: »Abschließend kann noch festgestellt werden, dass die Mitgliederentwicklung des BdB in den letzten Jahren einen ganz anderen Verlauf nahm als Anfang 2017 befürchtet. So konnte im Jahre 2020 eine Rekordzahl von 581 Eintritten verzeichnet werden.¹ Dafür gibt es sicherlich keine monokausale Erklärung, doch dürfte die Vermutung nicht völlig falsch sein, dass es sich hierbei um ein erfolgreiches Zusammenspiel der bereits umgesetzten Elemente aus dem vorstehend dargestellten Veränderungsprozess handelt.« Was er hier sehr vorsichtig ausdrückt, hat real eine große Kraft entfaltet. 2018 hatte sich der Verband auf den Weg gemacht und drei Fragen gestellt: »Wer sind wir? Wofür stehen wir? Wo wollen wir hin?« Daraus erwachsen sind eine Mission, eine Vision und eine strategische Positionierung. In diesem Jahr (2020) nun hat die Umsetzung in verschiedenen Handlungsfeldern begonnen.

Mit einem Riesenerfolg: Das Mitglieder-Portal meinBdB ist am 4. Mai online gegangen und hatte in nur wenigen Tagen 1.000 Nutzer*innen, mittlerweile sind es mehr als 2.750. MeinBdB zahlt auf die strategische Rolle des BdB ein, kollegiale Heimat für seine Mitglieder sein zu wollen. Dass diese Online-Offensive mit dem Ausbruch der Corona-Pandemie zusammenfiel und hierdurch zusätzlich befeuert wurde, mag so gesehen Glück sein. Die erfolgreiche strategische Ausrichtung wird dadurch nicht geschmälert. Jedenfalls wird seit Mai auf meinBdB kräftig gepostet. Da werden Fragen gestellt und beantwortet, Bilder von Landesgruppen-Versammlungen veröffentlicht, politische Gespräche dokumentiert, Best-Practice-Beispiele eingestellt, Hinweise auf Medienberichte gegeben und, und, und. Zugleich bietet das Portal die Möglichkeit, Online-Meetings zu organisieren und durchzuführen – die BdB-Landesgruppen machen hiervon regen Gebrauch. MeinBdB beschreibt einen Philosophiewechsel des Verbandes, so der BdB-Vorsitzende Thorsten Becker in der bdbaspekte (vgl. 126/20): »Die Einführung des interaktiven Portals ist für uns gleichbedeutend mit mehr Mitgliederorientierung. Im Kern soll die Arbeit des BdB transparenter werden, und vor allem wollen wir alle Mitglieder aktivieren, sich in die Verbandsprozesse einzubringen.« Mission erfüllt! Auf welchen Überlegungen meinBdB basiert und wie der Veränderungsprozess zustande gekommen und verlaufen ist, beschreibt Dr. Harald Freter in seinem lesenswerten Beitrag zur »Change Story« in diesem Jahrbuch, ein spannendes Zeugnis aktiver Verbandsgestaltung.

Neben meinBdB ist Ende des Jahres auch die Online-Geschäftsstelle des BdB freigeschaltet worden. Mitglieder können seitdem ihre Daten selbstständig

1 Stand: 30.11.2020

verwalten und Interessent*innen online direkt ihren Mitgliedsantrag stellen, zugleich erfolgt hierüber die Anmeldung zu Veranstaltungen und das Management von Sitzungen. Die digitale Ausrichtung zahlt sich auch im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie aus: Die Verbandsarbeit läuft trotz großer Einschnitte – die BdB-Geschäftsstelle ist über viele Monate nur von wenigen Mitarbeiter*innen besetzt, das Gros arbeitet in mobiler Heimarbeit – wie gewohnt professionell. Das gilt auch für die BdB-Landesgruppen, die mit großem Elan und einem guten Maß an Neugierde und technischen Know-how (zum Teil unterstützt von der BdB-Geschäftsstelle) die Herausforderung angenommen haben, ihre Versammlungen und Fortbildungen auf online-Beine zu stellen.

Rechtliche Betreuung in Zeiten von Corona

Ansonsten hat Corona selbstredend gravierende Auswirkungen auf die rechtliche Betreuung. Zum einen betrifft die Pandemie den Umgang und Kontakt zu Klient*innen (Betretungsverbote, Abstands- und Hygieneregeln), zum anderen wirkt sich die Krise unmittelbar auf die Klient*innen aus (Soziale Kontakte brechen weg, Struktur des Alltags geht verloren etc.). Ins Kreuzfeuer der Diskussion gerät 2020 die Frage der persönlichen Anhörung. Was wiegt mehr? Der persönliche Schutz von Klient*innen vor Ansteckung oder das Grundrecht, in rechtsstaatlichen Verfahren gehört zu werden? Zu diesem Thema hat der BdB eine Stellungnahme verfasst (vgl. Brakenhoff in diesem Jahrbuch). Ebenfalls interessant war die Frage, inwieweit Betreuung als systemrelevanter Beruf eingestuft werden kann. Der BdB und seine Landesgruppen haben sich hierfür sehr stark gemacht – viele Bundesländer sind dem nachgekommen und haben Berufsbetreuer*innen Systemrelevanz attestiert, andere nicht. Zudem wussten etliche Betreuer*innen von Verzögerungen bei der Bearbeitung von Vergütungsanträgen zu berichten. Denn: Viele Gerichte – und damit auch die Betreuungsgerichte – haben ihre Arbeit zum Schutz von Mitarbeiter*innen und Verfahrensbeteiligten stark eingeschränkt. Zum Teil wurden Vergütungsanträge für eine Zeit nicht mehr bearbeitet. Der BdB hat entsprechend interveniert. Verbandspolitisch führt die Pandemie zu einem Tiefpunkt: Erstmals in der Verbandsgeschichte wird die BdB-Jahrestagung, die in Leipzig stattfinden sollte, abgesagt. Das, so attestiert der Verbandsvorsitzende Thorsten Becker, »ist allen Beteiligten

des BdB sichtlich schwergelassen.« BdB-Referent Dirk Brakenhoff blickt in seinem Artikel »Rechtliche Betreuung in der Coronakrise: Menschen in verletzlichen Lebenslagen als ›vergessene Risikogruppe?« noch einmal in Detail auf die Pandemie in 2020 zurück und beschäftigt sich vor allem mit der Lage der Klient*innen.

Betreuungsrechtsreform beherrscht politischen Diskurs

Politisch betrachtet gab es in 2020 genau ein Thema: Der Gesetzentwurf zur Betreuungsrechtsreform. 486 dicht bedruckte Seiten veröffentlichte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) am 23. Juni. Inhalt: der Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. Damit verbunden der feste Wille, mehr Selbstbestimmung und Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen zu ermöglichen sowie die Qualität der rechtlichen Betreuung zu verbessern. Der BdB begrüßt das Papier, das am Ende eines mehrjährigen Prozesses steht. Wenngleich: Nicht alles steht im Gesetzentwurf, was der Verband darin gern gesehen hätte. Im Laufe des Prozesses hat der BdB in verschiedenen Stellungnahmen immer wieder Kritik und Zuspruch, aber auch weiterreichende Forderungen formuliert. Zudem hat er seinen Standpunkt auch in zahlreichen Gesprächen mit Vertreter*innen von Bundes- und Landespolitik verdeutlicht. Hiervon berichten der BdB-Vorsitzende Thorsten Becker (Beitrag: Reform weiterdenken und Qualität ernst nehmen) und BdB-Referent Dirk Brakenhoff (Beitrag: Die Politik des BdB im Lichte der 2020 abgegebenen Stellungnahmen) in diesem Jahrbuch.

An dieser Stelle so viel vorab: Wenn dieses Jahrbuch erscheint, dann ist die Entscheidung bereits gefallen: Entweder hat der Bundesrat das Gesetz am 13. März 2021 verabschiedet (dann wird es voraussichtlich am 1. Januar 2023 in Kraft treten) – oder es ist auf unbestimmte Zeit in den Tiefen von Ministerien und Politik verschwunden, denn: Im September wird neu gewählt, das heißt, die Karten in der Politik werden neu gemischt. Im Moment, so ist aus gut unterrichteten Kreisen zu erfahren, stehen die Zeichen auf grün. Der BdB sieht im Gesetzentwurf eine klare Aufwertung des Betreuungsrechts. Er begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen in weiten Teilen, insbesondere die klare Orientierung an der UN-Behindertenrechtskonvention und die Einführung eines Zulassungs- und Registrierungsverfahrens. Hierzu Thorsten Becker in

seinem Artikel: »Für die Klient*innen bedeutet das Gesetz in vielen Facetten eine deutliche Stärkung ihrer Selbstbestimmungsrechte.« Und: »Das aktuelle Gesetzesvorhaben markiert den bisher weitreichendsten Reformprozess seit dem Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige vom 12. September 1990. Das Zulassungs- und Registrierungsverfahren ist berufspolitisch das Kernstück der Reform, denn es bedeutet nichts Geringeres als die lange überfällige Anerkennung des Berufs!«

Doch trotz allem im Gesetzentwurf steckenden Fortschritt kritisiert der BdB vehement, dass die damit verbundenen Mehraufwände nicht eingepreist sind. Ein konkretes Beispiel: Für ein dann gesetzlich verankertes Kennenlerngespräch zu Beginn der Betreuung oder die Einbindung der Klient*innen in den Jahresbericht ist keine zusätzliche Vergütung vorgesehen. »Das halten wir für einen fatalen Irrtum«, so Becker in einer Anhörung des Rechtsausschusses des Bundestages im Dezember 2020. Und weiter: »Wir fordern daher, dass Betreuung angemessen vergütet wird. Mehr Selbstbestimmung und die Partizipation von Klient*innen – beides ist absolut gewollt – dürfen nicht auf Kosten und zulasten der Berufsbetreuer*innen gehen!« Sollte die Vergütung der Mehrarbeit keine Berücksichtigung im jetzigen Gesetz finden, so müssten die Mehraufwände spätestens in die Evaluation der Vergütungserhöhung einfließen, die bis zum 31.12.2024 geplant ist.

Vorausgesetzt das Gesetz kommt, ist zukünftig auch »klar geregelt, dass die rechtliche Betreuung in erster Linie eine Unterstützung für Klient*innen bei der Besorgung ihrer Angelegenheiten durch eigenes selbstbestimmtes Handeln bedeutet, und der*die Betreuer*in das Mittel der Stellvertretung nur einsetzen darf, soweit dies erforderlich ist.« (Becker, S. 62) Mit anderen Worten: Die hohen Anforderungen an den Betreuungsberuf sind dann gesetzlich verankert und haben – natürlich – Auswirkungen auf die Praxis. Das Eruiieren der Wünsche und der Präferenzen, das Aushandeln von Verträgen zwischen Betreuer*innen und Klient*innen und das Gestalten der gemeinsamen Arbeit, des gemeinsamen Prozesses – all das wird Zeit in Anspruch nehmen.

Unterstützte Entscheidungsfindung in der Betreuung und in der Psychiatrie

In diesem Jahrbuch geben die Autor*innen Prof. Dr. Patrizia Tolle und Dr. Thorsten Stoy in ihrem Artikel »Vom Prozess zum Konzept Unterstützter Entscheidungsfindung« Zeugnis davon, welche grundlegende Überlegungen für einen gelingenden Unterstützungsprozess anzustellen sind. Sie selbst stellen fest: »Fragen, wie ein Mensch gemäß der UN-BRK unter Wahrung seines Selbstbestimmungsrechtes und seiner Autonomie im Rahmen einer Arbeitsbeziehung durch Fachkräfte unterstützt werden kann, sind dabei nicht einfach zu beantworten.« Die Wissenschaftler*innen gehen davon aus, dass im menschlichen Miteinander, im Dialog, geklärt werden muss, welche Bedingungen und Perspektiven jeweils auf Menschen, ihre Situation und ihr Miteinander Einfluss nehmen. Der Angelpunkt für diesen Prozess sei die Praxis: »Über und für die Praxis können sich neue Erfahrungen und damit neue Denk- und Handlungslogiken entwickeln.« Sie gehen der spannenden Frage nach, wie eine fachliche Unterstützung aussehen kann, die unterstützend und gleichzeitig nicht manipulierend ist.

Die Autor*innen nähern sich diesem komplexen Sachverhalt, indem sie die Zusammenhänge von Selbstbestimmung und Autonomie im Kontext Unterstützter Entscheidungsfindung skizzieren. Auf dieser Basis entwickeln sie ein Konzept Unterstützte Entscheidungsfindung, das auch Haltung und Reflexion des beruflichen, professionellen Handelns beschreibt. Die Begriffe Recht, Wille und Präferenz werden anhand von praktischen Beispielen verdeutlicht und näher bestimmt.

Dass die Unterstützte Entscheidungsfindung inzwischen auch im psychosozialen Hilffsystem Eingang findet, weiß Dr. Martin Zinkler. Und er geht in seinem Selbstverständnis sehr weit: »Auch wenn ersetzende Entscheidungen im deutschen Betreuungsrecht noch möglich sind und zum Alltag der Versorgung von Menschen mit psychosozialen Behinderungen gehören, so soll in diesem Beitrag kein Nebeneinander von unterstützter und ersetzender Entscheidung erörtert werden. Es soll auch keine Grenze gezogen werden, jenseits derer von unterstützter Entscheidung auf ersetzende Entscheidung gewechselt werden kann. Die Tatsache, dass nationales Recht in Deutschland ersetzende Entscheidungen zulässt, heißt nicht, dass sie nach internationalem Recht legitim wären. Im Gegenteil, der Beitrag wird deshalb dem Paradigma folgen, dass im Hilffsystem nur noch Unterstützte Entscheidungsfindung zulässig ist (United

Nations 2014, MINKOWITZ 2017).« Am Beispiel von Klient*innen mit schweren Depressionen und Suizid-Gedanken sowie mit Psychosen blättert er auf, was es heißt ersetzend oder unterstützend zu handeln. In den Mittelpunkt seiner Betrachtungen stellt er die »Befassung mit Wille und Präferenzen« und beschreibt das Zusammenspiel verschiedener Akteur*innen, dabei verweist er unter anderem auf das finnische Open-Dialogue Modell.

Freiheitsentziehende Unterbringungen: spannende Projektergebnisse

Die Kraft des Zusammenwirkens, die Zinkler aus einer Sicht als Chefarzt an der Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik im Klinikum Heidenheim beschreibt, untermauert Matthias Rosemann (Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft Gemeindepsychiatrischer Verbände) in seinem Beitrag »Freiheitsentziehende Unterbringung und rechtliche Betreuung«. Er geht der Frage nach, in welchen Situationen freiheitsentziehende Unterbringungen gefordert oder verfügt werden und kommt zu dem Schluss, dass dem oft eine Überforderung zugrunde liegt. Eine Überforderung, die in der Vereinzelung von Institutionen, Einrichtungen und handelnden Personen liegt. Auf Basis dieser Hypothese und der Frage, wozu eine geschlossene Unterbringung dienen soll, stellt er die Ergebnisse des Projekts »Zwangsvermeidung im psychiatrischen Hilfesystem (ZVP)« vor. Ausgangspunkt des ZVP-Projektes (gefördert vom Bundesgesundheitsministerium und durchgeführt von verschiedenen Institutionen) war die Erkenntnis, dass über die Anwendung von Zwangsmaßnahmen keinerlei gesicherte Informationen vorliegen, und die Reflexion über die Anwendung von Zwangsmaßnahmen bisher weitgehend einzelnen Einrichtungen überlassen bleibt. Rosemann beschreibt die Struktur und die Arbeitsweise des Projekts, stellt Teilprojekte vor und informiert über Ergebnisse und Erfahrungen. So schreibt er: »Eine grundsätzliche Lehre aus dem Projekt lautet: Gemeinsam Verantwortung zu übernehmen schafft die Voraussetzung, die Anwendung von Zwangsmaßnahmen zu mindern.« Speziell auf Betreuer*innen bezogen rät der Autor: »Rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, die insbesondere in den Fällen von freiheitsentziehenden Maßnahmen nach § 1906 BGB eine tragende Rolle einnehmen, sollten – sofern die betroffene Person einverstanden ist – darauf bestehen, dass personenbezogene Fallberatungen unter Einschluss von Expertinnen und Experten aus

verschiedenen Arbeitsbereichen des Hilfesystem durchgeführt werden. So ist sicherzustellen, dass alle Möglichkeiten, den Freiheitsentzug zu vermeiden, tatsächlich ausgeschöpft werden.« Gleichwohl merkt Rosemann an, dass der Projekt-Abschlussbericht auch eine Vielzahl von Hinweisen, an welchen Stellen der Gesetzgeber dazu beitragen kann, die Anwendung von Zwangsmaßnahmen zur tatsächlichen »ultima ratio« werden zu lassen. Die anstehende Reform des Betreuungsrechts böte eine Gelegenheit dazu...

Aus verschiedenen Perspektiven betrachtet: Sterbehilfe, Kommunikationsstrategien, Bundesteilhabegesetz

Mit besonderen Situationen oder Lebenslagen von Menschen beschäftigen sich die Beiträge von Prof. Dr. Jens Prütting und Sabine Waldow: Während der eine aus rechtlicher Perspektive auf das Thema Sterbehilfe blickt, beschreibt die andere sehr praxisbezogen, wie die Kommunikation zwischen Klient*in und Betreuer*in professionell gestaltet werden kann.

Prof. Prütting geht in seinem Artikel vier zentralen Fragen nach: Was ist unter Sterbehilfe in Abgrenzung zur aktiven Tötung zu verstehen? Wird Sterbehilfe vom Recht gebilligt oder drohen Konsequenzen? Treffen Betreuer*innen auf besondere rechtliche Bedingungen, die ihnen Sterbehilfe untersagen oder deren Verhalten beschränken? Kann in Gegensatz zu Punkt 3 sogar eine Pflicht des Betreuers oder der Betreuerin zu Leistung von Sterbehilfe anerkannt werden? Das Non-Stop- Thema ist durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26.02.2020 erneut öffentlich aufgeflammt. Ein guter Grund, das Thema in diesem Jahrbuch zu platzieren.

Wer den Beitrag von Sabine Waldow liest, erfährt Grundlegendes zu Aggressions- und Machttheorien. Was steckt dahinter, wenn Situationen sich zuspitzen? Wie lässt sich das vermeiden oder damit umgehen? Auf diese Fragen gibt die Autorin Antworten und bildet ein breites Spektrum ab, wie Betreuer*innen in der Praxis auf aggressives Verhalten reagieren können. Dazu beleuchtet Sabine Waldow, wie Sicherheit gewährleistet werden kann und zugleich Kontakt-Abbrüche möglichst vermieden werden können – von der Vorbereitung auf solche Situationen bis hin zum Wagnis, diese durchzustehen. »Ein Thema, das an Bedeutung gewinnt, weil Betreuungsfälle immer komplexer werden:

Mischerkrankungen nehmen vor allem bei jungen Menschen zu und offensives Verhalten kommt öfter vor«, so Sabine Waldow (vgl. bdbaspekte 128/20, S. 13)

Mit einem Thema, das für viele Betreuer*innen ein Dauerbrenner ist, setzt sich Sabine Weber-Käßer auseinander: das Bundesteilhabegesetz, hier speziell »Existenzsichernde Leistungen mit Schwerpunkt besondere Wohnformen nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz.« Die Rechtsanwältin und ipb-Dozentin (Institut für Innovation und Praxistransfer in der Betreuung) beschreibt die Änderungen im SGB IX und SGB XII, die aus dem Reformschritt am 01.01.2020 resultieren. Ihre Bewertung: »Es wird das Versprechen aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt, die Eingliederungshilfe aus dem »Fürsorgesystem« herauszuführen und zu einem modernen Teilhaberecht im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) weiterzuentwickeln.« Wie das gelingt, erläutert die Autorin anhand einzelner Paragraphen und fokussiert dabei immer wieder auf die UN-BRK. Wesentlich ist, so die Autorin: »Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden künftig personenzentriert ausgerichtet und erbracht. Das heißt, die Leistungen sollen individuell ausgestaltet und auch modularisiert werden. Sie können unabhängig vom jeweiligen Wohnort bzw. der jeweiligen Wohnform in Anspruch genommen und von den leistungsberechtigten Personen selbst zusammengestellt werden. Hierfür ist es notwendig, die Eingliederungshilfe neu auszurichten. Es werden die Fachleistungen der Eingliederungshilfe und die existenzsichernden Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhaltes voneinander getrennt.«

Last but not least: BdB-Jurist Kay Lütgens fasst in diesem Jahrbuch die für die Betreuungsarbeit relevanten Entwicklungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung zusammen.

Ausblick

Apropos Gesetzgebung: Welchen Ausgang der Reformprozess nehmen wird, ist zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses offen. Aber, wir haben es bereits erwähnt, die Zeichen stehen auf grün. So besteht berechtigte Hoffnung, dass die Betreuungsrechtsreform in 2021 verabschiedet werden wird und einen Fortschritt für Berufsbetreuer*innen und Klient*innen bedeutet. Thorsten Becker bringt die aktuelle Lage in seinem Beitrag auf den Punkt: »Just befinden sich Akteur*innen des BdB in »Aufruhr«, denn es ist jetzt die Zeit zu handeln und

ins Gespräch zu kommen, darzulegen und zu überzeugen. Es ist und bleibt also eine spannende Zeit! Auf der nächsten (digitalen) Jahrestagung im April 2021 werden wir womöglich schon über das beschlossene Gesetz im Ergebnis sprechen können.«

Literatur

bdbaspekte 128/20, Verbandszeitschrift für Betreuungsmanagement: BdB-Jahrbuch 2021 – Die Köpfe hinter dem Text (S.12/13)

bdbaspekte 126/28, Verbandszeitschrift für Betreuungsmanagement: Digitale Heimat auf meinBdB (S.6 ff.)

Anne Heitmann

Korrespondenzadresse: heitmann@ah-kommunikation.net

Seite absichtlich frei gelassen.

WISSENSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN UND FACHLICHKEIT

Vom Prozess zum Konzept Unterstützter Entscheidungsfindung

Prof. Dr. Patrizia Tolle, Dr. Thorsten Stoy

»Das Andere muss sich aus der Überwindung des Bestehenden ergeben. Kurz, es geht nicht darum, das bestehende System pauschal zu negieren, abzulehnen. Man muss es vielmehr Zug um Zug außer Kraft setzen in der Praxis. Der Angelpunkt ist die Praxis. Sie ist die offene Flanke der Ideologie.«

(BASAGLIA/BASAGLIA-ONGARO 1980, 40)

Die Grundgedanken der Unterstützten Entscheidungsfindung (supported decision-making) sind untrennbar mit der Veröffentlichung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verknüpft (DEGENER 2009). Dabei entsteht zunächst die Frage, was genau unter Unterstützter Entscheidungsfindung zu verstehen ist. Außerdem ist zu klären, wie bzw. mit welchen Mitteln sie in der beruflichen Praxis umgesetzt werden kann. Mit dem Begriff »Unterstützte Entscheidungsfindung« bzw. des »supported decision-making« wird ein komplexer und zugleich sehr dynamischer Prozess angesprochen. Fragen, wie ein Mensch gemäß der UN-BRK unter Wahrung seines Selbstbestimmungsrechtes und seiner Autonomie im Rahmen einer Arbeitsbeziehung durch Fachkräfte unterstützt werden kann, sind dabei nicht einfach zu beantworten. Die UN-BRK kann für diese Praxisanforderungen als normative Grundlage angesehen und für den Paradigmenwechsel vom medizinischen zum menschenrechtlichen Modell von Behinderung verstanden werden (DEGENER 2019, 7). Dieser Wandel erfordert eine weitere Ausrichtung von Denk-, Erklärungs- und Handlungslogiken, die als Alternative zu paternalistischen Logiken zu verstehen sind. Eine Neuorientierung ermöglicht und erfordert aktuell zugleich, die normative Grundlage der UN-BRK in Handlungswissen zu übersetzen und sie damit im beruflichen Alltag umzusetzen (DEGENER 2019, 8). Menschen dürfen nicht mehr aufgrund einer Diagnose als »nicht fähig zu etwas« stigmatisiert und diskriminiert werden. Vielmehr muss im menschlichen Miteinander, im Dialog, geklärt werden, welche Bedingungen und Perspektiven jeweils auf Menschen, ihre Situation und ihr Miteinander Einfluss nehmen. Dabei ist, aus

der Perspektive der BASAGLIAS (1980, 40) betrachtet, der Angelpunkt für diesen Prozess die Praxis. Über und für die Praxis können sich neue Erfahrungen und damit neue Denk- und Handlungslogiken entwickeln.

In der UN-BRK sichert Art. 12 Menschen mit Behinderung die gleiche Anerkennung vor dem Recht wie Menschen ohne Behinderung. Menschen mit Behinderung haben – wie alle anderen Menschen auch – das umfassende Recht, Rechte zu haben. Dazu gehören sowohl positive als auch negative Rechte: »Erstmals in der Geschichte der Menschenrechtskonventionen werden die Adressaten zur entscheidenden Bestimmungsinstanz, ob ein positives Recht gewährt wird oder nicht« (JANTZEN 2015, 50). Darüber hinaus verpflichten sich mit Abs. 3, Art. 12 die Vertragsstaaten dazu, Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die Menschen mit Behinderung bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen. Auf dieser Grundlage rücken nunmehr auch für Fachkräfte, die in der Praxis der rechtlichen Betreuung nach § 1896 BGB tätig sind, Fragen in den Mittelpunkt, wie ein Mensch mit Behinderung oder einer psychiatrischen Diagnose im Rahmen einer betreuungsrechtlichen Beziehung unterstützt werden kann, seine Rechts- und Handlungsfähigkeit zu realisieren. In Absatz 4 der UN-BRK ist darüber hinaus festgelegt, dass die Vertragsstaaten geeignete Sicherungsmaßnahmen vorsehen, die in der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Beachtung des Rechts, des Willens und der Präferenzen gewährleisten. Es soll in der praktischen Arbeit nicht zu Interessenskonflikten, missbräuchlicher Beeinflussung oder Manipulation kommen. Menschen mit Behinderungen haben somit nicht nur das Recht, eigene Entscheidungen zu treffen, sondern auch den Schutz, der missbräuchliche Eingriffe oder Manipulationen durch Fachkräfte verhindern soll.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich weitere Fragen: Wie kann die fachliche Unterstützung, sowohl in der Behindertenhilfe als auch in der rechtlichen Betreuung organisiert werden, um genau in dieser Hinsicht das Potenzial zu haben, unterstützend und gleichzeitig nicht manipulierend zu sein? Um sich diesem komplexen Sachverhalt zu nähern, sollen eingangs Zusammenhänge von Selbstbestimmung und Autonomie im Kontext Unterstützter Entscheidungsfindung skizziert, und damit ein Rahmen für die weitere Auseinandersetzung gefasst werden. Dieser Rahmen bildet den Ausgangspunkt dafür, den Übergang von einem Prozessverständnis der Unterstützung in einer Entscheidungsfindung nun in ein Konzept Unterstützte Entscheidungsfindung zu konkretisieren. In einem Konzept Unterstützte Entscheidungsfindung ist somit von grundlegender Relevanz, Selbstbestimmung und Autonomie, Haltung

und Reflexion sowie einschlägige Begriffe zu klären, um dadurch einen Referenzrahmen für die Reflexion des beruflichen, professionellen Handelns zu schaffen. Dazu sollen die Begriffe Recht, Wille und Präferenz anhand von praktischen Beispielen verdeutlicht und näher bestimmt werden. Dies ist von zentraler Bedeutung, da der Wille und die Präferenzen einer Person, die rechtliche Betreuung in Anspruch nimmt, bereits Gegenstand des von dem*der rechtlichen Betreuer*in zu erstellenden Ausgangsberichtes sind (vgl. § 1863 BGB – E). Daran schließen sich Überlegungen zur Komplexität des Prozesses Unterstützter Entscheidungsfindung im Wandel von Denk- und Handlungslogiken, damit sozialer Praxis, an.

Selbstbestimmung und Autonomie

Gemeinhin wird Selbstbestimmung als Chance des oder der Einzelnen verstanden, ohne »Manipulationen von aussen (sic!) Entscheidungen zu treffen, die den eigenen Zielen, Bedürfnissen, Interessen oder Wertvorstellungen entsprechen, und zum anderen, demgemäß handeln zu können« (DEDERICH 2011, 17). Dem liegt die Annahme zugrunde, dass ein Mensch gerade durch Selbstbestimmung seine Einzigartigkeit, seine Potenziale und seine Würde entfalten kann. Mit DEDERICH (2011, 17) verdeckt eine einseitige Fokussierung auf Selbstbestimmung jedoch, dass ein Mensch immer durch ganz unterschiedliche Kräfte und Faktoren bestimmt wird: So zum Beispiel entwicklungs- oder gesundheitsbedingte Abhängigkeitsverhältnisse, durch gesellschaftliche Realitäten, durch Erfahrungen, die er im Laufe seiner Biografie gesammelt hat, bzw. durch unbewusste Strebungen und Affekte. Selbstbestimmung ist damit grundsätzlich an Kontexte und Bedingungen geknüpft (DEDERICH 2011, 20; RUDOLF 2017, 14). Aktuell wird diese Kontextbezogenheit anhand der Coronakrise deutlich. Die Coronakrise nimmt Einfluss auf unsere Entscheidungen, die wir mehr oder weniger selbstbestimmt, auf jeden Fall jedoch bezogen auf die Bedingungen unter Covid-19 treffen. Verschiedene Grundannahmen spielen für eine nähere Bestimmung der Unterstützten Entscheidungsfindung eine Rolle: Der Mensch ist ein soziales Wesen, er ist in seiner Entwicklung und damit auch in seinen Entscheidungen auf andere Menschen bezogen. Zugleich ist er ein gesellschaftliches Wesen, das in seinem Verhalten, und damit auch in seinen Entscheidungsfindungen, von gesellschaftlichen Vorstellungen und Werten beeinflusst ist: »Der Vorgang der Menschwerdung findet in

Wechselwirkung mit einer Umwelt statt. Die Feststellung gewinnt besondere Bedeutung, bedenkt man, dass diese Umwelt sowohl eine natürliche als auch eine menschliche ist. Das heißt, der sich entwickelnde Mensch steht in Verbindung nicht nur mit einer besonderen natürlichen Umwelt, sondern auch mit einer besonderen kulturellen und gesellschaftlichen Ordnung, welche ihm durch ›signifikante Andere‹ vermittelt wird, die für ihn verantwortlich sind« (BERGER/LUCKMANN 2013, 51). Wenn davon ausgegangen wird, dass es sich bei allen Entscheidungsfindungen um intersubjektive Prozesse handelt, die von der sozialen Konstruktion der Wirklichkeit beeinflusst werden und zwangsläufig kontextbezogen sind, dann sind auch Entscheidungskriterien oder Methoden nicht universell wie eine starre Schablone auf alle Sachverhalte und Situationen gleichermaßen abstrakt übertragbar. Vielmehr gibt es verschiedene Perspektiven oder »Stimmen«, die gleichwertig gesehen und gehört werden können, um zu einer Klärung und Bewertung eines Sachverhaltes zu kommen (MAIHOFER 1988, 43).

Dieser Zusammenhang erfordert, sich zu verdeutlichen, dass es verschiedene Kontexte, Beobachtungsstandpunkte und Perspektiven in jeder einzelnen Situation gibt, die rechtliche Betreuer*innen und Klient*innen inszenieren. Von diesen beeinflusst kann ein Prozess beobachtet, beurteilt und gestaltet werden. Somit gibt es auch unterschiedliche Perspektiven in einem Klärungsprozess, der zu einer Entscheidung führen kann. Dies ist von bedeutender Relevanz: Es kann nicht mehr von einem vermeintlich objektiven Standpunkt, der durch rechtliche Betreuer*innen im Sinne des Blickes auf das Wohl des anderen repräsentiert wird, gesprochen werden. Auch können mithilfe dessen nicht Entscheidungen gerechtfertigt werden, wenn diese dem Willen, dem Wunsch oder der Präferenz einer betreuten Person widersprechen. Vielmehr hängt der Blick einer Fachkraft oder einer Klientin elementar von der jeweiligen historischen und kulturellen Positionierung in der sozialen Welt ab, wodurch Unterschiede in Interpretationen verursacht werden (STEFFENS 2020, 17). Das heißt, in diesem Prozess ist es relevant, die persönliche Perspektive zu kennzeichnen, den eigenen Beobachterstandpunkt und den Referenzrahmen offen zu legen (STEFFENS 2020, 14). »In der Pluralität der unterschiedlichen Perspektiven entsteht dann die Möglichkeit, die blinden Flecken der jeweiligen Beobachter*innen zu ermitteln« (STEFFENS 2020, 17). PEYMANN (2017) analysiert diesen Prozess ausgehend von einer Erfahrung in der Zusammenarbeit mit einer Klientin und fundiert gleichzeitig die hohe Bedeutung einer regelmäßigen Selbstreflexion (PEYMANN 2017, 15).

Selbstreflexion im Spiegel von Empirie und Theorie

Das Konzept Unterstützte Entscheidungsfindung beinhaltet die Haltung der Betreuungsperson, Selbstreflexion zuzulassen bzw. zulassen zu können. Eine Selbstreflexion erfordert dabei einen Referenzrahmen, ein Gegenüber bzw. Spiegel, in dem Erfahrungen und die Wirkungen auf sich selbst reflektiert werden können. Mit anderen Worten fasst der Referenzrahmen die möglichen Themen, die in der Reflexion als bedeutend angesehen werden. Darüber hinaus erschließt der Referenzrahmen die Frage, warum Reflexionen von Bedingungen und deren Einfluss auf sich selbst überhaupt notwendig sind, es kann also der Blick von einer Metaebene aus eingenommen werden. Der Reflexionsprozess geschieht nunmehr über Beschreibungen, Erklärungen und führt schließlich zum Verstehen. Über eine Beschreibung, das Erklären und Verstehen einer Erfahrung kann entsprechend Handlungswissen generiert werden (LANWER 2006, 91). Eine Reflexion in diesem Sinne bietet die Möglichkeit – und erfordert es zugleich – sich der eigenen Machtposition als rechtliche*r Betreuer*in bewusst zu werden bzw. des Potenzials, »Influencer*in« zu sein. Darüber hinaus bietet die Reflexion die Chance zu erkennen, dass jemand selbst in diesem Prozess vom anderen influenziert, also beeinflusst sein kann (und sollte) (TOLLE et al. 2020, 236). Weitere zu reflektierende Faktoren der Beeinflussung sind der interpretierte Kontext sowie die jeweiligen Erwartungen der Akteur*innen, was auf Grundlage der Entscheidung »als nächstes folgt«. Entscheidend ist auf dieser Reflexionsbasis kompetent Handelnde*r zu werden, d. h. Handlungswissen und sogenannte »Anwendungskompetenz« durch gesammelte Erfahrungen zu generieren. Die über Selbstreflexion gewonnene »Anwendungskompetenz« oder besser »begründete Handlungsgewissheit bzw. -sicherheit in einer Situation« unterscheidet sich eklatant von einer routineartigen »Anwendungskompetenz« einer eher technisch ausgeführten Methode, mit der folgende Gefahr einhergehen kann: Je geschulter, erfahrener und geschickter eine Fachkraft in der bloßen technischen Anwendung einer Gesprächsführungsmethode ist, umso eher ist sie unter Umständen in der Lage, die auf Unterstützung angewiesenen Menschen so findig zu manipulieren, dass diese am Ende des Entscheidungsprozesses das entscheiden, was die Fachkraft für »richtig« hält. Im Grunde genommen ist eine relevante Handlungs- oder »Anwendungskompetenz« das Wissen, dass Dialoge offen und voller Überraschungen sind. Ansonsten sind es keine echten Dialoge (BUBER 2002, 166), sondern Anwendungshorizonte einer

von FREIRE (1993, 57) so beschriebenen Bankiers-Methode: Ein*e Betreuer*in füllt die als leer, also ohne eigene Bedürfnisse und sinnvollen Wünsche verstandene Person, die rechtliche Betreuung in Anspruch nimmt, mit eigenem Wissen um deren vermeintliches Wohl auf. »Je vollständiger er die Behälter füllt, ein desto besserer Lehrer (oder Betreuer*in, Anmerkung der Autor*innen) ist er. Je williger die Behälter es zulassen, dass sie gefüllt werden, umso bessere Schüler (oder »Klient*innen«, Anmerkung der Autor*innen) sind sie«.

Eine so gewonnene Entscheidung verspricht jedoch nicht, dass der auf Unterstützung angewiesene Mensch tatsächlich innerlich mit dem Entscheidungsergebnis übereinstimmt oder zufrieden ist. Grundsätzlich werden in der von Jantzen umfassend entwickelten Theoriebildung der Rehistorisierung Entscheidungen gefällt, sobald sich ein Motiv entwickelt, also ein Gegenstand in der äußeren oder inneren Welt einer Person, die Bedürfnisbefriedigung verspricht (JANTZEN 1990, 44; TOLLE et al. 2020, 236). Die erwartete Bedürfnisbefriedigung würde in der oben genannten Entscheidungsfindung »unter Manipulation« enttäuscht. Auf der Basis von PEYMANNS (2017) Ausführungen kann diese Divergenz für rechtliche Betreuer*innen und Klient*innen gleichermaßen angenommen werden. Divergenz beinhaltet zum einen, dass in einer Betreuungsbeziehung der zu unterstützende Mensch von einem Entscheidungsfindungsprozess und dem Ergebnis enttäuscht sein kann. Zum anderen bedeutet der skizzierte Umstand auch, dass der oder die Betreuer*in mit dem Entscheidungsfindungsprozess und dem -ergebnis unzufrieden und hiervon enttäuscht ist. Diesbezüglich stellen sich die Fragen, was davon zu vermeiden und was davon hinzunehmen wäre. Mit diesen Zusammenhängen wird die Notwendigkeit deutlich, dass ein theoretischer Referenzrahmen entwickelt werden muss, der Folgendem Rechnung trägt: (a) die theoretisch schlüssige Fundierung der methodischen Vorgehensweise als Gegenpol einer möglichen willkürlichen Unterstützung (Wie ist in der konkreten Umsetzungspraxis Unterstützte Entscheidungsfindung zu realisieren?) und (b) die Sicherung vor missbräuchlicher Einflussnahme und Manipulation durch eine Haltung, die Selbstreflexion zulässt (Welche Bedingungen manipulieren den Entscheidungsprozess?). Der Referenzrahmen, mithilfe dessen der Entscheidungsprozess im Konzept Unterstützter Entscheidungsfindung konzeptioniert wird, lässt eine Reflexion des eigenen Handelns bzw. der angewendeten Methoden im Hinblick auf Manipulationen des*der anderen bzw. durch die*den anderen zu. Damit wird ein Beitrag zu Sicherung vor missbräuchlicher Einflussnahme in der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit gewährleistet, wie dies in Abs. 4 Art. 12 UN-BRK benannt ist. Eine Maxime der Sicherung auf Basis

der Reflexion, die bei dem Konzept der Unterstützten Entscheidungsfindung eine fundamentale Rolle spielt, ist vor allem eine Haltung, die von der »Anerkennung des Anderen als Meinesgleichen« (JANTZEN 2005, 158) als Basis eines dialogischen Menschenbildes ausgeht. Auf dieser Grundlage können Prozesse der Unterstützten Entscheidungsfindung im Spiegel von Intersubjektivität, Machtpotenzialen und deren Einfluss sowie Inkongruenzen in Bezug auf Präferenzen, den Willen und Rechte der beteiligten Menschen betrachtet, erklärt, verstanden und damit konkret gemeinsam gestaltet werden (STOY et al. 2020, 15; TOLLE et al. 2020, 237 ff.). Entscheidend ist: Unter Hinzunahme der Frage nach einem implizierten Menschenbild und der Offenlegung genutzter theoretischer Referenzrahmen, aus denen im Zusammenspiel soziale Handlungspraxen und fachspezifische Methoden resultieren und die dann wiederum das Menschenbild beeinflussen, wird das Thema der Unterstützung in einer Entscheidungsfindung zum Konzept Unterstützte Entscheidungsfindung.

Die Begriffe Recht, Wille und Präferenz im Spiegel der UN-BRK

Eine weitere Herausforderung im Kontext des Konzepts der Unterstützten Entscheidungsfindung besteht in der Differenzierung relevanter Begriffe, wie sie in Art. 12 UN-BRK benannt werden. Dabei handelt es sich um die Begriffe des Rechts, der Präferenz und des Willens einer Person. Darüber hinaus stellen sich Fragen, wie in der beruflichen Praxis nicht nur der Wille und die Präferenz eines Menschen im Innenverhältnis sinnvoll herausgefunden werden können, sondern auch, wie er diese im Innen- und Außenverhältnis verwirklichen kann. Die Differenzierung in Innen- und Außenverhältnis beruht im Betreuungsrecht auf § 1901 (1) und § 1902 BGB. Besondere Aufmerksamkeit ist dann notwendig, wenn der Wille einer Person im Widerspruch zu deren Präferenz steht (ARSTEIN-KERSLAKE et al. 2016, 12; STOY et al. 2020, 14). Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, das Anliegen der Selbstbestimmung konsequent im solidarischen Miteinander zu gestalten, um auf dieser Basis Ideen zum konkreten Handeln in Prozessen der Unterstützten Entscheidungsfindung zu entwickeln. Diese zielen u. a. darauf ab, den Möglichkeitsraum eines Menschen, der gleichzeitig ein Entscheidungsraum ist, zu erweitern und damit Teilhabe zu realisieren (FEUSER 2010, 17). »Auch für theoretische Begriffsarbeit gilt, dass Beobachtungen elementar von dem Beobachterstandpunkt der Forscher*innen

abhängen. Der Blickwinkel auf den Gegenstand, die Relationen zum Beobachteten verursachen Unterschiede (MATURANA/VARELA 1987). Beobachter*innen haben keinen objektiven Standpunkt, sondern ihr Blick hängt von ihrer historischen und kulturellen Positionierung in der wissenschaftlichen und sozialen Welt ab« (STEFFENS 2020, 17). Von daher sollen im Folgenden Überlegungen angestellt werden, wie die Begriffe des Rechts, der Präferenz und des Willens einer Person zunächst auf der Beschreibungs- und Erfahrungsebene gefasst werden können.

In Artikel 12 (4) UN-BRK ist verbrieft, »... Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, ...«. Daraus entsteht die Anforderung, die Bedeutung der Begriffe Recht, Wille und Präferenz sowie deren Verhältnis untereinander zu präzisieren. Selbstbestimmung im solidarischen Miteinander zu verwirklichen, verlangt nach Kenntnis und Beachtung dieser Begriffe in der praktischen Betreuungsbeziehung und in einem theoretischen Konzept Unterstützte Entscheidungsfindung.

Zum Begriff des Rechts

Der Begriff Recht betrifft die Gesamtheit aller Rechtsnormen einer Rechtsgemeinschaft, so gilt auch die UN-BRK für alle Menschen – nicht nur für Menschen mit Behinderung. Der Begriff Recht stellt damit die sogenannte Rechtsordnung mit einem verbindlichen Charakter dar und enthält ermöglichende als auch einschränkende Rechte. Aus diesem objektiven Recht leitet sich das subjektive Recht ab, also die konkrete Rechtsmacht des Einzelnen, von einem anderen ein bestimmtes Tun oder Unterlassen verlangen zu können (www.lexexakt.de). Menschen mit Behinderungen haben auf der Grundlage der UN-BRK z. B. das subjektive Recht auf Beachtung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit. Dies gilt auch in den Unterstützungsprozessen, die ihre subjektive Rechts- und Handlungsfähigkeit erst ermöglichen. Unterstützte Entscheidungsfindung, sowohl als Prozess als auch als Konzept, enthält vier zentrale Merkmale, die gesichert sein müssen. Diese fasst MAYRHOFER (2013, 2 f.) wie folgt zusammen: Eine Person mit Unterstützungsbedarf behält *erstens* die volle Geschäftsfähigkeit, und *zweitens* ist eine Unterstützungsbeziehung freiwillig, sie kann daher jederzeit durch den Menschen mit Unterstützungsbedarf beendet werden. *Drittens* partizipiert eine Person mit Unterstützungsbedarf

aktiv an Entscheidungsfindungen und soll bei der Verwirklichung ihres Willens unterstützt werden. Zum *Vierten* sind Entscheidungen, die mithilfe Unterstützter Entscheidungsfindung gefällt worden sind, rechtlich verbindlich. Das subjektive Recht auf Beachtung dieser vier Merkmale innerhalb Unterstützter Entscheidungsfindung betrifft zunächst das Innenverhältnis zwischen Fachkraft und Klient*in. Des Weiteren kann es dann im Außenverhältnis gegenüber Dritten Bedeutung erlangen.

Im juristischen Sinne als objektiv bezeichnet, können die die Rechts- und Handlungsfähigkeit einschränkenden Rechte zum noch existierenden Begriff des Wohls der Klient*innen auch als Recht auf Schutz, z. B. vor Selbst- und Fremdgefährdung bei vorliegender fehlender freier Willensbildung, verstanden werden. Jede*r hat unter bestimmten Bedingungen das Recht auf Schutz, sodass etwas rechtswirksam zu tun oder zu entscheiden eingeschränkt sein kann. So kann beispielsweise ein Einwilligungsvorbehalt in der Vermögenssorge einerseits das Recht auf Geschäftsfähigkeit einschränken, gleichzeitig aber auch das Recht auf Schutz vor finanzieller Selbstschädigung darstellen. Zu betrachten ist, welche Auswirkungen diese Überlegungen auf das subjektive Recht der Menschen, für die eine rechtliche Betreuung eingerichtet ist, auf die Beachtung oben genannter vier Merkmale innerhalb des Konzepts der Unterstützten Entscheidungsfindung haben. Die Betrachtung bezieht sich auf das Innenverhältnis, das hier das Miteinander zwischen rechtlicher Betreuer*in und Klient*in meint. Entscheidend ist: Im Konzept Unterstützte Entscheidungsfindung ist, trotz vorliegender objektiver rechtlicher bzw. einschränkender Vorbehaltsnormen, grundlegend von dem subjektiven Recht auf Beachtung der vier Merkmale, z. B. des Merkmals der Geschäftsfähigkeit, auszugehen. Jede Äußerung einer Person, die rechtliche Betreuung in Anspruch nimmt, ist unabhängig der vorliegenden rechtlichen Einschränkungen als interpretationsfähig und als zu interpretieren aufzufassen. Sie kann sowohl einen Willen als auch eine Präferenz für oder gegen etwas, u. U. eine Entscheidung darstellen oder darauf Hinweise geben. Im solidarischen Miteinander können jedoch im Prozess der Interpretation eventuelle tatsächliche Einschränkungen für den vorliegenden Fall, d. h. zu einer vorliegenden Frage, die eine Entscheidung einfordert, erkennbar werden und als rechtlich einschränkend – jedoch nur einmalig auf diesen einmaligen Fall bezogen – aufgefasst werden. In diesem Sinne liegt eine »doppelte Einmaligkeit« vor. Eine gleiche Entscheidung, unter gleichen Bedingungen zu einem gleichen Sachverhalt ist als neue einmalige Entscheidungsfindung bezogen auf einen neuen einmaligen Sachverhalt aufzufassen. Sie ist nicht in Anlehnung an vormals bestrittene Prozesse und getroffene Entscheidungen zu begreifen.

An dieser Stelle ist ein hohes Reflexionsvermögen notwendig, interpretieren wir doch aktuelle Situationen und Sachverhalte, um diese zu verstehen, immer im Spiegel unserer bisherig gemachten Erfahrungen, unserer Gegenwart und unserer Erwartungen an die Zukunft (JANTZEN 1990, 45, 51). Diese Zusammenhänge gilt es in der Praxis in Prozessen Unterstützter Entscheidungsfindung als einflussnehmend zu berücksichtigen.

BEISPIEL (TEIL 1) Herr B. wird rechtlich betreut. Zu dem Aufgabenkreis der Vermögenssorge besteht ein Einwilligungsvorbehalt. Herr B. äußert im Gespräch mit seiner rechtlichen Betreuerin (Innenverhältnis), dass er sich von einem Händler ein Moped kaufen möchte (Außenverhältnis).

Im Innenverhältnis hat Herr B. das Recht (subjektiv, also in der konkreten Begegnung mit der rechtlichen Betreuerin), dass dieser Wille Arbeitsthema wird, obwohl aufgrund des Einwilligungsvorbehaltes (objektives Recht) das Rechtsgeschäft bis zur Zustimmung durch die rechtliche Betreuerin schwebend unwirksam ist. Im Innenverhältnis ist trotz der Einschränkung durch den Einwilligungsvorbehalt im solidarischen Miteinander auszuleuchten, ob Herr B. Inhalt und Konsequenz seiner Entscheidung überblicken und danach handeln kann. Es ist aber auch zu eruieren, ob Herr B. im Gespräch mehrere Perspektiven auf den vorliegenden Fall entwickeln, bzw. Abwägungen vornehmen kann. Eine positive Einschätzung darüber kann nun im Außenverhältnis dahingehend Bedeutung erlangen, dass die Betreuerin die Entscheidung im Innenverhältnis bejaht und im Außenverhältnis gegenüber dem Verkäufer gar nicht auftreten möchte. ✕

BEISPIEL (TEIL 2) Nachdem Herr B. ohne Mitwirkung seiner rechtlichen Betreuerin das Moped gekauft hat, äußert er eine Woche später den Wunsch, sich von einem Freund eine aus Sicht der Betreuerin überteuerte und kaputte Schutzbekleidung und einen alten, schon über mehrere Jahre benutzten Helm kaufen zu wollen.

Nun ist im Innenverhältnis wiederum auszuleuchten, welche Perspektiven Herr B. in diesem Fall entwickelt hat, und ob weitere Perspektiven auf diesen Fall gemeinsam entwickelt werden können, die Abwägungen seitens Herr B. ermöglichen. ✕

BEISPIEL (TEIL 3) Herr B. kommt zur Ansicht, dass der Kauf der überteuerten und kaputten Schutzbekleidung und des alten Helms, gemessen an dem was bessere Schutzbekleidung kostet, an sich keine gute Entscheidung darstellt, äußert aber darüber hinaus, dass der Freund sehr wenig Geld habe und er ihn mit dem Kauf finanziell unterstützen möchte. Er selbst habe doch genug Geld. ✕

Im Gespräch wurden weitere Perspektiven, gute Gründe für Herrn B., erarbeitet, die den Kauf sinnvoll für Herrn B. erscheinen lassen. Allein mit Blick auf das einschränkende objektive Recht »Einwilligungsvorbehalt in der Vermögenssorge«, könnte die rechtliche Betreuerin den Kauf der Schutzbekleidung unterbinden. Mit Blick auf die Unterstützte Entscheidungsfindung können weitere Perspektiven entstehen, die ein scheinbar sinnloses Vorhaben sinnvoll erscheinen lassen.

Im Vordergrund steht mit diesem Beispiel nicht die methodische Orientierung, mit der mehrere Perspektiven auf einen Sachverhalt ermöglicht werden. Im Vordergrund steht vielmehr die Reflexion der eigenen Haltung gegenüber (a) »sollte ich einen mir scheinbar sinnlosen Wunsch verdeutlichen und erklären lassen?« oder (b) »ist der Kauf kaputter Schutzbekleidung für mich eine sinnvolle finanzielle Unterstützung des Freundes als Verkäufer?« oder auch (c) »... hier könnten eigene Haltungen und Vorbehalte der Leser*innen stehen.«

Mit der Auffassung darüber, dass sich im Gespräch neue Perspektiven entwickeln lassen, wird der Maxime der grundsätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten sowohl der Person, die rechtliche Betreuung in Anspruch nimmt, als auch der rechtlichen Betreuerin Rechnung getragen. Auf der Handlungsebene besteht immer das subjektive Recht darauf, dass jegliche Ausdrücke als interpretationsfähig erachtet werden und unter der Bedingung der Reflexion interpretiert werden. Dies bietet die Chance, den Willen, Präferenzen und auch Inkongruenzen für die Beteiligten erkennbar werden zu lassen.

Auf der Wissensebene sind mithilfe der Unterstützten Entscheidungsfindung erzielte Entscheidungen im Innenverhältnis insofern rechtlich verbindlich, dass den Menschen mit rechtlicher Betreuung grundsätzlich das subjektive Recht zusteht, etwas wirksam zu wollen und auch zu entscheiden. Die Wirksamkeit entfaltet sich darin, dass die Fachkraft zu verstehen oder zu übersetzen hat, was warum von einem bzw. einer Klient*in gewollt wird. Im Außenverhältnis kann dieselbe Entscheidung zwar rechtsunwirksam erscheinen, enthebt die Fachkraft jedoch nicht von der Verpflichtung der Übersetzung mit den zentralen Fragen »Welcher Wille und welche Präferenz liegen vor?«. Zudem hat die Fachkraft bezogen auf das Außenverhältnis im ersten Schritt von einer Rechtswirksamkeit auszugehen und erst nach Ausleuchtung einschränkender Schutznormen, die gleichsam ein objektives Recht darstellen, eine Rechtswirksamkeit anzunehmen. Es wird demnach das Innenverhältnis zwischen der Person mit rechtlicher Betreuung und der Fachkraft im Rahmen der Unterstützten Entscheidungsfindung und das Außenverhältnis, d. h. die Wirkung der Entscheidung gegenüber Dritten, unterschieden.

Zuschreibungen, sei es durch medizinische Diagnose, Lebensalter, oder auch objektives Recht, sind mit Art. 12 UN-BRK kein Argument, das Entscheidungen stützen kann. Vielmehr sind Wünsche, Präferenzen und der Wille einer Person, die rechtliche Betreuung in Anspruch nimmt, ggf. gemeinsam mit dem*der Betreuer*in herauszufinden. Dies ist für die rechtliche Betreuungsperson bindend und Ausgangspunkt der gemeinsamen Arbeit. Tradierte Bilder von Behinderung können jedoch auch aktuell noch auf das Denken und Handeln rechtlicher Betreuer*innen (wie auf alle Menschen unserer Gesellschaft) wirken. Würde das oben genannte Beispiel (Teil 1) geringfügig geändert und um eine Diagnose ergänzt, würde dies die Lesart beeinflussen:

BEISPIEL (TEIL 1) Herr B. wird aufgrund einer geistigen Behinderung rechtlich betreut. Zu dem Aufgabenkreis der Vermögenssorge besteht ein Einwilligungsvorbehalt. Herr B. äußert im Gespräch mit seiner rechtlichen Betreuerin (Innenverhältnis), dass er sich von einem Händler ein Moped kaufen möchte (Außenverhältnis). ✕

Der Begriff der »geistigen Behinderung« ist im Betreuungsrecht in § 1896 BGB präsent und stellt eine Voraussetzung für die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung dar. Behinderung ist ein sozial konstruierter Begriff, und eine allgemein anerkannte Definition gibt es nicht, obwohl der Begriff sowohl im allgemeinen Sprachgebrauch üblich als auch wissenschaftlich etabliert ist (DERICHT 2009, 15). Im Laufe der Zeit haben sich Vorstellungen von Behinderung gewandelt, beispielsweise vom defizitorientierten medizinischen Modell hin zu einem sozialen bzw. menschenrechtlichen Modell. Nichtsdestotrotz hallen überkommene Bilder von Behinderung in unserem kollektiven Gedächtnis nach und können unser Denken und Handeln beeinflussen (JANTZEN 2003, 57). Auf der Reflexionsebene ist zu betrachten, welche Wirkung die rechtliche Voraussetzung der Betreuungseinrichtung, hier eine sogenannte »geistige Behinderung«, nunmehr auf das im Innenverhältnis umzusetzende Recht auf Unterstützte Entscheidungsfindung hat. Trotz der Zuschreibung »geistige Behinderung« besteht das Recht auf eine Unterstützte Entscheidungsfindung, die ergebnisoffen gestaltet wird. So, als sei keine Diagnose im Betreuungsverfahren benannt. Mit anderen Worten ist die Geschäftsfähigkeit im Sinne Maierhofers im Innenverhältnis rechtlich gesehen immer vorhanden. Sie postuliert das subjektive Recht im Innenverhältnis auf Unterstützte Entscheidungsfindung, einhergehend mit der Verpflichtung zur Reflexion. Zentrale Ziele der UN-BRK werden in dem Konzept Unterstützte Entscheidungsfindung wie folgt umgesetzt:

- Unterstützte Entscheidungsfindung wendet sich gegen Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Menschen mit Unterstützungsbedarf haben innerhalb des Unterstützungsprozesses das Recht, dass ihre Wünsche und ihr Wille sowohl im Innenverhältnis als auch im Außenverhältnis wirksam werden. Umsetzung: Es werden alle Äußerungen als mögliche Hinweise auf Wille oder Präferenz angesehen. Es entsteht die Verpflichtung zur Interpretation im Dialog mit der Reflexion der eigenen Bedürfnisse und Motive unter Offenlegung des Referenzrahmens bzw. des Beobachtungsstandpunktes.
- Das medizinische Modell von Behinderung ist durch das menschenrechtliche Modell von Behinderung zu ersetzen. Umsetzung: Verzicht auf Interpretation oder Voraussagen von Möglichkeiten des*der anderen aufgrund einer Diagnose. Nicht die Diagnose oder ein objektives Recht führen zur Rechtswirksamkeit oder Rechtsunwirksamkeit, sondern die im Dialog mit dem*der anderen sich herauskristallisierenden Wünsche sowie der Wille sind handlungsleitend. Hier ist eine Reflexion der Wirkung von vergebenen Diagnosen auf den aktuellen Prozess der Unterstützten Entscheidungsfindung ebenso nützlich wie der eigene Wunsch, die Bedürfnisse, Motive und den Sinn von Verhalten zu erklären und zu verstehen.
- Die Abkehr vom Objekt der Fürsorge. Der Mensch mit Behinderung ist Rechtssubjekt und genießt Rechts- und Handlungsfähigkeit. Umsetzung: Nicht die Fachkraft entscheidet, ob eine Äußerung Wirkung erzielt, sondern die Äußerung des*der anderen erzielt von sich aus Wirkung. Der Interpretationsprozess wird gleichberechtigt gestaltet.
- Die rechtliche Handlungsfähigkeit des Menschen ist vollständig bewahrt, auch wenn der Mensch in einigen Lebensbereichen bestimmte Unterstützung braucht bzw. einschränkende Normen sein Leben betreffen. Umsetzung: Im Innenverhältnis stellt jegliche Äußerung der Person, die rechtliche Betreuung in Anspruch nimmt, unabhängig einschränkender objektiver Normen die Handlungsfähigkeit dar und führt zur Unterstützten Entscheidungsfindung.

Zu den Begriffen »Willen« und »Präferenz«

Zur Bedeutung und dem Verhältnis von Wille und Präferenz wird, um dies im Konzept der Unterstützten Entscheidungsfindung einzuordnen, zu einem Beispiel gegriffen:

BEISPIEL Herr A. äußert in einem Gespräch über die Weihnachtsfeier in einer Wohngruppe für Menschen mit Behinderung: »Ich will Rolling Stones hören!« ✕

Daraus lässt sich abstrakt schließen, dass Herr A. eine Wahl hat und eine Entscheidung für bzw. auch gegen etwas getroffen hat. Diese Wahlmöglichkeit schafft die Chance, sich auf ein Ziel auszurichten und ist insofern konkretisierbar, sodass eine mögliche praktische Umsetzung erfolgen kann. Der Wille im Spiegel der UN-BRK enthält demnach vier Merkmale:

1. es gibt die Möglichkeit, zwischen verschiedenen gleichwertigen Optionen zu wählen;
2. eine Entscheidung für oder gegen etwas ist gefallen;
3. dadurch entsteht gleichzeitig ein Ziel, etwas zu wollen oder auch abzulehnen;
4. dieses Ziel ist konkretisierbar.

Ergänzend zu dem Begriff Wille enthält der Artikel 12 der UN-BRK den Begriff der Präferenz.

BEISPIEL Herr A. äußert in einem Gespräch über die Weihnachtsfeier in einer Wohngruppe für Menschen mit Behinderung: »Ich mag lieber Rockmusik als Klassik!«. ✕

Daraus lässt sich abstrakt schließen, dass Herr A. keine konkrete Entscheidung für oder gegen etwas gefällt hat. Er ist nicht ausdrücklich für Rockmusik oder gegen klassische Musik auf der Weihnachtsfeier. Dennoch beschreibt Herr A. eine grundsätzliche Bevorzugung von Rockmusik, was sich jedoch nicht explizit auf die bevorstehende Weihnachtsfeier beziehen muss – aber könnte. Es ist demnach nicht konkretisierbar, dass Rockmusik aufgelegt, bzw. klassische Musik nicht aufgelegt werden soll. Die Aussage ist demnach nicht zielgerichtet. Die Präferenz im Spiegel der UN-BRK enthält demnach drei Merkmale:

1. eine konkrete Entscheidung für oder gegen etwas ist *nicht* gefallen;
2. es wird eine Bevorzugung, eine Vorliebe beschrieben;
3. die nicht zielgerichtet und nicht konkretisierbar ist.

Ausgehend von diesen Überlegungen ergibt sich jedoch nun folgende Komplexität: Die als Wille bezeichnete Äußerung »Ich will Rolling Stones hören!«, kann auch als Präferenz – und nicht als Wille – aufgefasst werden. Hintergrund davon ist, dass Herr A.

1. eine Entscheidung, welches Album der Rolling Stones gewünscht wird, u. U. noch nicht getroffen hat;
2. ein konkretes Ziel, welches Album gewollt oder abgelehnt wird, nicht erkennbar ist, und demnach
3. es nicht konkretisierbar ist, welches Album aufgelegt werden soll.

Mit diesen Überlegungen wird es möglich, dass ein Wille als Präferenz aufgefasst wird, d. h. das Verhältnis von Wille und Präferenz nicht absolut definitiv festzulegen, sondern wiederum in der dialogischen Auseinandersetzung festzustellen ist: Was will Herr A. konkret, was lehnt Herr A. konkret ab?

Daraus entsteht im Konzept der Unterstützten Entscheidungsfindung im Innenverhältnis die Verpflichtung der Fachkraft gegenüber dem Menschen mit Unterstützungsbedarf, jegliche Willensäußerung wahrzunehmen und solange zu thematisieren, bis eine möglichst konkrete Zielorientierung zu einer möglichst zweifelsfreien Entscheidung wird, die dann zu einer Entscheidung oder Handlung gegenüber Dritten, sprich im Außenverhältnis, führen kann – oder auch nicht, da objektive Schutzrechte, auf die es wiederum ein subjektives Recht gibt, dies nicht ermöglichen.

Ein erstes Fazit

Zusammenfassend ist deutlich geworden, dass das Konzept Unterstützte Entscheidungsfindung einen Wandel von Denk- und Handlungslogiken unterstützt. Es versucht, einen dynamischen und komplexen Prozess zu fassen. Dies ist nicht nur mit der Suche nach bzw. mit der Entwicklung von alternativem Erklärungswissen, sondern auch mit Unsicherheiten verbunden. Insbesondere, wenn Zusammenhänge komplex sind und Widersprüche sowie Dissonanzen erzeugen, ist es sehr verführerisch, der Verlockung leichter Lösungen nachzugeben, »die Innen und Außen, Natur und Gesellschaft oder Emotionen und Kognitionen strikt voneinander trennen und dynamische Prozesse auf Zustandsbeschreibungen reduzieren« (STEFFENS 2020, 22). Diese Logik des Dualismus und die Reduzierung von Komplexität auf Zustandsbeschreibungen helfen jedoch letztendlich nur bedingt, Erklärungs- und Handlungswissen zu generieren, das dem Grundsatz von Art. 12 der UN-BRK folgt, den Willen und die Präferenzen einer Person in Entscheidungsprozessen zu wahren. Vielmehr wird notwendig, in Alternativen zu denken und den Mut zu haben, in diesen zu handeln. In Alternativen denken meint in diesem Zusammenhang, unterschiedliche Wissensformen und unterschiedliche soziale Praktiken anzuerkennen und zu versuchen, sie sich gegenseitig zu übersetzen (JANTZEN, 2015, 56; SANTOS 2013). Hilfreich ist in diesem Zusammenhang, Wechselwirkungen zu untersuchen und anstelle von Trennungen oder Dualismen widersprüchliche Zusammenhänge zu erarbeiten (STEFFENS 2020, 23). Dies wurde mit einer

näheren Betrachtung der Begriffe des Rechts, des Willens und der Präferenz auf den Weg gebracht. Mit Artikel 12 UN-BRK lösen sich einige Widerspruchskonfigurationen auf, die zum Denken in Dualismen hätten verführen können: So sind das Wohl bzw. das beste Interesse oder eine psychiatrische Diagnose kein Argument mehr, eine Entscheidung aus der Perspektive einer Fachkraft zu stützen (DEGENER 2019, 7 f.). Vielmehr muss jegliche Arbeitsbeziehung vor dem Hintergrund der UN-BRK davon geprägt sein, das Selbstbestimmungsrecht aller Personen zu wahren und zu fördern. Dies kann durch Dialoge, also den direkten Austausch zwischen Menschen, in dem versucht wird, die Bedürfnisse und Motive des anderen (bzw. auch die eigenen) zu entschlüsseln und zu verstehen, realisiert werden. Von Relevanz ist in diesem Prozess, wie JANTZEN (2010, 108 f.) hervorhebt, eigene Vorannahmen und Positionierungen offen zu legen, damit auch die Perspektiven der Beobachter*innen zum Ausdruck kommen. Dies wurde im Beispiel von Herrn A. besonders deutlich. Dialoge können dynamische Prozesse wechselseitiger Entwicklung hervorbringen (JANTZEN 2015, 55; SPITZ 1988). Dies birgt die Chance, Bestehendes und paternalistische Praxis zu überwinden.

Literatur

- ARSTEIN-KERSLAKE, A.; WATSON, J.; BROWNING, M. et al. (2016): Future Directions in Supported Decision-Making. *Disability Studies Quarterly*, 36, 4, 1-19
- BASAGLIA, F./ BASAGLIA-ONGARO, F. (1980): Befriedungsverbrechen. In: BASAGLIA, F. et al.: Befriedungsverbrechen. Über die Dienstbarkeit der Intellektuellen. Frankfurt a. M.: Europäische Verlagsanstalt, 11-61
- BERGER, P.L./LUCKMANN, T. (2013): Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch
- BUBER, M. (2002): Das dialogische Prinzip. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus
- DEGENER, T. (2019): Vorwort. In: ZINKLER, M. et al. (Hrsg.): Selbstbestimmung und Solidarität. Unterstützte Entscheidungsfindung in der psychiatrischen Praxis. Köln: Psychiatrieverlag, 7-8
- DEGENER, T. (2009): Die UN-Behindertenrechtskonvention als Inklusionsmotor. *Recht der Jugend und des Bildungswesens*, 2, 200-219

- DEDERICH, M. (2011): Selbstbestimmung – Chancen und Grenzen eines normativen Konzepts. In: LÜSSI, W. (Hrsg.). *Lebenslänglich! Menschsein zwischen Autonomie und Abhängigkeit – Impulse für eine neue Sorgeskultur. Werkstattheft im Rahmen des Projekts »Agogik der Zugehörigkeit«*. Evangelisches Tagungs- und Studienzentrum Boldern Männedorf, 17-21
- DEDERICH, M. (2009): Behinderung als sozial- und kulturwissenschaftliche Kategorie. In: DEDERICH, M.; JANTZEN, W. (Hrsg.): *Behinderung und Anerkennung. Enzyklopädisches Handbuch der Behindertenpädagogik*. Stuttgart: Kohlhammer, 15-39
- FEUSER, G. (2010): Integration und Inklusion als Möglichkeitsräume. In: STEIN, A.-D. et al. (Hrsg.): *Integration und Inklusion auf dem Weg ins Gemeinwesen. Möglichkeitsräume und Perspektiven*. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt, 17-31
- FREIRE, P. (1993): *Pädagogik der Unterdrückten. Bildung als Praxis der Freiheit*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag
- JANTZEN, W. (2015): Autonomie und Selbstbestimmung. *Behinderte Menschen*, 38, 2, 49-59
- JANTZEN, W. (2010): Leib-Seele-Problem. In: HORSTER, D.; JANTZEN, W. (Hrsg.): *Wissenschaftstheorie. Enzyklopädisches Handbuch der Behindertenpädagogik*. Stuttgart: Kohlhammer, 105-119
- JANTZEN, W. (2003): Deinstitutionalisierung. In: JANTZEN, W. »... die da dürstet nach der Gerechtigkeit« – *Deinstitutionalisierung in einer GroÙeinrichtung der Behindertenhilfe*. Berlin: Volker Spiess. Reprint: Berlin: Lehmanns Media 2019, 55-75
- JANTZEN, W. (1990): *Allgemeine Behindertenpädagogik. Band 2. Neurowissenschaftliche Grundlagen, Diagnostik, Pädagogik und Therapie*. Weinheim u. a.: Beltz Verlag
- JANTZEN, W. (2005): »Es kommt darauf an, sich zu verändern...« *Zur Methodologie und Praxis rehistorisierender Diagnostik und Intervention*. Gießen: Psychosozial-Verlag
- LANWER, W. (2006): *Methoden in Heilpädagogik und Heilerziehungspflege*. Troisdorf: Bildungverlag 1
- MAIHOFFER, A. (1988): Ansätze zur Kritik des moralischen Universalismus. Zur moralischen Diskussion um Gilligans Thesen zu einer »weiblichen« Moralauffassung. *Feministische Studien*, 1, 32-52
- MATURANA, H. R./ VARELA, F. J. (1987): *Der Baum der Erkenntnis. Die biologischen Wurzeln des menschlichen Erkennens*. Bern u. a.: Scherz

- MAYRHOFER, H. (2013): Modelle unterstützter Entscheidungsfindung. Beispiele guter Praxis aus Kanada und Schweden. IRKS Working Paper, 16, 1-26, <http://bidok.uibk.ac.at/library/mayrhofer-entscheidung.html> (23.09.2019)
- STEFFENS, J. (2020): Intersubjektivität, soziale Exklusion und das Problem der Grenze. Zur Dialektik von Individuum und Gesellschaft. Gießen: Psycho-sozial-Verlag
- PEYMAN, I. (2017): »Gute« Entscheidungen bei der Unterstützten Entscheidungsfindung (UEF). Kompass, 1, 12-15
- RUDOLF, B. (2017): Teilhabe als Menschenrecht – eine grundlegende Betrachtung. In: Diehl, E. (Hrsg): Teilhabe für alle?! Lebensrealitäten zwischen Diskriminierung und Partizipation. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, 13-43
- DE SOUSA SANTOS, B. (2013): Die Soziologie der Abwesenheit und die Soziologie der Emergenzen: Für eine Ökologie der Wissensformen. In: JANTZEN, W.; LANWER, W. (Hrsg.) (2013): Jahrbuch der Lurija-Gesellschaft 2012. Berlin: Lehmanns Media, 29-46
- SPITZ, R. (1988): Vom Dialog. Studien über den Ursprung der menschlichen Kommunikation und ihrer Rolle in der Persönlichkeitsbildung. München: dtv
- STOY, T./ TOLLE, P. (2020): Motivational Interviewing als Methode unterstützter Entscheidung in der rechtlichen Betreuung. BtPrax, 29, 1, 13-17
- TOLLE, P./ STOY, T. (2020): Unterstützte Entscheidungen im Spiegel von Inklusion und Exklusion: grundsätzliche Überlegungen am Beispiel der rechtlichen Betreuungspraxis. Behindertenpädagogik, 59, 3, 230-240. <http://www.lexexakt.de/index.php/glossar/subjektivesrecht.php> (24.11.2020)

Prof. Dr. Patrizia Tolle

Korrespondenzadresse: tolle@fb4.fra-uas.de

Dr. Thorsten Stoy

Korrespondenzadresse: drthstoy@fb4.fra-uas.de

Unterstützte Entscheidungsfindung in der rechtlichen Betreuung bei psychischen Störungen

Dr. Martin Zinkler

Verschiedene Strömungen in der Medizinethik (ZEKO 2016), der klinischen Praxis (DAVIDSON et al. 2015) und im internationalen Recht (GOODING 2013) sorgen dafür, dass die Unterstützte Entscheidungsfindung (ZINKLER et al. 2019) inzwischen auch im psychosozialen Hilffsystem Eingang findet:

1. Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (United Nations 2006), besonders Artikel 12 (Gleiche Anerkennung vor dem Recht),
2. der Allgemeine Kommentar des UN-Fachausschusses über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (United Nations 2014), in dem die Unterstützung in der Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit hervorgehoben wird. Zudem werden die Staaten verpflichtet, alle Systeme der ersetzenden Entscheidungsfindung mit Unterstützter Entscheidungsfindung zu ersetzen, entsprechend dem Willen und den Präferenzen der Person, und
3. die Betroffenenbewegung, von der traditionelle paternalistische Handlungsweisen in der Psychiatrie zurückgewiesen werden (WNUSP 2008).

Die Psychiatrie hat sich mit einiger Zurückhaltung dieser klar vorgetragenen Verpflichtung genähert (SZMUKLER et al. 2014). Manche Vertreter*innen des Fachs gingen soweit, die Konvention selbst oder den Allgemeinen Kommentar infrage zu stellen (FREEMAN et al. 2015, APPELBAUM 2019) und eine Neufassung unter breiter Beteiligung von klinisch tätigen Psychiater*innen zu fordern. Dieser Beitrag soll diese Diskussion nicht aufgreifen, sondern praktische Implikationen unterstützter Entscheidung im Rahmen der rechtlichen Betreuung erörtern, mit denen ersetzende Entscheidungen und Zwangsmaßnahmen im Hilffsystem vermieden werden können. Er soll zeigen, wie Unterstützte Entscheidungsfindung in der Behandlung von schweren Depressionen und von Psychosen zum Tragen kommen kann.

Ersetzende Entscheidungen und Zwangsmaßnahmen dürften für viele Betroffene ein Grund dafür sein, dass sie Menschen im Hilffsystem (z. B. Ärztinnen,

Betreuer, Sozialpädagoginnen) nicht vertrauen und die angebotene Hilfe ablehnen. Besonders die medikamentöse Zwangsbehandlung in der Psychiatrie scheint sich negativ auf die Bereitschaft der betreffenden Personen auszuwirken, Hilfsangebote anzunehmen und ist stark mit der Ablehnung von Behandlung verknüpft (McLAUGHLIN et al. 2016). Unterstützte Entscheidungsfindung (anstelle ersetzender Entscheidung durch rechtliche Betreuerinnen oder Ärzte) dürfte deshalb ein vertrauensvolles Miteinander im Hilffsystem ermöglichen und dazu beitragen, Zwangsmaßnahmen gegen Menschen mit psychiatrischen Diagnosen zu reduzieren.

Auch wenn ersetzende Entscheidungen im deutschen Betreuungsrecht noch möglich sind und zum Alltag der Versorgung von Menschen mit psychosozialen Behinderungen gehören, so soll in diesem Beitrag kein Nebeneinander von unterstützter und ersetzender Entscheidung erörtert werden. Es soll auch keine Grenze gezogen werden, jenseits derer von unterstützter Entscheidung auf ersetzende Entscheidung gewechselt werden kann. Die Tatsache, dass nationales Recht in Deutschland ersetzende Entscheidungen zulässt, heißt nicht, dass sie nach internationalem Recht legitim wären. Im Gegenteil, der Beitrag wird deshalb dem Paradigma folgen, dass im Hilffsystem nur noch Unterstützte Entscheidungsfindung zulässig ist (United Nations 2014, MINKOWITZ 2017).

Die Behandlung von schweren Depressionen

Selten werden rechtliche Betreuer*innen mit Patient*innen befasst sein, die an einer leichten oder mittelschweren Depression leiden. Sie beraten sich – ganz im Sinne Unterstützter Entscheidungsfindung – mit ihren Angehörigen, Therapeut*innen oder Freund*innen. Psychiatrische Dienste oder Kliniken haben jedoch immer wieder mit Menschen zu tun, die sich das Leben nehmen möchten, sich oder ihr Leben bzw. ihre Gesundheit für wertlos halten, nach Hause gehen oder einfach in Ruhe gelassen werden wollen. Traditionellerweise geht die Psychiatrie an diese Situationen heran, indem sie die Patient*innen bittet, in die Klinik zu kommen oder im Krankenhaus zu bleiben, bis sie sich besser fühlen. Die psychiatrische Untersuchung mag eine mangelnde Übersichts- oder Einwilligungsfähigkeit attestieren, aufgrund derer dann die ärztliche Auffassung (die/der Patient*in braucht Krankenhausbehandlung) rechtlich legitimiert und durchgesetzt wird.

An dieser Stelle kommt es zur ersetzenden Entscheidung durch den rechtlichen Betreuer: Denn die Ärztin kann die Behandlung im Krankenhaus nicht einfach durchsetzen. Sie erstellt ein ärztliches Zeugnis zur Anregung einer Betreuung und zur geschlossenen Unterbringung. Den Rest erledigt das Amtsgericht: ein Betreuer wird bestellt, die Zustimmung zur Behandlung im Krankenhaus erteilt nicht mehr die Patientin, sondern der gerade eingesetzte Betreuer.

Eine Befassung mit Wille und Präferenzen der Person ergibt jedoch eine andere Ausgangslage: Die Person möchte nicht im Krankenhaus bleiben, sondern nach Hause gehen. Der aktuelle Wille ist somit eindeutig. Schwieriger kann es für die Unterstützenden werden, die Präferenzen der Person zu herauszufinden. Denn offensichtlich gingen die Präferenzen ja bisher in Richtung »gute Gesundheit und am Leben bleiben«. Denn sonst hätte die Patientin ihr Leben schon vorher beendet oder schweren gesundheitlichen Schaden erlitten, bevor es zur aktuellen Situation kam. Aktueller Wille und bisherige Präferenzen scheinen also in unterschiedliche Richtungen zu deuten.

Was sind Wille und Präferenzen?

Unstrittig ist nach der Konvention, dass die Person einen Anspruch auf Unterstützung hat (Artikel 25, Recht auf Gesundheit). Unterstützung kann zunächst in Information über den Verlauf der Erkrankung liegen (bei Depressionen i. d. R. positiv) und über die Behandlungsmöglichkeiten (i. d. R. vorhanden), basierend auf Wille und Präferenzen. Das Behandlungsteam wird sich also zunächst damit befassen, was Wille und Präferenzen der Person sind. Die Ärztinnen oder Psychologen werden nach bisherigen Äußerungen fragen, z. B. in einer Patientenverfügung oder einer Behandlungsvereinbarung, ob es eine Vollmacht gibt, oder ob die Person Angehörigen oder Freund*innen gegenüber sich schon einmal dazu geäußert hat, wie sie in einer solchen Situation behandelt und unterstützt werden möchte.

Diese Bestimmungen mögen einige Zeit in Anspruch nehmen. Das professionelle Team sollte sich deshalb solange, bis über Wille und Präferenzen klare Aussagen getroffen werden können, darum kümmern, dass der Person nichts zustößt; sei es in Obhut von Familienangehörigen, in einer Krisenpension (LPE 2020) oder auch in einer Klinik. Wenn keine Einigung über einen geeigneten sicheren Ort zu erreichen ist, müsste geprüft werden, ob eine Unterbringung entgegen dem aktuellen Willen verhältnismäßig ist, um hierüber einen sicheren Ort zu schaffen. Dafür wird eine gerichtliche Entscheidung erforderlich sein.

Wo liegt dann überhaupt der Unterschied zur traditionellen Vorgehensweise? Das Gericht würde nicht mehr danach fragen, ob der Wunsch, die Klinik zu verlassen auf dem »freien« versus dem »natürlichen« Willen beruht, sondern danach, wo Wille und Präferenzen liegen. Sobald Wille und Präferenzen geklärt sind, wird das weitere Vorgehen (auch medizinische Behandlungen) darauf basieren, und die Intervention des Gerichts hat sich erledigt.

Im Sinne einer Unterstützten Entscheidungsfindung und der Verhältnismäßigkeit mag das Gericht den psychosozialen Diensten vorschlagen, die Patientin nicht im Krankenhaus, sondern tagesklinisch, im Hometreatment oder ambulant zu behandeln. Oder es weist dem rechtlichen Betreuer die Aufgabe zu, eine Unterstützung zu organisieren, die dem Willen und den Präferenzen der Person entspricht.

Um die Einschränkungen der persönlichen Freiheit möglichst gering zu halten, mag das Gericht die Dienste anweisen, eine Eins-zu-eins-Betreuung sicherzustellen, damit die Person sich frei bewegen, nach den Haustieren sehen oder Einkäufe erledigen kann – wie gesagt, nur für die kurze Zeit bis Wille *und* Präferenzen bestimmt sind.

Keinesfalls wäre es dem rechtlichen Betreuer gestattet, eine Unterbringung zur Durchsetzung einer Behandlung zu beantragen, denn eine solche kann bei einer Unterstützten Entscheidungsfindung nur erfolgen, wenn die betreffende Person zugestimmt hat oder die bestmögliche Interpretation von Wille und Präferenzen die Zustimmung zur Behandlung nahelegen.

Aufgabe des Klinikteams, des rechtlichen Betreuers oder der ambulanten Dienste ist es dann, möglichst viel über den Willen und die Präferenzen der Patientin herauszufinden. Besonders gut kann dies Menschen gelingen, die selbst Erfahrungen mit psychischen Krisen haben (Peer Support, MAHLKE et al. 2019). Solche Personen wären demnach bei der Entscheidungsfindung besonders geeignet zu unterstützen bzw. ein Klinikteam oder ambulantes Team durch diese besondere Expertise zu ergänzen.

Daraus ergäbe sich, dass Personen mit eigener Krisenerfahrung besonders als rechtliche Betreuer geeignet wären – sobald sich das Paradigma der rechtlichen Betreuung von der ersetzenden zur Unterstützten Entscheidungsfindung ändert.

Traditionell beginnt eine stationäre Behandlung einer Patientin mit einer Depression nach einem Suizidversuch in etwa so: »Unsere Untersuchungen zeigen, dass Sie an einer schweren depressiven Episode erkrankt sind. Die Behandlungsoptionen sind antidepressive Medikation und Psychotherapie. Solange Sie noch Suizidgedanken haben, soll die Behandlung stationär

erfolgen, dann können wir die Behandlung tagesklinisch oder ambulant fortsetzen.«

Unterstützte Entscheidungsfindung würde allerdings einen anderen Weg nehmen: »Wir sind hier, um Sie an diesem kritischen Punkt in Ihrem Leben zu unterstützen. Wir verstehen, dass Sie jetzt am liebsten nach Hause gehen würden und in Ruhe gelassen werden möchten. Wir fragen uns jedoch, wenn wir uns Ihr bisheriges Leben *und* Ihre aktuelle Situation ansehen, ob dies wirklich der Moment ist, Ihrem Leben ein Ende zu setzen. Wir würden Sie deshalb gern unterstützen, vielleicht für eine Woche oder zwei Wochen, um herauszufinden, was Ihr Wille und Ihre Einstellungen (Präferenzen) zu Ihrem Leben wirklich sind. Seien Sie versichert, es wird keine Behandlung gegen Ihren Willen erfolgen.«

Die Behandlung von Psychosen

Bei etwa 60 Prozent der Patient*innen, die gegen ihren Willen stationär in der Psychiatrie behandelt werden, wird eine Psychose diagnostiziert (RABOCH et al. 2010). Eine Abkehr von der traditionellen Form der gerichtlich verhängten Unterbringung und Zwangsbehandlung würde somit eine ganz neue Behandlungserfahrung für viele der betroffenen Personen bedeuten. Allerdings würden Klinikteams und rechtliche Betreuer*innen dann mit Situationen konfrontiert, in denen Unterbringungen und Zwangsmaßnahmen keine Optionen mehr darstellten oder wesentlich höheren rechtlichen Hürden unterlägen.

Sowohl nach Betreuungsrecht (BGB) als auch mit den Ländergesetzen (PsychKGs) können Menschen mit den Diagnosen Schizophrenie, Psychose, schizoaffektive Störung oder anderen Störungen aus der ICD10 (ICD = International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems) gegen ihren Willen im Krankenhaus untergebracht werden. Sei es, weil sie sich selbst erheblich gefährden oder das Leben nehmen möchten (BGB und PsychKGs), oder weil ihre Gesundheit sonst erheblichen Schaden nehmen würde (BGB). Die entscheidende Voraussetzung für eine solche Unterbringung liegt allerdings in der rechtlichen Aberkennung des freien Willens, mit der wiederum eine ersetzende Entscheidung durch einen Richter, eine rechtliche Betreuerin oder Klinikärzt*innen legitimiert wird. Dabei handelt es sich um den vom UN-Fachausschuss kritisierten funktionalen Ansatz bei der Bestimmung der Einwilligungsfähigkeit (United Nations 2014).

Ähnlich wie bei der Behandlung von Depressionen würde eine Unterstützung bei der Entscheidungsfindung mit der Bestimmung von Wille und Präferenzen beginnen. Wenn kein Wille erkennbar ist und die Präferenzen nicht bekannt sind, können sich die Unterstützung und die Behandlung zunächst auf die bestmögliche Interpretation von Willen und Präferenzen stützen. Häufiger jedoch wird sich eine problematische Situation dann einstellen, wenn die Person einen klaren Willen äußert, z. B. dass sie aus der Klinik entlassen werden möchte. Dann soll zunächst geklärt werden, ob der Wunsch nach Entlassung (aus der ungeliebten Klinik) bedeutet, dass die Person überhaupt keine Unterstützung oder Behandlung wünscht, oder ob die Klinik einfach der falsche Ort dafür ist, aber eine ambulante Behandlung oder gar Hometreatment schon akzeptiert würden. Wenn der Ort der Behandlung konsentiert ist, kann die Verhandlung darüber beginnen, welcher Art die Unterstützung oder Behandlung sein wird.

Aber was ist zu tun, wenn die Person nach Hause gehen möchte, Wille und Präferenzen noch nicht in Übereinstimmung sind, und ihr nach Einschätzung des Klinikteams oder des rechtlichen Betreuers unmittelbarer Schaden droht? Klinikteam und Betreuer könnten sich um eine gerichtliche Verfügung bemühen, die ein kurzes Verbleiben in der Klinik regelt, bis Wille *und* Präferenzen ermittelt sind. Dem Gericht obläge es dann zu entscheiden, ob ein solches zwangsweises Verbleiben in der Klinik verhältnismäßig zum drohenden Schaden wäre, *und* ob das Verbleiben dem Willen und den Präferenzen der Person widersprechen, bzw. ob dem Klinikteam Zeit gegeben werden soll, diese herauszufinden.

Ein Klinikaufenthalt, der dem Willen und den Präferenzen der Person widerspricht, könnte dann nicht mehr durchgesetzt werden; es wäre sogar Aufgabe des rechtlichen Betreuers, auf eine Entlassung hinzuwirken, wenn er davon überzeugt ist, dass Wille und Präferenzen seiner Klientin der Klinikbehandlung widersprechen. Die Abwägung der Verhältnismäßigkeit könnte auch dazu führen, dass das Gericht das Hilffssystem zu anderen Hilfen verpflichtet, z. B. eine Rund-um-die-Uhr-Unterstützung zu Hause, wenn diese von der betreffenden Person gewünscht wird. Es wird also nicht mehr die betreffende Person zu etwas gezwungen, sondern das Hilffssystem muss sich weiterentwickeln, um wirksame Unterstützung zu leisten.

Mit der Entlassung aus der Klinik endet jedoch nicht die Verantwortung des Unterstützungssystems und des Betreuers. Im Gegenteil, die Klientin mag einen hohen Bedarf an sozialer Unterstützung (finanziell, beim Wohnen, beim Umgang mit erschöpften Angehörigen) haben. Dafür brauchen die Fachkräfte

im System besondere kommunikative Fähigkeiten, auf kognitiver, non-verbalen, emotionaler und solidarischer Ebene. Besonders die Kommunikation auf emotionaler und solidarischer Ebene wird durch die Möglichkeit des zwangsweisen Eingreifens (bzw. die einseitige Machtstellung der Ärzt*innen und Betreuer*innen) kompromittiert, denn Klinikteam und rechtliche Betreuer*innen können im aktuellen System der ersetzenden Entscheidung eben nicht sagen: »Haben Sie keine Sorge, wir sind nur für Sie da, wir werden nichts gegen Ihren Willen unternehmen.«

Im traditionellen System, in dem die Psychiatrie immer die Möglichkeit des Einsperrens und des Zwangs in der Hinterhand hat, darf es nicht verwundern, wenn Patient*innen ihren Ärzt*innen, Krankenpfleger*innen und rechtlichen Betreuer*innen nicht vertrauen. Vertrauen entsteht, wenn die Unterstützungspersonen sich als vertrauenswürdig erweisen. Kompromisslose Unterstützung, ohne Zwang und immer solidarisch ist eher dafür geeignet, als ein Hin und Her zwischen Unterstützung und paternalistischer Kontrolle, je nachdem, wie die Situation sich gerade darstellt.

Zwangsmaßnahmen vermeiden

Klinikteam und rechtliche Betreuer*innen werden in einem System der Unterstützten Entscheidungsfindung Zwangsmaßnahmen vermeiden, sie werden sich zusammentun, sich Zeit nehmen, die Hilfe von Expert*innen aus eigener Erfahrung (Menschen mit Psychose-Erfahrung) in Anspruch nehmen und sich in offener Atmosphäre und ergebnisoffen zusammensetzen, so wie das im finnischen Open-Dialogue Modell (SEIKKULA et al. 2006, ADERHOLD et al. 2019) schon formuliert und umgesetzt wird.

Menschen mit Psychiatrie-Erfahrung können ihrem Willen und ihren Präferenzen durch das Verfassen von Patientenverfügungen Ausdruck verleihen, sodass die Klinikteams und Betreuer*innen in solchen Situationen Hinweise für effektive Unterstützung bekommen. Rechtliche Betreuer*innen können und sollen ihre Klient*innen beim Abfassen von Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten unterstützen. Denn Wille und Präferenzen sollen ja unterstützt werden, um die rechtliche Handlungsfähigkeit zu gewährleisten. Zudem kommen Betreuer*innen damit ihrer Verpflichtung nach, die Betreuung wieder entbehrlich zu machen.

In Ausnahmesituationen kann bei Menschen mit Psychosen etwas Zeit vergehen, bis Klarheit über Wille und Präferenzen eintritt. Ob und inwiefern Einschränkungen der Freiheit während dieser Zeit verhältnismäßig sind, bleibt

wieder eine Entscheidung des Gerichts. Den rechtlichen Betreuer*innen kommt die Aufgabe zu, nach Willen und Präferenzen ihrer Klient*innen zu handeln, bzw. diese zu ermitteln und bei der Entscheidungsfindung zu unterstützen. Folgerichtig würde dann aus dem Betreuungsrecht ein Unterstützungsrecht für Menschen mit psychosozialen Behinderungen.

Literatur

- ADERHOLD, V., BAUMANN, K., HIRSCHMEIER, C., KAPTEIN, W., & MAJEWSKI, U. (2019). In: ZINKLER, M., MAHLKE, C.I., & MARSCHNER, R. (Hsg.). Selbstbestimmung und Solidarität: unterstützte Entscheidungsfindung in der psychiatrischen Praxis. Inklusive Downloadmaterial. Psychiatrie Verlag.
- APPELBAUM, P.S. (2019). Saving the UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities – from itself. *World Psychiatry*, 18(1), 1.
- DAVIDSON, G., KELLY, B., MACDONALD, G., RIZZO, M., LOMBARD, L., ABOGUNRIN, O., ... & MARTIN, A. (2015). Supported decision making: a review of the international literature. *International Journal of Law and Psychiatry*, 38, 61-67.
- FREEMAN, M. C., KOLAPPA, K., DE ALMEIDA, J. M. C., KLEINMAN, A., MAKHASHVILI, N., PHAKATHI, S., ... & THORNICROFT, G. (2015). Reversing hard won victories in the name of human rights: a critique of the General Comment on Article 12 of the UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities. *The Lancet Psychiatry*, 2(9), 844-850.
- GOODING, P. (2013). Supported decision-making: a rights-based disability concept and its implications for mental health law. *Psychiatry, Psychology and Law*, 20(3), 431-451.
- Landesverband Psychiatrie-Erfahrener NRW (LPE) (2020). Hilfe jenseits der Psychiatrie – Die Bochumer Krisenzimmer. http://www.psychiatrie-erfahrene-nrw.de/downloads/200331_Bochumer_Krisenzimmer_Online_Einzelseiten.pdf (letzter Zugriff am 07.12.2020)
- MAHLKE, C., SCHULZ, G., WIESER, M., & BOCK, T. (2019) Unterstützte Entscheidungsfindung und Genesungsbegleitung. In: ZINKLER, M., MAHLKE, C.I., & MARSCHNER, R. (Hsg.). Selbstbestimmung und Solidarität: unterstützte Entscheidungsfindung in der psychiatrischen Praxis. Inklusive Downloadmaterial. Psychiatrie Verlag.

- McLAUGHLIN, P., GIACCO, D., & PRIEBE, S. (2016). Use of coercive measures during involuntary psychiatric admission and treatment outcomes: data from a prospective study across 10 European countries. *PloS one*, 11(12), e0168720.
- MINKOWITZ, T. (2017). CRPD and transformative equality. *International Journal of Law in Context* 13(1), 77–86.
- RABOCH, J., KALIŠOVÁ, L., NAWKA, A., KITZLEROVÁ, E., ONCHEV, G., KARASTERGIU, A., ... & KJELLIN, L. (2010). Use of coercive measures during involuntary hospitalization: findings from ten European countries. *Psychiatric Services*, 61(10), 1012-1017.
- SEIKKULA, J., AALTONEN, J., ALAKARE, B., HAARAKANGAS, K., KERÄNEN, J., & LEHTINEN, K. (2006). Five-year experience of first-episode nonaffective psychosis in open-dialogue approach: Treatment principles, follow-up outcomes, and two case studies. *Psychotherapy Research*, 16(02), 214-228.
- ZSMUKLER, G., DAW, R., & CALLARD, F. (2014). Mental health law and the UN Convention on the rights of persons with disabilities. *International Journal of Law and Psychiatry*, 37(3), 245-252.
- United Nations (2006). Convention on the Rights of Persons with Disabilities. <https://www.un.org/development/desa/disabilities/convention-on-the-rights-of-persons-with-disabilities.html> (letzter Zugriff am 07.12.2020)
- United Nations (2014). Committee on the Rights of Persons with Disabilities. Eleventh session. General comment No. 1. Article 12: Equal recognition before the law. CRPD/C/GC/1
- World Network of Users and Survivors of Psychiatry(2008). Implementation manual for the United Nations Convention on the Rights of Persons with Disabilities. http://wnusp.net/documents/WNUSP_CRPD_Manual.pdf (letzter Zugriff am 07.12.2020)
- Zentrale Ethikkommission bei der Bundesärztekammer (ZEKO) (2016). Stellungnahme »Entscheidungsfähigkeit und Entscheidungsassistenz in der Medizin«. *Deutsches Ärzteblatt*. https://doi.org/10.3238/arztbl.2016.zeko_baek_StellEntscheidung2016_01 (letzter Zugriff am 07.12.2020)
- ZINKLER, M., MAHLKE, C. I., & MARSCHNER, R. (Hsg.) (2019). Selbstbestimmung und Solidarität: unterstützte Entscheidungsfindung in der psychiatrischen Praxis. Inklusive Downloadmaterial. Psychiatrie Verlag.

Dr. Martin Zinkler

Korrespondenzadresse: martin.zinkler@kliniken-heidenheim.de

Freiheitsentziehende Unterbringung und rechtliche Betreuung

Matthias Rosemann

Einführung

Bei freiheitsentziehenden Maßnahmen nach dem BGB sind rechtliche Betreuerinnen und Betreuer die wesentlichen handelnden und veranlassenden Personen. Ihnen kommt damit im Verfahren eine wesentliche Rolle zu. Nicht selten werden die Betreuerinnen und Betreuer von den Einrichtungen, in denen sich ihre Klientinnen und Klienten befinden, aufgefordert, entsprechend tätig zu werden. Oft verbirgt sich dahinter eine Ratlosigkeit, wie in einer konkreten, meist schon länger andauernden Situation, die als unhaltbar angesehen wird, sinnvoll zu handeln ist.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Gemeindepsychiatrischer Verbände e.V. hat im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) das Projekt Vermeidung von Zwangsmaßnahmen im psychiatrischen Hilfesystem (ZVP) durchgeführt.

Auf Basis der Ergebnisse lassen sich auch Hinweise für das Handeln von Betreuerinnen und Betreuern, Gerichten und Verfahrenspfleger*innen gewinnen. Diese Aspekte stellen wir in diesem Artikel vor.

Freiheitsentziehende Unterbringungen – warum?

Warum und in welchen Situationen wird der Ruf nach freiheitsentziehender Unterbringung laut? Oft zeugt diese Frage von Hilflosigkeit und Überforderung.

Freiheitsentziehende Unterbringungen resultieren sehr häufig aus der Überforderung einzelner Einrichtungen oder Dienste wie Krankenhäuser, Heime

oder ambulante Dienste; manchmal sind sie auch Ausdruck von Hilflosigkeit oder Verzweiflung in sozialen Systemen wie Familien oder Nachbarschaften.

Dem liegt immer die Sichtweise der Vereinzelung zugrunde und das Erleben, mit dem Problem eines Menschen mit besonders herausforderndem Verhalten letztlich allein gelassen zu werden. Jede Institution definiert sich über die Aufgabe, die sie mit einem zuständigen Kostenträger vereinbart hat. Insofern denkt und handelt sie in einem System von »Zuständigkeiten«. Sofern und solange alle Einrichtungen so handeln, gibt es Menschen, für die niemand zuständig ist. Die Folge: Diese werden nicht ausreichend versorgt. Das Bewusstsein von gemeinsamer Verantwortung ist der erste wesentliche Schritt, dem entgegenzutreten. Dies ist eine wesentliche Erkenntnis des Projekts.

In nahezu allen Debatten zur Notwendigkeit von freiheitsentziehender Unterbringung findet sich das Bild von Menschen wieder, die die jeweilige Einrichtung (oder rechtliche Betreuer*innen oder die Familie) vor besondere Herausforderungen stellen. Sätze, die in Gesprächen immer wieder zu hören sind, lauten z.B.: »Wir haben alles versucht und nichts hat geholfen« oder »immer wieder haben wir getan, was wir konnten, aber wir konnten nichts bewirken«. Wer ist der Sprecher oder die Sprecherin dieses »Wir«, und wen meint er oder sie damit? Fast immer stammt die Formulierung aus der Sicht einer einzelnen Einrichtung. Diese nimmt die Perspektive eines einzelnen Akteurs ein, der mit dem Klienten oder der Klientin überfordert ist. Aus dieser Perspektive sind solche Aussagen stimmig und in aller Regel finden sie sich im Kontext von Überforderung, die im Umgang mit einer Person und deren Lebensweise entsteht.

Das zentrale Problem liegt in eben dieser Perspektive der Vereinzelung des Akteurs. Denn nur in den seltensten Fällen wurde es geschafft, das Herausfordernde dieser Menschen als ein gemeinsames Problem aller Akteur*innen im regionalen Hilfesystem zu begreifen. Ebenso selten wird bisher versucht, diese gemeinsame Aufgabe mit der Entwicklung von gemeinsamen Strategien zu bewältigen. Das gegliederte System der sozialen Sicherung bietet für diese »Nicht-Zusammenarbeit« einen hervorragenden Hintergrund: Jede Einrichtung oder jeder Dienst sieht zunächst und primär die eigene Zuständigkeit, stellt dann – verstärkt durch knappe Ressourcen – die jeweilige Nicht-Zuständigkeit (oder wenigstens die Nachrangigkeit) fest und sieht eine*n andere*n in der Verantwortung.

Wozu soll eine geschlossene Unterbringung dienen?

Oft soll die freiheitsentziehende Unterbringung Menschen dazu bewegen, gefährdende Handlungen zu unterlassen und andere, weniger gefährdende, Handlungsstrategien zu entwickeln. Dies basiert auf der Hoffnung, dass über den Zeitraum der Unterbringung Beziehungen zu Mitarbeitenden entstehen und therapeutische Maßnahmen entwickelt werden, die die untergebrachten Menschen befähigen, das schädigende Verhalten zu verändern.

Ferner ist immer wieder zu hören, dass viele Klient*innen vor allem die hohe Struktur der geschlossenen Einrichtungen (damit sind wohl vor allem hohe Personaldichte, klare und eindeutige Regeln sowie tagesstrukturierende Elemente gemeint), benötigen und deshalb oft auch freiwillig in der Einrichtung bleiben würden. Wo »geschlossene Tür« draufsteht, ist nicht selten vor allem »hohe Struktur« drin. Die eigentliche, helfende Wirkung scheint für viele Menschen von der Struktur, dem therapeutischen Angebot oder einer Rund-um-die-Uhr-Präsenz von Mitarbeitenden auszugehen.

Die Begründung für eine freiheitsentziehende Unterbringung wird bereits an dieser Stelle fragwürdig. Denn freiheitsentziehende Unterbringung ist nicht die Unterbringung in einer Einrichtung mit hoher Struktur, mit einer guten Personaldichte und intensiven therapeutischen Angeboten, sondern in einer Einrichtung mit Freiheitsentzug. Wer viel Struktur oder eine hohe Personaldichte benötigt, sollte diese auch ohne Freiheitsentzug erhalten können.

Was das eigentlich Therapeutische am Freiheitsentzug ist, bleibt bei konsequenter Anwendung dieser Frage, was ein Mensch benötigt, dann sehr oft im Hintergrund. Viele dieser Erwägungen standen im Mittelpunkt eines ZVP-Teilprojekts, das im Folgende geschildert werden soll.

Das ZVP-Projekt

Das BMG förderte seit Sommer 2016 zwei bundesweite Projekte, die sich mit der Anwendung und Vermeidung von Zwangsmaßnahmen im psychiatrischen Hilfesystem beschäftigen.

Das Projekt »Zwangsvermeidung im psychiatrischen Hilfesystem (ZVP)« wurde im Juli 2019 abgeschlossen; der Bericht liegt dem Bundesministerium seit November 2019 vor.

Das ZVP-Projekt wurde von der Bundesarbeitsgemeinschaft Gemeindepsychiatrischer Verbände (BAG GPV) in enger Zusammenarbeit mit der Aktion Psychisch Kranke e.V. (APK), der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Charité – Universitätsmedizin Berlin, der Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie im Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) und dem Fachbereich Psychologie der Universität Hamburg (Uni HH) durchgeführt. Es handelt sich um mehrere selbstständig durchgeführte Teilprojekte, die von den Beteiligten immer wieder erörtert wurden.

ZVP und das parallel begonnene Projekt »ZIPHER« (durchgeführt von einer Forschergruppe um Prof. Dr. T. Steinert am Zentrum für Psychiatrie Südwürttemberg) wurden zudem von einem Beirat begleitet, in dem wesentliche Akteur*innen des psychiatrischen Hilfesystems sowie Vertreter*innen von Angehörigen und Verbänden von Psychiatrie-Erfahrenen vertreten waren.

Ausgangspunkt des ZVP-Projektes war die Erkenntnis, dass über die Anwendung von Zwangsmaßnahmen keinerlei gesicherte Informationen vorliegen, und die Reflexion über die Anwendung von Zwangsmaßnahmen bisher weitgehend einzelnen Akteuren überlassen bleibt. Dieser Umstand führte auch dazu, dass sich zur gleichen Zeit weitere Institutionen mit dem Thema beschäftigten: Das Deutsche Institut für Menschenrechte und der Deutsche Ethikrat gingen der Frage nach, wie Zwang im psychiatrischen Hilfesystem angewendet wird und die Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde (DGPPN) veröffentlichte ihre S3-Leitlinie »Verhinderung von Zwang: Prävention und Therapie aggressiven Verhaltens bei Erwachsenen«. Auch die Publikation des »Safewards-Konzepts« im deutschsprachigen Raum fällt in diese Zeit. Im ZVP-Projekt wurde davon ausgegangen, dass die Anwendung von Zwang deutlich häufiger vorkommt, als nach dem Maßstab der »ultima ratio« erforderlich ist, und dass es hilfreiche Interventionen gibt, die die Anwendung von Zwang verhindern können.

Zu den Zielen des Projekts gehörten u. a.

- die Darstellung aller Formen von Zwang; die Erkennung von Zwangsmaßnahmen ist Voraussetzung zu deren Vermeidung
- die Schaffung von Transparenz über Zwangsmaßnahmen; dadurch werden die Orte und Situationen von Zwanganwendung und damit Orte möglicher Interventionen zur Vermeidung von Zwang deutlich
- die Erhebung von Erwartungen und Erfahrungen von Patient*innen, Angehörigen und Profis bzgl. Alternativen zu Zwang
- die Darstellung von erfolgreichen Maßnahmen zu Vermeidung von Zwang mit institutionellem oder regionalem Bezug

- die Klärung, durch welche strukturellen Maßnahmen freiheitsentziehende Unterbringungen abgewendet werden können, inkl. Überprüfung einzelner Faktoren durch Pilotstudien
- die Erstellung von Empfehlungen, die in der Praxis von Einrichtungen angewendet werden können
- Empfehlungen von Instrumenten und Vorgaben, die die Beachtung des konsequenten Primats der Freiwilligkeit sicherstellen
- die Entwicklung eines Monitoringsystems zur Erfassung der Anwendung von Zwang und der Maßnahmen zu deren Vermeidung

Grundsätzlich war also das Projekt so breit angelegt, dass nahezu alle Bereiche des psychiatrischen Hilfesystems betrachtet wurden, sowohl aus einer personenbezogenen und einer institutionellen als auch einer regionalen Perspektive.

Struktur und Arbeitsweise des Projekts

Das Projekt teilte sich in sieben Teilprojekte (TP) auf, die jeweils unter eigenständiger Leitung standen und unabhängig voneinander durchgeführt wurden:

- TP 1: Entwicklung eines Monitoringsystems zur Vermeidung von Zwang (BAG GPV, APK)
- TP 2: Einfluss von Peer-Begleitung auf die Rate von Zwangsmaßnahmen (UKE)
- TP 3: Einfluss von Behandlungsvereinbarungen auf die Rate von Zwangsmaßnahmen (UKE)
- TP 4: Einfluss von Recovery-Orientierung auf das Ausmaß des Zwangs (Charité)
- TP 5: Subjektives Erleben und Nachwirkung von Zwangsmaßnahmen (Charité)
- TP 6: Alternativen zum Zwang – Befragung von Mitarbeitern, Betroffenen und Angehörigen (Uni HH, UKE)
- TP 7: Auswirkungen einer standardisierten Nachbesprechung durchgeführter Zwangsmaßnahmen (Charité)

Eine zentrale Arbeitsgruppe des Projekts war die Steuerungsgruppe, in der Vertreterinnen und Vertreter der sieben Teilprojekte von externen Expertinnen und Experten beraten wurden. Zu dieser Gruppe gehörten Vertreter*innen der

Psychiatrie-Referent*innen der Bundesländer, des Netzwerks Sozialpsychiatrischer Dienste, des Deutschen Instituts für Menschenrechte, des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz, des Betreuungsgerichtstags, des Bundesnetzwerks Selbsthilfe Seelische Gesundheit, des Bundesverbandes der Angehörigen Psychisch Kranker sowie ein Experte für den Maßregelvollzug, ein Experte der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich, eine Expertin aus dem Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie und eine Expertin für den Bereich der psychiatrischen Krankenpflege.

Neben der Steuerungsgruppe fanden zusätzliche Expert*innen-Runden statt, in denen verschiedene Fragestellungen erörtert wurden, so u. a. Sondertreffen mit dem Netzwerk Sozialpsychiatrischer Dienste, mit Verbänden von Angehörigen psychisch Kranker, mit Selbsthilfeorganisationen und Betroffenenverbänden sowie mit Juristinnen und Juristen.

Übergreifende Fragestellungen wurden in den Teilprojekt-Konferenzen erörtert; dort wurden auch die gemeinsamen Empfehlungen entwickelt, die in der Steuerungsgruppe diskutiert worden sind.

Die Struktur des Projekts gewährleistete, dass die einzelnen Themen stets aus sehr unterschiedlichen, gelegentlich auch gegensätzlichen Perspektiven erörtert werden konnten.

Regionale Projekte

Das Teilprojekt 1, durchgeführt von BAG GPV und APK, ging von der grundsätzlichen Annahme aus, dass Situationen, die die Anwendung von Zwangsmaßnahmen, insbesondere von Unterbringungen, scheinbar erforderlich machen, nicht »vom Himmel fallen«. Vielmehr hätten diese Entstehungsgeschichten und Vorläufe, die zu beeinflussen sind. Ferner wurde die Annahme zugrunde gelegt, dass Zwang und Gewalt keine Themen nur für die psychiatrischen Krankenhäuser sind, sondern dass sich die Vorgeschichten oft im außerklinischen Setting anbahnen. Daher müssen auch strukturelle Veränderungen dort ansetzen. Außerdem werden Unterbringungen und freiheitsentziehende Maßnahmen auch außerhalb von Krankenhäusern, z. B. in Heimen, durchgeführt. Über diese Unterbringungen und Maßnahmen ist sehr viel weniger bekannt als über vergleichbare Maßnahmen in Kliniken, da diese in der Regel zu einer differenzierten Dokumentation und Berichterstattung in aggregierter Form verpflichtet sind oder zunehmend verpflichtet werden. Es ist daher von zentraler Bedeutung, dass

es in der Region zu einer Verständigung über Zwang im gesamten psychiatrischen Hilfesystem kommt. Dazu gehört das Zusammentragen von Informationen über die Anwendung von Zwang ebenso wie die Verständigung über geeignete Maßnahmen. Ziel ist, diese Anwendung tatsächlich zu verringern und auf das Maß zu beschränken, was der »ultima ratio« entspricht.

Solche Verständigungen sind bisher unüblich. Viele Einrichtungen, auch Kliniken, haben sich unabhängig voneinander intensiv mit der Anwendung von Zwang auseinandergesetzt, Maßnahmen implementiert und geeignete Strategien entwickelt. Mit der Frage, welche Bedeutung einer gemeinsamen Strategie zukommt, haben sich im Rahmen des Projektes nun mehrere Regionen intensiv beschäftigt und dazu unterschiedliche Aspekte und Aufgaben bearbeitet.

Unter »Regionen« wurden in der Regel Gemeindepsychiatrische Verbünde gefasst, die sich in Landkreisen oder kreisfreien Städten gebildet haben. Aber auch die Erfahrungen des »Runden Tisches 1906 BGB«, der die gesamte Stadt Berlin als Ressource nutzt, konnten einbezogen werden.

In den Regionen wurden Projektgruppen gebildet, die sich über die Ist-Situation in ihrer Region verständigten und konkrete Ziele und Maßnahmen vereinbarten.

In einigen der beteiligten Regionen standen die Fragen der freiheitsentziehenden Unterbringung von psychisch erkrankten Menschen in Wohnheimen im Vordergrund, andere beschäftigten sich mehr mit den Unterbringungen in Krankenhäusern auf der Grundlage der Psychisch-Kranken-Gesetze der Länder. Auch andere Themen, wie die Vermeidung von Unterbringungen durch Krisenhilfen und Behandlungsvereinbarungen, wurden untersucht.

Um den systematischen Diskurs in einer definierten Region zu unterstützen, z. B. Landkreis oder Stadt, wurde ein Monitoring-System entwickelt, das hilft, die erforderlichen Informationen zusammenzutragen und das Geschehen in der Region, soweit es bekannt ist, zu reflektieren und Ansatzpunkte für mögliche oder gewünschte Veränderungen zu entwickeln.

Ergebnisse und Erfahrungen

Aus den Erfahrungen der regionalen Projekte lassen sich einige grundsätzliche Erkenntnisse gewinnen:

1. Regionale Konferenz-, Beratungs- oder Konsultationsstrukturen, in denen die Situation von Menschen beraten wird, für die ein Beschluss einer

freiheitsentziehenden Unterbringung vorbereitet oder geplant wird (personenbezogene Konferenzen), sind zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Unterbringungen geeignet. Erfahrungen zeigen, dass es hilfreich ist, wenn in diesen Beratungen unterschiedliche Sichtweisen gerade auch von Personen eingebracht werden, die bisher nicht mit der vorliegenden Fragestellung persönlich befasst waren, aber über Erfahrungen und Kenntnisse im psychiatrischen Hilfesystem verfügen und ggf. auch Entscheidungsträgerin in anderen Organisationen sind. Solche Beratungen können in aktuellen Situationen durchgeführt werden; es hat sich aber auch gezeigt, dass rückwirkende Betrachtungen unter der Fragestellung, was geeignet gewesen wäre, eine freiheitsentziehende Unterbringung zu vermeiden, erhebliche Potenziale zum gemeinsamen Lernen für zukünftige Situationen bergen.

2. Die Qualität solcher personenbezogenen Beratungen ist auch von einer sorgfältigen Moderation abhängig, um eine Erörterung zu gewährleisten, die auf gegenseitiger Augenhöhe, ohne Anmaßungen von besonderem Wissen und ohne offene oder versteckte Vorwürfe stattfindet. Die Erörterung von Zwangsmaßnahmen bzw. deren Vermeidung geht manchmal mit erheblichen Affekten einher und ist auch einstellungsbedingt konfliktträchtig. Eine offene, aggressionsfreie Erörterungskultur ist hingegen sehr geeignet, auch unkonventionelle Ergebnisse zu erarbeiten.
3. Unkonventionelle Lösungen sind manchmal geeignete Wege, um eine Situation zu entspannen und neue Perspektiven zu eröffnen. Sie setzen aber die Bereitschaft voraus, solche Lösungen auch umzusetzen, ggf. als eine Initiative mehrerer verschiedener Leistungserbringer gleichzeitig. Manchmal muss für Menschen mit besonders herausfordernder Lebensgestaltung ein sozialverträgliches Umfeld gefunden werden (geeignete Orte zum Leben, ggf. auch vorübergehend). Manche Menschen bedürfen für bestimmte Zeiten ihres Lebens eines besonderen Umfelds, um für sich und andere erträglich zu sein. Es hat sich als hilfreich erwiesen, solche ungewöhnlichen Lebensformen zu ermöglichen.
4. Regionale Hilfeplankonferenzen sind ein bewährter Ort für die regionale Steuerung. Sie haben sich ganz besonders bewährt, um Transparenz über das Leistungsgeschehen herzustellen, auch und gerade im Zusammenhang mit freiheitsentziehenden Unterbringungen in Heimen. In Hilfeplankonferenzen werden die Hilfebedarfe von Menschen besprochen. Diese bekommen individuell passende Hilfen angeboten, zugleich ist sichergestellt, dass dort kein Mensch wegen Art oder Schwere seiner Erkrankung ohne Hilfeleistung bleibt. Solche Konferenzen haben sich insbesondere in vielen Gemeindepsychiatrischen Verbänden bewährt.

5. Immer wieder hat sich gezeigt, dass Leistungen verschiedener Leistungsträger (insbesondere der Leistungen zur Sozialen Teilhabe) in hoher Unterstützungsintensität in ambulanter, möglichst aufsuchender Form zugänglich sein müssen. Mit dem neuen Sozialgesetzbuch IX ist ein individueller Rechtsanspruch auf bedarfsdeckende Leistungen zur sozialen Teilhabe entstanden, der sich von den vorhandenen Angeboten löst. Gleichwohl müssen Leistungserbringer willens und in der Lage sein, solche Hilfen zur Verfügung zu stellen. Dem Geltendmachen solcher Ansprüche im Rahmen von Teilhabe- oder Gesamtplanungen kommt eine wachsende Bedeutung zu. Hier ist eine ganz besondere Aufgabe für rechtliche Betreuung gegeben.
6. Ebenfalls müssen medizinische Behandlungsangebote so kreativ ausgestaltet werden, dass sie auch Menschen erreichen, die eher reserviert oder ablehnend sind. Sie sollen auch behandlungsskeptische Zielgruppen erreichen. Mit der neuen stationsäquivalenten Behandlung steht hier grundsätzlich ein weiteres Instrument zur Verfügung, das möglichst schnell in allen Regionen verfügbar sein sollte.
7. Allerdings hat sich auch gezeigt, dass es hilfreich ist, wenn alle Anbieter im regionalen psychiatrischen Hilfesystem vereinbart haben oder verpflichtet wurden, gemeinsam eine regionale Versorgungsverpflichtung sicherzustellen. Konflikte entstehen nicht selten, wenn die Gewährleistung, dass kein Mensch wegen Art oder Schwere der Erkrankung ohne Hilfe bleibt, nur von einzelnen Akteur*innen (z. B. Kliniken) getragen wird. Notwendig ist ein regionales Bewusstsein, dass diese Gewährleistung eine gemeinsame Aufgabe aller wesentlichen Akteur*innen ist, die psychiatrisch tätig sind. »Verlegungen« in heimatferne Regionen sollen ebenso vermieden werden wie die Aufnahme von Menschen aus entfernten Regionen durch entsprechende Leistungsanbieter. Rückführungen in die Heimatregionen sind, sofern von der betroffenen Person gewünscht, rechtzeitig und sorgfältig in die Wege zu leiten.
8. In einigen Regionen haben sich auch Besprechungen mit anderen Diensten mit hoheitlichen Aufgaben (z. B. Ordnungsamt, Polizei, Feuerwehr) bewährt. Dabei geht es nicht nur um die Frage, wie Unterbringungen oder andere freiheitsentziehende Maßnahmen vermieden werden können, sondern auch um die Gestaltung dieser Unterbringungen. Nicht nur die Tatsache, dass Zwang angewendet wird, sondern auch die Art, wie mit den betroffenen Menschen umgegangen wird, ist für das Ausmaß der Traumatisierung dieser Menschen wichtig.
9. Behandlungsvereinbarungen zum Zweck der Zwangsvermeidung haben sich bewährt. Sie sollen möglichst einrichtungsübergreifend entwickelt und allen Akteur*innen zugänglich gemacht werden.

10. Eine freiheitsentziehende Unterbringung soll so gestaltet werden, dass die Einschränkungen nicht weitergehend und länger sind als unbedingt aktuell erforderlich. Jede Einschränkung bedarf einer systematischen und regelmäßigen Überprüfung. Nicht selten sind mit freiheitsentziehenden Unterbringungen weitere Einschränkungen verbunden, derer der betroffene Mensch nicht bedarf. Häufig ergeben sich solche Einschränkungen aus Hausordnungen sowie Wohn- und Betreuungsverträgen. Jede Form der unfreiwilligen Einschränkung muss einer Kontrolle von außen zugänglich sein.

Eine grundsätzliche Lehre aus dem Projekt lautet: Gemeinsam Verantwortung zu übernehmen schafft die Voraussetzung, die Anwendung von Zwangsmaßnahmen zu mindern.

In einem System vieler verschiedener, unabhängiger und unterschiedlicher Leistungserbringer wird die Vermeidung von Unterbringungen in geschlossenen Heimen nur gelingen, wenn Leistungserbringer gemeinsam und einrichtungsübergreifend Verantwortung übernehmen. Bei der Planung von Leistungen für Menschen, die das Hilfesystem in besonderer Weise herausfordern, müssen die individuell notwendigen Hilfen im Mittelpunkt stehen.

Erfahrungen aus diesem Projekt zeigen: Rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, die insbesondere in den Fällen von freiheitsentziehenden Maßnahmen nach § 1906 BGB eine tragende Rolle einnehmen, sollten – sofern die betroffene Person einverstanden ist – darauf bestehen, dass personenbezogenen Fallberatungen unter Einschluss von Expertinnen und Experten aus verschiedenen Arbeitsbereichen des Hilfesystems durchgeführt werden. Möglicherweise können sie auch eine entsprechende Fallberatung initiieren. So kann sichergestellt werden, dass alle Möglichkeiten, den Freiheitsentzug zu vermeiden, tatsächlich ausgeschöpft werden. Wichtig daran ist, auf die Einbeziehung von Fachwissen aus verschiedenen Einrichtungen und Diensten zu bestehen. Außerdem ist es oft hilfreich, wenn Beratende beteiligt sind, die den Menschen, um den es geht, selbst nicht kennen, bzw. nicht direkt in die aktuelle Betreuungssituation eingebunden sind. Das erhöht die Wahrscheinlichkeit, neue Ideen und Perspektiven zu entwickeln.

Eine ähnliche Empfehlung ist auch an die Betreuungsgerichte zu richten. Eine Begutachtung allein reicht oft nicht aus. Nicht alle Sachverständigen sind mit den Möglichkeiten eines Hilfesystems, insbesondere unter sozialrechtsübergreifender Betrachtung, hinreichend vertraut. Für solche Beratungsformate gibt es im Abschlussbericht Hinweise, sie finden sich aber auch in vielen anderen möglichen Formaten, z. B. in Gestalt sogenannter Ethischer Fallbesprechungen.

Allerdings sind in nahezu jeder der zehn geschilderten Erkenntnisse Handlungsmöglichkeiten für rechtliche Betreuer*innen, Verfahrenspfleger*innen und Gerichte zu erkennen. Insofern kommt dem System der rechtlichen Betreuung bei der Vermeidung von Zwangsmaßnahmen eine erhebliche Bedeutung zu.

Nicht zuletzt aus diesem Grund enthält der Abschlussbericht des Projekts auch eine Vielzahl von Hinweisen, an welchen Stellen der Gesetzgeber im Bund und in den Ländern dazu beitragen kann, die Anwendung von Zwangsmaßnahmen zur tatsächlichen »ultima ratio« werden zu lassen. Auch die anstehende Reform des Betreuungsrechts bietet dazu eine Gelegenheit.

Weitere Informationen

(1) Der Gesamtbericht (Umfang 415 Seiten) mit allen Teilprojektberichten ist eingestellt unter folgender Adresse: <https://www.bag-gpv.de/projekte/projektvermeidung-von-zwangsmassnahmen-im-psychiatrischen-hilfesystem/>

Die Stellungnahme des Deutschen Ethikrates ist publiziert unter: <https://www.ethikrat.org/fileadmin/Publikationen/Stellungnahmen/deutsch/stellungnahme-hilfe-durch-zwang.pdf>

Der Bericht des Deutschen Instituts für Menschenrechte ist zu finden unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/show/entwicklung-der-menschenrechtssituation-in-deutschland-juli-2017-juni-2018/>

Die S-3 Leitlinie »Verhinderung von Zwang: Prävention und Therapie aggressiven Verhaltens bei Erwachsenen« ist zu finden unter dem Link <https://www.dgppn.de/leitlinien-publikationen/leitlinien.html>

Das deutschsprachige Adaption des Safewardskonzepts ist im Psychiatrie Verlag erschienen: <https://psychiatrie-verlag.de/product/safewards/>

Matthias Rosemann

Korrespondenzadresse: gst@traeger-berlin.de

Seite absichtlich frei gelassen.

POLITIK UND GESELLSCHAFT

Reform weiterdenken und Qualität ernst nehmen

Thorsten Becker

Einleitung

Das Jahr 2020 ist in vielerlei Hinsicht sicherlich anders verlaufen, als es die meisten Menschen erwartet haben. Angesichts der sich im Frühjahr 2021 global entwickelnden Covid-19-Pandemie, die auch Deutschland schwer getroffen hat, der bevölkerungsweiten Quarantänen im Frühling und im Herbst/Winter (»Lockdown«) und der in dieser Zeit politisch umgesetzten unterschiedlichen sozialen Restriktionen gestaltete sich unser aller Leben maßgeblich beschwerlicher und sorgenvoller.

Ausnahmslos alle Menschen sind betroffen von den Auswirkungen der Pandemie. Niemand ist da ausgenommen. Bei vielen Menschen wird auch das Arbeitsleben vor vollkommen neue Herausforderungen gestellt. Betreuer*innen sind da ein besonderes Beispiel. Denn unabhängig davon, wie groß die beschlossenen Einschränkungen sind, wie sehr das Virus unseren Alltag bestimmt oder wie groß die persönliche Sorge dabei ist – rechtliche Betreuer*innen übernehmen Kraft ihres Amtes eine Mitverantwortung für ihre Klientel, dass diese die Krise bewältigen kann. Dafür haften sie sogar persönlich. Gleichzeitig stehen rechtliche Betreuer*innen vor teils schwierigen Arbeitsbedingungen und erheblichen Herausforderungen (vgl. hierfür den Beitrag »Rechtliche Betreuung in der Coronakrise: Menschen in verletzlichen Lebenslagen als »vergessene Risikogruppe?« von Dirk Brakenhoff in diesem Jahrbuch).

Die Folgen der Pandemie machen auch ein Umdenken und eine Neuorientierung des Verbandes notwendig. Arbeitsprozesse unter diesen neuen Bedingungen wie gewohnt zu gestalten, ist von einem zum anderen Moment schwierig oder gar unmöglich. Die Aktiven des Verbandes, die Landes- und Bundesvorstände, die Geschäftsstelle, sie alle mussten sich in sehr kurzer Zeit umorientieren und mit den neuen Gegebenheiten umzugehen lernen. Sie alle stellten sich den vielen Problemen, um auch in dieser schwierigen Lage handlungsfähig zu bleiben: Denn gerade in solchen Zeiten will der BdB für seine Mitglieder eine verlässliche Unterstützung sein. Zudem sich die vielfältigen

Herausforderungen bezüglich der Themen des Betreuungsrechts durch die Pandemie nicht in Luft auflösen. Die Absage der Jahrestagung markiert den traurigen Höhepunkt des Verbandsjahres 2020 und ist allen Beteiligten des BdB sichtlich schwergefallen.

Mittlerweile ist das erste Jahr der Pandemie vorüber. Es ist allerdings zu erwarten, dass Covid-19 und seine gesellschaftlichen Folgen 2021 weiterhin dominierend bleiben. Der BdB hat sich mittlerweile mit den meisten Gegebenheiten arrangiert und entsprechend ausgerichtet. Sicherlich, es läuft nicht alles »rund«, doch wir befinden uns eben auch in einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite. Dass der Verband seine Handlungsfähigkeit erhalten hat, ist dem hohen Engagement aller Aktiven des BdB zu verdanken.

Gesetz zur Reform des Betreuungsrechts

Die Pandemie hat vieles verändert und beschwert, politische Prozesse jedoch nicht gestoppt, sondern allenfalls verzögert. So geschehen bei der Reform des Betreuungsrechts. Beinahe wie angekündigt legt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) im Juni 2020 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vor und läutet damit die finale Phase der Reform ein.

Die Reform des Betreuungsrechts ist eines der großen Themen, das den BdB insbesondere in den letzten Jahren beschäftigt hat. Der im Juni 2018 vom BMJV initiierte interdisziplinäre Diskussionsprozess »Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht« hat bei allen Akteur*innen große Hoffnungen geweckt, dass das Betreuungsrecht nun endlich bedeutend weiterentwickelt würde. Der BdB hat sich mit erheblichem Aufwand an diesem Prozess beteiligt, vor allem die Fach-Arbeitsgemeinschaften verlangten dem Verband viel Energie ab (vgl. BdB 2020 a, S. 167 ff.). Das Engagement des BdB war mit dem Ziel verbunden, die Qualität der Betreuung zu verbessern und die Sichtweisen der Berufsbetreuung einzubringen. Wie sicherlich den meisten bekannt sein dürfte, ist das Thema Vergütung dabei aus dem Reformprozess ausgeklammert worden und hat 2019 zum Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung geführt. Der Reformprozess ist unbeeinflusst davon weitergelaufen – bis zur Vorlage des Gesetzentwurfes im Juni 2020, ein weiterer Meilenstein der Reformentwicklung

Allgemeine Ziele des Gesetzentwurfs

Der Entwurf des Gesetzes sieht eine grundsätzliche Modernisierung und Neustrukturierung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vor. Die zentralen Normen des materiellen Betreuungsrechts werden grundlegend überarbeitet, also die Voraussetzungen der Bestellung einer rechtlichen Betreuung und die Aufgaben und Pflichten von Betreuer*in im Verhältnis zur Klient*in und deren/dessen Befugnisse im Außenverhältnis.

Das Betreuungsrecht soll sich künftig auf allen Umsetzungsebenen, also im Vorfeld und innerhalb der rechtlichen Betreuung, an der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts und Autonomie der Klient*innen orientieren. Der Vorrang der Wünsche der Klient*innen wird als zentraler Maßstab normiert, der gleichermaßen für das Betreuerhandeln, die Eignung der Betreuerin und die gerichtliche Aufsicht gilt. Es wird klar geregelt, dass die rechtliche Betreuung in erster Linie eine Unterstützung für Klient*innen bei der Besorgung ihrer Angelegenheiten durch eigenes selbstbestimmtes Handeln bedeutet, und der*die Betreuer*in das Mittel der Stellvertretung nur einsetzen darf, soweit dies erforderlich ist.

Auch sollen Klient*innen in sämtlichen Stadien des Betreuungsverfahrens stärker eingebunden und besser hierüber informiert werden, insbesondere in den Prozess einer Betreuerbestellung, bei der Auswahl des*der konkreten Betreuer*in, und auch, wenn es um die Kontrolle der Betreuer*innen geht. Für die gerichtliche Aufsicht soll die Ermittlung der Wünsche des*der Klient*in als zentraler Maßstab gelten. Gleichzeitig soll eine effektive Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes im Vorfeld der Betreuung stattfinden, insbesondere an der Schnittstelle zum Sozialrecht.

Als Weiteres wird der Anspruch formuliert, die Qualität in der rechtlichen Betreuung mit verschiedenen Maßnahmen verbessern zu wollen. Eine der wichtigsten Neuerungen für berufliche Betreuer*innen: die Einführung eines formalen Zulassungs- und Registrierungsverfahrens. Um eine möglichst einheitliche Qualität für Berufsbetreuung sicherzustellen, wird künftig eine fachliche und persönliche Mindesteignung abverlangt.

Ehrenamtliche Betreuung soll durch eine Verbesserung des Informations- und Kenntnisniveaus gefördert werden, vor allem durch eine enge Anbindung an einen anerkannten Betreuungsverein, mit dem eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung getroffen wird. Überhaupt sollen Betreuungsvereine durch zahlreiche Maßnahmen gestärkt werden, u. a. mit einer gesetzlichen Festlegung ihrer Aufgaben.

Der Gesetzentwurf und die Stellungnahme des BdB im Einzelnen

Die Änderungen im BGB fallen umfangreich aus. Die Neuordnung des Vormundschafts- und des Betreuungsrechts als jeweils eigenständige Rechtsbereiche bedeutet gleichzeitig eine Aufwertung des Betreuungsrechts. Nicht zuletzt werden die Querverweise aus dem Vormundschafts- ins Betreuungsrecht aufgehoben, und eine vollständige Umnummerierung der Paragraphen wird vorgenommen.

Änderungen im BGB

Einige prägnante Beispiele der geplanten Änderungen im BGB:

Als Voraussetzung einer Betreuung soll künftig nicht mehr der medizinische Befund einer Krankheit oder Behinderung das vorrangig festzustellende Tatbestandselement sein, sondern der objektive Unterstützungsbedarf einer Person im Betreuungsverfahren (§ 1814 BGB-E). Das ist zu begrüßen.

Künftig soll zwischen Aufgabenkreis und Aufgabenbereich unterschieden werden. Diese sind im Einzelnen anzuordnen und konkret zu bezeichnen. Die Anordnung einer Betreuung »für alle Angelegenheiten« ist in Zukunft unzulässig (§ 1815 BGB-E). Das ist ebenfalls unterstützenswert.

Dass ehrenamtliche Fremdbetreuer*innen künftig von Betreuungsvereinen enger begleitet werden sollen, ist positiv zu bewerten (§ 1816 BGB-E). Allerdings sollte eine verpflichtende Anbindung für alle Ehrenamtler*innen gelten, um diesen Ansatz auch konsequent umzusetzen.

Im Hinblick auf Eignung und Auswahl der beruflichen Betreuer*innen sollen Anzahl und Umfang der bereits geführten Betreuungen berücksichtigt werden (§ 1816 BGB-E). Das bewertet der BdB allerdings als eine Einschränkung der Selbstbestimmungsrechte der Klient*innen und sieht darüber hinaus die Gefahr einer Fallzahlbegrenzung »durch die Hintertür«.

Die neuen Formulierungen bezüglich der Pflichten von Betreuer*innen und der zu berücksichtigten Wünsche der Klient*innen sieht der BdB positiv (§ 1821 BGB-E). Es wird deutlich gemacht, dass Betreuung in erster Linie eine Unterstützungsleistung ist. Die Vertretungsmacht soll nur ausgeübt werden, wenn die Erforderlichkeit besteht. Zukünftig soll auch auf den viel kritisierten Begriff »Wohl« verzichtet werden. Betreuer*innen haben die Angelegenheiten ihrer Klient*innen so zu besorgen, dass diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten

das Leben nach eigenen Wünschen gestalten können. Erst eine »erhebliche Gefährdung« rechtfertigt ersetzende Entscheidungen des Betreuers oder der Betreuerin. Die Vertretungsmacht der Betreuer*innen wird zudem eine »Kann-Bestimmung«, was den künftigen Fokus auf die Unterstützung in einer rechtlichen Betreuung noch einmal verstärkt (§ 1823 BGB-E). Leider ist im Verlauf des Gesetzgebungsprozesses der zugrundeliegende Gedanke der Stärkung der Selbstbestimmungsrechte wieder etwas zurückgedreht worden: Der Bundesrat formuliert in seiner Stellungnahme zum Gesetz, dass den Wünschen des Klienten nicht entsprochen werden braucht, wenn die Person oder dessen Vermögen hierdurch »nicht nur unerheblich gefährdet« würde. Der erste Entwurf sprach dabei noch von »erheblich«.

Dass der Einwilligungsvorbehalt unverändert übernommen werden soll, sieht der BdB kritisch (§ 1825 BGB-E). Konsequenterweise dem Selbstbestimmungsparadigma folgend, sollte dieser weiter auf Teilbereiche eines Aufgabenbereichs eingeschränkt werden.

Ebenfalls kritisch ist die »Beweislastumkehr« zu Lasten von Betreuer*innen zu sehen, die der BdB ablehnt (§ 1826 BGB-E). Abzulehnen ist auch die unveränderte Übernahme des Sterilisations-Paragrafen (§ 1830 BGB-E).

Freiheitsentziehende Unterbringung, freiheitsentziehende Maßnahmen (§ 1831 BGB-E) und ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1832 BGB-E) sind im Referentenentwurf im Vergleich zum gültigen BGB kaum verändert worden. Im Laufe des Prozesses wurde allerdings deutlich nachgebessert. So wird nun sowohl auf die viel kritisierte »Wohlschranke« verzichtet als auch die Eingriffsvoraussetzung vom Vorliegen »einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung« getrennt.

Die Beratungs- und Aufsichtsfunktion der Betreuungsgerichte und -behörden sollen sich künftig verändern (§ 1861 BGB-E). Den Beratungsauftrag der Betreuungsgerichte auf die Thematik »Rechte und Pflichten des Betreuers« zu beschränken, erscheint zu eng. Betreuer*innen sollten das Recht haben, sich in jeglichen betreuungsrechtlichen Fragen vom Betreuungsgericht beraten zu lassen.

Die Aufsichtsfunktion des Betreuungsgerichts soll künftig erweitert und stärker auf die Ermittlung der Wünsche der Klient*innen ausgerichtet werden (§ 1862 BGB-E). Der BdB bezweifelt allerdings, dass Gerichte und Behörden in dieser Hinsicht die richtigen Aufsichts- und Kontrollinstanzen darstellen. Die Betreuungsgerichte sollten sich nach Meinung des BdB auf die Verhältnismäßigkeit von Grundrechtseingriffen beschränken. Eine Fachaufsicht des Gerichtes lehnt der Verband generell ab. Vielmehr plädiert er hier weiterhin für die Gründung

einer Betreuerkammer. Auch ist zu kritisieren, dass der aktuelle Gesetzentwurf keine niedrigschwellige, unabhängige Beschwerdeinstanz vorsieht.

Im Sinne der Stärkung der Selbstbestimmungsrechte der Klient*innen können folgende Neuerungen gewertet werden: Die Einführung eines verpflichtenden Anfangs- und Schlussberichts; der dringende Appell an die Rechtspfleger*innen, den Anfangsbericht mit Klient*innen und Betreuer*innen persönlich zu erörtern sowie erweiterte Angaben in den Jahresberichten, wie die verpflichtende Sichtweise der Klient*innen. (§ 1863 BGB-E). Der BdB begrüßt diese Schritte dem Grunde nach, sieht sie aber vom Umfang her als übertrieben an. Auch muss die damit verbundene Mehrarbeit unbedingt vergütet werden. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass das gesteigerte Niveau ein höheres Maß an Fachkenntnissen verlangt.

Das geplante Ehegattenvertretungsrecht lehnt der BdB insgesamt ab (§ 1358 BGB-E), sowohl in seiner ursprünglichen Form im Referentenentwurf als auch – erst recht – in der verschärften Fassung aus der Stellungnahme des Bundesrates (Vertretungsbefugnis drei statt sechs Monate und auch Zwangsmaßnahmen inbegriffen).

Neu: Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)

Das Betreuungsbehördengesetz soll durch das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) abgelöst werden. Dieses enthält sämtliche öffentlich-rechtlich geprägte Vorschriften zu Betreuungsbehörden, Betreuungsvereinen und ehrenamtlichen und beruflichen Betreuer*innen sowie zu bereichsspezifischen Datenschutzregelungen. Einige prägnante Beispiele:

Neben den Regelungen der bekannten Beratungs- und Unterstützungsangebote und der Vermittlung geeigneter Hilfen sieht das BtOG erstmals ein neues Angebot vor, das der »erweiterten Unterstützung« (§ 8 BtOG-E). Dieses zeitlich begrenzte personenbezogene »Clearing« dient der Vermeidung einer Betreuung. Dabei kann die Behörde Betreuungsvereine oder selbstständig tätige berufliche Betreuer*innen (bzw. nach der Stellungnahme des Bundesrates »Geeignete Stellen«) beauftragen. Der BdB hat in dieser Hinsicht zwar weitergehende Vorstellungen (Schaffung eines sozialrechtlichen Pendantes zur zivilrechtlichen Betreuung – »Modell der selbstmandatierten Unterstützung«), begrüßt die Einführung einer »erweiterten Unterstützung« trotzdem als ersten Schritt in die richtige Richtung.

Als Weiteres sieht das neue BtOG die Möglichkeit eines persönlichen Kennenlernens von Klient*innen und vorgesehenen Betreuer*innen auf Vermittlung

durch die Behörde vor (§ 12 BtOG-E). Kennenlern-Gespräche bedeuten allerdings eine erhebliche zeitliche Mehrbelastung für Betreuer*innen und müssen entsprechend vergütet werden.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Qualität soll ein formales Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer*innen eingeführt werden. Dieses ist bei der Betreuungsbehörde als Stammbehörde angesiedelt und im Rahmen dessen müssen berufliche Betreuer*innen persönliche und fachliche Mindesteignungsvoraussetzungen nachweisen (§ 23-30 BtOG-E). Die Zulassung und Registrierung als Berufsbetreuer*in ist damit endlich nicht mehr voraussetzungslos (bzw. nach individuellen Regelungen der Behörden und Gerichte), und die Anerkennung der Berufsmäßigkeit nicht mehr von der Fallzahl (»Elferregel«), sondern von persönlicher Eignung und Zuverlässigkeit abhängig (Führungszeugnis, Schufa-Auskunft, Haftpflichtversicherung sowie einer ausreichenden Sachkunde). Als ausreichende Sachkunde wird bislang verstanden:

1. vertiefte Kenntnisse im Betreuungs- und Unterbringungsrecht, des dazugehörigen Verfahrensrechts sowie auf den Gebieten der Personen- und Vermögenssorge
2. Kenntnisse des sozialrechtlichen Unterstützungssystems
3. Kenntnisse der Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen und von Methoden der Unterstützten Entscheidungsfindung

Damit ist die Registrierung (auf dem Verwaltungsgerichtsweg) einklagbar, und die Vergütung wird abhängig von Sachkundenachweis »ein für alle Mal« mit der Registrierung festgesetzt.

Das Zulassungs- und Registrierungsverfahren ist berufspolitisch das Kernstück der Reform, denn es bedeutet nichts Geringeres als die lange überfällige Anerkennung des Berufs! Entscheidend werden allerdings die genauen Inhalte der Verordnung sein. Die Einzelheiten zum Sachkundenachweis sollen in einer Rechtsverordnung des BMJV mit Zustimmung des Bundesrates geregelt werden (Verordnungsermächtigung). Dies gilt auch für die Zertifizierung von Anbietern von Sachkundekursen. Der BdB wird an diesem Prozess beteiligt sein, und er kann dabei auf ein fundiertes Wissen zurückgreifen, das er in seiner jahrzehntelangen verbandlichen Arbeit zu dieser Thematik erlangt hat. Unter anderem fordert der BdB eine »Positivliste«, die ausgehend von definierten Schlüsselkompetenzen Abschlüsse benennt, denen »per se« (ohne weiteren Nachweis) die Sachkunde zugebilligt wird. Sollte das Gesetz verabschiedet werden, begänne die Ausgestaltung der Eignungskriterien bzw. der Mindestqualifikation als Zugangshürde zum Beruf. Diesen Prozess sehen wir als sehr wichtig an. Denn die Gefahr

ist real, dass Sachkundekriterien vonseiten der Politik zu niedrig angesetzt werden und das ganze Unterfangen dadurch zahnlos wird. Erste Bewegungen haben diesbezüglich schon stattgefunden: Der Bundesrat fordert in seiner Stellungnahme eine (sprachliche) Reduzierung der fachlichen Mindestqualifikation für berufliche Betreuer*innen – obwohl der Regierungsentwurf dies nach Meinung des BdB schon sehr niedrigschwellig formuliert hat.

Das BtOG beinhaltet als Weiteres veränderte Mitteilungs- und Nachweispflichten für beruflicher Betreuer*innen (§ 25 BtOG-E). Jede Änderung im Bestand der geführten Betreuungen sowie alle Änderungen, die sich auf die Registrierung auswirken können, sind unverzüglich anzuzeigen. Auch mitzuteilen sind beispielsweise Änderungen des zeitlichen Gesamtumfangs und der Organisationsstruktur der Tätigkeit als Betreuer*in. Darüber hinaus sind verschiedene Nachweispflichten regelmäßig zu leisten (Führungszeugnis, Schuldnerverzeichnis usw.). Mitteilungs- und Nachweispflichten sind notwendige Prozesse und dienen auch dem Schutz der Klient*innen. Der dafür notwendige finanzielle und zeitliche Mehraufwand für berufliche Betreuer*innen muss allerdings zwingend berücksichtigt werden. Zudem sollte im Interesse aller Beteiligten nicht jede noch so kleine Änderung unverzüglich mitgeteilt werden müssen.

Weitere Rechtsnormen

Neben den tiefgreifenden Änderungen im BGB sowie der Neuschaffung des BtOG berührt die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts diverse weitere Themenfelder und Rechtsnormen, die jedoch aus Platzgründen nicht weiter ausgeführt werden können (vgl. BdB 2020 b):

- Neustrukturierung des Vormundschaftsrechts, sowohl in der Gliederung als auch inhaltlich
- Stärkung der Betreuungsvereine
- weitere Maßnahmen zur Entlastung der Betreuungsgerichte und -behörden
- eine (nicht befriedigende) Ausführung bzgl. der Frage der Prozess- und Handlungsfähigkeit von Klient*innen (§ 53 ZPO)
- diverse Aspekte zum Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuer*innen
- Änderungen im Ersten Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)

Zusammenfassende Bewertung

Das aktuelle Gesetzesvorhaben markiert den bisher weitreichendsten Reformprozess seit dem Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige vom 12. September 1990. Die klare Orientierung an der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die vorgesehene stärkere Berücksichtigung der Wünsche von Klient*innen sowie die deutlich definierte Nachrangigkeit der stellvertretenden Entscheidung gegenüber anderen Formen der Unterstützung (»Unterstützte Entscheidungsfindung«) sind aus Sicht des BdB positiv zu bewerten. Für die Klient*innen bedeutet das Gesetz in vielen Facetten eine deutliche Stärkung ihrer Selbstbestimmungsrechte. Allerdings gibt es auch hier Gegenbewegungen, in denen diese Rechte teilweise wieder »zurückgedreht« werden wollen (so geschehen u. a. bei der Stellungnahme vom Bundesrat).

Für die professionellen Akteur*innen des Betreuungswesens (Betreuer*innen, Betreuungsvereine, Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichte) bedeutet das Gesetz auf allen Umsetzungsebenen z. T. weitreichende Änderungen, mit dem Ziel, die Qualität der Betreuung zu verbessern. Zentrale Normen zu den Voraussetzungen der Bestellung einer rechtlichen Betreuung, zu den Aufgaben und Pflichten, zum Verhältnis zu den Klient*innen und zu deren Befugnissen im Außenverhältnis wurden in ihrer Gesamtheit überarbeitet. Der BdB begrüßt die hier vorgeschlagenen Änderungen in weiten Teilen. Insbesondere die Einführung eines formalen Zugangs- und Registrierungsverfahrens wird als Meilenstein betrachtet, wenn auch abzuwarten bleibt, wie die konkrete Ausgestaltung aussieht. Auch die Einführung eines verpflichtenden Anfangs- und Schlussberichts, erweiterte Angaben im Jahresbericht und ein Kennenlerngespräch werden dem Grunde nach unterstützt, die daraus resultierende Mehrarbeit muss jedoch finanziert werden. Der Wegfall des Aufgabenkreises »alle Angelegenheiten« ist ebenfalls in diesem Zusammenhang zu nennen. Die Einführung einer »erweiterten Unterstützung« begrüßt der BdB, wenn auch das von ihm vorgelegte Konzept der »selbstmandatierten Unterstützung« die konsequentere Weiterentwicklung des Betreuungsrechts im Sinne der UN-BRK darstellt, das sich nicht nur auf Betreuungsvermeidung verengt.

Andere Aspekte aus dem Gesetzentwurf sieht der BdB hingegen kritisch. So lehnt der Verband die vorgesehene Ehegattenvertretung ab, erst recht in seiner nochmals verschärften Fassung aus der Stellungnahme des Bundesrates. Leider wurden auch zwei zentrale Probleme nur unzulänglich oder gar nicht angegangen (Prozess- und Handlungsfähigkeit von Klient*innen in § 53 ZPO

sowie das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht von Betreuer*innen in einem gegen Klient*innen gerichteten Strafprozess nach §§ 52, 53 StPO). Ebenso zu kritisieren sind weiterhin die Pflicht zur Gewerbeanmeldung, aber auch vorhandene nicht nachvollziehbare Rechtswege.

Nicht zuletzt ist der BdB davon überzeugt, dass mit den neuen gesetzlichen Vorgaben von Anfang an für eine gesicherte Finanzierung der damit verbundenen Mehrarbeit gesorgt werden muss. In der Gesetzesbegründung wird davon ausgegangen, dass für Berufsbetreuer*innen kein Mehraufwand zu erwarten sei. Bei den Neuregelungen würde es sich im Wesentlichen um Konkretisierungen der schon jetzt bestehenden Pflichten handeln. Die Einschätzung entbehrt jedem Realitätsabgleich. Unter anderem werden die folgenden Vorgaben z. T. erheblichen zeitlichen oder auch finanziellen Mehraufwand mit sich bringen:

- Die konsequente Umsetzung des Vorrangs der Unterstützung vor einer Vertretung
- Der Anfangsbericht und dessen Erörterung mit Klient*innen und Rechtspfleger*innen
- Die differenzierteren Jahresberichte (z. B. ergänzt um die Darstellung der Sichtweise der Klient*innen)
- Die Schlussberichte
- Kennenlern-Gespräche vor Beginn einer Betreuung
- Die mit der Erfüllung bzw. dem Nachweis der Registrierungsvoraussetzungen verbundenen Aktivitäten

Es liegt auf der Hand, dass diese neuen Vorgaben nicht zeit- und kostenneutral umgesetzt werden können. Das Mehr an Selbstbestimmung und Partizipation der Menschen im Betreuungsverfahren darf nicht zulasten der Betreuer*innen gehen. Es wäre bedauerlich, wenn die vielen in dem Referentenentwurf enthaltenen positiv zu bewertenden Ansätze aus Zeitmangel nicht oder nur sehr reduziert »pro forma« umgesetzt werden könnten, oder wenn aufgrund der finanziellen Unterdeckung auf Dauer keine qualifizierten neuen Berufsbetreuer*innen mehr gewonnen werden könnten.

Wofür streitet der BdB?

Der BdB verfolgt eine klare Vision: Er und seine Mitglieder gelten als beste Adresse für professionelle Betreuung! Der Verband ist eine kollegiale Heimat und ein starkes Netzwerk und gestaltet Politik für die Interessen seiner

Mitglieder. Und nicht zuletzt stärkt er diese darin, Menschen mit Betreuungsbedarf professionell zu unterstützen, ein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu führen – selbstbestimmt und geschützt.

Um dieser Vision zu entsprechen und die Perspektive der Berufsbetreuung zu stärken, tritt der BdB mit viel Engagement in dem gesamten Prozess der Reform auf. Die inhaltlichen Vorstellungen und Schwerpunkte sind dabei klar formuliert – rückblickend auf die letzte Jahrestagung 2019 ging es dabei um folgende Grundsatzforderungen:

1. Einheitliches Zulassungsverfahren
2. Gesetzlich geregelte Eignungskriterien
3. Gründung einer Betreuerkammer
4. Bedarfsgerechte und angemessene Vergütung

Betreuung organisiert, plant und kontrolliert komplexe Unterstützungsprozesse und schützt die Menschenwürde in Situationen großer Verletzlichkeit. Dafür ist professionelles Know-how notwendig – denn Betreuung kann eben nicht jede*r. Die langjährige Forderung des BdB nach gesetzlich geregelten Eignungskriterien und einem einheitlichen Zulassungsverfahren wird mit der vorgesehenen Einführung eines formalen Zugangs- und Registrierungsverfahrens endlich erhört. Erstmals wird ein bundeseinheitliches, transparentes und gleichzeitig niedrigschwelliges Verfahren für den Zugang zum Beruf angestrebt. Zukünftig müssen berufliche Betreuer*innen für alle Arten von Betreuungen eine fachliche Mindestqualifikation aufweisen. Das kommt einer Anerkennung des Berufs »Berufsbetreuer*in« gleich und ist insgesamt deutlich zu begrüßen!

Allerdings steht die Diskussion um die notwendigen Eignungskriterien noch am Anfang. Der BdB wird an diesem voraussichtlich für 2021/22 geplanten Prozess beteiligt sein. Uns ist klar, dass die Diskussion und Ausgestaltung der vorauszusetzenden Sachkunde keine einfache wird – es gibt nicht wenige Akteur*innen, die ihre Notwendigkeit überhaupt nicht anerkennen und sie daher so niedrig wie möglich ansetzen wollen – aus Angst vor Kostensteigerungen und der Sorge, nicht mehr genügend Berufsbetreuer*innen zu finden. Der BdB wird hier Argumente liefern, sodass dieser positiv zu bewertende Prozess auch Früchte tragen wird.

Andere Themen des BdB hingegen sind im Zuge des Reformprozesses leider nicht berücksichtigt worden, so beispielsweise die Forderung nach der Gründung einer Betreuerkammer. Der BdB setzt sich seit Jahren für eine berufliche Selbstverwaltung und die Einführung einer Betreuerkammer ein. Stattdessen

zeigt sich, dass die gerichtliche Aufsichtsfunktion sowie die Mitteilungs- und Nachweispflichten gegenüber Behörden verstärkt werden sollen und diese von Betreuungsgerichten und -behörden übernommen werden. Diese neuen Funktionen sollen künftig stärker auf die Ermittlung der Wünsche von Klient*innen ausgerichtet werden und die Aufsichtsinstrumente dahingehend geschärft, dass Pflichtwidrigkeiten von Betreuer*innen, insbesondere solche, die die Selbstbestimmung der Klient*innen beeinträchtigen, besser erkannt und sanktioniert werden können.

Der BdB stimmt der grundsätzlichen Richtung zu, sieht an diesem, hier favorisierten Lösungsansatz allerdings ein grundsätzliches Defizit: Fachliche Themen sollen hier mit Gesetzesmaßnahmen bestimmt werden, und Gerichte und Behörden sollen wiederum ihre Einhaltung kontrollieren. Der BdB hingegen ist der Überzeugung, dass Gesetze das »Wie« der Betreuungsarbeit nicht adäquat regeln können. Die Betreuungsgerichte sind unverzichtbare Kontrollinstanzen des Rechtsstaates in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit von Grundrechtseingriffen. Gerade aber eine fachliche Kontrolle der Berufsausübung können sie nicht leisten, das ist weder ihre Aufgabe noch verfügen sie über die erforderlichen Fachkenntnisse. Eine Fachaufsicht durch Gerichte lehnt der Verband ab. Eine Fachaufsicht entspricht im Übrigen auch nicht dem Grundsatz einer unabhängigen Betreuungsführung. Ebenso sind Behörden und Gerichte nach Meinung des BdB nicht die richtigen Instanzen, um konkrete Anforderungen an die berufliche Praxis zu beurteilen, berufsständische Normen zu definieren oder im Hinblick auf die Entwicklung eines gesetzlich festgelegten betreuungsrechtlichen Ausbildungsprofils Konzepte zu entwickeln.

Der BdB setzt sich seit jeher für eine berufliche Selbstverwaltung und eine auf Fachlichkeit fußende Berufsaufsicht im Rahmen einer Betreuerkammer ein. Eine Berufskammer würde den rechtlichen Rahmen für die berufliche Ausübung der Betreuertätigkeit auf ein neues Qualitätsniveau heben. Sie hat zentrale Bedeutung für die Qualitätssicherung und die Professionsentwicklung.

Bleibt an dieser Stelle noch die Forderung nach einer bedarfsgerechten und angemessenen Vergütung zu nennen. Das Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung ist 2019 umgesetzt worden. Zusammenfassend betrachtend hat das Gesetz damals nicht das gehalten, was es versprochen hat. Der Verband hat es damals auch lediglich als einen ersten Schritt gewertet (vgl. BdB 2019).

Im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf sieht der BdB an unterschiedlichen Punkten z. T. deutliche Mehrbelastungen auf beruflich tätige Betreuer*innen zukommen. Das offenbart die dringende Notwendigkeit, die vielfältigen

Aufgaben auch gleichzeitig materiell hinterlegen zu müssen. Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden zusätzlichen Belastungen nicht oder nicht vollständig mit der anstehenden Evaluation des Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung (VBVG) erfasst sein werden, deren Ergebnisse Ende des Jahres 2024 vorliegen müssen. Im schlimmsten Fall werden Betreuer*innen über Jahre z. T. deutlich anderen und vor allem zeitintensiven Aufgaben ausgesetzt sein – bei gleicher Vergütung. Dies gilt es zu verhindern, und der BdB fordert daher eine sofortige Überprüfung der zu erwartenden zeitlichen und finanziellen Mehrbelastungen, die im Fall einer Annahme des Gesetzentwurfs entstehen. Als Weiteres fordert der BdB, dass die zu erwartende Mehrarbeit sofort oder spätestens mit der Evaluierung des VBVG zu berücksichtigen ist – je nachdem, wann der aktuelle Gesetzentwurf umgesetzt wird. Denn ohne eine gleichzeitige materielle Anpassung könnte sich die Reform mit ihren vielen positiven Ansätzen als zahnloser Tiger entpuppen. Zusammenfassend zeigt sich, dass alle der oben vier genannten Kernforderungen des Verbandes inhaltlich in Bewegung geraten sind, manche Themen deutlicher, manche zumindest in kleinen Schritten. Der BdB mit seinen Akteur*innen wird diese Themen mit viel Engagement weiter einbringen und einfordern sowie Überzeugungsarbeit leisten.

Das weitere Verfahren

Die Schritte, bis ein »fertiges« Gesetzespaket zur Betreuungsreform verabschiedet wird, sind lang. Inhaltlich entwickelt sich das Reformpaket angefangen beim Referentenentwurf, über den Gesetzentwurf der Bundesregierung, der Stellungnahme des Bundesrates, bis hin zur Gegenäußerung der Bundesregierung. Weitere Schritte folgen noch (zum Redaktionsschluss steht die »Gegenäußerung der Bundesregierung« unmittelbar bevor). Was am Ende »rauskommt«, ist zum gegebenen Zeitpunkt noch nicht sicher. Der BdB ist sich dieser Tatsache bewusst und ist entsprechend aufgestellt, das Mögliche an politischer Einflussnahme geltend zu machen – mit allem, was dem Verband zur Verfügung steht.

Die Schritte des Gesetzesvorhabens in Übersicht (da der Redaktionsschluss dieses Artikels inmitten dieser Prozesse liegen, kann es durchaus noch zu Veränderungen kommen):

- 23.06.20 – Veröffentlichung des Referentenentwurfs
- 10.08.20 – Abgabe der Stellungnahmen zum Referentenentwurf

- 23.09.20 – Beschluss des Bundeskabinetts, Regierungsentwurf, Zuleitung an Bundesrat
- 6.11.20 – Bundesrat 1. Durchgang (Stellungnahme Bundesrat, Gegenäußerung der Bundesregierung)
- 26.11.20 – Bundestag 1. Lesung
- 16.12.20 – Anhörung Sachverständige im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- 01/02 2021 – Stellungnahme des Rechtsausschusses des Bundestags
- 25.02.2021 – Bundestag 2./3. Lesung: Gesetzesbeschluss
- 13.03.2021 – Bundesrat 2. Durchgang: Zustimmung zum Gesetz (oder im schlechten Fall: Vermittlungsverfahren zwischen Bundestag und Bundesrat im Vermittlungsausschuss)
- vmtl. 2022 – Rechtsverordnung zu § 23 BtOG-E (Sachkundenachweis; mit Zustimmung durch den Bundesrat) sowie landesrechtliche Folgeänderungen
- 01.01.2023 – Inkrafttreten des Gesetzes
- 31.12.2024 – Evaluation der 2019 eingeführten Betreuervergütung

Der BdB verfolgt im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens Maximal- und Minimalziele. Betreuung als Beruf auf »Master-Niveau« mit einer beruflichen Selbstverwaltung (Betreuerkammer) und einer vollständig leistungsgerechten Vergütung – das sind zum jetzigen Zeitpunkt sicherlich nicht zu erreichende Ziele. Trotzdem gilt es, sie sich immer vor Augen zu halten, sie zu diskutieren und einzufordern, denn »der Anfang ist die Hälfte des Ganzen« (Aristoteles). Als »erreichbares« Maximalziel fordert der BdB die Verabschiedung des Gesetzentwurfes unter Berücksichtigung aller getroffenen Anmerkungen und Forderungen, insbesondere die Vergütung des Mehraufwands. Als Minimalkonsens wiederum fordert er die Verabschiedung des Gesetzentwurfes ohne Abstriche und die gleichzeitige Garantie der Berücksichtigung der Mehraufwände im Rahmen der Evaluierung des Vergütungsgesetzes 2024. Mit diesen Forderungen im Gepäck sucht der BdB während der parlamentarischen Phase alle Möglichkeiten, um mit zahlreichen Entscheidungsträger*innen ins Gespräch zu kommen.

Ausblick

Welchen Ausgang dieser Prozess nehmen wird, ist zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch vollkommen offen. Der BdB und seine Aktiven sind allerdings hoffnungsvoll, dass die Betreuungsrechtsreform (zumindest in vielen Facetten) einen Fortschritt für die Klient*innen bedeutet sowie eine Qualitätssteigerung für das Betreuungswesen insgesamt mit sich bringt.

Just befinden sich Akteur*innen des BdB in »Aufruhr«, denn es ist jetzt die Zeit zu handeln und ins Gespräch zu kommen, darzulegen und zu überzeugen. Es ist und bleibt also eine spannende Zeit! Auf der nächsten (digitalen) Jahrestagung im April 2021 werden wir womöglich schon über das beschlossene Gesetz im Ergebnis sprechen können.

Literatur

Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB) e.V. (2019): Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz »Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung«. Online verfügbar: https://bdb-ev.de/module/datei_upload/download.php?file_id=1772 [letzter Abruf: 12.10.2020]

Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB) e.V. (2020 a): Jahrbuch des BdB 2020. 25 Jahre BdB: Streiten für unsere Ideen und gute Bezahlung – Damit Reform nicht zum Reförmchen wird! 1. Auflage. Balance buch + medien Verlag, Köln.

Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB) e.V. (2020 b): Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. Online verfügbar: https://bdb-ev.de/module/datei_upload/download.php?file_id=2114 [letzter Abruf: 12.10.2020]

Thorsten Becker

Korrespondenzadresse: thorsten.becker@bdb-ev.de

Die Politik des BdB im Lichte der 2020 abgegebenen Stellungnahmen

Dirk Brakenhoff

Einleitung

Die Corona-Krise dominiert 2020 das politische und gesellschaftliche Geschehen, wie auch zeitweise das verbandliche des BdB. Die thematische Dominanz der Pandemie ist allerdings nicht direkt auf die »betreuungsrechtliche Welt« übertragbar. Im Hinblick auf die vom BdB erarbeiteten und veröffentlichten Stellungnahmen findet sich nur eine einzige, die es ohne die Pandemie in dieser Form sicherlich nicht gegeben hätte: Im Juni 2020 veranlasst eine vom Bundesrat initiierte Gesetzesinitiative zu »Online-Anhörungen« den BdB, diesen Vorstoß kritisch zu beleuchten.

Das dominierende Thema des Verbandes ist 2020 eindeutig die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. Denn mit der Veröffentlichung des Referentenentwurfs für ein Gesetz durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) im Juni 2020 befinden wir uns aktuell in der finalen Phase der Reform. Hierzu verfasst der BdB mehrere umfangreiche Stellungnahmen. Unabhängig davon finden noch zahlreiche »andere« betreuungsrelevante Prozesse statt: Der seit 2018 laufende Dialog »Weiterentwicklung der Hilfen für psychisch erkrankte Menschen« schreitet voran, und der BdB formuliert dafür zum Thema »Zielgruppenspezifische Versorgungsfragen« ein Positionspapier. Des Weiteren nimmt die Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) für Deutschland konkrete Formen an. Die Bundesregierung veröffentlicht im Oktober 2019 den kombinierten zweiten und dritten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zur UN-BRK, zu dem der BdB umfangreich Stellung bezieht. Außerdem veröffentlicht der BdB mehrere Stellungnahmen für spezifische Angelegenheiten in Bundesländern: für ein Wohnteilhabegesetz-Änderungsgesetz (Berlin), zur Überarbeitung der Hessischen Ausführungsgesetze zum SGB IX und SGB XII (Hessen) und zur Evaluierung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (Hessen).

Stellungnahmen 2020 zu den Reformschritten

Die Reform des Betreuungsrechts hält den BdB bereits seit mehreren Jahren in Atem. Im Juni 2018 initiiert das BMJV den interdisziplinären Diskussionsprozess »Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht«. Grundlagen des Reformprozesses bilden die Regelungen der UN-BRK, insbesondere Art. 12 Abs. 3, die Ergebnisse der von 2015 bis 2017 durchgeführten Forschungsvorhaben zur »Qualität in der rechtlichen Betreuung« und »zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis« sowie die Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode. Der Diskussionsprozess hat im Wesentlichen in vier thematisch gegliederten Facharbeitsgruppen stattgefunden, an dreien davon beteiligte sich der BdB mit viel Aufwand.

Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieses Artikels befindet sich der Gesetzentwurf in der »heißen« parlamentarischen Phase. In diesem Zusammenhang bezieht der BdB zweimal umfangreich Stellung:

1. Stellungnahme zum Referentenentwurf (August 2020)
2. Zusammengefasste Stellungnahme zum Regierungsentwurf, zur Stellungnahme des Bundesrats und zur Gegenäußerung der Bundesregierung (Dezember 2020)

Stellungnahme zum Referentenentwurf

Mit dem im Juni 2020 veröffentlichten Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (im Folgenden »Referentenentwurf« betitelt) läutet das BMJV die finale Phase der Betreuungsrechtsreform ein. Der Referentenentwurf sieht im Wesentlichen vor, das Betreuungsrecht an die Anforderungen der UN-BRK anzupassen. Dieses Ziel soll durch folgende grundsätzliche Maßnahmen verwirklicht werden:

- Eine konsequent an der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der betroffenen Menschen orientierte Anwendungspraxis.
- Rechtliche Betreuung soll in erster Linie eine Unterstützung der betreuten Person bei der Besorgung ihrer Angelegenheiten durch eigenes, selbstbestimmtes Handeln gewährleisten.
- Vorrang der Wünsche der betreuten Person wird als zentraler Maßstab gekennzeichnet.
- Bessere Information und stärkere Einbindung der betreuten Person in sämtliche Stadien des Betreuungsverfahrens.

- Stärkung der Betreuungsvereine und engere Begleitung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer*innen.
- Verschiedene Maßnahmen zur effektiveren Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes im Vorfeld der Betreuung, u. a. mit dem neuen Instrument einer »erweiterten Unterstützung«.

Zur Erreichung dieser hoch gesteckten Ziele werden das Vormundschafts- und das Betreuungsrecht grundlegend überarbeitet und insgesamt neu strukturiert. Als Weiteres wird das Betreuungsbehördengesetz durch das neue »Betreuungsorganisationsgesetz« (BtOG) abgelöst, das sämtliche öffentlich-rechtlich geprägten Vorschriften zu Betreuungsbehörden, Betreuungsvereinen sowie ehrenamtlichen und beruflichen Betreuer*innen enthält. Zum Referentenentwurf bezieht der BdB im August 2020 umfangreich Stellung. Positiv sieht der Verband in seiner Stellungnahme vor allem folgende Aspekte:

- Voraussetzung einer Betreuung ist nicht mehr in erster Linie der medizinische Befund einer Krankheit oder eine Behinderung, sondern der objektive Unterstützungsbedarf einer Person (§ 1814 BGB-E).
- Stärkere Berücksichtigung der Wünsche von betreuten Menschen sowie die vorgesehene Nachrangigkeit der stellvertretenden Entscheidung gegenüber anderen Formen der Unterstützung (§ 1821 BGB-E).
- Der unbestimmte und oft falsch verstandene Begriff »Wohl« wird gestrichen (§ 1821 BGB-E).
- Unterscheidung zwischen Aufgabenkreis und Aufgabenbereich: Aufgabenbereiche müssen vom Betreuungsgericht im Einzelnen angeordnet werden, der Aufgabenkreis »alle Angelegenheiten« (§ 1815 BGB-E) kann nicht pauschal übertragen werden.
- Es gibt keine Pflicht zur Vertretung mehr, dieses wird nur noch als »Kann-Regelung« formuliert. Vertretungsmacht darf nur eingesetzt werden, wenn dies erforderlich ist (§ 1823 BGB-E).
- Neuerungen, wie ein verpflichtender Anfangs- und Schlussbericht sowie erweiterte Angaben in den Jahresberichten (unter anderem ist es verpflichtend, die Sichtweise der betreuten Person einzubeziehen), können im Sinne der Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Klient*innen bewertet werden (§ 1863 BGB-E).
- Die Einführung eines formalen Zugangs- und Registrierungsverfahrens bedeutet ein bundeseinheitliches, transparentes und gleichzeitig niedrigschwelliges Verfahren für den Zugang zum Betreuer*innenberuf, das zudem notwendige Übergangsregelungen für »Bestandsbetreuer*innen« vorsieht (§ 23, 24, 32 BtOG-E).

- Die Berufsmäßigkeit soll nicht mehr von der Anzahl der Betreuungen abhängen (»11-er Regel«), sondern wird durch die Registrierung definiert.
- Veränderte Maßnahmen im Vorfeld einer Betreuung, u.a. Möglichkeit eines Kennenlern-Gesprächs, personenbezogenes Clearing in Form einer »erweiterten Unterstützung« (§ 8 BtOG-E).

Kritisch sieht der BdB vor allem folgende Aspekte des Referentenentwurfs:

- Der Einwilligungsvorbehalt bleibt unverändert. Der BdB fordert, dass dieser noch einmal auf bestimmte Teilbereiche eines Aufgabenbereichs einzuschränken ist (§ 1825 BGB-E).
- Die vorgesehene Umkehr der Beweislast zu Lasten von Betreuer*innen lehnt der BdB ab (§ 1826 BGB-E).
- Eine Beschränkung der Beratung des Betreuungsgerichts auf die »Rechte und Pflichten« des*der Betreuer*in ist zu eng (§ 1861 BGB-E).
- Der »Sterilisations-Paragraf« bleibt unverändert (§ 1830 BGB-E). Der BdB fordert, dass eine Sterilisation nur explizit auf Grundlage einer informierten Willensentscheidung mit ausdrücklicher Zustimmung der Klient*innen erfolgen darf.
- Stärkung der Aufsichts- und Kontrollfunktionen sind durchaus richtig, die Instanzen der Durchsetzung durch Gerichte und Behörden allerdings nicht (§ 1862 BGB-E). Der BdB setzt sich auch weiterhin für eine auf Fachlichkeit fußende Berufsaufsicht im Rahmen einer Kammer für Betreuer*innen ein.
- Die Intensivierung der Berichtspflicht wird vergütungssystematisch nicht berücksichtigt (§ 1863 BGB-E). Überdies wird der Umfang als übertrieben angesehen und ein Formalismus befürchtet.
- Keine niedrigschwellige, unabhängige Beschwerdeinstanz für Klient*innen.
- Die vorgesehene Ehegattenvertretung lehnt der BdB in Gänze ab (§ 1358 BGB-E).
- Valide Finanzierung der gesteigerten Aufgaben der Betreuungsvereine ist nicht sichergestellt.
- Das neu geschaffene Instrument der »erweiterten Unterstützung« ist grundsätzlich als richtiger Schritt anzuerkennen. Allerdings bewertet der BdB das von ihm selbstvorgelegte Konzept einer »selbstmandatierten Unterstützung« als konsequentere Weiterentwicklung des Betreuungsrechts, das zudem nicht nur auf Betreuungsvermeidung zielt (§ 8 BtOG-E).
- Keine Vorschläge zu den überarbeitungsbedürftigen Regelungen der Prozess- und Handlungsfähigkeit von betreuten Personen (§ 53 ZPO), zum fehlenden Zeugnisverweigerungsrecht von Betreuer*innen (§§ 52, 53 StPO) sowie zur bestehenden und zu kritisierenden Pflicht zur Gewerbeanmeldung.

Einer der wohl wichtigsten Kritikpunkte am Referentenentwurf ist die ungesicherte Finanzierung der zu erwartenden Mehrarbeit für berufliche Betreuer*innen. In der Gesetzesbegründung wird formuliert, dass auf Betreuer*innen kein Mehraufwand zukomme, da es sich bei den Neuregelungen im Wesentlichen um Konkretisierungen der schon jetzt bestehenden Pflichten handelt (vgl. BMJV 2020, S. 186). Dieser Einschätzung widerspricht der BdB deutlich. Unter anderem werden die folgenden Vorgaben zum Teil erheblichen zeitlichen oder auch finanziellen Mehraufwand mit sich bringen:

- Die konsequente Umsetzung des Vorrangs der Unterstützung vor einer Vertretung,
- der Anfangsbericht und dessen Erörterung mit den betreuten Menschen und dem*der Rechtspfleger*in,
- die differenzierteren Jahresberichte (z. B. ergänzt um die Darstellung der Sichtweise der Klient*innen),
- die Schlussberichte,
- Kennenlern-Gespräche vor Beginn einer Betreuung
- und nicht zuletzt die mit der Erfüllung bzw. dem Nachweis der Registrierungsvoraussetzungen verbundenen Aktivitäten.

Der BdB fordert, dass der Mehraufwand vergütet wird.

Der BdB begrüßt die vorgeschlagenen Regelungen im Referentenentwurf in weiten Teilen und ist überzeugt, dass im Falle einer Umsetzung die Rechte der Klient*innen gestärkt werden würden. Zudem würde sich die Qualität der Betreuung insgesamt verbessern. Viele – aber längst aber nicht alle – Probleme im Betreuungsrecht könnten dadurch bewältigt werden. Gleichzeitig bleiben nach der Veröffentlichung des Referentenentwurfs aber einige, teils wichtige Fragen offen (u. a. die zu erwartende Mehrarbeit), die es dringend zu klären gilt.

Zusammengefasste Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, zur Stellungnahme des Bundesrats und zu den Gegenäußerungen der Bundesregierung

Am 25. September 2020 veröffentlicht die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (Drucksache 564/20, im Folgenden »Regierungsentwurf« betitelt). Am 6. November bezieht der Bundesrat Stellung zu diesem Gesetzentwurf und formuliert dabei 59 Änderungsvorschläge (Drucksache 19/24445, Anlage 3). Am 18. November

reagiert die Bundesregierung darauf mit ihren Gegenäußerungen (Drucksache 19/24445, Anlage 4). Der BdB veröffentlicht im Dezember zu allen drei Vorgängen eine zusammengefasste Stellungnahme.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Der Regierungsentwurf enthält im Vergleich zum Referentenentwurf zahlreiche Veränderungen. Viele dieser Änderungen sind allerdings sprachlicher oder redaktioneller Natur und damit zu vernachlässigen. Die darüber hinaus für den BdB wichtigsten Aspekte:

- Die im Regierungsentwurf nun entfallende Haftungserleichterung für als Betreuer*in eingesetzte nahe Angehörige wird begrüßt (§ 1826 BGB-E).
- Der Begriff »Wohl« ist bereits im Referentenentwurf gestrichen worden, einzig nur in § 1831 BGB-E nicht. Dies wurde im Regierungsentwurf nun »nachgeholt«. Zu kritisieren sind allerdings nach wie vor die Eingriffsvoraussetzungen für freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen sowie ärztliche Zwangsmaßnahmen (»psychische Krankheit oder geistige oder seelische Behinderung«).
- Die Möglichkeit eines persönlichen Kennenlernens zwischen Klient*innen und den vorgesehenen Betreuer*innen auf Vermittlung durch die Behörde ist zu begrüßen, ebenso die neu formulierte Pflicht, die Sichtweise der Klient*innen darzulegen (§ 12 BtOG-E).
- Im Hinblick auf Mitteilungs- und Nachweispflichten (§ 25 BtOG-E) berücksichtigt der Regierungsentwurf die vom BdB formulierte Forderung, dass Änderungen nun nicht mehr unverzüglich, sondern vierteljährlich vorgenommen werden müssen.
- Der Regierungsentwurf formuliert nunmehr »Abrechnungsmonate« statt »Betreuungsmonate« (§ 18 VBG). Das wird vom BdB begrüßt.
- Das Gesetz soll nach dem Regierungsentwurf am 01.01.2023 in Kraft treten. Das wird vom BdB unterstützt. Nur so können die mit dem Gesetz verbundenen Mehraufwände ausreichend in die Evaluation der Betreuervergütung einfließen, über die bis zum 31.12.2024 berichtet werden muss.
- Mehrere Änderungen zu § 1815 BGB-E (Umfang der Betreuung) und § 1816 BGB-E (Eignung und Auswahl des*der Betreuer*in, Berücksichtigung der Wünsche des Volljährigen) überzeugen nicht.
- Die Registrierung von bereits beruflich tätigen Betreuer*innen, darunter auch die Vereinsbetreuer*innen, wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes neu geregelt. Diese Regelung überzeugt nicht (§ 32 BtOG-E).

- Die Regelung im Regierungsentwurf im Hinblick auf eine Dauerverhinderungsbetreuung (§ 1817 BGB-E) ist ein klarer Rückschritt zur Referentenfassung. Eine sogenannte Dauerverhinderungsbetreuung sollte Regelfall sein.
- Dass der Widerruf einer Vollmacht im Regierungsentwurf nicht mehr allein aufgrund eines entsprechenden Wunsches des Vollmachtgebers hin erfolgen kann, ist gegenüber der Regelung im Referentenentwurf als deutlicher Rückschritt zu bewerten und ist wieder zurückzunehmen (§ 1820 BGB-E).
- Im Hinblick auf Rechnungslegung ist der Regierungsentwurf ein deutlicher Rückschritt zum Referentenentwurf, und dieser Passus ist wieder zurückzunehmen (§ 1865 BGB-E).

Stellungnahme des Bundesrates

Am 6. November bezieht der Bundesrat Stellung zum Gesetzentwurf und formuliert dabei nicht weniger als 59 Änderungsvorschläge. Wie auch beim Regierungsentwurf finden sich in der Stellungnahme des Bundesrats viele kleinere Korrekturen, die hier nicht weiter erwähnenswert sind. Wichtig in diesem Zusammenhang sind die zahlreichen positiv wie auch negativ zu bewertenden inhaltlichen Aspekte. Die wichtigsten Beispiele:

- Der Bundesrat empfiehlt die Festlegung von Berufsqualifikationen, bei denen die Sachkunde nach § 23 Absatz 3 BtOG unwiderleglich vermutet wird (inzwischen verbreitet als »Positivliste« bezeichnet). Diese Forderung vertritt der BdB bereits länger.
- Es ist positiv anzuerkennen, dass ein Vorschlag zur Frage der Prozess- und Handlungsfähigkeit unterbreitet wird (§ 53 ZPO). Allerdings überzeugt dieser den BdB nicht in Gänze.
- Die formulierte »Verschärfung« der Ehegattenbeistandschaft wie auch das Instrument selbst lehnt der BdB ab.
- An gleich mehreren Stellen werden nach Meinung des BdB die Selbstbestimmungsrechte für die betroffenen Menschen beschränkt (Rücknahme der Pflicht zur persönlichen Anhörung durch das Gericht bei Anhaltspunkten für ein pflichtwidriges Verhalten des*der Betreuer*in; Ende der Wunschbefolgungspflicht des*der Betreuer*in nicht nur bei »erheblicher«, sondern schon bei »nicht nur unerheblicher« Gefahr sowie die Rücknahme, Klient*innen stärker über den Verlauf des Verfahrens zu informieren). Diese Einschränkungen kritisiert der BdB deutlich.

- Reduzierung der (ohnehin schon niedrig angesetzten) fachlichen Mindestqualifikation für Berufsbetreuer*innen.
- Der BdB kritisiert ebenso den Vorschlag, das Inkrafttreten des Gesetzes auf zwei Jahre nach seiner Verkündung festzuschreiben, weil dadurch der Zeitraum für die Evaluation der Vergütungsregelungen und des Mehraufwandes verknappert wird.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Der Stellungnahme des Bundesrats folgen zeitnah (18. November) die Gegenäußerungen der Bundesregierung. Dabei wird vonseiten der Bundesregierung ein erheblicher Teil der vom Bundesrat gemachten Vorschläge abgelehnt. Die wichtigsten Anmerkungen des BdB dazu in Kürze:

- Die Bundesregierung versteht das Ehegattenvertretungsrecht weiterhin als reines Notfallrecht und lehnt daher die vom Bundesrat empfohlenen Verschärfungen ab. Dem BdB geht das allerdings nicht weit genug, und er lehnt das geplante Instrument in Gänze ab.
- Die vom Bundesrat vorgeschlagenen und vom BdB als »Rücknahme« der Selbstbestimmungsrechte der betroffenen Menschen bewerteten Vorschläge (s. o.) werden insgesamt abgelehnt.
- Der BdB begrüßt, dass die Bundesregierung die Bitte des Bundesrats zum Anlass nimmt, die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in § 1872 Absatz 1 und 2 BGB-E (Betreuerpflichten nach Ende einer Betreuung) zu prüfen.
- Die Bundesregierung erklärt sich bereit, die Vorschläge des Bundesrats bezüglich der Frage der Prozess- und Handlungsfähigkeit von betreuten Menschen zu prüfen (§ 53 ZPO).
- Die Anregung einer »erweiterten Unterstützung« soll nach Meinung des Bundesrates durch Gerichte (und nicht, wie im Gesetzentwurf angedacht, von den Betreuungsbehörden) erfolgen. Die Bundesregierung ist nicht dieser Auffassung. Der BdB begrüßt das.
- Nicht überzeugend ist die Haltung der Bundesregierung, die stigmatisierenden Begriffe »psychisch« und »geistig oder seelisch« nicht zu streichen.
- Der Bundesrat empfiehlt, dass die in Artikel 229 EGBGB-E geregelte Übergangszeit von einem Jahr auf sieben Jahre erhöht wird. Der BdB begrüßt, dass die Bundesregierung dem Vorschlag des Bundesrates nicht zustimmt.
- Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrats ab, das Gesetz zwei Jahren nach seiner Verkündung festzuschreiben und sieht weiterhin den 1. Januar 2023 dafür vor. Dies ist im Sinne des BdB.

- Der BdB begrüßt zwar, dass die Bundesregierung dem Vorschlag einer Reduzierung der fachlichen Mindestqualifikation überwiegend nicht zustimmt, kritisiert allerdings, dass an einer Stelle jedoch zugestimmt wird.
- Die Bundesregierung spricht sich nicht grundsätzlich gegen eine »Positivliste« aus, sondern hält vielmehr keine weiteren Konkretisierungen des § 23 Absatz 4 BtOG für notwendig. Dies kritisiert der BdB.

Die parlamentarische Phase des Reformprozesses läuft aktuell (Dezember 2020). Die Anhörung der Sachverständigen im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages findet im Beisein des BdB am 16. Dezember 2020 statt. Der Bundestag wird im ersten Quartal 2021 mehrere Lesungen zum Reformgesetz durchführen, ebenso der Bundesrat. Es ist zu hoffen, dass sich die relevanten Akteur*innen einigen werden, und dass sie das Gesetz im ersten Quartal auch tatsächlich verabschieden. Ein Vermittlungsverfahren zwischen Bundestag und Bundesrat würde die Reform unnötig in die Länge ziehen. Der BdB ist dabei gut aufgestellt, diese letzte »heiße« Phase der Reform aktiv mitzugestalten (mehr dazu im Beitrag von Th. Becker).

Stellungnahme zum zweiten und dritten Staatenbericht zur UN-BRK

Im Sommer 2018 beginnt die zweite Staatenprüfung zur UN-BRK für Deutschland. Im Gegensatz zum ersten Staatenbericht läuft das Gesamtverfahren dieses Mal vereinfacht ab, das heißt ohne vorherigen ausführlichen Staaten- und Parallelbericht. Den Start für den kombinierten zweiten und dritten Staatenbericht bildet eine Frageliste (»List of Issues prior to reporting«), die auf der 20. Sitzung des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen verabschiedet wurde. Als Vorlage für diese Frageliste dient die »Pre-List of Issues«, die die Monitoring-Stelle UN-BRK (Deutsches Institut für Menschenrechte) dem UN-Ausschuss im Vorfeld zur Verfügung gestellt hatte. An dieser Liste hat der BdB mitgewirkt (DIMR 2018, sowie BdB 2018 a).

Die Zivilgesellschaft spielt auch im aktuellen Staatenberichtsverfahren eine entscheidende Rolle. Koordiniert wird das zivilgesellschaftliche Verbändebündnis vom Deutschen Behindertenrat, der LIGA Selbstvertretung, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und den Fachverbänden für Menschen mit Behinderungen. Der BdB ist Mitglied dieses Bündnisses.

Im Juni 2019 beschließt das Bundeskabinett den Staatenbericht zur Umsetzung der UN-BRK und antwortet auf die im Vorfeld vom Ausschuss erstellte Fragenliste. Im Oktober 2019 stellt das Kabinett dem UN-Fachausschuss in Genf diese Liste zur Verfügung (vgl. BMAS 2019). Seitdem arbeitet das zivilgesellschaftlichen Verbändebündnis – u. a. unter Mitwirkung des BdB – an einem Parallelbericht, der voraussichtlich Ende 2020 fertiggestellt wird.

Nachdem der UN-Ausschuss den Staatenbericht unter Berücksichtigung des Parallelberichts der Zivilgesellschaft geprüft hat, findet der Dialog mit dem Staat frühestens im Herbst 2021 statt (»Constructive Dialogue«). Danach folgt die Veröffentlichung der Abschließenden Bemerkungen (»Concluding Observations«).

Unabhängig davon sieht sich der BdB im Februar 2020 dazu veranlasst, ausführlich zum zweiten und dritten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zur UN-BRK Stellung zu beziehen. Die Stellungnahme fokussiert sich dabei auf die betreuungsrelevanten Fragen des Staatenberichts.

Aus Sicht des Verbandes enttäuscht der Bericht in weiten Teilen und gibt sich in betreuungsrelevanten Themen wenig ambitioniert. Die grundsätzlich unterschiedliche Betrachtungsweise auf Betreuung von der Bundesregierung und dem UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen führte bereits 2018 im Rahmen des ersten Staatenberichtes dazu, dass die Unvereinbarkeit des deutschen Betreuungsrechts mit Art. 12 UN-BRK festgestellt wurde (vgl. CRPD/C/DEU/CO/1, Rn. 25-26). Die Bundesregierung strebt eine notwendige Diskussion oder eine Lösung dieses Dilemmas auch im Rahmen des zweiten und dritten Staatenberichts nicht an. Vielmehr wird das Thema einseitig für beendet erklärt. Das ist nach Meinung des BdB kein gangbarer Weg.

In seiner Stellungnahme weist der BdB auf weitere Schwierigkeiten hin. Eine Übersicht:

- Probleme der gegenwärtigen Rechtslage und -praxis
(Voraussetzungen einer rechtlichen Betreuung, Vertretungsfunktion, objektives und subjektives Wohl, keine ausreichende Konkretisierung des Unterstützungsprimats, Einwilligungsvorbehalt, Betreuung in allen Angelegenheiten, Wahlrechtsausschluss, Sterilisation)
- Mangel an alternativen Unterstützungsformen zur Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit
(Unzureichende Verfügbarkeit »anderer Hilfen«, Mangel an integrierenden Betrachtungsweisen, Mangel an alternativen Formen der Unterstützung zur Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit)
- Probleme der infrastrukturellen Rahmenbedingungen

(keine Qualitätskriterien und fachliche Standards in der Betreuungspraxis, keine Zulassungskriterien, keine geregelten Eignungskriterien, keine angemessene Berufsaufsicht, schlechte materielle Rahmenbedingungen behindern eine unterstützungsorientierte Betreuungspraxis, keine angemessene Unterstützung für ehrenamtliche Betreuer*innen)

- Problematische öffentliche Wahrnehmung
- Mangel an rechtstatsächlicher Forschung
- Probleme bei betreuungsrechtlichen Zwangsmaßnahmen
(Schutzfunktion betreuungsrechtlicher Zwangsmaßnahmen, Weiterentwicklung psychiatrischer Versorgung, Mangelhafte Forschungslage zum Thema Zwangsmaßnahmen)

Die laufende Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts befindet sich aktuell in der finalen Phase und wird voraussichtlich 2021 beendet sein. Es kündigen sich dabei zahlreiche, teils tiefgreifende Veränderungen an, wenn auch noch abzuwarten bleibt, wie das Gesetz am Ende aussieht. Trotzdem kann zum jetzigen Zeitpunkt schon festgestellt werden, dass viele Problemfelder, die in der Stellungnahme zum zweiten und dritten Staatenbericht behandelt werden, durch die Reform eine Verbesserung erfahren werden. Ob das Betreuungsrecht hinterher als »konventionskonform« bewertet werden kann, darf allerdings bezweifelt werden.

Positionen zum Dialog zur Weiterentwicklung der Hilfen für psychisch erkrankte Menschen

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) führt in dieser Legislaturperiode einen Dialog zur Weiterentwicklung der Hilfen für psychisch erkrankte Menschen durch. Ziel der Initiative ist eine Standortbestimmung, die Verständigung über Entwicklungsbedarfe und die Formulierung von Handlungsempfehlungen für eine personenzentrierte Versorgung psychisch erkrankter Menschen.

Die Aktion Psychisch Kranke e.V. (APK) hat im Auftrag des BMG eine Geschäftsstelle eingerichtet und organisiert diesen Dialog. Verbände und Expert*innen sind aufgerufen, sich an dem Prozess zu beteiligen und die wichtigsten Handlungsbedarfe und -optionen zu beschreiben. Bei der Besetzung der Dialogforen ist darauf geachtet worden, dass diese von Leistungsträgern

und -anbietern, von Organisationen der Selbsthilfe und von Expert*innen besetzt werden. Parallel dazu gibt es eine Dialogkommission, der ca. 30 Personen angehören, die vom BMG berufen wurden.

Nach einer Auftaktveranstaltung im November 2018 werden vier Dialogforen zu folgenden Themen durchgeführt:

- »Versorgungsbereiche« (ambulante, teilstationäre, stationäre Versorgung, medizinische Rehabilitation)
- »Selbstbestimmung und Partizipation«
- »Zielgruppenspezifische Versorgungsfragen« und
- »Personenzentrierte Versorgung – Vernetzung und Kooperation«

Der BdB unterstützt die Expertenkommission mit seinem Fachwissen. In einem umfangreichen Positionspapier äußert sich der BdB 2019 zum Thema »Selbstbestimmung und Partizipation«. 2020 legt der Verband zu dem Thema »Zielgruppenspezifische Versorgungsfragen« und fokussiert dabei exemplarisch psychisch erkrankte Menschen mit komplexen Bedarfen am Beispiel der »Jungen Wilden« nach.

Bei den »Jungen Wilden« handelt es sich um junge psychisch erkrankte Erwachsene mit komplexen Bedarfen. Sie werden nicht selten als »Grenzgänger*innen« oder »Systemsprenger*innen« betitelt, als junge Erwachsene »mit sozialem und emotionalem Entwicklungsdefizit«, »mit besonderem psychosozialen Unterstützungsbedarf« oder als »entkoppelte Jugendliche«. Herausfordernde oder dissoziale Verhaltensweisen können für diese jungen Erwachsenen in der sozialen Lebensumwelt zu erheblichen Problemen führen, zu individuellem Leidensdruck, Rückzug und Vereinsamung. Verhaltensexzesse provozieren abwehrendes Verhalten, was oft zu Beziehungsabbrüchen und Exklusion der Klient*innen führt. Trotz aller Fortschritte ist es bislang nicht gelungen, eine Versorgung aufzubauen, in der die Leistungen innerhalb eines Versorgungsbereiches, aber auch innerhalb verschiedener Versorgungsbereiche, flächendeckend aufeinander abgestimmt und koordiniert erbracht werden. Das gilt insbesondere für Menschen mit komplexen Bedarfen.

»Junge Wilde«, mit ihren vorhandenen Entwicklungsdefiziten oder dysfunktionalen Verhaltensweisen als beispielhaft genannte Gruppe mit komplexem Behandlungs- und Unterstützungsbedarfen, leiden insbesondere unter diesen strukturellen Barrieren und fallen daher oft »aus dem Raster«. Nicht selten wird in solchen Phasen eine rechtliche Betreuung initiiert.

Rechtliche Betreuung nimmt in einer solchen Ausgangslage oft eine Sonderstellung ein und bietet den »jungen Wilden« eine exklusive Unterstützungsform,

die sich dabei als deutlich positiv auf die Wirksamkeit anderer Versorgungssysteme auswirken kann. Diese Tatsache sollte nach Meinung des BdB anerkannt werden. Wenn sich rechtliche Betreuung mit ihren spezifischen Bedingungen positiv auf die Wirksamkeit anderer Versorgungsformen auswirken kann, ist sie im Zuge der Weiterentwicklung der Hilfen für psychisch erkrankte Menschen mitzudenken. Es geht darum, dieser spezifischen Gruppe ein differenziertes, bedarfsgerechtes Versorgungsangebot zu schaffen, das berufsgruppen-, sektoren- und kostenträgerübergreifend handelt. Ein Hilfesystem muss sich den Bedarfen ihrer Klientel ausrichten und nicht umgekehrt. Dafür bedarf es kreativer Ideen für die Weiterentwicklung der Hilfen für psychisch erkrankte Menschen.

Stellungnahme zum »Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vulnerabler Personen bei richterlichen Anhörungen im Betreuungs- und Unterbringungsverfahren«

Der Bundesrat hat in seiner 989. Sitzung am 15. Mai 2020 auf Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Niedersachsen und dem Saarland den »Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vulnerabler Personen bei richterlichen Anhörungen im Betreuungs- und Unterbringungsverfahren« beschlossen. Ziel des Entwurfs ist die Reduzierung der abstrakten Ansteckungsgefahr bei der richterlichen Anhörung in Verfahren zur Einrichtung einer Betreuung, eines Einwilligungsvorbehalts und bei Unterbringungsverfahren durch Zulässigkeit der Nutzung von Bild- und Tonübertragung an einen anderen Ort. Konkret werden Änderungen in §§ 278 und 319 im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vorgeschlagen.

Die Ausbreitung des Coronavirus »SARS-CoV-2« stellt Politik und Gesellschaft vor große Herausforderungen. Auch das Betreuungswesen ist davon betroffen, und es bedarf Lösungswege für zahlreiche drängende Probleme. Anhörung in Betreuungsverfahren und Unterbringungsverfahren müssen unter diesen außerordentlichen Bedingungen trotzdem durchgeführt werden können und gleichzeitig gilt es, dass der Staat Schutzvorkehrung treffen muss, vulnerable Personengruppen nicht unnötigen Ansteckungsgefahren auszusetzen.

Grundsätzlich anerkennt der BdB, dass der Gesetzesentwurf die vorgeschlagene fernmündliche Form der richterlichen Anhörung nur in sehr engen Grenzen möglich macht (automatische Außerkraftsetzung des Gesetzes, wenn die epidemische Lage von nationaler Tragweite vorüber ist; unverzügliche Nachholpflicht der Anhörung nach Beendigung der epidemischen Lage; fernmündliche Anhörung, nur wenn Schutzausrüstung, medizinische Masken oder Ähnliches nicht zur Verfügung stehen und/oder wenn kein ausreichender Sicherheitsabstand zuverlässig hergestellt werden kann).

Wenn auch für diese »Online-Anhörungen« bis zu einem gewissen Grad Verständnis aufzubringen ist, spricht sich der BdB deutlich dagegen aus, eine fernmündliche Anhörung gleichzusetzen mit einer persönlichen. Hier drückt sich der Gesetzesentwurf widersprüchlich aus. Einerseits wird die fernmündliche Form für die Verschaffung eines persönlichen Eindrucks als ausreichend erachtet, im gleichen Zuge aber wieder relativiert (»wenn auch in weniger intensivem Maße«). Vielmehr sollte es von vornherein als »Notfallmaßnahme« deklariert werden.

Der BdB bezweifelt grundsätzlich, dass die Verwendung von Fernkommunikationsmitteln dafür geeignet ist, Standpunkte adäquat vorzutragen. Der Verband weist darauf hin, dass nur durch einen direkten persönlichen Kontakt bei etwa einschränkungsbedingt nicht oder kaum äußerungsfähigen Personen Gesten, Kontaktverhalten und Verhaltensweisen vom erkennenden Richter in die Entscheidungsfindung mit einbezogen werden müssen und deshalb nur eine persönliche Anhörung und der persönliche Eindruck dem Amtsermittlungsgebot des § 26 FamFG gerecht werden können.

Zweifelsohne sind in besonderen Zeiten wie diesen Kontakte auf ein Minimum zu beschränken, um alle Beteiligten des Betreuungsverfahrens zu schützen. Die Gewährung des rechtlichen Gehörs ist ein zentraler Bestandteil jedes rechtsstaatlichen Verfahrens und die hier vorgeschlagene Lösung ist – trotz ihrer Nachvollziehbarkeit – eine Einschränkung dieses Rechts.

Angesichts der aktuellen Lage anerkennt der BdB allerdings diese Notwendigkeit, das gegenwärtige Recht in engen Grenzen zu flexibilisieren – zum Schutz der Klient*innen und Beteiligten, aber auch, damit eine Handlungsfähigkeit der Gerichte unter den aktuell schwierigen Bedingungen gewahrt bleibt. Solange Einschränkungen der Rechte der Bürger*innen notwendig sind, um die Bevölkerung oder zumindest besonders gefährdete Teile der Bevölkerung vor einer Ansteckung mit der Viruserkrankung COVID-19 zu schützen, kann somit eine Nutzung von digitalen Kommunikationsmitteln bei Anhörungen im Einzelfall ein sinnvolles Hilfsmittel sein.

Im Falle einer Umsetzung schlägt der BdB allerdings vor, eine systematische Erfassung und Auswertung der durchgeführten fernmündlichen Anhörungen vorzunehmen und die Ergebnisse dieser Untersuchung zur gegebenen Zeit offen zu diskutieren. Auch muss sichergestellt werden, dass das gesprochene Wort nicht durch den*die Veranstalter*in der Online-Konferenz aufgezeichnet wird. Um dies zu verhindern, sind geeignete technische Vorkehrungen zu treffen. Nicht zuletzt sollten Menschen selbst wählen dürfen, ob sie das Recht auf rechtliches Gehör in dieser Form wahrnehmen möchten.

Nach dem Bundesratsbeschluss im Mai 2020 ist der Gesetzentwurf dem Bundestag zugeleitet, dort allerdings noch nicht beraten worden.

Hessen: BdB-Stellungnahme zur Evaluierung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG)

In seiner 105. Plenarsitzung beschließt der Hessische Landtag am 04.05.2017 das Gesetz zur Regelung des Rechts der Hilfen und Unterbringung bei psychischen Krankheiten (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, GVBl., 2017/Nr. 6, S.66 ff.). Das Hessische Gesetz über Hilfen bei psychischen Krankheiten (PsychKHG) regelt die Unterbringung, Zwangsbehandlung sowie die Rechtsstellung und Behandlung untergebrachter Personen im Land Hessen und löst das Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen (HFEG) vom 19. Mai 1952 ab.

Erstmals will das neue Gesetz Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch kranke Menschen zusammenführen und regeln. Hilfen, Koordinierungs- und Steuerungsaufgaben auf kommunaler und Landesebene sowie Regelungen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen erhalten hiermit eine umfassende gesetzliche Grundlage.

Mit dem PsychKHG wird eine Rechtsgrundlage für vorsorgende und nachsorgende Hilfen geschaffen, mit dem Ziel, die Unterbringung möglichst zu vermeiden. Dabei bildet die Priorisierung ambulanter Hilfen einen Schwerpunkt. Alle Maßnahmen sollen dem Zweck dienen, die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu erhalten oder wiederherzustellen, die Wiedereingliederung zu erleichtern und zu fördern. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Stärkung der Patient*innenrechte. Neben Patientenfürsprecher*innen nach dem Hessischen Krankenhausgesetz wird es Besuchskommissionen und in jeder Gebietskörperschaft eine Unabhängige Beschwerdestelle geben. Das Gesetz wird auf fünf

Jahre (bis zum 31. Dezember 2021) befristet und ist bis dahin zu evaluieren. Im Rahmen der vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration initiierten Evaluierung des PsychKHG nimmt der BdB im März 2020 dazu Stellung.

Der BdB stellt fest, dass das PsychKHG zwar insgesamt hinter seinen Möglichkeiten zurückbleibt, im direkten Vergleich zum zuvor gültigen HFEG allerdings als Fortschritt zu bewerten ist. Das PsychKHG hat das HFEG als rein ordnungsrechtliches Gesetz abgelöst und stärkt die Rechte der Patient*innen. Allerdings wurde die Chance verpasst, in vielen Bereichen ein wirklich durchgreifendes, auf Prävention und möglichen Gewaltverzicht ausgerichtetes Gesetz zu etablieren.

Der BdB benennt in seiner Stellungnahme zahlreiche Schwachpunkte im PsychKHG (§ 5 Abs.2; § 13 Abs.2; § 4 Abs. 2-4; § 18 Abs. 4; § 19; § 21, § 22). Weiterhin kann eine Evaluierung des PsychKHG nach Meinung des BdB nicht losgelöst werden von der Debatte über die Bedingungen in psychiatrischen Krankenhäusern (Personalmangel, Platzmangel usw.). Auch muss eine bessere ambulante aufsuchende Versorgung gewährleistet werden, will man eine echte Verbesserung des Versorgungssystems bewirken. Dabei regt der BdB die Schaffung von (präventiven) Hilfssystemen an, insbesondere den weiteren Ausbau der sozialpsychiatrischen Dienste (SPDI), der psychiatrischen Institutsambulanzen und der Angebote von freien Trägern. Als Stichworte sind hier u. a. »24-Stundendienste« und die »Integrative Versorgung« zu nennen. Die Vernetzung der örtlich beteiligten Angebote und Stellen (z. B. Betreuungsbehörde, Medizin, Polizei, Ordnungsamt) spielt dabei eine zentrale Rolle. Eine Psychiatrie, die sich generell den Menschenrechten verpflichtet, muss vor allem Freiwilligkeit und assistierte Selbstbestimmung als oberstes Ziel im Blick haben. Reduktion von Zwang und die konsequente Nutzung milderer Mittel werden dem »Realitätscheck« des PsychKHG jedoch nicht gerecht. Der BdB schlägt vor, das PsychKHG nochmals zu überprüfen und konsequenter am Maßstab der Rechte von Menschen mit Behinderungen auszurichten.

Berlin: Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen (Wohnteilhabegesetz-Änderungsgesetz)

Seit mehr als 20 Jahren gehören betreute Wohngruppen zu den ambulanten Versorgungsformen in Deutschland. Sie werden auch Pflege-Wohngemeinschaften, Demenz-Wohngemeinschaften oder Wohngemeinschaften für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf bezeichnet und verdeutlichen damit die Vielfalt ambulant betreuter Wohngruppen – bezogen auf Zielgruppen, Konzeption und Geschäftsmodell.

Mit beinahe 650 Wohngemeinschaften hat Berlin im bundesweiten Vergleich ein verhältnismäßig großes Angebot, welches einen wichtigen Baustein in der Berliner Versorgungslandschaft darstellt. Allerdings klafft nach wie vor eine ordnungspolitische Lücke in der rechtlichen Absicherung der Wohngemeinschaften, die in den meisten Nachfolge-Heimgesetzen der Länder bis heute nicht zufriedenstellend geregelt sind. Das gilt auch für Berlin. Denn trotz ihrer Relevanz sind Wohngemeinschaften kaum gesetzlichen Regelungen und Kontrollen unterworfen. Es ist Realität in Berlin, dass pflegebedürftige Menschen in den Wohngemeinschaften nicht angemessen betreut und versorgt werden, und dass Behörden keine Abhilfe leisten.

Der BdB begrüßt daher die Initiative der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung, das Gesetz über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen (WTG) zu reformieren, mit dem Ziel, die Qualität der Pflege und Betreuung, die Teilhabe, die Selbstbestimmung sowie den Schutz der Pflegebedürftigen und der Menschen mit Behinderung zu stärken. Nicht zuletzt soll damit der entstandenen Vielfalt der Wohn-, Pflege- und Betreuungsangebote im Land Berlin Rechnung getragen werden.

Die in dem Referentenentwurf des Wohnteilhabegesetz-Änderungsgesetzes beschriebenen Maßgaben sind dabei überwiegend positiv zu bewerten, da sie auch den Inklusionszielen der UN-BRK näherkommen. Der vorliegende Entwurf schafft viele Fortschritte bezogen auf die Sicherung und die Kontrolle der Qualität in Pflege und Betreuung. Teilhabe-, Mitwirkungs- und auch Schutzrechte der Bewohner*innen können damit gestärkt werden. Daher begrüßt und unterstützt der BdB weite Teile des vorliegenden Entwurfs und

bemerkt gleichzeitig einige Kritikpunkte, die hoffentlich noch berücksichtigt werden.

Bislang ist der vorliegende Entwurf eines Wohnteilhabegesetz-Änderungsgesetzes nicht verabschiedet worden. Dies könnte den zahlreichen Änderungsvorschlägen geschuldet sein, die der BdB und andere Akteure dazu eingebracht haben. Es bleibt abzuwarten, wie sich der Prozess weiterentwickeln wird.

Hessen: Stellungnahme zur Überarbeitung der Hessischen Ausführungsgesetze zum SGB IX und SGB XII (HAG/SGB IX und HAG/SGB XII)

Hessen ist bislang eines der wenigen Bundesländer, das ein Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) verabschiedet hat. Unter anderem wird in diesem Ausführungsgesetz geregelt, dass die örtlichen Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig sind für Leistungen der Eingliederungshilfe, die ambulant (also nicht in stationären bzw. teilstationären Einrichtungen oder dem Betreuten Wohnen) erbracht werden. Für die Leistungen der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege, soweit diese Leistungen in stationären bzw. teilstationären Einrichtungen oder im betreuten Wohnen erbracht werden, sind wiederum die überörtlichen Träger der Sozialhilfe (Landeswohlfahrtsverband Hessen) zuständig. Ferner werden weitere Details in diesem Gesetz geregelt.

2020 beabsichtigt die Hessische Landesregierung eine Überarbeitung der Ausführungsgesetze zum SGB IX und SGB XII (HAG/SGB IX und HAG/SGB XII). Dabei fragt das zuständige Ministerium u. a. explizit den BdB nach konkreten Änderungsbedarfen zu diesem Gesetz.

Der Verband sieht vor allem hinsichtlich der Themen »Interessenvertretung« und »Arbeitsgemeinschaften« Änderungsbedarf. Um eine angemessene und im Sinne der UN-BRK abgesicherte Interessensvertretung in der Ausgestaltung des Versorgungssystems zu gewährleisten, gilt es den Blick vor allem darauf zu richten, dass Menschen mit Behinderung und ihre Verbände als Expert*innen in eigener Sache wirksam partizipieren können. Als Weiteres ist dabei zu bedenken, dass Menschen mit Behinderungen keine einheitliche Interessenvertretung, sondern mehrere Interessenvertretungen haben. Die vom Inklusionsbeirat bestimmten Vertreter*innen der Verbände decken sicherlich eine große Bandbreite der Interessen der Menschen mit Behinderung

ab. Allerdings erscheint es angebracht, im Rahmen der Ausführungsgesetze über neue Partizipationsformen und Mitbestimmungsmöglichkeiten ernsthaft nachzudenken. Das Beteiligungsformat sollte dabei innovativ erweitert werden.

Der BdB kritisiert in diesem Zusammenhang die fehlenden Beteiligungsmöglichkeiten für rechtliche Betreuer*innen und deren Verbände. Ihre spezifischen Erfahrungen sollten verbindlich in die Gremien gelangen und berücksichtigt werden, sowohl bei der Zusammenarbeit zur Entwicklung eines inklusiven Sozialraums als auch im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften. Eine Arbeitsgemeinschaft muss so konstituiert sein, dass sie Menschen mit Behinderung ermöglicht, ihr in der UN-BRK garantiertes Recht zu verwirklichen, über die sie betreffenden Belange mitzubestimmen. Dazu gehört es auch, die fachliche Expertise rechtlicher Betreuung zu berücksichtigen.

Literatur

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) (2020): Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. Online verfügbar: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Vormundschaft_Betreuungsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=3 [letzter Abruf: 12.10.2020]
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2019): Zweiter und dritter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Online verfügbar: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Internationales/staatenbericht-un-behindertenrechtskonvention.pdf?__blob=publicationFile&v=1 [letzter Abruf: 12.10.2020]
- Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB) e.V. (2018 a): »List of Issues« – Vorschläge des BdB e.V. für die Fragenliste des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit dem zweiten Staatenbericht Deutschlands. Vorgelegt für das Deutsche Institut für Menschenrechte. Z. Zt. unveröffentlicht.
- Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB) e.V. (2018 b): »List of Issues« – Vorschläge des BdB e.V. für die Fragenliste des UN-Ausschusses

für die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit dem zweiten Staatenbericht Deutschlands. Vorgelegt für den Deutschen Behindertenrat. Z. Zt. unveröffentlicht.

Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB) e.V. (2020 a): Stellungnahme des BdB e.V. zum zweiten und dritten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Online verfügbar: https://bdb-ev.de/module/datei_upload/download.php?file_id=2054 [letzter Abruf: 12.10.2020]

Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB) e.V. (2020 b): Dialog zur Weiterentwicklung der Hilfen für psychisch erkrankte Menschen 3. Dialogforum – »Zielgruppen-spezifische Versorgungsfragen«. Online verfügbar: https://bdb-ev.de/module/datei_upload/download.php?file_id=2068 [letzter Abruf: 12.10.2020]

Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB) e.V. (2020 c): Stellungnahme des BdB. e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen (Wohnteilhabegesetz-Änderungsgesetz). Online verfügbar: https://bdb-ev.de/module/datei_upload/download.php?file_id=2067 [letzter Abruf: 12.10.2020]

Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB) e.V. (2020 d): Stellungnahme des BdB zur Evaluierung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG) vom 04.05.2017 (GVBl. S. 66). Online verfügbar: https://bdb-ev.de/module/datei_upload/download.php?file_id=2070 [letzter Abruf: 12.10.2020]

Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB) e.V. (2020e): Stellungnahme zur Überarbeitung der Hessischen Ausführungsgesetze zum SGB IX und SGB XII (HAG/SGB IX und HAG/SGB XII). Online verfügbar: https://bdb-ev.de/module/datei_upload/download.php?file_id=2074 [letzter Abruf: 12.10.2020]

Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB) e.V. (2020 f): Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesrates »Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vulnerabler Personen bei richterlichen Anhörungen im Betreuungs- und Unterbringungsverfahren« (Drucks. 211/20). Online verfügbar: https://bdb-ev.de/module/datei_upload/download.php?file_id=2094 [letzter Abruf: 12.10.2020]

Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB) e.V. (2020 g): Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. Online verfügbar: https://bdb-ev.de/module/datei_upload/download.php?file_id=2114 [letzter Abruf: 12.10.2020]

Deutscher Behindertenrat et al. (2018): Vorschläge für Fragen des Fachausschusses zur UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen der 2. Staatenprüfung Deutschlands vorgelegt von einem zivilgesellschaftlichen Verbändebündnis unter Koordinierung der folgenden Akteure: Deutscher Behindertenrat (DBR); Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW); Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung; LIGA Selbstvertretung. Online verfügbar: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/CRPD/2._und_3._Staatenbericht/CRPD_Staatenbericht_DEU_2_3_LOIPR_DBR.pdf [letzter Abruf: 12.10.2020]

Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) (2018): Pre-List of Issues on Germany submitted by the National CRPD Monitoring Mechanism of Germany to the CRPD Committee on the Rights of Persons with Disabilities on the occasion of the preparation of a list of issues by the committee. Online verfügbar: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/CRPD/2._und_3._Staatenbericht/CRPD_State_Report_DEU_2_3_LOIPR_DIMR.pdf [letzter Abruf: 12.10.2020]

Dirk Brakenhoff

Korrespondenzadresse: dirk.brakenhoff@bdb-ev.de

Change Story: die Mission und die Vision des BdB

Dr. Harald Freter

Einleitung

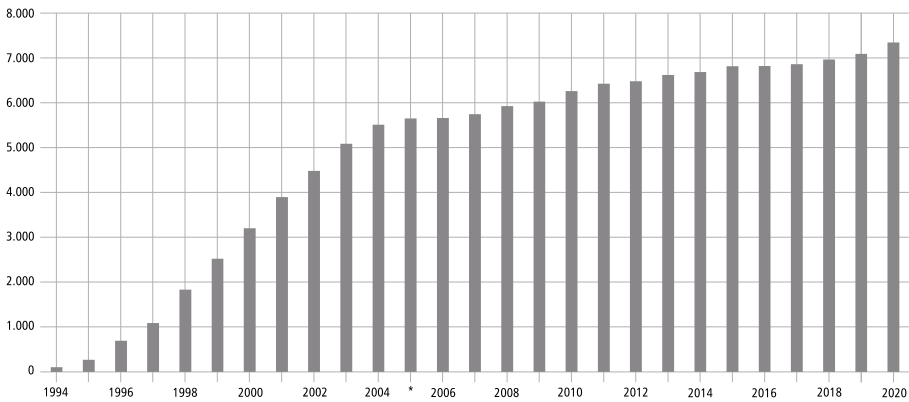
Die Gestaltungsmacht¹ des BdB hängt eng von der Anzahl und Beteiligungsbereitschaft seiner Mitglieder ab.

Nach seiner Gründung im Jahre 1994 steigt die Mitgliederzahl des BdB zunächst rasant an. Seit etwa 2005 verflacht sich dieser Anstieg deutlich, es bleibt aber bei einem kontinuierlichen Mitgliederzuwachs. Im Jahre 2016 muss dann jedoch erstmals, und bisher einmalig, ein leichter Rückgang in der Mitgliederzahl verzeichnet werden. Bereits seit Langem zeigt die Altersstruktur des Verbandes eine deutliche Bugwelle zugunsten der älteren Jahrgänge. Dies deutete darauf hin, dass es auf mittlere Sicht zu einer Austrittswelle infolge Ausscheidens aus dem Berufsleben kommen könnte – mit Folgen für die Gestaltungsmacht des Verbandes und seine finanziellen Grundlagen.

Um diese zu bewahren und auszubauen war also Handlungsbedarf gegeben. Deshalb hat der BdB mit dem Projekt »Mitgliederorientierung« und der Entwicklung einer Change Story den Grundstein für eine Neuausrichtung gelegt. Alle Ebenen des Verbandes sollen stärker auf die Bedürfnisse der Mitglieder und anderer Stakeholder ausgerichtet werden, um so eine nachhaltige Mitgliederentwicklung (s. Abb. 1) zu erreichen.

¹ Mit Max Weber soll als »Macht« verstanden werden »jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht.« (MAX WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft*, Grundriss der verstehenden Soziologie, Tübingen 1980 – online <http://www.zeno.org/nid/2001143905X>, letzter Zugriff: 8.12.2020). Unter »Gestaltungsmacht« sollen hier also die Chancen bzw. Möglichkeiten des BdB verstanden werden, seine – in demokratischen Prozessen entwickelten – Vorstellungen von der Gestaltung der Betreuung und der Arbeitsbedingungen beruflicher Betreuer*innen durchzusetzen.

Mitgliederentwicklung des BdB e.V. von 1994 bis 2020



*Der Knick in der Mitgliederentwicklung im Jahr 2005 korreliert mit der Einführung der Pauschalierung.

Abbildung 1: Mitgliederentwicklung

Projekt Mitgliederorientierung

BdB-Vorstand und Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle haben in einer gemeinsamen Klausurtagung im Januar 2017 eine Situations-Analyse vorgenommen und daraus eine Reihe von Zielsetzungen abgeleitet sowie ein Projekt zur Mitgliederorientierung des Verbandes auf den Weg gebracht².

Ausgangspunkt war die Überlegung, dass die Gestaltungsmacht des BdB entscheidend von der Anzahl der Mitglieder, deren Engagement und Ideenreichtum sowie von einer ausreichenden finanziellen Ausstattung abhängt. Diese seit 1994 immer weiter entwickelte Gestaltungsmacht wollte und will der Verband behalten und weiter ausbauen.

Daher wurde als ein Ziel formuliert: Der Verband muss in den folgenden Jahren neue Mitglieder gewinnen. Dieses basiert auf der Vermutung, dass ein erheblicher Teil der Mitglieder in absehbarer Zeit aus dem Berufsleben ausscheidet und in der Folge aus dem Verband austreten würde. Zudem sollen Mitglieder an den Verband gebunden werden und auch am Ende sowie nach

² Bereits im Jahre 2016 hatte die Delegiertenversammlung die Satzung und die Beitragsordnung des BdB dahingehend geändert, dass Mitglieder, die zu Beginn eines Kalenderjahres das 65. Lebensjahr vollendet haben und nur noch in geringem Umfang Betreuungen führen, auf Antrag und Vorstandsbeschluss eine Beitragsermäßigung von 50 % erhalten können (§ 3 Nr. 5 der Satzung, Zf. 4 der Beitragsordnung). Außerdem wurde der Beitrag im Jahr des Beitritts auf 99,- Euro (statt 250,- Euro) für natürliche bzw. 149,- Euro (statt 300,- Euro) für juristische Personen gesenkt. Mit diesen beiden Maßnahmen sollten sowohl der Eintritt in den Verband für Berufseinsteiger*innen, die anfangs noch keinen so hohen Verdienst haben, als auch der Verbleib am Ende der Berufstätigkeit und auch danach attraktiv gemacht werden.

dem Ausscheiden aus dem Berufsleben dem Verband erhalten bleiben. Die Analyse hat gezeigt, dass Austritte aus Unzufriedenheit über die Arbeit des Verbandes eine eindeutig untergeordnete Rolle spielten³. Vielmehr treten die Mitglieder aus, weil sie aus dem Beruf ausscheiden, oder sie führen gesundheitliche oder wirtschaftliche Gründe an. Zudem wurde der Beruf angesichts der damaligen Rahmenbedingungen als nicht besonders attraktiv angesehen, was insbesondere für Menschen mit einer akademischen Qualifikation gilt. Dem erwarteten Mitgliederschwund wollte der BdB also entgegenwirken, nicht zuletzt, um damit auch die finanzielle Basis der Verbandsarbeit sicherzustellen.

Ein weiteres Ziel: Der Kreis aktiver Mitglieder soll erweitert werden, damit die Arbeit des Verbandes inhaltlich und organisatorisch weiterentwickelt werden kann. Nur so könne das politische Gewicht, das sich aus der Mitgliederzahl ergibt, auch in aktives politisches Handeln umgesetzt werden. Deshalb hat der Verband es auch als erforderlich angesehen, »Nachwuchs« für ehrenamtliche Funktionen im Verband zu gewinnen.


Mit diesen beiden Zielsetzungen hat der BdB ein Projekt zur Mitgliederorientierung aufgelegt. Im Sinne eines modernen Verbandsmanagements sollte es darum gehen, alles Handeln des Verbandes auf seine Mitglieder zu konzentrieren, sie also in den Mittelpunkt aller Aktivitäten zu stellen und diese aus der Perspektive der Mitglieder zu denken.

Ein wichtiger Meilenstein war die Herausarbeitung der sogenannten Stakeholder bzw. Anspruchsgruppen des BdB, also diejenigen Gruppen, die etwas vom BdB wollen könnten bzw. für die der BdB etwas tun könnte. Deren Erwartungen und Bedürfnisse sollten dann handlungsleitend für die Aktivitäten des BdB sein.

Ziel war dann die Entwicklung einer sogenannten Change Story im Sinne eines Leitbildes des BdB, das von diesen Anspruchsgruppen ausgeht und aufzeigt, woher der Verband kommt und wohin er will. Teil dieser Change Story sollte die Mission des Verbandes sein, mit der kurz und präzise erklärt wird, warum es den Verband gibt. Ebenso sollte die Vision des Verbandes formuliert werden, in der der Zustand beschrieben wird, den der Verband erreichen möchte, wohin sich also die weitere Entwicklung ausrichten soll. Zur Erreichung dieser Vision sollten strategische Rollen des Verbandes erarbeitet werden, in denen er künftig wahrgenommen werden möchte. Daraus wiederum waren schließlich konkrete Ziele und Maßnahmen abzuleiten.


³ 2016 erreichte zwar die Anzahl der Austritte aus erklärter Unzufriedenheit mit damals 19 einen bisherigen Höchstwert, stand aber offensichtlich im Zusammenhang mit einer in dem Jahr erfolgten Beitragserhöhung. In den Folgejahren war die Anzahl deutlich geringer: 6 in 2017, 1 in 2018, 4 in 2019 und 1 in 2020.

Die weitere Arbeit an dieser Change Story erfolgte im Wesentlichen in drei moderierten Workshops von BdB-Vorstand und Geschäftsstelle⁴.




Unter der **Mission** versteht man eine Aufgabenbeschreibung, eine kurze, präzise Erklärung, warum die Organisation existiert.

.....



Eine **Vision** ist motivierend und positiv formuliert und beschreibt den Zustand, den eine Organisation erreichen will. Die Vision gibt die Entwicklungsrichtung an, von ihr ausgehend werden Ziele und Maßnahmen abgeleitet.

.....



Um seine Vision zu realisieren, richtet der BdB seine Aktivitäten darauf aus, in den nächsten Jahren in drei **strategischen Rollen** wahrnehmbar zu werden.

Abbildung 2: Was ist was?

Die Anspruchsgruppen und ihre Priorisierung

In einem moderierten Workshop haben BdB-Vorstand und alle Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle im Januar 2018 eine Reihe von Anspruchsgruppen (Stakeholder) identifiziert und nach ihrer Bedeutung für den Verband priorisiert. Methodisch wurden dazu sogenannte Personas⁵ gebildet, d. h. idealtypische, möglichst konkret in ihrer Lebenslage beschriebene, fiktive Personen, die dann hinsichtlich ihres vermuteten Bildes vom BdB, der daraus resultierenden vermuteten Haltung zum BdB und möglicher Berührungspunkte zum BdB eingeschätzt wurden. Hieraus wurden mögliche Kommunikationswege und Erfolgsfaktoren nebst übergeordneten Zielen ebenso identifiziert wie verbandspolitische Entscheidungen, die mit Blick auf diese Personas unbedingt vermieden werden sollten. Die Anspruchsgruppen wurden sodann mit Blick auf ihre Bedeutung für den BdB in einer Reihung priorisiert.

⁴ Als Moderatorin konnte Frau Carina Waldhoff gewonnen werden, der an dieser Stelle noch einmal herzlich für ihre Arbeit gedankt werden soll.

⁵ Im Marketingkontext wird Personas als Plural von Persona verwendet. Zum Ursprung des Begriffs ist bei BRENNER, Dorothea/ERLHOFER, Sebastian: Website-Konzeption und Relaunch: Planung, Optimierung, Usability. Bonn: Rheinwerk Verlag, 2018, S. 145 nachzulesen: »Der Persona-Begriff stammt ursprünglich von Cooper und wurde für Softwareentwicklung speziell im Bereich Interaction Designs konzipiert. User-Personas sollten Entwickler dabei inspirieren, Benutzeroberflächen anhand lebensnaher Charaktere benutzerfreundlicher zu gestalten.« Die Primärquelle dazu: COOPER, Alan: The inmates are running the asylum. Indianapolis: Sams 1999.

Wichtigste Gruppe sind demnach die Mitglieder und potenzielle Mitglieder, also Berufsinhaber*innen und Berufsinteressent*innen. Sie sind der eigentliche Daseinszweck des BdB und stellen die wirtschaftliche Basis dar, die es zu sichern und auszubauen gilt. In dieser Gruppe stellen die engagierten Mitglieder mit oder ohne Funktion im Verband das »innere Potenzial« des BdB dar, das gesichert und ausgebaut werden muss.

Die zweite, in ihrer Bedeutung darauffolgende Anspruchsgruppe, ist die der Politiker*innen, Journalist*innen und Bürger*innen allgemein. Diese Gruppe hat Relevanz für die gesellschaftlichen Anerkennung der rechtlichen Betreuung und der beruflich tätigen Betreuer*innen. In der Politik werden die für die rechtliche Betreuung wesentlichen Rahmenbedingungen einschließlich der Vergütung gesetzt. In den Medien wird das öffentliche Bild von Betreuung maßgeblich geprägt, weshalb der Zugang zu Journalist*innen von großer Bedeutung ist. Bürger*innen bzw. deren Angehörige als Menschen, die eine qualifizierte Betreuung suchen, aber auch als interessierte Staatsbürger*innen, sollten in geeigneter Weise fachliche Expertise vom BdB erhalten.

Schließlich als dritte Gruppe die Fachöffentlichkeit, hier vor allem die Betreuungsbehörden und -gerichte als wichtige Akteure des Betreuungswesens. Hierzu gehört auch die Wissenschaft. Im Dialog mit dieser Gruppe geht es um Qualitätsentwicklung und die Professionalisierung des Berufs.

Aus diesen Erwartungen und Bedürfnissen wurden dann Aufgaben formuliert, die der BdB in seinen Aktivitäten und vor allem in seiner Kommunikation nach innen und außen zu bewältigen hat:

- Die starke Gemeinschaft des Verbandes erlebbar machen
- Die Mitglieder dort abholen, wo sie sind, statt durch Vorgaben »von oben« Druck auszuüben
- Dialog mit den Mitgliedern und der Öffentlichkeit auf Augenhöhe
- Anerkennung zollen
- Netzwerke vor Ort und regional knüpfen
- Angemessene Information der Öffentlichkeit über Betreuung

Die Change Story: Woher kommen wir, wohin wollen wir?

In einem zweiten moderierten Workshop des Vorstands mit den Referent*innen der Geschäftsstelle im September 2018 ging es um die Erarbeitung einer Change Story im Sinne eines Narrativs bzw. einer »großen Erzählung«, mit dem üblicherweise drei Zielsetzungen verfolgt werden.

Erstens eine Sinn- und Identitätsstiftung, d.h. die Klärung der Fragen: Wer sind wir? Woher kommen wir? Wohin wollen wir gehen? Auf diese Weise soll aus der Vergangenheit die Gegenwart erklärt und daraus abgeleitet werden, was bleiben und was sich verändern soll.

Zweitens die Setzung eines Rahmens für Vielfalt, Flexibilität und Anpassungsfähigkeit im Verband. Dies bedingt eine gewisse gewollte Unschärfe in der Darstellung⁶.

Schließlich, drittens, die Herstellung eines inneren Zusammenhangs im Verband durch ein gemeinsames Ziel und eine gemeinsame normative Grundlage (Kohärenz).

Es geht also um mehr als die Vermittlung von Inhalten. Vielmehr ist das Narrativ, also die Change Story, deren Voraussetzung.

Auf den BdB bezogen geht es also um die Identifikation der Mitglieder und auch der Funktionär*innen und Mitarbeiter*innen mit dem Verband: Warum sollte jemand dem BdB folgen, und wohin will er damit gehen? Die Einzigartigkeit des Verbandes im Sinne eines Alleinstellungsmerkmals soll durch ein gemeinsames und langfristiges Zukunftsbild ausgedrückt werden. Dieses stellt den Fokus für die Organisation dar, aus der die Strategie und alle Aktivitäten abgeleitet werden. Mitgliedern und Mitarbeiter*innen soll damit der Sinn und der Nutzen ihres Handelns im und für den BdB deutlich gemacht und ihnen dadurch Orientierung gegeben werden. Bei der Erarbeitung einer solchen Change Story ging es also um die folgenden Fragenkomplexe:

Weshalb

- Was kennzeichnet die Ausgangssituation?
- Warum gestalten wir eine Veränderung?
- Worin bestehen die Notwendigkeit und Dringlichkeit?
- Worin liegt der Mehrwert?

⁶ Vergleichbar ist dies vielleicht bei politischen Parteien mit den Grundsatzprogrammen, die auf lange Sicht ausgelegt sind und deshalb naturgemäß eine gewisse Unkonkretheit aufweisen, die dann in Wahlprogrammen, bezogen auf einen bestimmten Zeitraum, konkretisiert und dann ggf. in Regierungsprogrammen operationalisiert werden.

Was

- Wie sieht das Zielbild aus (Vision)?
- Was genau soll verändert werden?
- Was kann bleiben wie es ist?
- Welche Handlungsfelder ergeben sich daraus?

Wie

- Wie gestalten wir den Prozess von der aktuellen Situation zum gewünschten Zielzustand?
- Welche Konsequenzen hat das für die Beteiligten?
- In welchen Schritten gehen wir vor?
- Wer wird wie einbezogen?

Außerdem wurden die Herkunft und die Identität des BdB beschrieben. Der Verband wurde 1994 in Frankfurt gegründet, zwei Jahre nach Inkrafttreten des Betreuungsrechtsgesetzes. Von Anfang an bestand der Leitgedanke darin, die BdB-Mitglieder in der Weise zu fördern und zu aktivieren, dass diese unter Betreuung die Unterstützung der Klient*innen zur Führung eines selbstbestimmten Lebens verstehen. Von Anfang an hat sich der BdB für eine gesellschaftliche Teilhabe der Klient*innen, orientiert am humanistischen Menschenbild der UN-Menschenrechtskonvention, später konkretisiert durch die UN-Behindertenrechtskonvention, eingesetzt. Es ging dem BdB also von Beginn an um die Qualität in der Betreuung.

Zur Beantwortung der oben genannten Fragen wurden die Mission und die Vision des Verbandes aufgestellt, darauf aufbauend drei strategische Rollen des BdB herausgearbeitet, aus denen wiederum in einem dritten gemeinsamen Workshop im Januar 2019 konkrete Handlungsfelder abgeleitet wurden (s. Abb. 3).

Die Mission des Verbandes, also die Erklärung, warum er überhaupt existiert, wurde nach einem intensiven Diskussionsprozess wie folgt formuliert⁷:

Mission Wir sind die kollegiale Heimat unserer Mitglieder und machen Politik für ihre Interessen. Wir stärken unsere Mitglieder darin, Menschen mit Betreuungsbedarf professionell zu unterstützen, ein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu führen – selbstbestimmt und geschützt.

⁷ Im dritten Workshop im Januar 2019 standen eine Reihe von Vorschlägen zur Diskussion, die alle noch nicht abschließend zufriedenstellten. Zur abschließenden Formulierung der Mission fand daher ein weiterer kleiner Workshop mit den Referent*innen der Geschäftsstelle und dem Vorstandsmitglied Rainer Sobota im März 2019 statt. Das vom Vorstand bestätigte Ergebnis sah noch eine umgekehrte Reihenfolge der beiden Sätze vor. Der Länderrat des BdB beschloss am 27./28. Februar 2020 die abschließende Fassung und stellte die kollegiale Heimat und die Interessenvertretung an den Anfang.

Vision 2028⁸ sprechen wir für die deutliche Mehrheit aller Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer in Deutschland. Der BdB und seine Mitglieder gelten als die beste Adresse für professionelle Betreuung.

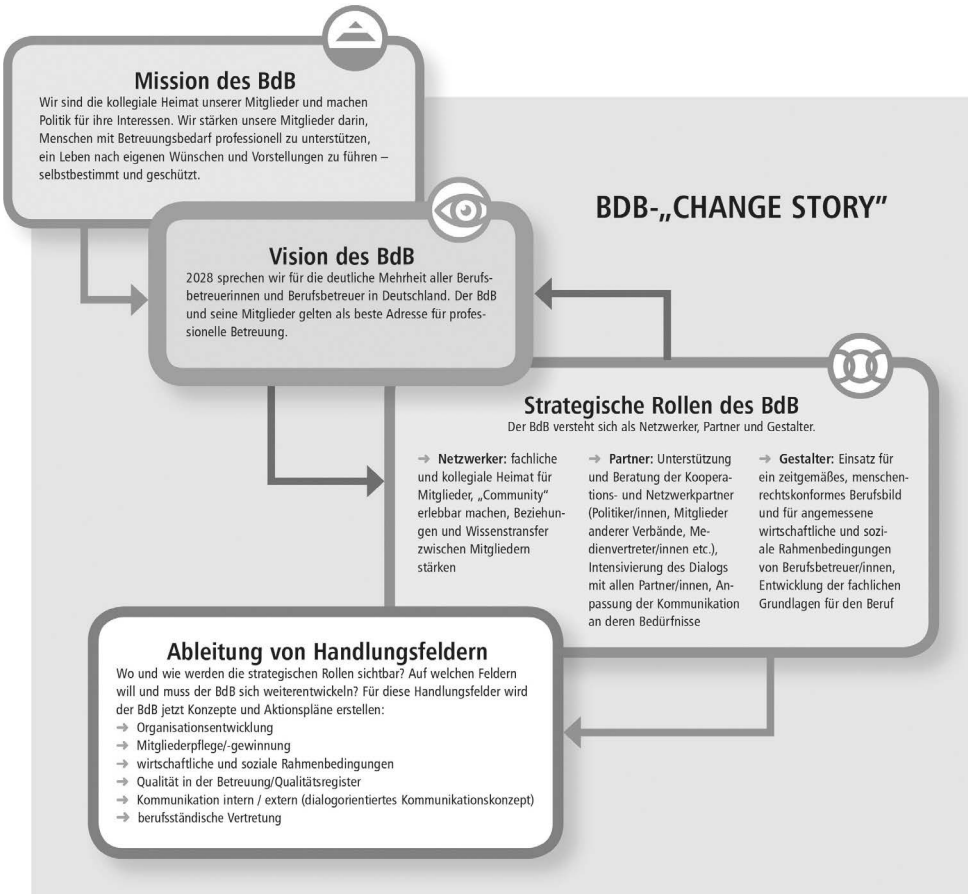


Abbildung 3: Change Story

⁸ Zum Zeitpunkt der Erarbeitung dieser Vision (September 2018) wurde also von einer Zehn-Jahres-Perspektive ausgegangen. Der BdB hatte zum damaligen Zeitpunkt 6.865 Mitglieder. Die ISG-Studie von 2018 schätzt die Gesamtzahl der beruflich tätigen Betreuer*innen auf 16.100.

Die strategischen Rollen des BdB

Aus dieser Selbstvergewisserung über die Herkunft und die Identität des Verbandes, seine Mission und seine Vision, wurden sodann drei strategische Rollen identifiziert, in denen der Verband aktiv sein bzw. wahrgenommen werden möchte. Diese Rollen sind die eines starken Netzwerkes in Form einer kollegialen Heimat, eines Partners, der sein Wissen als kompetenter Berater mit verschiedenen gesellschaftlichen Institutionen teilt und als Gestalter der Betreuungslandschaft.

Starkes Netzwerk / kollegiale Heimat

Mit Blick auf die bzw. aus der Perspektive der wichtigsten Anspruchsgruppe, nämlich der Mitglieder und derer, die es werden sollen, möchte sich der BdB als ein starkes Netzwerk darstellen, das von seinen Mitgliedern als kollegiale Heimat wahrgenommen wird. Deshalb soll der Verband eine attraktive, erlebbare Gemeinschaft sein. Die soll auch für neue Mitglieder so sein, weshalb auf die Entwicklung einer Willkommenskultur großer Wert gelegt wird. Die Aktivitäten des Verbandes sollen auf einen Dialog mit den Mitgliedern ausgerichtet werden, und der Verband soll sich als Dienstleister seiner Mitglieder verstehen (Service- und Dialogorientierung). Dazu gehört zum einen die Weiterentwicklung geldwerter Vorteile, zum anderen die Stärkung der Beziehung zwischen den Mitgliedern, Funktionsträger*innen, den Organen, Landes- und Regionalgruppen sowie den Mitarbeiter*innen untereinander. Die Unterstützung und der Aufbau fachlicher und regionaler Netzwerke ist somit eine wichtige Aufgabe des Verbandes. Schließlich sollen die Mitglieder sich anhand von Leitlinien und Standards inhaltlich mit dem Verband identifizieren und diese Inhalte als Multiplikator*innen verbreiten (s. Abb. 4).

Partner

Der BdB versteht sich als Partner verschiedener gesellschaftlicher Institutionen, mit denen er als kompetenter Partner sein Wissen teilt. Dazu gehört die Politik⁹, der er seine Expertise aus der beruflichen Praxis anbietet, damit diese in Gesetzgebungen einfließen kann. Ähnliches gilt für Medienvertreter*innen, denen eine fachliche Unterstützung angeboten wird. Bei den Kooperationspartnern

⁹ Gemeint sind die Amts- und Mandatsträger*innen aus Bundes- und Landesjustizministerien, Bundestag und Landesparlamenten.



Abbildung 4: Starkes Netzwerk

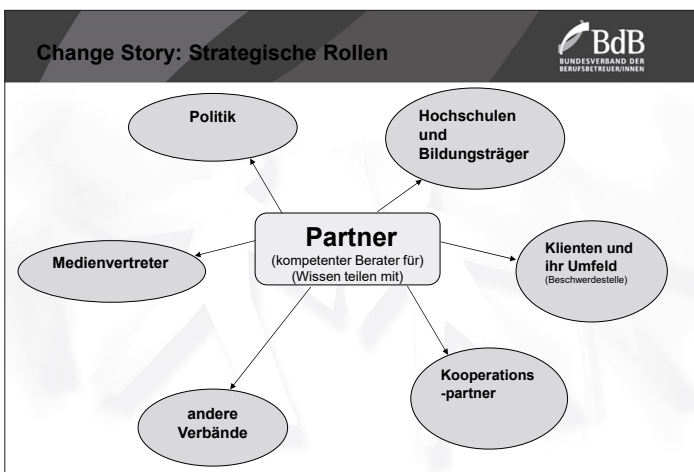


Abbildung 5: Partner

wird immer wieder die Entwicklung neuer Produkte angeregt, ebenso wie sich aus den Erfahrungen der Kooperationspartner Anregungen für die Verbandsarbeit ergeben können. Der BdB strebt den Ausbau einer Zusammenarbeit mit der Hochschullandschaft an mit dem Ziel, die von ihm erarbeiteten fachlichen Inhalte auch zum Gegenstand von Forschung und Lehre zu machen. Mit anderen Verbänden wird die Zusammenarbeit gesucht, um gemeinsam politische und fachliche Zielsetzungen auf breiter Grundlage erfolgreich verfolgen zu können. Nicht zuletzt sind die Klient*innen und deren Umfeld ein

wichtiger Partner des BdB, denen über die Beschwerdestelle und die vorgelagerte Schlichtung eine unabhängige und interdisziplinäre Klärung und Beurteilung von Streitfällen über betreuungsfachliches Handeln angeboten wird (s. Abb. 5, S. 105).

Gestalter

Der BdB möchte als mitgliederstärkste Organisation das Betreuungswesen aktiv mitgestalten¹⁰. Dazu hat er bereits eine Reihe fachlicher Grundlagen entwickelt und schreibt diese regelmäßig fort, wie die Berufsleitlinien, ein Berufsbild, die Methodik des Betreuungsmanagements. Dazu kommen das Qualitätsregister und Überlegungen zu einem Vergütungssystem, das sich an fachlichen Kriterien orientiert. Er strebt die Anerkennung der Betreuung als (freier) Beruf auf Basis einer spezifischen Hochschulausbildung an, der sich mittelfristig in Gestalt einer Kammer selbst verwaltet und die fachlichen Standards selbst setzt.

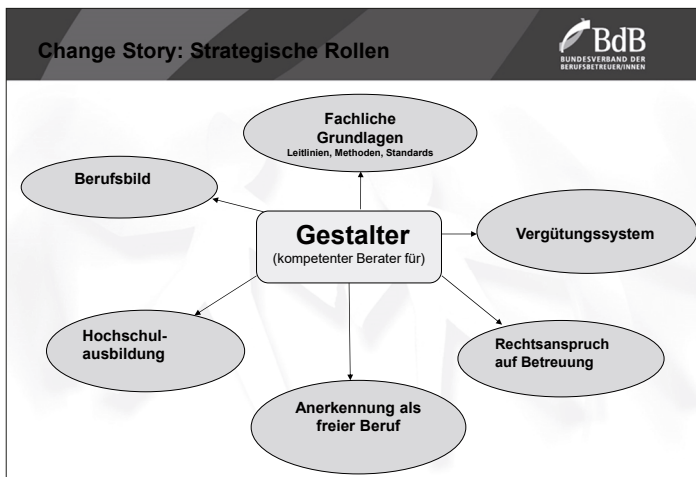


Abbildung 6: Gestalter

¹⁰ Am 30.11.2020 hatte der BdB 7.207 Mitglieder, darunter 162 Betreuungsvereine und 2 Betreuungsbehörden.

Strategische Handlungsfelder

Um das in der Vision ausgesprochene Ziel, 2028 für die Mehrheit der Berufsbetreuer*innen in Deutschland zu sprechen und damit als beste Adresse für professionelle Betreuung zu gelten, zu erreichen, wurden im Rahmen des dritten Workshops im Januar 2019 sechs strategische Handlungsfelder erarbeitet. In diesen Feldern, in denen er sich weiterentwickeln möchte, sollen die strategischen Rollen des BdB besonders sichtbar werden. Da es sich hierbei um den Anfang eines längeren Prozesses handelt, wurden zu diesen Handlungsfeldern zunächst Fragen formuliert, die im Laufe der nächsten Jahre auf den unterschiedlichen Ebenen des Verbandes bearbeitet werden sollen.

Organisationsentwicklung

Im Rahmen dieses Handlungsfeldes geht es darum, wie verschiedene Akteur*innen im Verband in den unterschiedlichen Kompetenzfeldern zusammenspielen, also beispielsweise die Bundes- und die Landesebene oder die ehrenamtliche Verbandsführung mit der hauptamtlich arbeitenden Geschäftsstelle. Dies bedarf eines Konzeptes für die Personalentwicklung sowohl im Bereich der ehrenamtlichen Funktionär*innen als auch der hauptamtlichen Mitarbeiter*innen. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die Anforderungen und Chancen der Digitalisierung.

Leitgedanke der Organisationsentwicklung muss auf allen Ebenen die Professionalisierung sein. Das gilt sowohl für die Arbeit der Organe und Gremien als auch für die Geschäftsstelle und das Zusammenspiel aller Bereiche. Ein wichtiger Aspekt ist der Ausbau der Handlungsfähigkeit des Verbandes unterhalb der Landes- auf regionaler und örtlicher Ebene durch die Etablierung von Regionalgruppen.

Mitgliederpflege/-gewinnung

Hier wurde u.a. die Frage erörtert, welche weiteren, über die vorhandenen geldwerten Leistungen hinaus,¹¹ der BdB seinen Mitgliedern anbieten kann. Auch sollte perspektivisch die Frage erörtert werden, ob es beim bisherigen

¹¹ Derzeit bietet der BdB seinen Mitgliedern bereits umfangreiche entgeltfreie Beratungsleistungen in den Bereichen Recht, Fachlichkeit und Betriebswirtschaft an, darüber hinaus einen rabattierten Zugang zu den Fort- und Weiterbildungsangeboten des Instituts für Innovation und Praxistransfer in der Betreuung (ipb) und den Leistungen von Kooperationspartnern beispielsweise in den Bereichen Versicherung, Betreuungssoftware, Beihilfeberatung und Erbenermittlung.

Beitragsmodell, das lediglich nach selbstständigen Betreuer*innen und Betreuungsvereinen differenziert, bleiben soll, oder ob weitere Differenzierungen vorgenommen werden sollen¹². In den Zusammenhang der Mitgliederpflege gehört auch die Willkommenskultur im Verband und die Bereitstellung identifikationsstiftender und zugleich praktisch nutzbarer Marketingartikel.

Wirtschaftliche und soziale Rahmenbedingungen

Zentrales Ziel der Interessenvertretung des BdB ist und bleibt eine leistungsgerechte Vergütung für berufliche Betreuer*innen. Aktuelles Ziel zum Zeitpunkt der Arbeit an der Change Story war, im Rahmen des bestehenden Systems eine Vergütungserhöhung durchzusetzen, die im Reformprozess vorgezogen werden sollte. Dies wurde dann mit dem Vergütungsgesetz von 2019 auch erreicht, kann aber nur einen ersten Schritt darstellen. Spätestens ab 2025, wenn der Bericht über die Evaluation vorliegt, wird darüber wieder intensiv zu diskutieren sein. Der BdB wird bis dahin eigene Vorschläge zur Struktur eines Vergütungssystems erarbeiten, mit denen das bisherige gestaffelte, mit zu wenig Qualitätsanreizen verbundene System überwunden werden kann. Dabei wird auch die Etablierung einer »vierten Säule« des Betreuungssystems in Form einer Berufsbevollmächtigung auf sozialrechtlicher Grundlage eine wichtige Rolle spielen¹³.

Qualität in der Betreuung / Qualitätsregister

Auf der Grundlage der vom BdB bereits erarbeiteten Instrumente zur Qualitätssicherung (die Berufsleitlinien, das Berufsbild, das Qualitätsregister, das Beschwerdemanagement, die Methodik des Betreuungsmanagements und die über das Institut für Innovation und Praxistransfer in der Betreuung (ipb) angebotenen Fortbildungen) soll ein Qualitätsentwicklungskonzept erarbeitet werden, das auch die Anforderungen des aktuellen Reformprozesses berücksichtigt, aber letztlich darüber hinausweist. Insbesondere wird sich die Bedeutung des Qualitätsregisters verändern, sollte es ab 2023 ein Registrierungsverfahren auf Grundlage persönlicher und fachlicher Kriterien (Sachkundenachweis) geben¹⁴. Hier wird in besonderem Maße herauszuarbeiten

¹² Zu den bereits 2016 beschlossenen Veränderungen der Beitragsstruktur siehe oben FN 1.

¹³ Die im Gesetzentwurf zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vorgesehene »erweiterte Unterstützung« kann einen ersten Schritt in diese Richtung darstellen.

¹⁴ Dies ist in dem Gesetzentwurf zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vorgesehen.

sein, welchen Nutzen das Register welchen Anspruchsgruppen mittel- und langfristig verspricht.

Das Voranbringen des Qualitätsgedankens wird nicht ohne intensive Verbindungen zwischen Verband, Institut und Hochschullandschaft gelingen. Ziel muss am Ende die Etablierung einer Ausbildung auf Hochschulniveau sein.

Berufsständische Vertretung (Betreuerkammer)

Der BdB hat bereits vor einiger Zeit ein Konzept für eine berufsständische Vertretung in Gestalt einer Betreuerkammer vorgelegt¹⁵. Dabei handelt es sich um ein langfristiges Ziel, das im derzeit laufenden Reformprozess noch nicht erreichbar war. Deshalb werden die Argumente im Lichte der aktuellen Reformen, die immerhin erste Schritte wie ein Register und die zumindest prinzipielle Einführung von fachlichen Kriterien vorsehen, immer wieder nachzuschärfen und in die politischen Diskussionsprozesse einzubringen sein.

Der BdB wird sich dann allerdings auch die Frage zu stellen haben, welche Rolle er dann neben einer irgendwann errichteten Kammer spielen möchte, und welche Bedeutung dann das Qualitätsregister haben wird. Auch wird der BdB zu klären haben, wen er eigentlich künftig vertreten will, lediglich Berufsbetreuer*innen oder auch weiterhin andere Gruppen¹⁶?

Interne und externe Kommunikation (dialogorientiertes Kommunikationskonzept)

Gewissermaßen als Klammer zu diesen strategischen Handlungsfeldern bedarf es daher eines dialogorientierten Konzeptes für die interne und die externe Kommunikation. Dabei geht es darum, was auf welchen Kanälen zu welchem Zeitpunkt wie an wen kommuniziert wird. Aufgaben der Kommunikation sind dabei die Gewinnung von Mitgliedern, die Motivierung und Aktivierung von Mitgliedern, sich im BdB zu engagieren, und die Aufklärung der Öffentlichkeit über Betreuung.

¹⁵ vgl. Winfried KLUTH: Betreuung als anerkannte Profession – Der Weg zur Verkammerung, Jahrbuch des BdB 2019, S. 93 ff.

¹⁶ Nach der derzeit gültigen Satzung des BdB (§ 3 Abs. 1) kann Mitglied im BdB werden, wer berufsmäßig rechtliche Betreuungen, Vormundschaften, Verfahrensbeistandschaften, Pflegschaften oder weitere Fallmanagements führt.

Beschlussfassung und Umsetzungsschritte

Nach erfolgter Beschlussfassung im BdB-Vorstand wurde die Change Story der Verbandsöffentlichkeit erstmals in der Sitzung des Länderrats im September 2019 vorgestellt. Diese Vorstellung war Ausgangspunkt und Grundlage für eine Diskussion in den Landesgruppen. In seiner Sitzung vom 27./28. Februar 2020 hat schließlich der BdB-Länderrat als zweithöchstes Organ des Verbandes der Change Story mit der Mission und der Vision zugestimmt¹⁷.

Bereits während des Erarbeitungsprozesses als auch unmittelbar nach der Verabschiedung wurden eine Reihe von Maßnahmen beschlossen und teilweise bereits durchgeführt, die hier nur stichpunktartig aufgelistet werden können:

- Einführung des Mitgliederportals **meinBdB** im Mai 2020 als digitale Heimat, Netzwerk, Arbeitsplattform, Wissensspeicher und attraktives Instrument der Mitgliederbindung. Selbsterklärend, niedrigschwellig, userfreundlich, service- und dienstleistungsorientiert und mit rollenbasierten Berechtigungen ausgestattet.
- Einführung einer Online-Geschäftsstelle zum Jahresende 2020. Diese bietet den Mitgliedern Unabhängigkeit und Komfort in der Abwicklung ihrer persönlichen Anliegen – jederzeit und rund um die Uhr. Arbeitsabläufe werden effizienter gestaltet, Übertragungsfehler, fehlende Angaben und Medienbrüche vermieden und Prozesse teilweise automatisiert. Mitglieder sowie Externe können sich online zu öffentlichen Veranstaltungen anmelden und interne Sitzungen für Organe und Gremien des Verbandes werden über ein Sitzungsmanagement digital organisiert.
- Konzeption eines digitalen **Kongressmanagements**, das ab der digitalen Jahrestagung 2021 im Rahmen der Online-Geschäftsstelle eingesetzt werden wird. Das ermöglicht vereinfachte und transparente Anmeldeprozesse für die Teilnehmer*innen, reibungslose, einheitliche Bearbeitungsprozesse in der Geschäftsstelle und jederzeit ein Überblick über die Anmeldungen in Echtzeit.
- Neukonzeption und Beauftragung eines Relaunch der BdB-Website mit Fokus auf die externen Stakeholder basierend auf der Change Story

¹⁷ Die Beschlussfassung erfolgte seinerzeit noch in Form eines gemeinsamen Antrages von Länderrat und Vorstand an die Delegiertenversammlung, die am 24. April 2020 in Leipzig stattfinden sollte. Diese Delegiertenversammlung musste vor dem Hintergrund der massiven Ausbreitung des Coronavirus und der damit verbundenen Eindämmungsmaßnahmen ersatzlos abgesagt werden. Der BdB-Vorstand hatte seinerzeit die gewählten Delegierten darüber informiert, dass er die vom Länderrat gefassten Beschlüsse als handlungsleitend ansieht. Dagegen gab es seitens der Delegierten keinen Widerspruch. Die Change Story gilt somit in der vom Länderrat beschlossenen Fassung.

- Einführung eines digitalen Newsletters, viermal jährlich versetzt zur Mitgliederzeitschrift bdbaspekte erscheinend
- Konzipierung eines fachspezifischen Teils der Mitgliederzeitschrift bdbaspekte
- Schaffung einer Teilzeitstelle in der Geschäftsstelle für die Qualitätsentwicklung und einer Teilzeitstelle für ein*e Jurist*in u. a. zwecks Ausbaus des Beratungsangebotes
- Bestandsaufnahme und konzeptionelle Überlegungen zur Regionalisierung der Verbandsarbeit¹⁸
- Kontinuierlicher Einsatz für Qualität und die dafür notwendigen Voraussetzungen wie eine leistungsrechte Vergütung in den politischen Prozessen

Abschließend kann noch festgestellt werden, dass die Mitgliederentwicklung des BdB in den letzten Jahren einen ganz anderen Verlauf nahm als Anfang 2017 befürchtet. So konnte im Jahre 2020 eine Rekordzahl von 581 Eintritten verzeichnet werden¹⁹. Dafür gibt es sicherlich keine monokausale Erklärung, doch dürfte die Vermutung nicht völlig falsch sein, dass es sich hierbei um ein erfolgreiches Zusammenspiel der bereits umgesetzten Elemente aus dem vorstehend dargestellten Veränderungsprozess handelt.

¹⁸ Siehe auch HEITMANN, ANNE in bdbaspekte 128/20, Seite 15/16: Die große Kraft der Regionalgruppen – Solide Basis professioneller Arbeit

¹⁹ Stand: 30.11.2020

■ Anhang: Die Change Story

Change Story: Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e.V.

Herkunft/Identität

Wir sind der Bundesverband der Berufsbetreuer und Berufsbetreuerinnen (BdB e.V.). Unser Verband wurde 1994 gegründet – nur zwei Jahre, nachdem mit dem Betreuungsgesetz Konzepte wie »Entmündigung« und »Vormundschaft« für Erwachsene abgelöst wurden. Bereits damals leitete uns der Gedanke, Menschen mit Betreuungsbedarf in Deutschland professionell zu unterstützen, sodass sie ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können. Mit unserer fachlichen Expertise und viel Idealismus setzten wir uns bereits frühzeitig für mehr gesellschaftliche Teilhabe betreuter Personen ein, wie sie erst später gesetzlich verankert wurde. Gleichzeitig konnten wir immer erleben, wie sehr uns eine große, fachlich versierte Gemeinschaft stärkt.

Unser Handeln und unsere Entscheidungen basieren auf demselben humanistischen Menschenbild, das auch der UN-Menschenrechtskonvention von 1948 und der UN-Behindertenrechtskonvention von 2006 zugrunde liegt.

Mission

Wir sind die kollegiale Heimat unserer Mitglieder und machen Politik für ihre Interessen. Wir stärken unsere Mitglieder darin, Menschen mit Betreuungsbedarf professionell zu unterstützen, ein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu führen – selbstbestimmt und geschützt.

Vision

2028 sprechen wir für die deutliche Mehrheit aller Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer in Deutschland. Der BdB und seine Mitglieder gelten als beste Adresse für professionelle Betreuung.

Warum – was passiert, wenn wir uns nicht ändern?

Um dieses Ziel zu erreichen, müssen wir ab sofort, mit vereinten Kräften, strategisch, offen und konsequent an uns arbeiten. Der Verband möchte seine Gestaltungsmacht behalten und ausbauen:

In den nächsten Jahren wird ein Großteil unserer Mitglieder aus dem aktiven Berufsleben ausscheiden. Sie befinden sich bereits im Rentenalter oder kurz davor. Gleichzeitig ist der Beruf für Berufsanfänger mit akademischer Grundqualifikation (also Menschen mit Studium sozialer Arbeit oder juristischer Berufe im Alter zwischen 25 und 34 Jahren) offensichtlich nicht besonders attraktiv. Viele von ihnen haben sich mit der Aufgabe als Betreuerin und Betreuer beruflich neu

orientiert. Sie stehen unter enormen wirtschaftlichen Druck (»Sandwichgeneration«, geringes Einkommen...) und werden den Nutzen einer kostenpflichtigen BdB-Mitgliedschaft in Zukunft mindestens ebenso kritisch abwägen müssen (und dank ihrer Erfahrung können) wie bisher.

Wir brauchen insbesondere mehr aktive Mitglieder, damit wir unsere Arbeit inhaltlich und organisatorisch weiterentwickeln können und wirtschaftlich leistungsfähig bleiben. Auch ohne massive Beitragssteigerungen muss es uns gelingen, eine relevante Größe im Betreuungssystem und eine kraftvolle Stimme in der Gesellschaft zu bleiben.

Weniger und vor allem weniger engagierte Mitglieder sind die logische Konsequenz, wenn wir diese Entwicklung innerhalb des BdB nicht aufhalten und umkehren. Weniger Mitglieder bedeuten geringere Einnahmen, was unsere Arbeit zusätzlich erschweren wird. Weniger Mitglieder führen zugleich zu einer Schwächung unseres Durchsetzungsvermögens als gesellschaftlicher Akteur und berufsständischer Interessenvertreter.

Die Wirkungskraft des BdB ist von der Anzahl unserer Mitglieder, deren Engagement und Ideenreichtum sowie von einer ausreichenden finanziellen Ausstattung abhängig. Zwar spricht vieles dafür, dass der Bedarf an professioneller Betreuung in Deutschland steigen wird – zum Beispiel aufgrund der demografischen Entwicklung (Überalterung), der Individualisierung unserer Gesellschaft und damit verbundenen Vielfalt an Lebensmodellen und der Zunahme bestimmter Krankheitsbilder wie psychischer Störungen. Auch können Menschen in prekären Lebenslagen an der gesellschaftlichen Teilhabe behindert sein. Aus diesen komplexen Situationen entsteht ein steigender Bedarf an professioneller Betreuung und ein entsprechend großes Potential an neuen Berufsbetreuern, das sich bislang noch nicht in der Mitgliederentwicklung spiegelt. Der BdB muss jedoch attraktiv sein für diese potenziellen neuen Mitglieder.

Wie erreichen wir das – strategische Routen, hier: Rollen

Um unsere Vision zu realisieren, richten wir unsere Aktivitäten (insbesondere in der Kommunikation) darauf aus, in den nächsten Jahren in drei aufeinander aufbauenden Rollen wahrnehmbar zu werden: Als Netzwerk, Partner und Gestalter.

Unseren Mitgliedern bieten wir ein starkes **Netzwerk**:

Wir bieten ihnen eine fachliche und kollegiale Heimat. Arbeit und Auftreten jedes einzelnen Mitglieds prägen das Bild des BdB maßgeblich, dessen sind wir uns alle bewusst. Die im BdB organisierten Betreuer sind zudem die wichtigsten Multiplikatoren für den Verband und oftmals erste Ansprechpartner für potentielle neue Mitglieder. Der Verband stärkt seine Mitglieder in dieser Verantwortung und nutzt

die Attraktivität dieser erlebbaren »Community«, um heutige Mitglieder enger zu binden und neue Mitglieder zu gewinnen.

Im Arbeitsalltag von Berufsbetreuern sind Supervision, kollegiale Beratung und persönlicher Erfahrungsaustausch ein Qualitätsmerkmal, um unserem gemeinsamen Anspruch an »gute Betreuung« auch unter oft schwierigen Bedingungen dauerhaft gerecht werden zu können.

Wir setzen voll auf »unsere Betreuer«, die sich mit unseren Zielen und den (von ihnen mitentwickelten) qualitativen BdB-Leitlinien und Standards identifizieren. Wir stärken die Beziehung zwischen Mitgliedern, den ehrenamtlichen Funktionsträgern und hauptamtlichen Mitarbeitern sowie dem Bundesverband und seinen Landes- und Regionalgruppen. Dazu agieren wir deutlich service- und dialogorientierter und unterstützen die Netzwerkkompetenz unserer Mitglieder (fachlich und regional). Auch die geldwerten Vorteile für unsere Mitglieder entwickeln wir weiter. So schaffen wir Wachstum – sowohl wirtschaftlich als auch an Verbundenheit.

Als **Partner** unterstützen wir unsere Kooperations- und Netzwerkpartner:

Für an Betreuung interessierte Politiker, Mitglieder anderer Verbände, Medienvertreter etc. sind wir kompetente Berater: Unseren Netzwerkpartnern (insbesondere der Politik) gegenüber treten wir konsequent und verständlich für unsere Vision, Mission und strategischen Ziele ein. Betreute Personen und ihr Umfeld profitieren von unserer Unabhängigkeit und können sich auf transparente Prozesse verlassen (z. B. Beschwerdestelle).

Mit Hochschulen und Bildungsträgern arbeiten wir eng zusammen, um die fortlaufende Qualifizierung von Betreuerinnen und Betreuern, nachvollziehbare Qualitätsstandards und letztlich auch die gesellschaftliche Wertschätzung für den Beruf zu erhöhen. Gemeinsam mit unseren Partnern tragen wir auch unter sich ändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen (Migration, Pflegenotstand, Wertschätzung soz. Berufe...) dazu bei, dass Berufsbetreuung in Deutschland quantitativ und qualitativ angemessen stattfinden kann und auch unserem Menschenbild und unserer Qualitätsstandards entsprechend in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird. Unsere Klienten und deren Angehörige verstehen Aufgaben und Leistungen von Berufsbetreuung besser, kennen ihre Rechte und Pflichten und entwickeln dadurch ein vertrauensvolleres Verhältnis zu »ihren« Betreuern.

Die Mitgliedschaft im BdB ist per se ein Qualitätskriterium für Berufsbetreuer. Einen Betreuer zu haben, der Mitglied im BdB ist, bedeutet, gleichzeitig vor nicht hinnehmbaren Lebensrisiken geschützt zu sein und ein selbstbestimmtes, würdevolles Leben führen zu können.

Bis zur Gründung einer Kammer bieten wir das Qualitätsregister als besondere Möglichkeit für alle Betreuer, die Qualität der eigenen Arbeit anhand überprüfbarer Kriterien öffentlich zu dokumentieren. Um dies besser als bisher gewährleisten zu können, intensivieren wir den Dialog mit allen Partnern und passen unsere Kommunikation ihren Ansprüchen entsprechend an. Wir berücksichtigen ihre Bedürfnisse besser und werben nicht nur um Unterstützung für den BdB, sondern teilen im Gegenzug auch unser Wissen im Sinne einer gelebten Partnerschaft. Unser objektivierbares Verständnis von Qualität bezieht sich sowohl auf die Haltung als auch die professionellen Standards unserer Mitglieder und wird dadurch ein wesentlicher Faktor für unsere Attraktivität auf (potentielle) Mitglieder und Partner.

(Nur) Indem wir unserem partnerschaftlichen und Netzwerk-Anspruch gerecht werden, können wir auch unsere Rolle als **Gestalter** wahren und ausbauen: Wir setzen uns weiterhin sowohl für ein zeitgemäßes, menschenrechtskonformes Berufsbild als auch für angemessene wirtschaftliche und soziale Rahmenbedingungen von Berufsbetreuern ein. Das bedeutet, dass wir die Entwicklung der fachlichen Grundlagen für Berufsbetreuerinnen und -betreuer weiter vorantreiben. Dazu gehören insbesondere die Leitlinien und die Methoden und Standards für die Betreuung. Der BdB nutzt dazu vor allem die Möglichkeiten seines Instituts für Innovation und Praxistransfer in der Betreuung (ipb gmbH).

Wir sorgen dafür, dass das Berufsbild sich dem aktuellen Stand fachlicher und gesellschaftlicher Diskussionen angepasst und eine Hochschullausbildung als Grundlage des freien Berufs etabliert wird.

Außerdem arbeiten wir an einem Vergütungssystem, das dem tatsächlichen erbrachten Aufwand gerecht wird und eine leistungsgerechte wirtschaftliche Grundlage für Betreuerinnen und Betreuer schafft.

Wir kämpfen dafür, dass jeder Mensch, der in Folge einer Erkrankung oder Behinderung Unterstützung benötigt, einen Rechtsanspruch auf Betreuung hat, Betreuung als freier Beruf anerkannt ist. Betreuerinnen und Betreuer sollen auch direkt von den Menschen beauftragt werden können. Der BdB wird die berufsständische Vertretung einer selbstverwalteten Profession »Betreuung«. Dank unserer zahlreichen engagierten und qualifizierten Mitglieder und unseres belastbaren Netzwerks kann die Politik unsere berufsständischen Forderungen nicht ignorieren und nutzt vertrauensvoll unsere Expertise.

Dr. Harald Freter

Korrespondenzadresse: harald.freter@bdb-ev.de

Seite absichtlich frei gelassen.

RECHT



Rechtliche Entwicklungen in der Betreuungsarbeit

Kay Lütgens

Das Jahr 2020 war auch für die Betreuungsarbeit ein sehr bewegendes Jahr. Bereits im Februar traf das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eine wichtige Grundsatzentscheidung zum Thema Sterbehilfe, die auch für die Arbeit von Betreuer*innen Bedeutung haben kann. Bald danach hat dann die Corona-Pandemie erhebliche Auswirkungen auf alle an der Betreuungsarbeit beteiligten Berufsgruppen und vor allem auch auf die betreuten Menschen gezeigt. Im Sommer wurde dann der Vorschlag des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz für eine Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts veröffentlicht, der eine ganze Reihe zum Teil gravierender Veränderungen zum Gegenstand hat und sich inzwischen mit kleinen Änderungen als Regierungsentwurf im Gesetzgebungsverfahren befindet. Über dieses Reformprojekt wird ausführlich an anderer Stelle in diesem Jahrbuch berichtet.¹ Und schließlich gab es etliche Gerichtsentscheidungen zu allen betreuungsrechtlichen Bereichen, u. a. auch zu einigen nicht ganz eindeutigen Regelungen innerhalb der im Juli 2019 in Kraft getretenen Neuregelung des Vergütungsrechts.

I. BVerfG-Entscheidung zu § 217 StGB (Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung)

Rechtlicher Hintergrund und Inhalt der Entscheidung

§ 217 StGB hatte die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung unter Strafe gestellt. Die Vorschrift lautete:

(1) Wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

¹ BECKER – Reform weiterdenken und Qualität ernst nehmen, S. 60 ff.

(2) Als Teilnehmer bleibt straffrei, wer selbst nicht geschäftsmäßig handelt und entweder Angehöriger des in Absatz 1 genannten anderen ist oder diesem nahesteht.

Mit seinem Urteil vom 26.2.2020² hat das Bundesverfassungsgericht diese Norm nun für nichtig erklärt. Um diese Entscheidung und ihre Auswirkungen beurteilen zu können, muss man sich zunächst vergegenwärtigen, dass es verschiedene Fallkonstellationen bzgl. eines Suizids bzw. einer dabei geleisteten Unterstützung gibt.

Zunächst muss strikt die Abgrenzung zu den Tötungsdelikten beachtet werden: Um einen Suizid handelt es sich nur dann, wenn der*die Sterbewillige die letztlich zum Tode führende Handlung eigenhändig ausführt – andernfalls handelt es sich um eine gem. § 216 StGB strafbare **Tötung auf Verlangen**, sofern die Tötungshandlung auf das ausdrückliche und ernsthafte Verlangen des*der Getöteten hin erfolgt ist. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, kommt sogar eine Strafbarkeit aufgrund der §§ 211, 212 StGB in Betracht.

Wenn es sich um einen Suizid handelt, ist dieser grundsätzlich straflos. Im Regelfall ist deshalb auch eine Beteiligung (also Anstiftung oder Beihilfe zum Suizid) straflos, da eine Beteiligung notwendig eine vorsätzliche und rechtswidrige Haupttat voraussetzt (§§ 26, 27 StGB). Aber auch insoweit ist Vorsicht geboten. Dies gilt nur im Fall eines selbstverantwortlichen Handelns des*der Sterbewilligen. Handelt diese*r – etwa aufgrund einer psychischen Erkrankung oder eines Irrtums – nicht selbstverantwortlich, kann u. U. der*die Helfer*in als sogenannte*r mittelbare*r Täter*in im Sinne des § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB angesehen werden, weil er*sie kraft überlegenen Wissens das Geschehen steuert und so den sogenannten Tatmittler als eine Art »menschliches Werkzeug« gegen sich selbst einsetzt.

Vergleichbares gilt für eine Strafbarkeit wegen eines Unterlassens, die gem. § 13 StGB in Betracht kommt, wenn eine besondere Handlungspflicht besteht sowie eine Strafbarkeit wegen unterlassener Hilfeleistung gem. § 323c StGB. Beides scheidet (nur) aus, wenn es sich um einen freiverantwortlichen Suizid handelt.

Eine Ausnahme hatte der Gesetzgeber aber in (dem jetzt vom BVerfG für nichtig erklärten) § 217 StGB für die geschäftsmäßige Förderung eines Suizids geschaffen – die war bisher ebenfalls strafbar, wobei »geschäftsmäßiges« Handeln nicht unbedingt mit einer Gewinnerzielungsabsicht verbunden sein musste, sondern auch im Fall wiederholter Förderung gegeben war. Eine Strafbarkeit wegen der Beteiligung kam z. B. in Betracht, wenn einem*einer

² BVerfG, Urteil v. 26.2.2020, 2 BvR 2347/15, 2 BvR 2527/16, 2 BvR 2354/16, 2 BvR 1593/16, 2 BvR 1261/16, 2 BvR 651/16

Sterbewilligen ein sogenannter Sterbehilfeverein empfohlen oder auch, wenn er*sie zu einer Sterbehilfeorganisation im Ausland transportiert wurde. Eine Strafbarkeit wegen einer solchen Beteiligung war allerdings ausgeschlossen, wenn es sich um die Beteiligung eines*einer Angehörigen oder einer nahestehenden Person gehandelt hat.

Ausschließlich dieser bis jetzt in § 217 StGB geregelte Bereich ist von der Entscheidung des BVerfG betroffen.

Das BVerfG begründet seine Entscheidung im Wesentlichen mit den folgenden Erwägungen: Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG) umfasst ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben. Dieses Recht schließt die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen und hierbei auf die freiwillige Hilfe Dritter zurückzugreifen. Die in Wahrnehmung dieses Rechts getroffene Entscheidung einer einzelnen Person, ihrem Leben entsprechend ihrem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, ist im Ausgangspunkt als Akt autonomer Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft zu respektieren. Die selbstbestimmte Wahrung der eigenen Persönlichkeit setzt voraus, dass der Mensch über sich nach eigenen Maßstäben verfügen kann und nicht in Lebensformen gedrängt wird, die in unauflösbarem Widerspruch zum eigenen Selbstbild und Selbstverständnis stehen. Die Entscheidung, das eigene Leben zu beenden, ist von existentieller Bedeutung für die Persönlichkeit eines Menschen. Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben umfasst deshalb nicht nur das Recht, nach freiem Willen lebenserhaltende Maßnahmen abzulehnen. Es erstreckt sich auch auf die Entscheidung des*der Einzelnen, das Leben eigenhändig zu beenden.

Hieraus folgt aber nicht, dass es dem Gesetzgeber von Verfassungen wegen untersagt ist, die Suizidhilfe zu regulieren. Er muss dabei aber sicherstellen, dass dem Recht des*der Einzelnen, das Leben selbstbestimmt zu beenden, hinreichend Raum zur Entfaltung und Umsetzung verbleibt.

Dieses Recht auf selbstbestimmtes Sterben darf auch nicht auf fremddefinierte Situationen wie schwere oder unheilbare Krankheitszustände oder bestimmte Lebens- und Krankheitsphasen beschränkt werden. Eine Einengung des Schutzbereichs auf bestimmte Ursachen und Motive liefe auf eine Bewertung der Beweggründe der zur Selbsttötung entschlossenen Person und auf eine inhaltliche Vorbestimmung hinaus, die dem Freiheitsgedanken des Grundgesetzes fremd ist. Die Entscheidung des*der Einzelnen entzieht sich insoweit einer Bewertung anhand allgemeiner Wertvorstellungen, religiöser Gebote, gesellschaftlicher Leitbilder für den Umgang mit Leben und Tod oder Überlegungen objektiver Vernünftigkeit.

Das Recht, sich selbst zu töten, umfasst auch die Freiheit, hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen und Hilfe, soweit sie angeboten wird, in Anspruch zu nehmen. Ist die Wahrnehmung eines Grundrechts von der Einbeziehung Dritter abhängig und hängt die freie Persönlichkeitsentfaltung an der Mitwirkung eines*iner anderen, schützt das Grundrecht auch davor, dass es nicht durch ein Verbot gegenüber Dritten, Unterstützung anzubieten, beschränkt wird. Eine solche Beschränkung hat sich aber aus § 217 StGB ergeben – außerhalb geschäftsmäßiger Angebote der Suizidhilfe bestehen nämlich kaum Möglichkeiten zumal bei Ärzt*innen kaum Bereitschaft besteht, an einer Selbsttötung zumindest durch Verschreibung der benötigten Wirkstoffe assistierend mitzuwirken.

Dem Staat obliegen allerdings auch Schutzpflichten, und deshalb ist es grundsätzlich legitim, Regelungen zu erlassen, um den*die Einzelne*n z. B. vor übereilten Handlungen oder dem Suizid aus Angst davor, Angehörigen oder Dritten zur Last zu fallen, zu schützen. § 217 StGB ist in seiner bisherigen Fassung aber zu weitgehend, da die freie Entscheidung im Endergebnis nicht mehr geschützt, sondern unmöglich gemacht wird. Als mögliche Alternativen nennt das BVerfG u. a. prozedurale Sicherungsmechanismen, etwa gesetzlich festgeschriebene Aufklärungs- und Wartepflichten, Erlaubnisvorbehalte, die die Zuverlässigkeit von Suizidhilfeangeboten sichern oder auch Verbote besonders gefahrträchtiger Erscheinungsformen der Suizidhilfe.

Bedeutung für die Betreuungsarbeit

Es ist noch nicht bekannt, wie der Gesetzgeber nun reagieren wird und welche Absicherungen gegen unbedachte bzw. nicht selbstbestimmte Entscheidungen er in das Gesetz aufnehmen wird. Aus der Entscheidung des BVerfG folgt zunächst lediglich, dass Betreuer*innen keine Strafbarkeit befürchten müssen, wenn sie in irgendeiner Form an der Umsetzung eines freiverantwortlichen Suizids beteiligt sind. Betreuer*innen sollten jedenfalls nicht von selbst auf die Möglichkeit und Zulässigkeit eines assistierten Suizids hinweisen – das könnte leicht als Vorschlag oder gar als Empfehlung missverstanden werden.

Wenn ein Mensch allerdings einen entsprechenden Wunsch äußert, können Betreuer*innen zunächst versuchen, herauszufinden, ob dieser von einer zutreffenden Tatsachengrundlage ausgeht (also ob z. B. eine realistische Einschätzung seiner weiteren gesundheitlichen Entwicklung und zu erwartenden Beeinträchtigungen vorliegt) oder ob der Wunsch eventuell von tatsächlichen oder auch

nur vermeintlichen Wünschen Dritter («es ist doch sowieso nur Quälerei, und jetzt wird zur Finanzierung der Heimkosten auch noch unser Erbe verbraucht werden« o. ä.) verursacht wurde und ihn zudem auf Alternativen (z. B. über mögliche Angebote einer Palliativversorgung) usw. hinweisen.

Wegen der Tragweite der zu treffenden Entscheidung wäre es eventuell angebracht, in entsprechenden Fällen eine*n besondere*n Betreuer*in neben dem*der eigentlichen Betreuer*in einzusetzen, vergleichbar mit der in § 1899 Abs. 2 BGB getroffenen Regelung. Diese*r sollte dann über spezielle Kenntnisse und Gesprächstechniken verfügen. Wenn sich dann herausstellt, dass es sich um einen durchdachten, stabilen und selbstbestimmten Wunsch handelt, könnte eine ärztliche Beratung organisiert und das weitere Vorgehen von deren Ergebnis abhängig machen.

Auch, wenn die Kernaussage des BVerfG auf den ersten Blick als eindeutig und einfach umzusetzen erscheinen mag, ergeben sich daraus bei näherem Hinsehen aber auch etliche juristische Probleme.

So zeigt die Erfahrung, dass im Fall von geäußerten Suizidgedanken verbreitet immer noch sofort von einer psychischen Erkrankung und damit einhergehend grundsätzlich von fehlender Freiverantwortlichkeit ausgegangen wird und Dritte deshalb nicht bereit sind, sich ernsthaft über eine Hilfestellung Gedanken zu machen. Im Ergebnis führt das verbreitet zu einer faktischen Zurückweisung auch nicht krankheitsbedingter Sterbewünsche. Wie bereits oben genannt, zeigen Untersuchungen allerdings, dass Sterbewünsche zu einem hohen Anteil (bis zu 90 %) nicht dauerhaft sind, sondern auf zeitweiliger Überforderung oder depressiven Verstimmungen beruhen. Wie kann eine gesetzliche Regelung aussehen, die einerseits die Umsetzung freiverantwortlicher Wünsche nach einem Suizid ermöglicht, aber gleichzeitig auch genügenden Schutz vor voreiligen Fehlentscheidungen bietet? Soll es eine Beratungspflicht oder eine gesetzlich festgelegte Wartezeit geben, bevor eine geschäftsmäßige Hilfestellung beim Suizid zulässig ist? Und falls ja, wie lang sollte diese Wartezeit sein?

Und nach wie vor ist ausschließlich die Hilfeleistung straffrei, der Suizid muss von dem*der Betroffenen letztlich selbst ausgeführt werden, keinesfalls darf die Tötungshandlung von einer dritten Person vorgenommen werden (andernfalls würde es sich um eine strafbare Tötung auf Verlangen i. S. d. § 216 StGB handeln). Wie ist aber ein Behandlungsabbruch zu bewerten, wenn z. B. eine künstliche Beatmung beendet wird? Handelt es sich um ein strafbares Tun (Abstellen der Maschine) oder um ein strafloses Unterlassen einer weiteren, nicht mehr gewünschten Behandlung?

Und was bedeutet die Entscheidung des BVerfG für Dritte, z. B. Krankenhauspersonal oder auch Betreuer*innen, die eine Hilfestellung beim Suizid – und sei es auch nur durch die Herstellung eines Kontakts zu einer Sterbehilfeorganisation oder das Unterlassen einer weiteren medizinischen Behandlung – nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können?

In einem gesonderten Beitrag³ in diesem Jahrbuch setzt sich Professor Prütting sehr tiefgehend mit den juristischen Folgeproblemen auseinander.

II. Auswirkungen der Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie hat nicht nur das private Leben beeinträchtigt, sondern hat spätestens ab dem Frühjahr auch erhebliche Auswirkungen auf die Betreuungsarbeit gehabt. Da niemand Erfahrungen mit einer solchen Entwicklung hatte, gab es zunächst erhebliche Unsicherheiten bzgl. des Umgangs mit der nun eingetretenen Situation. Unklar war zunächst u. a., welche Aufgaben ein*eine Betreuer*in hat, wenn ein*e Klient*in sich nicht an die geltenden Regeln hält, und ob es dann Aufgabe von Betreuer*innen sein kann, für die Einhaltung einer eventuell angeordnete Quarantäne zu sorgen, ob Gerichte wegen des Infektionsrisikos von gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungen absehen oder diese per Videotelefonie durchführen dürfen, und ob Betreuer*innen zu den systemrelevanten Berufen oder zur Kritischen Infrastruktur gehören und ihre Kinder bei Bedarf in eine Notbetreuung geben dürfen. Probleme gibt es zudem in Zusammenhang mit der Einwilligung in die nun anstehenden Impfungen von Klient*innen.

Pflicht zur Aufsicht über die Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Vorgaben?

Zum Teil wurde von Betreuer*innen erwartet, dass diese die Einhaltung der mit der Pandemie verbundenen allgemeinen Verhaltensregelungen durch ihre Klient*innen und zum Teil sogar die Einhaltung einer angeordneten Quarantäne überwachen bzw. sicherstellen. Dies zeigt allerdings ein falsches Verständnis vom Wesen einer Betreuung. Betreuer*innen haben nicht die gleichen Rechte und Pflichten wie z. B. Eltern, und ihnen stehen gegenüber ihren Klient*innen keine Zwangsbefugnisse zu.

³ PRÜTTING, Sterbehilfe und rechtliche Betreuung – Zwischen Skylla und Charybdis, S. 139

Freiheitsentziehende Maßnahmen bedürfen grundsätzlich einer richterlichen Genehmigung. Wenn solche Maßnahmen aber der Durchsetzung einer angeordneten Quarantäne dienen sollen, können sie nicht auf betreuungsrechtlicher Grundlage vorgenommen werden, da es sich nicht um eine freiheitsentziehende Maßnahme im Interesse des Wohls der Klient*innen, sondern um eine Maßnahme zur Abwehr von Gefahren für Dritte – dem Schutz vor einer Ansteckung durch den*die Klient*in – handelt. Es handelt sich um eine Unterbringung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.⁴ Rechtsgrundlage für die Absonderung infizierter oder einer Infektion verdächtiger Personen sind die Paragraphen 28 und 30 des Infektionsschutzgesetzes. Gemäß Paragraph 30 Abschnitt 2 IfSG gelten für das Verfahren die Paragraphen 415 ff FamFG (Verfahren in Freiheitsentziehungssachen) entsprechend. Betreuer*innen sowie weitere Verfahrensbeteiligte werden in solchen Fällen aber darauf zu achten haben, dass nur diejenige Maßnahme angewendet bzw. genehmigt wird, die die Klient*innen am wenigsten belastet.

Weitere Pflichten können sich möglicherweise aus Paragraph 16 Abschnitt 5 IfSG ergeben. Allerdings gibt es bisher kaum Erfahrungen mit dieser Vorschrift. Die wesentlichen Passagen des Paragraphen 16 IfSG lauten:

- » (1) Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren. Die bei diesen Maßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für Zwecke dieses Gesetzes verarbeitet werden.
(...)

(5) Wenn die von Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört. «

Wie schon oben erwähnt, haben Betreuer*innen gegenüber ihren Klient*innen aber keine Zwangsbefugnisse, solche ergeben sich weder aus dem Betreuungsrecht noch aus dem IfSG. Man muss deshalb davon ausgehen, dass sich aus Paragraph 16 Absatz 5 IfSG lediglich Auskunfts- und Unterstützungspflichten

⁴ DODEGGE/ROTH, Systematischer Praxiskommentar Betreuungsrecht, Teil G Rn. 3

gegenüber der zuständigen Behörde, aber keine weitergehenden Handlungsverpflichtungen oder -berechtigungen ergeben.⁵

Anhörungen

Über die Arbeit der Justiz in der Coronakrise war zunächst ein heftiger Meinungsstreit darüber entbrannt, ob und ggf. wie Anhörungen durchzuführen sind.

Zum Teil wurde vorgeschlagen, u. a. für die Dauer der Pandemie im Rahmen des Verfahrens zur Einrichtung einer Betreuung auf persönliche Anhörungen zu verzichten.⁶ Zur Begründung wurde u. a. angeführt, dass man das Gesetz insoweit großzügig auslegen müsste, weil der Gesetzgeber die eingetretene Situation nicht vorhersehen und deshalb auch keine direkt passende Vorschrift schaffen konnte. Auch einige Gerichte hatten sich diese Ansicht zu eigen gemacht und auf Grundlage der o. g. Argumentation Betreuungen ohne vorherige Anhörung des*der Klient*in eingerichtet.⁷

Allerdings gab es vermehrt kritische Stimmen. Gerade, da es um ein Grundrecht geht und das Gesetz keine Ausnahme vorsieht, seien Anhörungen unter Beachtung des Infektionsschutzes durchzuführen. BECKMANN⁸ begründet ausführlich, wie durch Richter*innen unter Beachtung des Infektionsschutzes die zwingenden Anhörungsnormen des FamFG zu erfüllen sind. BRAUN⁹ plädiert dafür, auf den Einzelfall abzustellen und schlägt vor, bei dringendem Handlungsbedarf eine Entscheidung im Wege der einstweiligen Anordnung zu treffen und eine unterbliebene Anhörung dann im späteren Hauptsacheverfahren nachzuholen. Der Deutsche Richterbund (DRB)¹⁰ betont zudem, dass es wichtig sei, dass Ausnahmenvorschriften nicht schleichend zur Normalität würden.

⁵ So auch DODEGGE/ROTH, aaO, Teil D Rn. 124 i. V. m. Fn. 2, dort wird allerdings auch die Möglichkeit einer Haftung gegenüber Dritten für den Fall angenommen, dass diese Pflichten nicht nachgekommen wird und deshalb Dritte zu Schaden kommen, sowie Rn. 134; so auch BAUER/KNIEPER, Haftung des Betreuers wegen Verletzung der Aufsichtspflicht über einen drittschädigenden Betreuten?, BtPrax 1998, 123, 168 zur vergleichbaren Regelung im damaligen BseuchG. Ausführlich dazu auch LÜTGENS, Pflichten und Befugnisse von Betreuern in Zusammenhang mit der Coronakrise, BtPrax 2020, 83 ff

⁶ Persönliche Anhörung des Betroffenen in Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen zu Zeiten der sog. Corona-Krise; Sondernewsletter 2/2020 der FamRZ zur Corona-Pandemie

⁷ AG Dresden, Beschluss vom 23.03.2020, Az. 404 XVII 80/20 sowie AG Brandenburg, Beschluss vom 06.04.2020, Az. 85 XVII 69/20, das AG Brandenburg betont aber immerhin, dass die unterbliebene Anhörung nach einer Normalisierung der Verhältnisse baldmöglichst nachgeholt werden müsse.

⁸ Kein genereller Anhörungsverzicht in Betreuungs- und Unterbringungssachen aufgrund der Corona-Pandemie«, Sondernewsletter 3/2020 der FamRZ vom 3.4.2020

⁹ BRAUN, Der Stellenwert der persönlichen Anhörung und des persönlichen Eindrucks in Betreuungs- und Unterbringungssachen, FamRZ Newsletter 7/2020

¹⁰ DRB Aktuell, Newsletter 6/2020 vom 26. März 2020

Zum Teil wurde für Anhörungen auch auf die Möglichkeit einer Videokonferenz zurückgegriffen.¹¹ Dabei wurde inzwischen auch vorgeschlagen, dies auch in Zukunft, also auch über das Abklingen der gegenwärtigen Gefahrenlage hinaus, zum Standard zu machen.¹²

Ob eine dauerhafte Möglichkeit der Anhörung im Rahmen einer Videokonferenz im Zusammenhang mit der Einrichtung einer Betreuung oder eines Einwilligungsvorbehalts sowie in Unterbringungssachen tatsächlich den an eine persönliche Anhörung zu stellenden Anforderungen gerecht wird, ist allerdings fraglich. Der in § 278 Abs. 1 FamFG geforderte persönliche Eindruck des*der Richter*in von dem*der Klient*in dürfte auf diesem Weg allenfalls sehr eingeschränkt zu gewinnen sein. Ob Klient*innen bei der Verwendung von Fernkommunikationsmitteln wirklich in der Lage sind, ihren Standpunkt adäquat vorzutragen, ist zweifelhaft. Es gibt viele Menschen, die im Umgang mit dieser Technik Schwierigkeiten haben und auch gewisse Hemmungen haben, sich auf diesem Weg zu äußern. Und unseres Erachtens zutreffend weist Braun darauf hin, dass nur durch einen direkten persönlichen Kontakt bei etwa einschränkungsbedingt nicht oder kaum äußerungsfähigen Personen Gesten, Kontaktverhalten und Verhaltensweisen von den erkennenden Richter*innen in die Entscheidungsfindung mit einbezogen werden können. Deshalb können nur eine direkte persönliche Anhörung und der persönliche Eindruck dem Amtsermittlungsgebot des § 26 FamFG gerecht werden.

Der Bundesrat hat im Mai 2020 einen »Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vulnerabler Personen bei richterlichen Anhörungen im Betreuungs- und Unterbringungsverfahren« in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht.¹³ Darin wurde vorgeschlagen, für den Fall einer Epidemie von nationaler Tragweite in Betreuungs- und Unterbringungsverfahren vorübergehend eine Anhörung die Einholung eines persönlichen Eindrucks von der*dem Klient*in im Wege der Videotelefonie zuzulassen. Nach Ende der epidemischen Lage soll die »klassische« Anhörung dann aber unverzüglich nachgeholt werden. Die Bundesregierung hat sich in ihrer Stellungnahme ablehnend geäußert,¹⁴ der Bundestag hat sich bisher nicht mit diesem Vorschlag befasst.

Inzwischen hat der BGH in mehreren Entscheidungen festgestellt, dass die Corona-Pandemie für sich allein genommen keinen Verzicht auf eine persönliche

¹¹ siehe dazu auch OLG Celle, Videoanhörungen in Betreuungs- und Unterbringungsangelegenheiten, Leitfaden für Betreuungsrichter/innen und Einrichtungen, Version 1.0, Stand 26.3.2020

¹² Pressemitteilung des ARV vom 21.3.2020, <https://amtsrichterverband.net/files/theme/downloads/news/PressemitteilungM%C3%A4rz20.pdf>, letzter Zugriff am 20.1.2021

¹³ Bundesratsdrucksache 211/20

¹⁴ Bundestagsdrucksache 19/20623, S. 8

Anhörung rechtfertigen kann, nur wenn von einer Anhörung – gutachterlich belegt – konkrete Gefahren für den*die Klient*in ausgehen würden, käme ein solcher Verzicht in Betracht. In einer seiner Entscheidungen zu dieser Problematik¹⁵ führt der BGH u. a. aus:

» (Es) sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die persönliche Anhörung unter Vermeidung entsprechender gesundheitlicher Folgen für den Betroffenen durchzuführen. Nur dieses Gesetzesverständnis wird der besonderen Bedeutung der persönlichen Anhörung des Betroffenen als zentraler Verfahrensgarantie und Kernstück der Amtsermittlung gerecht. Die aus einer Pandemie folgenden allgemeinen Infektions- und – daraus resultierend -Erkrankungsrisiken führen zu einer lediglich abstrakten Gesundheitsgefahr für den Betroffenen. Dieser wird regelmäßig durch Einhaltung der vom Robert-Koch-Institut empfohlenen Hygienemaßnahmen – etwa Einhaltung des Abstandsgebots, Tragen von Schutzmasken und entsprechender räumlicher Gestaltung der Anhörungssituation -ausreichend begegnet werden können. (...)

Nur wenn was im Beschluss darzulegen ist – diese Möglichkeiten nicht greifen, kann das Gericht nach §278 Abs.4 iVm §34 Abs.2 FamFG von der persönlichen Anhörung absehen, wobei dies nur auf der Grundlage eines ärztlichen Gutachtens zu den durch die persönliche Anhörung zu besorgenden erheblichen Nachteilen für die Gesundheit des Betroffenen erfolgen darf.

Der für die Gesundheit der anhörenden Richter und sonstiger an der Anhörung zu beteiligender Personen zu gewährleistende Schutz vor Infektionen führt zu keinem hiervon abweichenden Ergebnis. (...) «

In einer weiteren Entscheidung¹⁶ lautet der Leitsatz:

» a) Das Gericht darf sich bei seiner Entscheidung über die Bestellung eines Betreuers nicht allein auf eine Befragung des Betroffenen stützen, die nicht mit der Gewinnung eines unmittelbaren persönlichen Eindrucks im Sinne einer unmittelbaren visuellen und akustischen Wahrnehmung des Betroffenen einhergeht; eine lediglich fernmündlich geführte Unterhaltung mit dem Betroffenen genügt daher den Anforderungen an eine »persönliche Anhörung« im Sinne von § 278 Abs. 1 FamFG nicht.

b) Auch in den Zeiten der Corona-Pandemie kann in einem Betreuungsverfahren nur unter den engen Voraussetzungen des § 278 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 2 FamFG ausnahmsweise von einer persönlichen Anhörung des Betroffenen

¹⁵ BGH, Beschl. v. 14.10.2020, Az. XII ZB 235/20/

¹⁶ BGH, Beschl. v. 4.11.2020, Az. XII ZB 220/2; im Ergebnis ebenso BGH, Beschl. v. 18.11.2020, Az. XII ZB 179/20

nach Maßgabe von § 278 Abs. 1 FamFG abgesehen werden (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 14. Oktober 2020 XII ZB 235/20 zur Veröffentlichung bestimmt). «

Betreuung als systemrelevanter Beruf bzw. als Bestandteil der Kritischen Infrastruktur

Nicht zuletzt aufgrund von Aktivitäten verschiedener BdB-Landesgruppen konnte erreicht werden, dass Betreuer*innen in mehreren Bundesländern als Bestandteil der sogenannten Kritischen Infrastruktur angesehen werden und damit auch eine Notbetreuung für Kinder in Anspruch nehmen können. Schließlich müssen sie sich um die Belange ihrer Klient*innen kümmern und sind für manche Bewohner*innen von Pflegeeinrichtungen der einzige Außenkontakt. Sie können auch kontrollieren, ob in der Einrichtung eine angemessene Versorgung erfolgt.

Impfungen

Am Ende des Jahres ergab sich dann eine weitere Problematik. Plötzlich stand der Impfstoff gegen Corona-Infektionen zur Verfügung. Betreuer*innen wurden dann mit Aufforderungen konfrontiert, doch schnell in die Impfung ihrer Klient*innen einzuwilligen, z. T. durch bloßes Ankreuzen einer vorbereiteten Einwilligungserklärung. Zum Teil waren diese Anschreiben sehr rudimentär und enthielten weder eine Frage nach der Einwilligungsfähigkeit des*der Klient*in noch ein Angebot für ein ärztliches Aufklärungsgespräch.

Nun ist Wissen über rechtliche Betreuungen in der Bevölkerung inzwischen verbreiteter als noch vor einigen Jahren, trotzdem wurde wieder einmal deutlich, wie sehr noch veraltete Vorstellungen vorherrschen. So wurde in den Formblättern für eine Einwilligung häufig davon ausgegangen, dass eine Betreuung immer auch Einwilligungsunfähigkeit seitens der Klient*innen bedeutet, also Betreuer*innen zwangsläufig stellvertretend einwilligen müssen. BdB-Mitglieder berichten, dass auf die Frage nach einem Aufklärungsgespräch mit dem*der impfenden Arzt*Ärztin oder allein auf den Hinweis, man müsse vor einer Einwilligung mit dem*der Klient*in sprechen, mit Unverständnis reagiert wurde. Stattdessen erfolgte dann gelegentlich der Hinweis, dass es Schuld des*der Betreuer*in sei, wenn die Einwilligung nicht rechtzeitig vorläge und der*die Bewohner*in deshalb nicht geimpft werden könne.

Der BdB hat ein Informationsblatt für Betreuer*innen verfasst und dies auf seiner Internetseite¹⁷ sowie auf seiner Kommunikationsplattform meinBdB eingestellt und weist hierin auf die wesentlichen Aspekte hin. Es gilt das, was auch sonst in Zusammenhang mit medizinischen Behandlungen gilt:

- Solange der*die Patient*in einwilligungsfähig ist, gilt nur, was er*sie selbst sagt. Betreuer*innen können dann nicht stellvertretend einwilligen und haben auch kein Vetorecht. Sie können lediglich beratend tätig werden.
- Ist der*die Patient*in nicht einwilligungsfähig, muss er*sie gefragt (und die Sache ggf. besprochen) werden. Im Regelfall ist dann seinen*ihren Wünschen zu folgen. Eine Impfung gegen den Willen des*der Klient*in wäre auch mit Einwilligung des*der Betreuer*in nicht zulässig.
- Kann er*sie nichts dazu sagen, muss sein*ihr mutmaßlicher Wille erforscht werden, der dann Maßstab für die stellvertretende Entscheidung sein muss. Im Grunde gilt auch hier das in den §§ 1901a, b BGB vorgegebene Verfahren.

Und auch, wenn es um eine Impfung geht, muss eine ärztliche Aufklärung erfolgen. Und es muss auf den aktuellen Gesundheitszustand des*r Patient*in abgestellt werden – eine medizinische Maßnahme, die für einen jungen und halbwegs gesunden Menschen mit lediglich äußerst geringen Risiken verbunden ist, kann für einen sehr alten und an mehreren Krankheiten leidenden Menschen lebensgefährlich sein. Andererseits muss man bei der Abwägung aber auch bedenken, dass eine Infektion mit einem erheblich höheren Risiko verbunden wäre.

Und schließlich ist zu beachten, dass im Fall der Einwilligungsunfähigkeit eine Impfung gegen den sogenannten natürlichen Willen des*der Klient*in nicht zulässig wäre. Die Voraussetzungen des § 1906a BGB dürften in keinem Fall erfüllt sein, da es immer schonendere Alternativen zu einer Impfung geben dürfte, z. B. durch die Minimierung von Kontakten zu nicht geimpften Personen.

III. Weitere Rechtsprechung

Auch in diesem Jahr gab es wieder eine Vielzahl von weiteren Gerichtsentscheidungen mit betreuungsrechtlichem Bezug.

¹⁷ file:///C:/Users/luetgens.BDB/AppData/Local/Temp/399/Infoblatt%20Schutzimpfungen%20Corona%202012-2020.pdf_letzter Zugriff am 20.1.2021

Verfahrensfähigkeit

Die Prozess- bzw. Verfahrensfähigkeit ist v. a. in den §§ 52, 53 ZPO geregelt. Prozess- bzw. verfahrensfähig ist danach, wer geschäftsfähig ist, und für wen kein den Verfahrensgegenstand betreffender Einwilligungsvorbehalt angeordnet worden ist. Wird jemand in einem Verfahren von einem* einer Betreuer*in vertreten, gilt er*sie für dieses Verfahren allerdings auch trotz bestehender Geschäftsfähigkeit als verfahrensunfähig.

Für das Betreuungs- und das Unterbringungsverfahren schaffen die §§ 275 und 316 FamFG allerdings eine Ausnahme, hier gilt die betroffene Person immer als verfahrensfähig. Sie hätte andernfalls unter Umständen keine Möglichkeit, sich gegen Entscheidungen der* des Betreuer*in oder des Betreuungsgerichts zu wehren. Andererseits kann sich dies aber auch nachteilig auswirken, z. B., wenn nach einer gerichtlichen Entscheidung spontan und – möglicherweise gerade aufgrund krankheitsbedingt fehlender Selbstbeherrschung in belastenden Situationen – ohne ausreichende Überlegung ein Rechtsmittelverzicht erklärt wird. Das ist nämlich ebenso wirksam wie z. B. das Einlegen eines Rechtsmittels.¹⁸

In einer anderen Sache ging es um eine nicht die erforderliche Form erfüllende Beschwerde gegen die Einrichtung einer Betreuung. Dazu hatte zunächst der BGH¹⁹ eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgelehnt. Begründet wurde das u. a. damit, dass § 275 FamFG unabhängig von einer psychischen Erkrankung nun einmal die vollständige Verfahrensfähigkeit festlege. Daher könne sich aus einer solchen Erkrankung und den damit möglicherweise verbundenen Beeinträchtigungen kein Wiedereinsetzungsgrund ergeben.

Anders beurteilte dies aber das BVerfG²⁰ in einem weiteren Fall. Auch in dieser Sache ging es um die Form einer Rechtsbeschwerde, auch hier hatte der BGH zunächst eine Wiedereinsetzung unter Hinweis auf die gem. § 275 FamFG gegebene vollständige Verfahrensfähigkeit der betroffenen Person abgelehnt. Diese Entscheidung wurde vom BVerfG aufgehoben. Das BVerfG weist darauf hin, dass § 275 FamFG die Rechtsposition dieser Person in einem Betreuungsverfahren gerade stärken soll, die Sichtweise des BGH würde dies aber gerade ins Gegenteil verkehren. Das Rechtsstaatsgebote gebiete es, der betroffenen Person, die erkennbar erhebliche Defizite aufwies, Wiedereinsetzung in den

¹⁸ So z. B. LG Wuppertal, Beschl. v. 31.1.20, Az. 9 T 12/20, das Gericht weist aber darauf hin, dass ein ausreichender Schutz dadurch bestehen würde, dass dem Betroffenen eine Verfahrenspflegerin zur Seite gestellt war, die unabhängig von ihm und auch gegen seinen Willen Rechtsmittel hätte einlegen können.

¹⁹ BGH, Beschl. v. 15.7.20, XII ZB 78/20, BtPrax 2020, 181

²⁰ BVerfG, Beschl. v. 6.7.20, 1 BvR 2843/17

vorigen Stand zu gewähren, da sie krankheitsbedingt nicht in der Lage war, die Rechtsbeschwerde form- und fristgerecht einzulegen und ihr zudem kein*e Verfahrenspfleger*in zur Seite gestellt worden war.

Zwangsbehandlung (§ 1906a BGB)

Genehmigung einer Behandlung mit einer Elektrokrampftherapie gegen den natürlichen Willen eines*einer Klient*in: Der BGH geht in einer Entscheidung vom 15.1.2020 (Az. XII ZB 381/19) davon aus, dass das im Regelfall nicht zulässig ist.

Eine solche Therapie würde Risiken mit sich bringen und sei in der medizinischen Fachwelt nicht ausreichend anerkannt. Behandlungen, deren Nutzen nicht ausreichend anerkannt ist, dürften Patient*innen zwar angeboten und mit deren Einverständnis auch durchgeführt werden, sie dürften aber eben nicht gegen den Willen des*der Patient*in vorgenommen werden. Ein entsprechender Antrag eines*einer Betreuer*in sei deshalb nicht genehmigungsfähig. Die Leitsätze der Entscheidung lauten:

- » a) Als notwendig können nur ärztliche Zwangsmaßnahmen angesehen werden, deren Durchführung einem breiten medizinisch-wissenschaftlichen Konsens entspricht. Derartiger Konsens kann sich namentlich in wissenschaftlichen Stellungnahmen des Beirats der Bundesärztekammer sowie durch medizinische Leitlinien äußern.
- b) Falls der an Schizophrenie leidende Betreute einer Elektrokonvulsionstherapie/Elektrokrampftherapie (EKT) ausdrücklich widerspricht, ist die Einwilligung des Betreuers in deren zwangsweise Durchführung im Regelfall nicht genehmigungsfähig. «

In einer weiteren Entscheidung²¹ hat der BGH festgestellt, dass eine Behandlung gegen den natürlichen Willen eines Menschen auch dann genehmigt werden kann, wenn sich der mutmaßliche Wille wegen fehlender Anhaltspunkte nicht sicher feststellen lässt.

§ 323 Abs. 2 FamFG gibt vor, dass die Beschlussformel bei der Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder bei deren Anordnung Angaben darüber enthalten muss, dass die Zwangsmaßnahme unter der Verantwortung eines*einer Arztes*Ärztin durchzuführen und zu dokumentieren ist. Fehlen diese Angaben, ist der Beschluss fehlerhaft und

21 BGH, Beschl. v. 29.7.2020, XII ZB 173/18

eine Behandlung auf Grundlage dieses Beschlusses verletzt den betroffenen Menschen in seinen Rechten.²²

Vergütung

Heimbegriff

Eines der häufigsten Probleme des seit Juli 2019 geltenden Vergütungsrechts ist die Frage, unter welchen Voraussetzungen Betreuer*innen die geringere Vergütung für die Fallkonstellationen »gewöhnlicher Aufenthalt in einer stationären Einrichtung oder einer dieser gleichgestellten ambulanten Wohnform« erhalten oder die höhere Vergütung für einen »gewöhnlichen Aufenthalt in einer anderen Wohnform« beanspruchen können.

Höchstrichterliche Rechtsprechung ist – soweit ersichtlich – zu dieser Problematik noch nicht ergangen. Es erstaunt aber, dass häufig ohne Berücksichtigung der im Gesetz genannten Abgrenzungskriterien von »einer stationären Einrichtung gleichgestellten Wohnform« ausgegangen wird. § 5 Abs. 3 VBVG sagt darüber Folgendes aus:

- » Ambulant betreute Wohnformen sind stationären Einrichtungen gleichgestellt, wenn die in der ambulant betreuten Wohnform extern angebotenen Leistungen tatsächlicher Betreuung oder Pflege als Rund-um-die-Uhr-Versorgung durch professionelle Betreuungs- oder Pflegekräfte zur Verfügung gestellt oder vorgehalten werden und der Anbieter der extern angebotenen Betreuungs- und Pflegeleistungen nicht frei wählbar ist. «

Dabei wird offenbar häufig übersehen, dass die dort genannten Voraussetzungen alle erfüllt sein müssen: Für die Gleichstellung mit einer stationären Wohnform reicht es nicht aus, dass lediglich eines der Kriterien erfüllt ist. Zum Kriterium der freien Wählbarkeit hat der BGH schon zu der früher geltenden Regelung entschieden, dass eine freie Wählbarkeit im Sinne des Vergütungsrechts auch dann gegeben ist, wenn zwar nicht ein*e einzelne*r Bewohner*in, aber die Bewohner*innen gemeinsam einen anderen Anbieter ambulanter Pflegeleistungen wählen können.²³

²² BGH, Beschl. v. 30.9.2020, XII ZB 57/20

²³ BGH, Beschl. v. 28.11.2018, Az.: XII ZB 517/17, BtPrax 2019, 73 = FamRZ 2019, 477

BGH zur Vergütung nach einer Unterbrechung der Betreuung

Es ist ein altbekanntes Problem: Endet eine nur vorläufig (also im Eilverfahren lediglich befristet) eingerichtete Betreuung, und wird die endgültige Betreuung erst einige Zeit später eingerichtet, gibt es oft Streitigkeiten darüber, ob die endgültig eingerichtete Betreuung als Neufall abgerechnet werden kann oder ob die ersten (und besser bezahlten) Monate bereits durch die Eilbetreuung verbraucht worden sind. Die zuvor dazu vorhandene Rechtsprechung war unübersichtlich, überwiegend wurde auf die Dauer der Unterbrechung abgestellt. Dabei gab es aber keine einheitliche Aussage darüber, ab welcher Dauer der Unterbrechung wieder von einem Neufall auszugehen ist. Und zum Teil wurde auch in die Entscheidung einbezogen, ob ersichtlich war, dass für den*die Betreuer*in während der Unterbrechung viel Arbeit liegengeblieben war. Hierzu ist nun eine Entscheidung des BGH²⁴ ergangen, die den Interessen von Berufsbetreuer*innen sehr entgegenkommt. Der Leitsatz der Entscheidung lautet:

- » Endet eine vorläufige Betreuung durch Zeitablauf und wird erst zu einem späteren Zeitpunkt im Hauptsacheverfahren ein Betreuer bestellt, ist für die Bemessung des Stundenansatzes grundsätzlich der Zeitpunkt der Bestellung des Betreuers in der Hauptsache maßgeblich. Das gilt auch dann, wenn der vorläufige Betreuer und der in der Hauptsache bestellte Betreuer personengleich sind.« In der Begründung heißt es dann allerdings: »Zeiten einer vorläufigen Betreuung können daher lediglich in ganz besonderen Ausnahmefällen bei den Vergütungszeiträumen des § 5 VBVG aF zu berücksichtigen sein, etwa wenn sich die Betreuerbestellung im Hauptsacheverfahren unmittelbar an die vorläufige Betreuung anschließt.«

Eine Unsicherheit bleibt also leider bestehen: Was genau unter einem vom BGH genannten »ganz besonderen Ausnahmefall« zu verstehen ist, wird wohl auch noch von der Rechtsprechung geklärt werden müssen.

§ 5 Abs. 2 VBVG – das 30-Tage-Problem

Gem. § 5 Abs. 2 VBVG n.F. ist es dabei geblieben, dass Veränderungen, die sich auf die Vergütung auswirken, grundsätzlich ab dem Folgetag zu berücksichtigen sind (eine Ausnahme davon gibt es aber gem. § 5 Abs. 4 VBVG auch weiterhin bzgl. der Frage der Mittellosigkeit). Da in § 5 Abs. 2 VBVG n.F. nun

24 BGH, Beschl. v. 6.5.2020, XII ZB 534/19, BtPrax 2020,145

ein Verweis auf § 191 BGB aufgenommen wurde, ist bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs dabei immer von 30 Tagen pro Monat auszugehen. Unklar ist dabei aber, ob sich das nur auf den Nenner oder auch den Zähler des sich für die Berechnung ergebenden Buches bezieht. Verbreitet sind Gerichte zunächst davon ausgegangen, dass immer der 31. eines Monats nicht mit einzuberechnen ist. Das kann in bestimmten Fallkonstellationen dazu führen, dass ein*e Betreuer*in auf die Vergütung für einen Tag verzichten muss. Beabsichtigt war aber lediglich eine Vereinfachung der Berechnung von Teilzeiträumen, keine Benachteiligung von Berufsbetreuer*innen – die Vergütungsreform sollte die finanzielle Lage von Berufsbetreuer*innen doch gerade verbessern. Deshalb muss man davon ausgehen, dass es der Intention des Gesetzgebers entspricht, in solchen Fallgestaltungen die für Betreuer*innen günstigere Möglichkeit zu wählen und deshalb lediglich bei der Berechnung der Vergütung für einen einzelnen Tag von 30 Tagen je Monat auszugehen, bei der endgültigen Berechnung der zu bewilligenden Vergütung dann aber die Anzahl der tatsächlichen Tage zu berücksichtigen. Inzwischen gibt es erste obergerichtliche Entscheidungen zu dieser Frage. So ist das LG Kassel²⁵ davon ausgegangen, dass bei der Berechnung von der tatsächlichen Anzahl der Tage auszugehen ist, und das LG Mönchengladbach²⁶ hat sich inzwischen dieser Ansicht angeschlossen. Das bedeutet aber nicht zwangsläufig, dass eine entsprechende Handhabung durch andere Gerichte damit sicher ist – andere Gerichte (und damit auch Landgerichte) können das auch anders beurteilen. Zurzeit ist auch ein Verfahren zu dieser Fragestellung beim BGH anhängig (Az.: XII ZB 208/20).²⁷ Verlässlichkeit wird es wohl erst geben, wenn auch in diesem Verfahren eine Entscheidung ergangen ist.

Zusätzliche Pauschalen gem. § 5a VBVG

Die zusätzliche Pauschale des § 5a Abs. 1 VBVG kann nur einmal geltend gemacht werden, auch, wenn mehrere der dort genannten Voraussetzungen vorliegen.²⁸

²⁵ LG Kassel, Beschl. v. 14.04.2020, Az.: 3 T 161/20

²⁶ LG Mönchengladbach, Beschl. v. 20.10.2020, Az.: 5 T 251/20

²⁷ Az. des BGH: XII ZB 208/20

²⁸ LG Mainz, Beschl. vom 27.01.2020, Az. 8 T 15/20

Auflösung von Wohnraum (§ 5a Abs. 1 Nr. 2 VBVG)

Bekanntlich ist die Abwicklung eines Mietverhältnisses nach dem Umzug eines*iner Klient*in in eine Einrichtung häufig mit erheblicher Mehrarbeit verbunden. Die Kündigung muss gerichtlich genehmigt werden, die Räumung muss in Auftrag gegeben und überwacht werden, man muss eine Lösung für die dort befindlichen Gegenstände finden, die nicht mit in die Einrichtung genommen werden können, und oft müssen mit dem*der Vermieter*in Auseinandersetzungen über die Auszugsrenovierung geführt werden. Vor diesem Hintergrund erscheint es nur als gerecht, wenn diese Mehrarbeit zumindest in Fällen, in denen der*die Klient*in nicht mittellos ist, mit der zusätzlichen Pauschale i. H. v. 30 Euro honoriert wird.

Anders sieht dies aber leider das LG Freiburg²⁹. Zur Begründung hat es ausgeführt: Die gesonderte Pauschalvergütung für die Verwaltung eines Wohnraums, den eine nicht mittellose Person nicht selbst nutzt, könne zwar im Falle einer Fremd- oder Untervermietung in Betracht kommen, die Tätigkeiten eines*r Betreuer*in im Zuge einer Wohnungsauflösung des*der Klient*in würden hiervon aber nicht erfasst werden. Der mit einer Wohnungsauflösung verbundene (organisatorische) Aufwand stelle eine gewöhnliche betreuende Tätigkeit dar, wenn der Aufgabenkreis der Wohnungsangelegenheiten übertragen sei und rechtfertige nicht die Festsetzung der gesonderten Pauschale von monatlich 30 Euro.

Mittellosigkeit

Angespartes Pflegegeld

Nach einer Entscheidung des BGH³⁰ muss angespartes Pflegegeld für die Betreuervergütung eingesetzt werden, dies sei keine besondere Härte. In der Entscheidung heißt es u. a.:

- » Der Zweck des Pflegegeldes besteht folglich allein darin, den Pflegebedarf des Leistungsempfängers im jeweiligen Monat der Auszahlung zu decken. Dieser Zweck reicht nach Ablauf des Auszahlungsmonats nicht weiter fort. Angespartes Pflegegeld kann seinen Zweck nicht mehr erfüllen, wenn der Pflegebedarf in der Vergangenheit gedeckt war und der aktuelle Bedarf durch die fortlaufende Auszahlung des Pflegegeldes gedeckt werden kann (...). Hinzu kommt, dass das Gesetz keine Bestimmung über die Verwendung des Pflegegeldes trifft und der

²⁹ LG Freiburg, Beschl. vom 25.05.2020, Az. 4 T 52/20

³⁰ BGH, Beschl. v. 29.1.2020, Az. XII ZB 500/19

Pflegebedürftige hierüber auch keinen Nachweis führen muss. Er kann vielmehr frei darüber entscheiden, zu welchen Zwecken er das Pflegegeld einsetzt. (...) Eine Rückzahlung nicht verbrauchten Pflegegelds an die Pflegekasse ist gesetzlich nicht vorgesehen. Spart er das nicht verbrauchte Pflegegeld an, bildet er damit Vermögen, das er nicht für seine Pflege einsetzen muss. Unter diesen Umständen stellt es für den Betreuten auch keine Härte i. S. v. § 90 Abs. 3 SGB XII dar, wenn dieses Vermögen zur Vergütung seines Betreuers herangezogen wird. «

Nachzahlung einer Rente nach dem OEG

Das LG Freiburg³¹ lehnt den Einsatz der Nachzahlung einer Rente nach dem OEG für die Betreuervergütung zumindest im ersten Jahr nach dem Zahlungseingang ab. Das Gericht führt dazu u. a. aus:

- » Die Nachzahlung einer Opferentschädigungsrente unterfällt zwar keinem der im Katalog des § 90 Abs. 2 SGB XII genannten Tatbestände eines Schonvermögens. Die Verwertung einer solchen Nachzahlung würde jedoch zumindest in einem Zeitraum von einem Jahr nach ihrem Erhalt eine nicht hinzunehmende Härte im Sinne von § 90 Abs. 3 SGB XII bedeuten. «

Sonstiges

Betreuung für alle Angelegenheiten

Die Berechtigung des Aufgabenkreises »alle Angelegenheiten« ist ohnehin umstritten. Der BGH³² stellt dazu zum wiederholten Mal fest, dass dieser Aufgabenkreis allein schon deshalb nicht übertragen werden darf, weil die betroffene Person aufgrund ihrer Erkrankung ihre Angelegenheit in keinem Bereich mehr selbstständig erledigen kann. Aufgrund des Grundsatzes der Erforderlichkeit darf dies lediglich dann geschehen, wenn auch tatsächlich in allen Bereichen Handlungsbedarf besteht und dies durch konkret festgestellte Tatsachen näher belegt wird. Der Aufgabenkreis »alle Angelegenheiten« berechtigt allerdings nicht zum Widerruf einer Vollmacht, die Befugnis zum Vollmachtwiderruf muss dem*der Betreuer*in immer als eigenständiger Aufgabenkreis ausdrücklich zugewiesen werden.³³

³¹ LG Freiburg, Beschluss vom 19.05.2020, Az. 4 T 254/19

³² BGH, Beschluss vom 10. 6. 2020, Az. XII ZB 25/20

³³ BGH, Beschl. vom 13.5.2020, Az. XII ZB 61/20

Berücksichtigung der Wünsche eines Klienten bei der Wohnungssuche

Quasi am Rande eines Verfahrens, in dem es eigentlich um die Gewährung einer Räumungsfrist nach einer berechtigten Kündigung aufgrund von Eigenbedarf des*der Vermieter*in ging, macht das LG Berlin³⁴ interessante Ausführungen dazu, was bei der Suche nach einer Ersatzwohnung zu berücksichtigen ist. Das LG führt dazu aus:

- » Ein Mieter im hohen Lebensalter muss sich nicht auf die Möglichkeit der Unterbringung in einem Altersheim verweisen lassen. Dabei kommt es nicht darauf an, dass die Beklagten geschäftsunfähig sind, denn sie können jedenfalls einen natürlichen Willen bilden und Vorlieben äußern; sie sind nicht entmündigt und können selbst entscheiden, ob sie lieber in einer betreuten Einrichtung, oder gemeinsam in einer Mietwohnung leben möchten. Der für Wohnungsangelegenheiten bestellte Betreuer darf sich über einen solchen Wunsch nicht nach eigenem Gutdünken hinwegsetzen, sondern wird prüfen müssen, ob er mit den wohlverstandenen Interessen der Betreuten vereinbar ist und wie er ihn umsetzen kann. «

Beschwerdeberechtigung

Manchmal muss man – gerade auch im Verfahrensrecht – auf die Feinheiten achten. Aus einer Entscheidung des BGH³⁵ ergibt sich, dass ein*e Betreuer*in gegen eine Entscheidung, mit der ein Genehmigungsantrag abgelehnt wird, nicht im eigenen Namen Rechtsmittel einlegen kann. Da sich aus einer solchen Ablehnung keine Beeinträchtigung eines Rechts des*der Betreuer*in ergibt, könne er*sie lediglich im Namen des*der Klient*in Rechtsmittel einlegen. Da ein*e Vereinsbetreuer*in gem. § 7 Abs. 1 VBVG keinen eigenen Vergütungsanspruch hat (dieser steht lediglich dem Betreuungsverein zu), kann der*die Vereinsbetreuer*in auch nicht wirksam Rechtsmittel gegen eine nachteilige Vergütungsentscheidung einlegen – die Berechtigung dazu hat ausschließlich der Verein.³⁶

³⁴ LG Berlin, Beschl. v. 17.02.2020, Az. 64 S 160/19

³⁵ BGH, Beschl. v. 18.3.2020, Az. XII ZB 474/19

³⁶ BGH, Beschl. v. 17. 6. 2020, Az. XII ZB 350/18

BGH zur Pfändung eines Barbetragskontos

Es ist nur wenig bekannt und hatte deshalb in der Praxis auch nur wenig Bedeutung: Auch das Guthaben auf einem von einer Einrichtung geführten Barbetragskonto ist pfändbar! Das hat auch noch einmal der BGH³⁷ bestätigt. Der BGH setzt dem allerdings eine Grenze: Da der Barbetrag nach § 27b Abs. 3 SGB XII für die Deckung des notwendigen Lebensunterhalts bestimmt ist, muss dem*der Schuldner*in ein Betrag in dieser Höhe (also in Höhe des Barbetrags für einen Monat) belassen werden, sofern – z. B. durch Ansparungen – darüber hinausgehende finanzielle Mittel vorhanden sind, unterliegen diese der Pfändung. Es ist also keine gute Idee, Geld eines*r Klient*in bei drohenden Pfändungen auf dem Barbetragskonto »zu verstecken«.

Vermögenssorge – vorgefundene Anlagen

Es führt immer wieder zu Unsicherheiten, wenn bei Übernahme einer Betreuung nicht mündelsichere Geldanlagen vorgefunden werden. Es ist allerdings nicht so, dass solche vorgefundenen Anlagen grundsätzlich in mündelsichere Anlagen überführt werden müssen. Sie können grundsätzlich beibehalten werden, es sei denn, sie erweisen sich als völlig ungeeignet.³⁸

Datenschutz: Legitimation gegenüber einer Bank

Es kommt leider immer noch verbreitet zu Schwierigkeiten im Umgang mit Banken. Diese verlangen für die Legitimation eines*r Betreuer*in zum Teil neben dem Betreuerausweis auch die Vorlage des Beschlusses zur Einrichtung der Betreuung. Es liegt auf der Hand, dass dies bedenklich ist – der Beschluss enthält auch Angaben zum Krankheitsbild, zur sozialen Situation usw., also viele intime Details, die die Bank nichts angehen. Hierzu liegt zwar keine gerichtliche Entscheidung vor, es gibt aber eine Entscheidung des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Dieser stellt fest, dass ein solches Verlangen einer Bank aus datenschutzrechtlichen Gründen rechtswidrig ist.³⁹

Kay Lütgens

Korrespondenzadresse: kay.luetgens@bdb-ev.de

³⁷ BGH, Beschl. v. 30.4.2020, Az. VII ZB 82/17

³⁸ allgemeine Meinung, so z. B. JURGELEIT-REINFARTH, Betreuungsrecht, § 1807 BGB Rn. 13 ff, jetzt bestätigt durch OLG Schleswig, Urteil vom 16.07.2020, Az. 2 U 7/19

³⁹ Entnommen dem Jahresbericht 2019, S. 154. <https://www.datenschutz-berlin.de/infothek-und-service/veroeffentlichungen/jahresberichte/>, Zugriff am 2.1.2021

Sterbehilfe und rechtliche Betreuung – Zwischen Skylla und Charybdis

Prof. Dr. Jens Prütting

I. Einleitung

Sterbehilfe ist ein heikles Thema und vielfach Gegenstand emotional aufgeladener Diskussionsbeiträge. Dies wird für alle unmittelbar verständlich, die sich schon einmal in einer Situation befunden haben, in welcher um Sterbehilfe ernsthaft ersucht worden ist. Zweifel, Scheu und Angst prägen den Augenblick. Handelt es sich um einen ehrlichen und ernsthaften Wunsch des Ablebens? Erlöse ich einen Menschen von seinem Leiden, oder helfe ich bei einer Selbsttötung, hinter der ein Hilferuf anderer Natur verborgen liegt? Werde ich von anderen (Verwandten, Freund*innen, Dritten) in tatsächlicher oder vom Staat in juristischer, insbesondere in strafrechtlicher Form zur Rechenschaft gezogen? Wo liegen die Grenzen von all dem? Und kann ich es mit dem eigenen Gewissen vereinbaren, bei der Beendigung eines menschlichen Lebens zu unterstützen oder diese gar zu bewirken?

Diese und viele weitere Fragen und Zweifel plagen den Helfer oder die Helferin. Und das Spannungsfeld nimmt zu, wenn es sich um eine Person handelt, die speziell dazu berufen ist, den wahren Willen des potenziellen Suizidenten zu ergründen und nach besten Kräften im Rahmen des Zumutbaren zu stützen, wie dies rechtlichen Betreuer*innen nach den §§ 1896 ff. BGB auf Basis ordnungsgemäßer Einsetzung kraft Gesetzes aufgetragen ist. Zugleich verlangt die Rechtsgemeinschaft nach einem Höchstmaß an Sicherheit, dass die verantwortungsvolle Position der Betreuer*innen mit Augenmaß, Hingabe und unter Ausschluss denkbaren Missbrauchs ausgefüllt wird.

Von einer funktionalen Rechtsordnung ist daher im Hinblick auf die Situation der Betreuer*innen die Beantwortung von wenigstens vier Fragestellungen zu erwarten: (a.) Was ist unter Sterbehilfe in Abgrenzung zur verbotenen aktiven Tötung zu verstehen, und gibt es beachtliche Abstufungen? (b.) Wird Sterbehilfe vom Recht gebilligt oder drohen Konsequenzen? (c.)

Treffen Betreuer*innen besondere rechtliche Bindungen, die ihnen Sterbehilfe untersagen oder deren Vornahme beschränken? (d.) Kann im Gegensatz zu (c.) sogar eine Pflicht seitens der Betreuer*innen zur Leistung von Sterbehilfe anerkannt werden?

II. Rechtliche Hintergründe zur Sterbehilfe – Gegenstand und Grenzen

Die Länge dieses Beitrags erlaubt es nicht, die Sterbehilfedebatte in ihrer Gesamtheit darzustellen. Die Anführung zentraler Eckpfeiler ist gleichwohl unerlässlich, soll eine sinnvolle Analyse der Zulässigkeit und Erforderlichkeit bestimmter Verhaltensweisen der im Einzelfall berufenen Betreuer*innen erfolgen. Dabei wird sich leider zeigen, dass mangels gesetzlicher Erfassung der Sterbehilfe klare Ergebnisse für die Praxis trotz massiver Anstrengungen der Rechtswissenschaft nicht überall erreicht worden sind.

1. Sterbehilfe

Beim Sterben eines anderen Menschen zu helfen, kann höchst Unterschiedliches bedeuten. Zunächst besteht Einigkeit, dass die §§ 211, 212, 216 StGB die aktive und direkte Tötung, das heißt die drittbewirkte vorsätzliche Lebensverkürzung verbieten.¹ Dies gilt selbst dann, wenn der Mensch die Beendigung seines Lebens ernsthaft und endgültig wünscht (§ 216 StGB). Demgegenüber ist die Selbsttötung straflos.² Diese für Nichtjurist*innen seltsam anmutende Feststellung ist wichtig, da hierdurch erstens geklärt wird, dass ein fehlgeschlagener Suizidversuch nicht zu einer Versuchsstrafbarkeit führen kann und zweitens, dass die Teilnahme (Anstiftung § 26 StGB, Beihilfe § 27 StGB) am Suizid mangels vorsätzlicher rechtswidriger Haupttat auch straflos ist.³ Dritte können der suizidgefährdeten Person daher etwa Mittel wie ein Messer oder ein Seil beschaffen, ohne Strafbarkeit befürchten zu müssen. Dies gilt, solange diese Mittel nicht selbst Restriktionen unterliegen

¹ Allg.M., vgl. BGHSt 37, 376, 379 = NJW 1991, 2357; HÖRR, Passive Sterbehilfe und betreuungsgerichtliche Kontrolle, 2011, S. 30 f.

² Jüngst BVerfG NJW 2020, 905, 906 f. mit eingehender Begründung der verfassungsrechtlichen Verankerung des Rechts auf Selbsttötung als Ausdruck einer Identitätsentscheidung. Grundlegend anders noch die Bewertung bei BGHSt 46, 279, 285 = NJW 2001, 1802, wo eine Selbsttötung als von der Rechtsordnung rechtswidrige Tat lediglich im Ergebnis straflos gestellt werde. Diese Judikatur ist mit Recht überholt.

³ D. PRÜTTING/J. PRÜTTING, Medizin- und Gesundheitsrecht, 2. Aufl. 2021, § 25 Rn. 83.

(toxische Substanzen können vom BtMG,⁴ todbringende Werkzeuge vom WaffenG erfasst sein etc.).⁵

Zwischen diesen beiden, zunächst scheinbar eindeutigen Enden juristischer Bewertung sind problematische Konstellationen verortet, die insbesondere deshalb bis dato nicht durchweg perfekt geklärt werden konnten, weil die Gesetzeslage für diese Nuancen nicht ausgerichtet und bis heute nicht angepasst worden ist.

a. Verringerung / Beendigung von Leiden

Nimmt man § 216 StGB beim Wort, erscheinen auf den ersten Blick alle Freiräume der Palliativversorgung oder der anders eingerahmten Schmerzmedikation, die weithin gesichert zur Lebensverkürzung führen, geschlossen. Dem haben sich Rechtsprechung und Literatur jedoch mit unterschiedlichen Argumenten entgegengestellt.⁶ Einigkeit besteht überwiegend darin, dass Schmerzlinderung und angemessene Sterbebegleitung möglich sein müssen.⁷ Jedoch ist weder geklärt, wo die exakten Grenzen liegen noch wie dies strafrechtsdogmatisch optimal erfasst werden kann. Während teilweise darauf hingewiesen wird, Leidenslinderung sei schon tatbestandlich nicht von § 216 StGB erfasst,⁸ jedenfalls aber handele es sich im Rahmen sachgerechter ärztlicher/pflegerischer Versorgung nach anerkannten Standards um sozialadäquates und damit zulässiges Verhalten,⁹ rekurriert die herrschende Meinung auf die Möglichkeit, auch eine Tötung durch Rechtfertigungstatbestände zu legitimieren.¹⁰ Namentlich der BGH hebt auf eine tatsächliche oder mutmaßliche Einwilligung des betroffenen Menschen ab.¹¹ Da sich dies mit § 216 StGB in letzter Konsequenz nicht vollauf vereinbaren lässt, wird eine Begründung abermals durch die Zurückdrängung dieser Sperrvorschrift erreicht; ein Ansatz, der nach geltendem Recht zunächst eingedenk der Aussage des § 216 StGB nur wenig Überzeugungskraft mit sich bringt.¹² Kombiniert man diesen jedoch mit dem Gedanken, dass sowohl Kraft

⁴ Zentral hierzu BVerwG, NJW 2017, 2215.

⁵ Vgl. BGH, NStZ 2001, 324, 327 m. Anm. DUTTGE, NStZ 2001, 546 ff.

⁶ Breite Übersicht bei MüKo/SCHNEIDER, StGB, 3. Aufl. 2017, Vorb. § 211 Rn. 103 ff. mwN.

⁷ Vgl. BGHSt 42, 301, 305 = NJW 1997, 807 unter Verweis auf BGHSt 37, 376 = NJW 1991, 2357; BGHSt 46, 279, 284 = 2001, 1802; ROXIN, Handbuch Medizinstrafrecht, 4. Aufl. 2010, S. 75, 87.

⁸ Zur teleologischen Reduktion der Tötungstatbestände TRÖNDLE, ZStW Bd. 99 (1987), 25 ff., 47; BECKMANN, DRiZ 2005, 252, 254. Sterbehilfe ohne nähere Erörterung als erlaubtes Risiko einstuft SPICKHOFF/KNAUER/BROSE, Medizinrecht, 3. Aufl. 2018, § 216 Rn. 23.

⁹ Vgl. WESSELS/HETTINGER/ENGLÄNDER, Strafrecht BT1, 43. Aufl. 2019, Rn. 145 ff., 148 f. Krit. zu dieser Erwägung mit Recht schon MERKEL, JZ 1996, 1145, 1148.

¹⁰ Zur Übersicht D. PRÜTTING/DUTTGE, Medizinrecht, 5. Aufl. 2019, §§ 211, 212 Rn. 13 f. mwN.

¹¹ BGHSt 55, 191 = NJW 2010, 2963, 2967.

¹² Zu Recht krit. MüKo/SCHNEIDER, StGB, 3. Aufl. 2017, Vorb. § 211 Rn. 109. DUTTGE et. al., Preis der Freiheit, 2. Aufl. 2006, S. 82 ff. halten entgegen, dass im Bereich therapeutisch indizierter Schmerzlinderung der Arzt nicht zur Tötung bestimmt werde,

und Reichweite der Einwilligung als auch die Verbotsreichweite des § 216 StGB einer verfassungsrechtlichen Wertebestimmung zugänglich sein müssen,¹³ wird deutlich, dass der Sterbewillige einerseits mit Blick auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG qua § 216 StGB selbst bei ernsthaftem und endgültigem Verlangen in dieser Rechtsposition geschützt wird, zugleich aber mit Blick auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 sowie Art. 2 Abs. 1 iVm 1 Abs. 1 GG ein anerkennungswürdiges Recht auf menschenwürdiges Sterben sowie ein Recht auf Schutz vor vermeidbaren Qualen hat.¹⁴ Diese Sichtweise ist nunmehr mit der Entscheidung des BVerfG vom 26.02.2020 neuerlich erheblich gestützt worden, in welcher der eigenständige Persönlichkeitsrechtsschutz hinsichtlich des Rechts auf Selbsttötung und damit das Bestimmungsrecht zum individuell gewählten Ableben auch unter Zuhilfenahme Dritter besonderen Schutz erfährt.¹⁵ Da all dies letztlich auf eine situative Abwägungsentscheidung hinausläuft, haben zahlreiche Stimmen – und dies mit erheblicher Berechtigung – den Einsatz von § 34 StGB und damit eine Lösung über das Institut des rechtfertigenden Notstands vorgeschlagen.¹⁶ Dieser Ansatz erscheint nicht zuletzt deshalb vorzugswürdig, da es Situationen geben kann, in denen der tatsächliche oder mutmaßliche Wille des Menschen nicht sachgerecht bestimmbar ist (Leidenslinderung bei einem krankheitsbedingt zum frühzeitigen Sterben verurteilten Neugeborenen; starke Qualen bei einer einwilligungsunfähigen Person, deren ermittelbarer Willen jedoch auf Lebensverlängerung nach allen Möglichkeiten von Wissenschaft und Technik hinweist). Der Einwand, § 34 StGB liege der Gedanke der Solidarität zugrunde¹⁷ und sei für Fälle konfligierender Interessen derselben Person nicht konzipiert,¹⁸ verfängt schon deshalb nicht, weil eine solche Ausrichtung nicht Tatbestandsmerkmal geworden und zudem kein nachvollziehbares Motiv ersichtlich ist, weshalb nicht jedenfalls im Rahmen eines täterbegünstigenden, extensiven Verständnisses eine entsprechende Abwägung auch innerhalb der Sphären des Opfers greifen können sollte.¹⁹

mithin der Anwendungsbereich des § 216 StGB nicht eröffnet sei. Dies dürfte zu kurz greifen, da eine solche Interpretation der medizinischen Indikation eines Vorgehens zugleich die wenigstens partielle Legitimation zur bewussten und gesicherten Lebensverkürzung einräumen würde.

¹³ Treffend OTTO, DJT, D 56, 1986. Ebenso ROSENAU, FS Roxin II, 2011, S. 577, 584 f.

¹⁴ Zum Hintergrund insbesondere BVerfG, NJW 2017, 2215; HUFEN, NJW 2018, 1524 ff.

¹⁵ BVerfG, NJW 2020, 905.

¹⁶ BGHSt 42, 301 (305) = NJW 1997, 807 f.; BGHSt 46, 279 (284 f.) = NJW 2001, 1802 (1803); ROXIN, in: ROXIN/SCHROTH, Medizinstrafrecht, 4. Aufl. 2010, S. 86 ff.; MüKo/SCHNEIDER, StGB Vorb. §§ 211 ff. Rn. 104 ff. mwN. Anders nunmehr aber BGHSt 55, 191 Rn. 34 = NJW 2010, 2963 mit Verweisung auf eine Einwilligungslösung. Anders etwa LIPP, in: LAUFS/KATZENMEIER/LIPP, Arztrecht, 7. Aufl. 2015, Kap. VI Rn. 103, der darauf verweist, es gehe a priori nicht darum, eine Tötung, sondern einen sachgerechten medizinischen Eingriff zu legitimieren, was dementsprechend auch keine Frage des § 216 StGB mehr sei.

¹⁷ BeckOK/MOMSEN/SAVIC, StGB, 46. Ed. 2020, § 34 Rn. 8.

¹⁸ So MüKo/ERB, StGB, 4. Aufl. 2020, § 34 Rn. 33.

¹⁹ Insofern kann es jedenfalls nicht zu einem Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG kommen.

Zwei Probleme bleiben in jedem Fall partiell ungelöst:

Es galt bislang stets die verfassungsrechtlich verbürgte Annahme, dass qualitative Abwägungen beim Leben nicht zulässig sein sollen.²⁰ Nichts anderes geschieht jedoch, wenn eine bestimmte Intensität von Leiden/Qualen nun doch zu dem Ergebnis führt, dass eine Abwägung zugunsten der Zulässigkeit einer Lebensverkürzung führen kann. Begrenzt man allerdings die Statthaftigkeit einer solchen Erwägung streng auf die Situation der Sterbebegleitung und Leidensverringerung, so ist ein Dammbbruch im Übrigen nicht zu befürchten. Gleichwohl muss die Rechtsordnung erkennen, dass hier qualitativ differenziert und abgewogen worden ist.

Rechtspraktisch deutlich schwieriger ist jedoch der Umgang mit der Folgefrage, ab wann, in welcher Form und welchem Umfang schmerzdämpfende und zugleich lebensverkürzende Interventionen von dritter Seite gerechtfertigt sein sollen. Man mag hier zunächst ein Bild vor Augen haben: Ein Patient in ärztlicher Obhut, der unter Vernichtungsschmerzen leidet, dessen Todeskampf noch Stunden oder Tage andauerte, würde ihm nicht geholfen. Ebenso ist aber der Fall relevant, bei welchem die Sterbephase noch nicht einmal eingesetzt hat und eine jahrelange Weiterversorgung und Lebenserhaltung unter erheblichen Schmerzen denkbar wäre. Darüber hinaus bindet sich dieser Ansatz übermäßig stark an das Prä der medizinischen Indikation²¹, wofür im aktuell gültigen Betreuungsrecht insbesondere § 1901 b Abs. 1 S. 1 BGB Pate steht. So sinnvoll die Indikationsanknüpfung der sach nächsten Expertin zunächst ist, so sehr muss doch beachtet werden, dass medizinische Entscheidungen schon lange nicht mehr blind für Effizienzgedanken sind, die einen Ausgleich zwischen medizinischer Machbarkeit, Bezahlbarkeit und individueller Einschätzung des in der jeweiligen Situation berufenen Entscheiders suchen.²² Dabei steht auch vielfach der patientenseitige Wunsch fachmedizinisch sinnfreier Über- und Maximalbehandlung in Rede.²³ In diesem Dickicht nunmehr einen klar definierten Punkt zu setzen, an welchem der Schritt von strafbewehrter Fremdtötung zu gerechtfertigter (indirekter) Sterbehilfe getan sein soll, erscheint kaum zu machen. Das Gesetz begegnet Grenzfällen daher betreuungsrechtlich durchaus geschickt prozedural, indem ein faktensichernder, betroffenenzentrierter Weg nach den §§ 1901 Abs. 4, 1901 b Abs. 1, 1901 a, 1904 BGB ggf. unter Einbindung

20 Deutlich BVerfGE 115, 118, 153 f. = NJW 2006, 751, 753.

21 BGHZ 154, 205, 223 f. = NJW 2003, 1588; TAG, Körperverletzungstatbestand im Spannungsfeld zwischen Patientenautonomie und lex artis, 2000, S. 199 ff.; HÖRR, Passive Sterbehilfe und betreuungsgerichtliche Kontrolle, 2011, S. 245 ff., 254 ff.

22 Besonders deutlich tritt dies im Einfluss der Ökonomie auf Leitlinien zu Tage, vgl. MARCKMANN, Kostensensible Leitlinien, 2015, passim.

23 Treffend ROXIN, in: ROXIN/SCHROTH, Medizinstrafrecht, 4. Aufl. 2010, S. 96 f.

des Betreuungsgerichts vorgesehen ist. Die Beachtung der dort verbürgten Erwägungen schützt den Entscheider zugleich vor dem strafrechtlichen Vorwurf ungerechtfertigter Sterbehilfe.

b. Nichtbehandeln

Juristisch eindeutiger ist die Lage, wenn eine Person eine lebensrettende Versorgung schlicht unterlässt. Diese seit vielen Jahren unter dem Terminus »passive Sterbehilfe²⁴« firmierende Thematik basiert auf einem zentralen Gedanken, der sich mittlerweile in Rechtsprechung und Literatur überwiegend durchgesetzt hat: Der freiverantwortlich handelnde Mensch hat die Hoheit über sein Leben und seinen Körper. Er entscheidet, ob Hilfe zugelassen werden soll.²⁵ Ihm steht dabei jede Entscheidung zu, sei diese auch grob unvernünftig oder für Dritte, insbesondere versorgende Ärzt*innen, unverständlich.²⁶ Dieses Alleinentscheidungsrecht ist ebenso Ausfluss des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG wie des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gemäß Art. 2 Abs. 1 iVm 1 Abs. 1 GG.²⁷ Wer strikt und konsequent auf dieser Basis die Problematik des Nichtbehandelns erschließt, kommt zu folgenden Ergebnissen:

aa. Verweigert der freiverantwortlich handelnde Patient eine Versorgung, gibt es ihm gegenüber keine Hilfespflicht, weder aus Garantenstellung mit unechter Unterlassungsstrafbarkeit noch aus § 323c StGB²⁸ (allgemeine Hilfespflicht als echtes Unterlassungsdelikt). Das Pendant gilt im Zivilrecht für alle denkbaren Ansprüche gegen die mögliche, aber nicht einschreitende Helferin. Dementsprechend rechtsfehlerhaft und überholt ist die Peterle-Entscheidung des BGH von 1984.²⁹ Hiernach müsse dem einmal in die Hilflosigkeit verfallenen Suizidenten jedenfalls im Hinblick auf § 323c StGB geholfen werden, da es sich um einen Unglücksfall im Sinne der Vorschrift handele. Zwar ist diese Rechtsprechung bis zum heutigen Tage nicht explizit aufgegeben worden, jedoch hat sich die übrige Judikatur und Literatur erkennbar von ihr distanziert.³⁰ In diese Richtung weist auch die jüngere BGH-Judikatur zur Sterbebegleitung.³¹

24 Vgl. HÖRR, Passive Sterbehilfe, 2011, S. 53 f.

25 Besondere Begründungsmuster für Ausnahmen, wie dies im Bereich der Impfpflicht denkbar ist, sind für die vorliegende Erörterung nicht relevant, da das Moment des Dritt- und Kollektivschutzes entfällt.

26 RGSt 25, 375, 378 f.; BGHSt 11, 111, 114 = NJW 1958, 267. S. zum Recht auf Unvernunft auch BGHZ 138, 281, 287 = WM 1998, 1356.

27 Verstärkt auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht stellt BVerfG, NJW 2020, 905 ab.

28 Streitig ist allerdings, woran es exakt scheitern soll, vgl. D. PRÜTTING/DUTTGE, Medizinrecht, 5. Aufl. 2019, § 323c Rn. 6 mwN.

29 BGHSt 32, 367 = NJW 1984, 2639.

30 LG Gießen, NStZ 2013, 43 f.; StA München I, NStZ 2011, 345; HILLENKAMP, MedR 2018, 379, 383; LORENZ/DORNECK, ZfL 2018, 146, 159; BERGHÄUSER, ZStW 128 (2016), 741, 749; DUTTGE, medstra 2018, 124.

31 BGH, NJW 2019, 3089 Rn. 26.

bb. Eine erkannte oder hinreichend eindeutig erkennbare Willensbildung zum Unterlassen von Hilfe durch Dritte ist zu respektieren; ein Einschreiten gegen diesen Willen durch Zugriff auf Körper und Gesundheit des Menschen ist tatbestandmäßige, rechtswidrige und schuldhaftige Körperverletzung (§ 223 StGB), die allerdings nach jüngster Rechtsprechung des VI. Zivilsenats des BGH bürgerlich-rechtlich im Zweifel keinen Schadensersatz begründen können soll;³² eine Sichtweise, die massiven Zweifeln ausgesetzt ist.³³

cc. Greift eine dritte Person helfend gegen den Sterbeprozess des betroffenen Menschen ein, da sie den ernsthaften und freiverantwortlichen Sterbewunsch verkannt hat und dies nachvollziehbar ist, ist sie im Zweifel frei von strafrechtlicher Schuld und zivilrechtlichem Verschulden. Das bedeutet allerdings zu Lasten des*der Sterbewilligen: Da es bei der Erkenntnis eines ernsthaften Sterbewunsches viele mögliche Unsicherheiten gibt, wird sich die Anerkennung eines Grundsatzes in dubio pro vita³⁴ rechtspraktisch kaum verneinen lassen. Somit werden demjenigen, der rechtswidrig gegen den Willen des Menschen rettet, juristische Vorwürfe überwiegend nicht mit Erfolg gemacht werden können.

dd. Sofern der Mensch nicht mehr dazu in der Lage ist, seinen Willen kund zu tun, muss derselbe entweder einer wirksamen und situationsadäquaten Patientenverfügung (§ 1901 a Abs. 1 BGB) als vorgezogenen Willensbekundung entnommen oder dadurch eruiert werden, dass alle möglichen Erkenntnisquellen herangezogen werden (§ 1901 a Abs. 2 BGB). Kann hiernach ein Willen zum Sterbenlassen nicht gesichert werden, ist anhand des objektiven Wohls zu entscheiden (§ 1901 Abs. 2, Abs. 3 S. 1, Abs. 4 BGB), wobei Ausgangspunkt gemäß §§ 630 a Abs. 2, 630 d Abs. 1, 630 e Abs. 1, 1901 b Abs. 1 S. 1 BGB stets die medizinische Indikation zur Begrenzung des rechtlich Geforderten/Möglichen ist.

Für die Praxis hat das juristisch weithin klare Ergebnis einen faden Beigeschmack. Ein freiverantwortlicher Sterbewilliger, der sich in einer Verweigerung von helfender, insbesondere medizinischer Intervention ausdrückt, ist zu akzeptieren. Seine Befolgung zieht keine rechtlichen Konsequenzen wegen Unterlassens nach sich. Gleichwohl wird der ernsthafte und freiverantwortliche Wunsch des Ablebens häufig übergangen, da schon die Explikation von Suizidgedanken, das Ablehnen professioneller Hilfe und andere Formen

³² BGHZ 221, 352 = NJW 2019, 1741.

³³ Hierzu J. PRÜTTING, GesR 2020, 681 ff.; DERS., ZfL 2018, 94 ff.; DERS., BTPrax 2019, 185 ff.

³⁴ Mit berechtigten Zweifeln KUBICIEL, NJW 2019, 3033, 3035. Auch rechtlich ist man diesem Gedanken in der Sterbehilfedebatte immer wieder nähergetreten, so insbesondere bei BGHSt 40, 257, 263 = NJW 1995, 204. Konkret aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG herleitend HÖFLING, JuS 2000, 111, 117.

unvernünftigen Verhaltens den Eindruck fehlender Freiverantwortlichkeit wecken und bereits kleine Indizien eines verdeckten Hilfswunsches den Eingreifenden im Zweifel aus dem Schuldvorwurf entnehmen, wenn gegen den Patientenwillen behandelt wird. Dies führt in zahlreichen Situationen zur faktischen Verweigerung des Rechts auf Zurückweisung lebenserhaltender Maßnahmen. Wenngleich das BVerfG in seiner wegweisenden Entscheidung vom 26. Februar 2020 zur Verfassungswidrigkeit des ersten Regelungsversuchs der geschäftsmäßigen Sterbehilfe die immense Bedeutung, Beachtlichkeit und verfassungsrechtliche Schutzwürdigkeit des Suizids betont hat, wird gleichwohl in den Urteilsgründen auf Folgendes hingewiesen:³⁵

- » Nach Darlegung der sachkundigen Dritten beruhen Suizidwünsche regelmäßig auf einem komplexen Motivbündel. Das Verlangen zu sterben ist häufig ambivalent und wechselhaft. Empirische Daten belegen insoweit, dass ein kurzfristig gefasster Suizidentschluss – wenn die Selbsttötung misslingt – im Nachhinein von den Betroffenen selbst in etwa 80–90 % der Fälle als Fehlentscheidung gewertet und revidiert wird. Suizidwünsche sind danach – selbst wenn sie sich von außen als plausible bilanzierende Entscheidung darstellen – ganz überwiegend von begrenzter Dauer und nicht anhaltend. Das Kriterium der Dauerhaftigkeit ist auch nach Ansicht der sachkundigen Dritten geeignet, die Ernsthaftigkeit eines Suizidwunsches nachzuvollziehen und sicherzustellen, dass er nicht etwa auf einer vorübergehenden Lebenskrise beruht.

245(bb) Nach Einschätzung der sachkundigen Dritten bilden psychische Erkrankungen eine erhebliche Gefahr für eine freie Suizidentscheidung. Ihren Ausführungen zufolge liegen nach weltweit durchgeführten empirischen Untersuchungen in rund 90 % der tödlichen Suizidhandlungen psychische Störungen, insbesondere in Form einer Depression (in etwa 40–60 % der Fälle), vor. Depressionen, die häufig – selbst für Ärzte – schwer zu erkennen sind, führen bei etwa 20–25 % der Suizidenten zu einer eingeschränkten Einwilligungsfähigkeit (...). Vor allem unter betagten und schwer erkrankten Menschen ist der Anteil depressiver Suizidenten groß; bei ihnen steigt mit Auftreten einer Depression das Risiko suizidaler Gedanken an. «

Dies dürfte die Praxis erheblich darin bestärken, im Zweifel nicht vom Vorliegen hinreichender Ernsthaftigkeit und Freiverantwortlichkeit eines Sterbewunsches auszugehen.

³⁵ BVerfG, NJW 2020, 905, 911 Rn. 244, 245.

c. Behandlungsabbruch

Als drittes, wesentlich zu beachtendes Erörterungsfeld tritt der Behandlungsabbruch auf den Plan. Die Patientin ist zur Erhaltung ihres Lebens bereits auf Unterstützung durch künstliche Beatmung, Dialyse oder Ernährung qua PEG-Sonde angewiesen und begehrt, die entsprechenden Maßnahmen zu beenden.

aa. Patientenwillen bekannt oder eruierbar

Juristisch sollte das Ergebnis bei eindeutig expliziertem oder erkennbarem Patientenwillen weithin eindeutig sein. Zumal, wenn man die oben dargestellten Grundlagen bedenkt, wonach jeder Fremdzugriff auf den Körper des Menschen rechtfertigungsbedürftig ist, mithin die Entziehung patientenseitiger Einwilligung zur Fortsetzung einer jeden Maßnahme ebenso deren Legitimation zerstört, wie das Fehlen derselben vor Beginn der Behandlung diese als rechtswidrig zeichnet. Als Nichtjurist*in mag man mit einem gewissen Erstaunen zur Kenntnis nehmen, dass gleichwohl in der Rechtswissenschaft massiv darum gestritten wird, wie das Abbruchverhalten zu werten sein soll.³⁶ Dabei wird im Kern erörtert, ob es sich um ein aktives Tun oder ein Unterlassen handelt und welche Folgen die jeweilige Bewertung nach sich zieht. Insoweit wird phänotypisch von einigen schlicht darauf hingewiesen, das Beenden einer Beatmung oder das Stoppen der Sondenernährung stelle ein aktives Tun dar und sei hieran zu messen.³⁷ Strafrechtlich führt dies zu dem in der Sterbehilfedebatte ungewollten Ärgernis, dass es sich dann konsequent um aktives Töten auf Verlangen und damit um einen Verstoß gegen § 216 StGB handelte, den man nunmehr mit erheblichem Aufwand entweder über das Institut der Einwilligung – mit Blick auf § 216 StGB höchst problematisch – oder über die §§ 32, 34 StGB rechtfertigen müsste. Wird demgegenüber anerkannt, dass das strafrechtlich relevante Verhalten in einer wertenden Betrachtung nicht im aktiven Abbruch, sondern im Unterlassen der Behandlungs- oder Ernährungsfortsetzung zu sehen ist,³⁸ so kommt eine Strafbarkeit nach den Tötungsdelikten nur im Fall einer Garantenstellung in Betracht, die mit der Behandlungsverweigerung entfällt. Die Folge ist eine sauber begründete Straflösigkeit, die das einzig sachgerechte Ergebnis sein kann, will man Selbstbestimmung am Lebensende ernst nehmen.

³⁶ Vgl. MüKo/SCHNEIDER, StGB Vorb. §§ 211 ff. Rn. 118 ff. mwN.

³⁷ Auf dieser Linie BGH, NStZ 2010, 630, 631 f.; BRAMMSEN, NStZ 2000, 337, 341; DERS., GA 2002, 193 (210); KARGL, GA 1999, 459.

³⁸ Hierzu CHATZIKOSTAS, Die Disponibilität des Rechtsgutes Leben in ihrer Bedeutung für die Probleme von Suizid und Euthanasie, 2001, S. 119 ff.; HÖRR, Passive Sterbehilfe, 2011, S. 69 ff.; ENGISCH, in: FS Gallas, 1973, 163 (178); ROXIN, in: FS Engisch, 1969, S. 380, 395 ff.; DERS., Handbuch Medizinstrafrecht, S. 75 (94 f.); ESER, Zwischen Heilaufrag und Sterbehilfe, 1977, S. 75, 140; GEILEN, JZ 1968, 145, 151.

Besonders problematisch soll diese Sichtweise gleichwohl sein, wenn der Behandlungsabbruch durch Personen erfolgt, die selbst nicht an der bisherigen Versorgung teilgenommen haben, mithin nicht zu ihrer Fortführung a priori verpflichtet waren, als eine Garantenstellung bei den Behandler*innen noch vorgelegen hat.³⁹ In Betracht kommen Betreuer*innen, Familienangehörige, Dritte als Sterbehelfer*innen etc., also alle Personen außerhalb des medizinischen Behandlungsteams. Ein Abbruch durch Abstellen lebenserhaltender Maschinen begründe hier strafrechtlich jedenfalls ein aktives Tun, so dass es einer Rechtfertigung bedürfe.⁴⁰ Diese wird allerdings bei fortgesetzter Behandlung gegen den Patient*innenwillen auch zu erreichen sein, da – ungeachtet der mit Blick auf § 216 StGB eher wackeligen Einwilligungslösung – mit den fortgesetzten Behandlungsmaßnahmen ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff der Behandler*innen auf den Körper und die Selbstbestimmung des Sterbewilligen zu verzeichnen ist, der nicht mehr von einer rechtfertigenden Einwilligung gedeckt wird. Dritte können daher Nothilfe leisten (§ 32 StGB).⁴¹ Sofern man diesen Rechtfertigungstatbestand nicht als erfüllt sehen wollte, würde gleichsam die Notstandsregelung des § 34 StGB greifen.⁴² Dieser Rechtfertigungsdruck erscheint aber neuerlich nicht zwingend geboten, bedenkt man auch in Abbruchsituationen durch Dritte den Kausalverlauf. Das Stoppen der Maschinen oder die Unterbindung der Ernährung wird zum Tode führen, aber nur wegen fehlender Fortsetzung der Versorgung. Wertungsmäßig müsste die für den Abbruch verantwortliche Person aus Ingerenz (schuldhaftem Vorverhalten) auf Basis ihrer Garantenstellung also selbst die Versorgung wieder anfachen oder dafür unter Zuhilfenahme Dritter Sorge tragen. Dieses Unterlassen ist todeskausal und steht strafrechtlich wertungsmäßig dem aktiven Abbruch nicht nach. Diese Wiederaufnahme wäre aber wegen des geäußerten Patientenwillens rechtswidrig. Und eben darin zeigt sich das korrekte Ergebnis der Straflosigkeit.

bb. Unbekannter Patientenwillen

Hier gelten die obigen Grundsätze entsprechend, nur verlagert sich das Problem auf die Frage, wie die sachgerechte Entscheidung unterlegt werden kann (Eruierung des wahren Willens möglich und belastbar festzustellen versus Situation der Unsicherheit und Rückgriff auf objektive Erwägungen des Wohlergehens und deren Basis). Dies ist zentraler Gegenstand des Betreuungsrechts.

³⁹ Treffend zusammengefasst bei MüKo/SCHNEIDER, StGB Vorb. §§ 211 ff. Rn. 120 ff. mwN.

⁴⁰ Hierfür DÖLLING, ZIS 2011, 345, 346 f.; AST, ZStW Bd. 124 (2012), 612, 625. A. A. etwa ROXIN, NSTZ 1987, 345, 350.

⁴¹ Treffend OTTO, DJT, D 44–47, 1986.

⁴² MüKo/SCHNEIDER, StGB Vorb. §§ 211 ff. Rn. 123.

2. Zwischenfazit

Die beiden anfänglich gestellten Grundsatzfragen sind – rechtspraktisch betrachtet – bislang weithin gegen die patientenseitige Selbstbestimmung aufgelöst und leider dogmatisch nicht bis ins Letzte präzise erfasst, wenngleich in der Theorie alle Formen mit Ausnahme der direkten aktiven Sterbehilfe letztlich gebilligt werden. Das BVerfG hat in jüngster Zeit mit der Entscheidung zur Nichtigkeit des strafbewehrten Verbots geschäftsmäßiger Sterbehilfe nachdrücklich den hohen Stellenwert der Selbstbestimmung auch im Rahmen der Ablebensentscheidung betont. Die Vielzahl praktischer Ungewissheiten hinsichtlich des wahren Betroffenenwillens wird rechtstreu eingestellte Helfer*innen dennoch regelmäßig von Sterbehilfe aller Art abhalten. Ärztliche Ansätze zur Sterbehilfe sind schon vor dem Hintergrund des hippokratischen Eids respektive des Genfer Gelöbnisses nicht populär, unterliegen aber aktuell zugleich in den meisten Bundesländern einem berufsrechtlichen Verbot nach dem Vorbild des § 16 S. 3 MBOÄ. Allerdings wird dessen verfassungsrechtliche Haltbarkeit vom Verfasser erheblich angezweifelt.⁴³

III. Begrenzungserwägungen im Betreuungsverhältnis

Im Betreuungsverhältnis kann sich die bislang erörterte Problematik verschärfen, wenn es darum geht, den Klient*innen Sterbehilfe leisten zu wollen oder für ein solches Vorgehen Unterstützung zu gewähren. Die Not liegt in der Mittelbarkeit der Informationsbeschaffung begründet. Wie bislang gezeigt werden konnte, kommt es für jeglichen Legitimationsansatz der Sterbehilfe entscheidend auf den wahren Willen des betroffenen Menschen an. Ist dieser unsicher, besteht jedenfalls im Rahmen medizinischer Sinnhaftigkeit (§ 1901 b Abs. 1 S. 1 BGB) die Tendenz zum Grundsatz in dubio pro vita, wollen Ärzt*innen und Betreuer*innen sich nicht dem straf-, zivil- und berufsrechtlichen⁴⁴ Vorwurf ausgesetzt sehen, den Menschen trotz Rettungsmöglichkeit und -notwendigkeit sterben zu lassen oder aber einem Sterbewilligen nachzugeben, der

⁴³ Ausführlich J. PRÜTTING/WINTER, GesR 2020, 273 ff. mwN.

⁴⁴ Der berufsrechtliche Ansatz bezieht sich zunächst auf die Ärzteschaft, während die Betreuung nicht von einem eigenen Berufsrecht begleitet wird. Allerdings können Betreuer, die anderweitig berufsrechtlicher Regulierung ausgesetzt sind (Anwälte, Notare, Ärzte etc.), potenziell bei grundsätzlich für diesen Berufsweig zu missbilligendem Verhalten auch wegen nebenberuflicher Verfehlungen zur Verantwortung gezogen werden.

bei Lichte betrachtet nur aus fehlender Einsichtsfähigkeit, Überforderung oder Depression geboren ist.

1. Rechtliche Anforderungen an die sachgerechte Betreuung

Die Idealvorstellung des Gesetzgebers in den §§ 1901 Abs. 2, 3, 1901 a Abs. 1–3, 1901 b Abs. 1, 2 BGB ist eindeutig: Es geht um den wahren Willen des*der Klient*in, nicht um Vorstellungen Angehöriger oder Dritter und erst nachrangig um objektiv vernünftiges Verhalten. Die Grenze bildet im Wesentlichen § 1901 Abs. 3 S. 1 BGB, wonach dem Wohl⁴⁵ des Menschen nicht zuwidergehandelt werden soll und außerdem eine Zumutbarkeitsgrenze für den*die Betreuer*in normiert ist.⁴⁶ Nun kann die Begrenzung des Betreutenwohls im Rahmen eines ernsthaften Sterbewunsches nicht in Stellung gebracht werden, da die Erfüllung dieser selbstgesetzten letzten Designation rechtlich gerade als mit dem Betreutenwohl konformer Geschehensverlauf bewertet werden muss, nimmt man das verfassungsrechtlich anerkannte Recht auf Sterben ernst. Dieses Ergebnis findet auch Ausdruck in § 1904 Abs. 3 und 4 BGB, wo der Gesetzgeber das Betreuungsgericht wahlweise bindet oder von der Entscheidungsnotwendigkeit in den Fällen potenziell tödlicher Verläufe ausnimmt, sofern Einigkeit über den wahren Willen von Klient*innen herbeigeführt werden kann.

2. Konträre rechtstatsächliche Feststellungen

Die zugehörige Erkenntnisgewinnung verlangt nach erheblichem Aufwand seitens der Betreuer*innen. Diese müssen mit Zeit- und Ressourceneinsatz Angehörige befragen, Ärzt*innen konsultieren und mit Klient*innen sprechen, oder haben eventuell eine bislang ungesehene Patientenverfügung zu beachten und unter weitreichenden Anstrengungen, ebenfalls mit Angehörigenrücksprachen (§ 1901 b Abs. 2 BGB), zu bewerten haben. Bei der Durchdringung dieser Umstände ist Ruhe und Weitblick geboten, geht es doch um das Leben von Menschen. Auch sind die Begleitumstände nicht selten komplex gelagert, wenn potenzielle Erb*innen bereitstehen, deren Motivbündel im Rahmen ihrer Aussagen und Verhaltensweisen ambivalent erscheinen und durchaus auch eine feindliche Richtung zu Lasten der Klient*innen annehmen können.

⁴⁵ Wohl ist nicht mit objektiven Interessen gleichzusetzen, sondern folgt aus einer Gesamtschau von erkennbarem subjektiven Willen und Interessenlage, vgl. BGHZ 182, 116 Rn. 18–21 = NJW 2009, 2814.

⁴⁶ Näher BeckOGK/SCHMIDT-RECLA, BGB, Stand: 01.10.2020, § 1901 Rn. 52, 53 mwN. mit dem Hinweis auf Ablehnungsbefugnis aktiver Sterbehilfe.

Berufene Betreuer*innen mit freund- oder verwandtschaftlicher Beziehung, die die Kapazitäten für ein entsprechend sorgfältiges Vorgehen mitbringen, mögen sich dem jeweiligen Ergebnis mit hinreichender Anstrengung genähert und dasselbe weithin gesichert haben, wobei gegenteilige Negativbeispiele gleichwohl nicht selten sein dürften (Faulheit, mangelnde Zuneigung, zu wenig Zeiteinsatz etc.).⁴⁷ Darüber hinaus konnte in jüngerer Zeit auf Basis einer repräsentativen Untersuchung konstatiert werden, dass Berufsbetreuer*innen durchschnittlich 37 Personen parallel umsorgen⁴⁸ und monatlich im Schnitt 4,1 Stunden pro Klient*in Zeit aufwenden respektive jedenfalls aufwenden müssen.⁴⁹ Der durchschnittliche Bruttojahresverdienst von Berufsbetreuer*innen liegt bei 40.444,00 Euro.⁵⁰ Jeder überschießende Einsatz von Berufsbetreuer/innen wäre im Zweifel unentgeltlich und unter Einsatz der eigenen Freizeit, wobei der bestehende Durchschnittsverdienst für sich genommen bereits keine Höhen erreicht, in denen ein übermäßiger Einsatz sonderlich nahe liegend erschiene oder erwartet werden dürfte. Auch wurde an dieser Stelle nur ein minimaler Ausschnitt der Erkenntnisse der Studie zur Qualität in der rechtlichen Betreuung aufgegriffen. Tatsächlich wird dort auf breit angelegter Faktenbasis sorgfältig aufgezeigt, dass es eine Vielzahl ungelöster Probleme und Unwägbarkeiten in der Praxis der rechtlichen Betreuung gibt, die Einfluss auf Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität haben.

3. Schlussfolgerung

Setzt man den rechtstatsächlichen Befund zur gesetzgeberischen Idealvorstellung in Bezug und wird nunmehr ergänzend aufgenommen, dass im Rahmen jüngster Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zwar das Recht auf Sterben betont wird, jedoch zugleich weitreichende Hinweise auf vielfach fehlende Ernsthaftigkeit des Sterbewunsches aufgenommen worden sind,⁵¹ so wird schon der Einzelfall-, aber erst recht der Berufsbetreuer dazu tendieren, den im Zweifel rechtlich ungefährlicheren und leichteren Weg des Absehens von Sterbehilfe zu wählen – vor allem mit Blick auf den Einsatz von Zeit- und Ressourcen. Dabei sei bedacht, dass ein nachvollziehbarer Irrtum, der eine Klientin wegen Nichteingreifens zu lange am Leben erhalten hat,

⁴⁷ An dieser Stelle geht es weniger um statistische Wahrscheinlichkeiten, sondern vielmehr um die Grundsatzfrage, ob solche gefährlichen Negativverläufe denkbar sind und verstärkt ausgeschlossen werden müssten.

⁴⁸ MATTA/ENGELS/KÖLLER/SCHMITZ/MAUR/BROSEY, Qualität in der rechtlichen Betreuung, 2018, S. 56.

⁴⁹ MATTA/ENGELS/KÖLLER/SCHMITZ/MAUR/BROSEY, Qualität in der rechtlichen Betreuung, 2018, S. 491 ff.

⁵⁰ BdB, Daten und Fakten: Studie zur Qualität in der rechtlichen Betreuung, 2018, S. 2.

⁵¹ BVerfG, NJW 2020, 905, 911 Rn. 244, 245. Oben aufgrund der Wichtigkeit für die Erörterung bereits wörtlich zitiert.

im Gros aller Fälle ohne Schwierigkeiten dargelegt werden kann, ohne dass ernsthafte Vorwürfe drohen, wenn auch die jüngste Judikatur zur rechtswidrigen Lebensverlängerung die Gefahr der Ausnahme zeigen mag.⁵² Das Recht auf Sterben wird jedenfalls mit der aktuellen Rechtslage im Betreuungsrecht vor dem Hintergrund mangelhaft ausgestatteter Berufsbetreuer*innen nicht sachgerecht verteidigt. Hinzukommt, dass das ärztliche Berufsrecht mit dem Verbot der Suizidbeihilfe vielfach dazu führt, dass Betreuer*innen auf ärztliche Unterstützung nicht hoffen können und sich im Zweifel noch gegen ärztlichen Rat werden durchsetzen müssen, was je nach Streitbarkeit der Situation eine betreuungsgerichtliche Entscheidung gemäß § 1904 Abs. 2 BGB bedingen wird. Auch deren Herbeiführung belastet Zeit und Ressourcen von Betreuer*innen.

IV. Anerkennung einer Pflicht zur Sterbehilfe?

In einem letzten Schritt wollen wir den bisherigen Blick auf die Problematik der Sterbehilfe umdrehen und der Frage nachspüren, ob das Recht entgegen aller Restriktionen und Schwierigkeiten von Betreuer*innen unter bestimmten Umständen Sterbehilfe fordert. Eine Vorschrift, die einen solchen Ansatz explizit verfolgt, gibt es freilich nicht. Zugleich muss deutlich auf die Zumutbarkeitsgrenze des § 1901 Abs. 3 S. 1 BGB hingewiesen werden, mit welcher der Gesetzgeber sachgerecht zum Ausdruck bringt, dass Betreuer*innen in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 iVm. 1 Abs. 1 GG) wie etwa auch in ihrem Recht der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 4 Abs. 1, 2 GG) massiv betroffen sein könnten, bürdete man ihnen zwangsweise eine Pflicht zu Betreuungstätigkeiten auf, die sie nicht verantworten könnten, so insbesondere Suizidbeihilfe, sollte diese von dem*der Betreuer*in abgelehnt werden. Nun endet die Diskussion mit dem Hinweis auf § 1901 Abs. 3 S. 1 BGB jedoch nicht, da oberstes Gebot nach übernommener Betreuung die Verwirklichung des wahren Willens der Klient*innen ist, und weil das Bundesverfassungsgericht mit Recht jüngst festgestellt hat, dass eine Person in hilfloser Lage gleichwohl Anspruch darauf hat, sich selbst für die Einleitung des eigenverantwortlich gewählten Sterbeprozesses Hilfe zu holen. Neuerlich muss dieser Ansatz bewusst und gezielt ernst genommen werden. Und kann derselbe wegen Unzumutbarkeit von der aktuellen Betreuerin nicht verlangt werden, so erscheint

⁵² BGHZ 221, 352 = NJW 2019, 1741. Krit. J. PRÜTTING, GesR 2020, 681 ff.; DERS., ZfL 2018, 94 ff.; DERS., BTPRax 2019, 185 ff.

es keineswegs unzumutbar, wenn die Verpflichtung bei erkanntem Sterbehilfewunsch in das Erfordernis der Suche nach einer geeigneten Hilfsperson umgedeutet würde. Lehnt die Betreuerin auch dies aus Gewissensgründen ab, so ist es jedenfalls ihre Pflicht, dem Gericht die faktische Undurchführbarkeit sachgerechter Betreuung anzuzeigen und um Entpflichtung zu ersuchen.

Sicherlich ein anderer, wenn auch weithin sachnaher Fall ist die Konstellation, in der lebenserhaltende Maßnahmen medizinisch keinen fördernden Nutzen mehr bringen können und lediglich den bereits unaufhaltsamen Sterbeprozess in die Länge ziehen oder aber den Menschen zum schlichten und im speziellen Fall ungewollten Weiterleben zwingen. Eben diese Problematik hatte der Bundesgerichtshof in seiner jüngsten Entscheidung zur Frage Leben als Schaden zu entscheiden.⁵³ Wenngleich ein Schadensersatz laut des VI. Zivilsenats nicht infrage kommen soll, so besteht doch auch nach Ansicht des Senats kein Zweifel, dass eine ungewollte Lebensverlängerung rechtswidrig ist. Mithin ist es stets die Aufgabe von Betreuer*innen,

1. den Gesundheitszustand der Klient*innen regelmäßig zu überprüfen respektive ärztlich überprüfen zu lassen, wenn hierzu Anlass besteht und das Gespräch mit dem behandelnden Arzt bzw. der behandelnden Ärztin zu suchen (wobei nach der gesetzlichen Konzeption des § 1901 b Abs. 1 S. 1, 2 BGB die Initiative von der Ärztin oder dem Arzt kommen soll, was aber nur für eine schon ins Werk gesetzte Behandlung gelten kann, vor der regelmäßig die Aufnahme eines vom Betreuer zu initiierten Behandlungsverhältnisses steht),
2. im Fall medizinischer Sinnlosigkeit der weiteren Lebenserhaltung den Wunsch der Klient*innen für einen solchen Fall eingehend zu prüfen und
3. für den Fall des erkennbaren Wunsches des Sterbenlassens eben diesen Wunsch notfalls auch gegen Überbehandlung zu verteidigen (insofern besteht sogar ein Notwehrrecht, da die Überbehandlung tatbestandsmäßige und rechtswidrige Körperverletzung ist, etwa die fortgesetzte Versorgung mit einer PEG-Sonde). Sieht sich die Betreuerin aus Gewissensgründen nicht in der Lage, diese Verteidigung vorzunehmen, ist sie für die weitere Betreuung ungeeignet und muss unverzüglich gerichtlich unter Offenlegung des Problems um Entpflichtung bitten. Zugleich wird das Betreuungsgericht mit Kenntnisaufnahme zum Einschreiten gegen Überbehandlung befähigt.

⁵³ BGHZ 221, 352 = NJW 2019, 1741.

V. Abschließende Worte

Sterbehilfe ist kein einfaches Thema und wird im Zweifel niemals eines sein, sind doch schon die Moralvorstellungen in der Bevölkerung vielfach gegensätzlich. In der Komplexität liegt jedoch zuweilen auch ein Segen. Dass so intensiv um die Mechanismen der Suche und das Finden von tragfähigen Ergebnissen für die einzelne Person und im Rahmen der Gesetze für alle im Staat gerungen wird, bedingt einen Übereilungsschutz, kennzeichnet das Leben als Gut von höchstem Rang und öffnet zugleich die Augen dafür, dass menschenwürdiges Sterben – soweit dies den Menschen in der jeweiligen Situation noch ermöglicht werden kann – mit der gleichen Ernsthaftigkeit als Recht erkannt und geschützt wird, wie auch der Lebensschutz verteidigt wurde. Je hilfloser aber die Person umso notwendiger der Schutz durch die Gemeinschaft. Das Betreuungsrecht und die Umsetzung in der Praxis müssen demgemäß ihr Selbstverständnis nach eben diesen Bedürfnissen ausrichten. Die Betreuungspraxis wird für dieses bedeutsame Ziel die Unterstützung guter Gesetzgebung und sachgerechter Ausstattung benötigen. Zugleich ist es an jedem Betreuer und jeder Betreuerin in der entscheidenden Situation, die gegebene Spannungslage zu erkennen, die Schutzbedürftigkeit der Klient*innen über alles andere zu stellen und zu gegebener Zeit auch zu akzeptieren, dass das Leben nicht stets besser als der Tod ist. Die letzte große Entscheidung des*der Einzelnen ist höchstpersönlich und kann sich nur nach dem betroffenen Menschen ausrichten. Der Wille zu sterben ist nicht mit einem Makel behaftet, auch wenn wir ihn nicht (immer) verstehen.

Prof. Dr. Jens Prütting

Korrespondenzadresse: jens.pruetting@law-school.de

BETREUUNGSPRAXIS

Rechtliche Betreuung in der Coronakrise: Menschen in verletzlichen Lebenslagen als »vergessene Risikogruppe«?

Dirk Brakenhoff

Der Ausbruch der Viruserkrankung COVID-19 hat uns zu Beginn des Jahres 2020 alle schwer getroffen und das vermeintlich normale Leben in einer beängstigenden Geschwindigkeit dramatisch verändert. Die Welt durchlebt seitdem eine Phase tiefgreifender Verunsicherung. Angela Merkel bezeichnet im Frühjahr die Pandemie als die größte Herausforderung für das Land seit dem Zweiten Weltkrieg, bei der es auf das gemeinsame solidarische Handeln aller ankommt.

Die länder- und kontinentübergreifende Ausbreitung des Coronavirus »SARS-CoV-2« sorgt weltweit für massive staatliche Maßnahmen. Um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen, gelten weltweit Ausgangsbeschränkungen unterschiedlichen Ausmaßes. Die politische und institutionelle Umsetzung der Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie geht einher mit der Beschränkung elementarer Grund- und Menschenrechte.

Auch in Deutschland traten am 23. März 2020 umfangreiche Kontaktbeschränkungen in Kraft (»Lockdown«). Erst am 20. April kam es wieder zu Lockerungen der Corona-Schutzmaßnahmen. Ab September stieg allerdings die Zahl der Neuinfektionen wieder sprunghaft an, sodass Bundes- und Landesregierungen am 28. Oktober 2020 zunächst einen »Lockdown light« umsetzten. Als klar wurde, dass die Maßnahmen nicht den gewünschten Effekt erzielten, folgte am 16. Dezember ein »harter« Lockdown. Wie lange dieser noch dauern oder ob dieser gegebenenfalls noch verschärft wird, kann zum gegebenen Zeitpunkt nur vermutet werden.

Auf den ersten Blick mag das Virus alle Menschen gleichmachen: Es unterscheidet nicht zwischen arm oder reich, behindert oder nichtbehindert, Herkunft und sexueller Orientierung. Alle sind betroffen und können ausnahmslos erkranken. Dass die Auswirkungen der Pandemie und die getroffenen Beschränkungen aber höchst unterschiedliche Wirkungen auf Menschen haben,

ist Thema dieses Beitrages. Dabei geht es insbesondere um Menschen in verletzlichen Lebenslagen. Um sie nicht zur »vergessenen Risikogruppe« werden zu lassen, wird ihre Situation beleuchtet.

Menschen in verletzlichen Lebenslagen nehmen häufig eine rechtliche Betreuung wahr, die sie in der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit unterstützt und gleichzeitig vor missbräuchlicher Einflussnahme und Selbstschädigung schützt. Als Teil der sozialen Infrastruktur nehmen Betreuer*innen eine wichtige Rolle ein, wenn es darum geht, dass Menschen in verletzlichen Lebenslagen diese Krise bewältigen können. Welche Problemlagen sich dabei aktuell ergeben, ist ebenso Thema.

Physische Distanzierung

Ausgangsbeschränkungen sollten den Effekt des sogenannten »Social Distancing« bewirken. Dieser zunächst in den deutschsprachigen Medien verwendete Begriff ist allerdings missverständlich. Nicht gesellschaftlicher oder sozialer Abstand ist das Ziel, sondern ein »Physical Distancing«. Die politischen Maßnahmen, die eine physische Distanzierung erwirken sollen, gehen einher mit der Einschränkung oder dem Aussetzen zahlreicher Grundrechte. Das Ausmaß der Grundrechtsbeschränkungen ist in der Geschichte der Bundesrepublik beispiellos. Welche Grundrechte betroffenen sind, zeigt der folgende Überblick (dieser bezieht sich auf die »harten« Lockdowns im Frühjahr und im Dezember, allerdings kann aufgrund der verschiedenen regionalen Einzelregelungen kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden):

Die Kontakt- oder Ausgangssperren und die weiteren Beschränkungen betreffen vor allem das Grundrecht der Freiheit der Person (Art. 2 GG), die Berufsfreiheit (Art. 12 GG), die Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) und das Recht auf ungestörte Religionsausübung (Art. 4 Abs. 2 GG). Auch weitere Grundrechte können betroffen sein, so z. B. das Recht auf die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG), die Verpflichtung des Staates zum Schutz der Familie (Art. 6 GG) oder das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG).

Dabei handelt es sich zwar um Eingriffe in die Grundrechte der Bürger*innen, andererseits ist der Staat aber auch verpflichtet, Gesundheit und Leben seiner Bürger*innen zu schützen. Und wenn eine sorgfältige Abwägung ergibt, dass Eingriffe in die Grundrechte notwendig sind, um Gesundheit und Leben vieler Menschen zu schützen, müssen diese hingenommen werden.

Grundrechte können auch aus der Perspektive betrachtet werden, dass sie dazu dienen, elementare Bedürfnisse eines jeden Menschen zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Die Wohnung nicht zu verlassen bedeutet zunächst, dass soziale Bedürfnisse nach Kontakt oder dem Austausch untereinander nicht befriedigt werden können. Alle Menschen streben nach sozialer Anerkennung und suchen Identität und Rolle in der Umwelt, nach Autonomie und (Austausch-)Gerechtigkeit. Jeder braucht emotionale Zuwendung, sozial (-kulturelle) Zugehörigkeit und Teilhabe. Im gleichen Zuge und in wechselnder Beziehung zueinander wirken körperliche und psychische Bedürfnisse. Einige Beispiele: Alle Menschen brauchen Orientierung und Ziele, sie brauchen einen subjektiven »Sinn« und Hoffnung auf dessen Erfüllung. Die Bedürfnisse nach Sicherheit und Gewissheit sind ebenso essenziell wie die nach Stimulation und Abwechslung.

Bedürfnisse sind so vielfältig, wie ihre Theorien darüber.¹ Auch wenn sie individuelle und auch kulturelle Besonderheiten der Befriedigungsformen aufweisen, sind Bedürfnisse doch universell. Durch die politischen Maßnahmen von Bundesregierung und Landesregierungen werden grundlegende Rechte außer Kraft gesetzt bzw. beschränkt. Die dahinter liegenden Bedürfnisse sind allerdings davon unberührt. Sie sind weiterhin vorhanden. Vielmehr werden der Schutz und die Ermöglichung der Bedürfnisbefriedigung beeinträchtigt.

Gelingt Bedürfnisbefriedigung über einen längeren Zeitraum nicht, entsteht Stress. Durch die aktuellen Einschränkungen kommen ausnahmslos alle Menschen in die Situation, dass sie lernen, mit verschiedenen neuen Stressoren umzugehen. Welche Bewältigungsstrategien dabei angewendet werden und wie gravierend diese Krise auf das Leben Einfluss nimmt, ist allerdings höchst unterschiedlich. Es hängt im besonderen Maße von der individuellen und sozialen »Ausstattung« ab, von funktionierenden Austauschbeziehungen und der sozialen Position sowie den sich daraus entwickelnden (Handlungs-) Kompetenzen. Sind wir jung, sind wir gesund? Wie erkennen, empfinden und erleben wir unbekannte Situationen? Haben wir eine sichere Arbeit, ein gutes Einkommen und Ersparnis? Welche Werte und Überzeugungen vertreten wir? Sind wir anpassungsfähig in neuen Lebensumständen, vielleicht sogar kreativ und initiativ dabei? Welches Maß an Selbststeuerung, Lernbereitschaft und Durchhaltevermögen entwickeln wir, wenn so viele der uns bekannten Strukturen wegfallen? Ist Vertrauen vorhanden in Politik und Gesellschaft, halten wir die Medienberichterstattung für glaubhaft? Gelingt die Alltagsbewältigung

¹ Vgl. u.a. OBRECHT, Werner (2005): Umrisse einer biopsychosozioökulturellen Theorie menschlicher Bedürfnisse, Typoskript Master of Business Administration der Wirtschaftsuniversität Wien.

oder das Erziehungsverhalten in Zeiten großer Veränderungen? Wie gehen wir mit Konflikten und Problemen um? Welche Auswirkungen hat die Krise auf das direkte persönliche und soziale Umfeld?

Alle Menschen sind zurzeit in höchstem Maße gefordert, mit facettenreichen Bedürfnisspannungen umgehen zu lernen und sich anzupassen. Sogenannte »gesunde« Menschen sind dabei in der Lage, ein beträchtliches Maß an anfallenden Stressoren zu lösen oder aushalten zu können (Lebensbewältigung). Doch was ist, wenn Bewältigungsversuche scheitern, weil die Problemlösungsfähigkeiten nicht ausreichen und/oder die notwendigen Ressourcen nicht zur Verfügung stehen?

Menschen in verletzlichen Lebenslagen

Die Auswirkungen der verordneten physischen Distanzierung zeigen sich in bestimmten Gruppen gravierender als bei anderen. Es wird hier jedoch nicht von der Personengruppe gesprochen, die ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf hat.² Vielmehr werden in diesem Zusammenhang »Menschen in verletzlichen Lebenslagen« betrachtet, also Menschen mit bio-psycho-sozioökonomischen und sozioökologischen Problemlagen, Menschen mit Kommunikations- und Beziehungsproblemen, ausgeschlossene und von Diskriminierung betroffene Menschen, Menschen mit tiefem (Sozial-)Status und geringen ökonomischen Ressourcen und Menschen, die unter Fremdbestimmung leiden. Damit gemeint sind Menschen mit Behinderung, psychisch erkrankte Menschen, Menschen in Armut, ältere Menschen, Alleinerziehende, Menschen mit Suchterkrankung, suizidgefährdete Menschen, Menschen mit Migrationshintergrund, Kinder und Jugendliche in Armut. Die Liste ließe sich noch lange fortsetzen.

Menschen in verletzlichen Lebenslagen sind oft unterschiedlichen Problemlagen ausgesetzt, die die Lebensbewältigung beeinflussen bzw. die sie behindern. Ihnen ist gemein, dass sie bereits unter »coronafreien« Bedingungen oft ein regelmäßiges Bedürfnis-Ungleichgewicht bearbeiten und aushalten müssen. Für sie sind das Zusammenbrechen ihrer gewohnten Alltagsstrukturen und eine sich täglich ändernde, völlig ungewisse Situation oft schwerer zu ertragen als für »gesunde« Menschen.

² Vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html (17.12.20)

Einige Beispiele: Für Menschen mit einer psychischen Erkrankung können die drastischen Einschränkungen zu Symptomverschlechterungen führen. Vorhandene Rückzugstendenzen aufgrund einer Depression können sich noch verstärken.³ Menschen mit einer Angststörung (z. B. soziale Phobien, Panikstörungen oder Agoraphobien) können in negative Gedankenspiralen geraten. Die Belastungssituation kann zu psychischen Krisen führen, bis hin zur Suizidalität. Menschen mit einer Suchterkrankung neigen ohne ihren gewohnten Tagesablauf dazu, ihr Suchtverhalten stärker als sonst auszuleben. Die Isolation und der damit verbundene Druck können zu vermehrter Gewalt im häuslichen Umfeld führen.⁴ Bewohner*innen von Pflegeheimen und Wohn- einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sind nahezu von der Welt abgeschnitten, was für die ohnehin oft unter sozialer Isolation leidenden Menschen eine große Belastung darstellen muss.⁵ Vielen Menschen in verletzlichen Lebenslagen fehlt es an Handlungskompetenzen im Umgang mit Medien, oft auch an finanziellen Mitteln, um über notwendige Kommunikationstechnik zu verfügen. In Zeiten der physischen Distanzierung wiegen diese Probleme noch schwerer. Menschen in verletzlichen Lebenslagen sind häufiger in prekären Arbeitsbedingungen tätig und werden im Zuge der Krise eher ihre Arbeit verlieren. Das verstärkt die Angst und schafft weitere Probleme. Sie leben vermehrt in zu kleinen Wohnungen und werden öfter vor der Situation stehen, die Miete nicht mehr zahlen zu können. Oft fehlt es an einem funktionierenden und stützenden sozialen Netzwerk, und die Kontaktbeschränkungen verstärken diesen Effekt vermutlich noch.

Gleichzeitig sind Menschen in verletzlichen Lebenslagen potenziell häufiger auf Unterstützung von außen angewiesen. Daher trifft sie die Krise doppelt. Wenngleich die Situation im Frühjahr, während und nach dem ersten Lockdown, noch deutlich verschärfter war, arbeiten Versorgungssysteme vielfach eingeschränkt oder in manchen Fällen gar nicht. Mit dem zweiten »harten« Lockdown im Dezember verschlechtert sich die Gesamtsituation aller Voraussicht nach wieder deutlich. Einige Beispiele:

Obdachlose Menschen können beispielsweise nur eingeschränkt Einrichtungen und Beratungsstellen nutzen, auch mobile Hilfsangebote wurden teilweise reduziert.⁶ Die Hälfte aller Tafeln stellte während des ersten Lockdowns

³ Vgl. u. a. https://presse.pfh.de/fileadmin/Content/Pressematerial/Pressemitteilungen_2020/PFH.021.02-05-2020_Forschungsprojekt_Psychologie_Corona.pdf (10.12.20)

⁴ Vgl. u. a. https://drive.google.com/file/d/19Wqpy9nwmNjdgO4_FCqqlfYyLjMbn7y/view (10.12.20)

⁵ Vgl. https://www.fh-muenster.de/iup/mad/media/2020/files/8377_Datei_1.pdf oder auch https://www.sozialpaedagogik.fboz.uni-mainz.de/files/2020/11/Die-Corona-Pandemie-aus-der-Sicht-alter-Menschen_Nov_2020.pdf (10.12.20)

⁶ Vgl. u. a. <https://www.mdr.de/wissen/obdachlose-besonders-von-corona-krise-betroffen100.html> (10.12.20)

ihren Betrieb ein.⁷ Zwar haben viele ihren Betrieb in der »Zwischenphase« wieder (eingeschränkt) aufgenommen, allerdings ist anzunehmen, dass der Lockdown im Dezember die Situation für bedürftige Menschen wieder verschlimmern wird. Psychiatrien entließen Menschen im Frühjahr vorschnell, um Kapazitäten freizumachen.⁸ Pflegeheime, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, tagesstrukturierende Einrichtungen, Tagesförderungs- und Begegnungsstätten sind nur beschränkt oder gar nicht betretbar.⁹ Ambulante Angebote für unterschiedliche Zielgruppen finden nur eingeschränkt statt (Kinder- und Jugendhilfe, ambulante sozialpsychiatrische Unterstützungsformen, ambulante Teilhabeangebote usw.). Für süchtige Menschen wird die Pandemie vermehrt zur Existenzfrage, wenn die Einrichtungen der Drogen- und Suchthilfe geschlossen oder schlechter zugänglich sind und die Verhältnisse in den Milieus sich gleichzeitig verschlechtern. Viele Versorgungsbereiche werden durch Ehrenamtliche gestützt oder nahezu getragen und haben heute vielfach große Probleme. Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen werden in ihren Handlungsmöglichkeiten stark beschränkt bei gleichzeitiger Zunahme häuslicher und sexualisierter Gewalt.

Es ist verständlich, dass Versorgungssysteme in Zeiten von Corona nicht im Normalbetrieb laufen können. Gleichzeitig sind für Menschen in verletzlichen Lebenslagen diese Versorgungsstrukturen enorm wichtig – oftmals essenziell – für eine gelingende Lebensbewältigung, für psychische Stabilität und Teilhabe. Das Wegbrechen dieser Strukturen macht diese Menschen zur »vergessenen Risikogruppe«.

Rechtliche Betreuung in der Corona-Krise

Etwa 1,2 Millionen Menschen erhalten Unterstützung von einer rechtlichen Betreuung. Als professionelle Akteur*innen sind rechtliche Betreuer*innen Teil der sozialen Infrastruktur und unterstützen Menschen in verletzlichen Lebenslagen bei der Verwirklichung und Sicherung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit als Grundlage zur Gestaltung eines selbstbestimmten Lebens. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und den sozialen Frieden. Eine rechtliche Betreuung erhalten Menschen, die

⁷ Vgl. u. a. https://www.tafel.de/fileadmin/media/Themen/Coronavirus/2020-11-20_Lagebericht_Tafel_Deutschland.pdf (10.12.20)

⁸ <https://www.abendblatt.de/vermischtes/article228792125/Psychiatrien-muessen-bundesweit-Patienten-nach-Hause-schicken.html> (01.04.20)

⁹ Hier werden in der Regel Ausnahmeregelungen getroffen, die allerdings länderspezifisch geregelt werden.

aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können (§ 1896 Abs. 1 BGB). Es ist davon auszugehen, dass ein nicht unerheblicher Anteil der Klient*innen gleichzeitig ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf hat (ältere Menschen, Menschen mit Grunderkrankungen).

Rechtliche Betreuer*innen stehen angesichts der aktuellen Lage vor großen Herausforderungen. Wie alle anderen Menschen müssen auch sie persönlich mit den Unsicherheiten, den Ängsten und den Beschränkungen leben. Gleichzeitig arbeiten sie in den allermeisten Fällen in einer selbstständigen Tätigkeitsform und müssen in diesen schwierigen Zeiten als Gewerbetreibende*r die berufliche Existenz eigenverantwortlich sicherstellen. Im gleichen Zuge übernehmen sie Kraft ihres Amtes eine Mitverantwortung für im Schnitt vierzig und oft mehr Klient*innen, damit diese die Krise bewältigen können. Dafür haften sie sogar persönlich.

In Krisen entscheiden

Den persönlichen Kontakt zu den Klient*innen etwas einzuschränken und die Arbeit zeitweise überwiegend im Homeoffice zu erledigen, ist dabei in vielen Fällen möglich. Allerdings hängt das stark von den einzelnen Betreuungen ab. Betreuer*innen müssen in Notfällen jedoch auch schnell medizinische Behandlungen ihrer Klient*innen organisieren, ärztliche Aufklärungen entgegennehmen und nach ausreichender Rücksprache mit ihren Klient*innen Einwilligungen in medizinische Behandlungen erteilen oder ablehnen. In Krisen müssen sie möglicherweise auch über eine geschlossene Unterbringung oder eine medizinische Behandlung gegen den Willen eines Klienten oder einer Klientin entscheiden (bei der Betreuer*innen regelmäßig persönlich vor Ort sein müssen), gegebenenfalls ist eine Zuführung zu organisieren und zu begleiten, auch im Fall einer Entscheidung über die Aufrechterhaltung oder den Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen. Betreuer*innen müssen ebenso tätig werden, sofern bei ihren Klient*innen Anzeichen für eine Coronavirus-Infektion auftreten. Das gilt auch, wenn ihnen nicht der Aufgabenkreis »Gesundheit« übertragen wurde und ersichtlich ist, dass der*die Klient*in krankheitsbedingt nicht dazu in der Lage ist, die nun erforderlichen Schritte selbst vorzunehmen (Kontaktaufnahme zu behandelnden Ärzt*innen, gegebenenfalls Veranlassung eines Tests usw.). In manchen Fällen müssen Klient*innen auch einfach »nur« mit Bargeld versorgt werden, etwa dann, wenn Haushaltsgeld regelmäßig in kleineren Beträgen ausgezahlt werden

muss, da andernfalls das für einen längeren Zeitraum bestimmte Geld bereits nach wenigen Tagen vollständig ausgegeben wird.

Betreuer*innen müssen somit nicht nur in kritischen Situationen »Vor-Ort-Arbeit« leisten, sondern, abhängig vom Einzelfall, ggf. auch in nicht kritischen Situationen. Allerdings ist und bleibt rechtliche Betreuung auf den persönlichen Kontakt angewiesen – eine einfache Umstellung der Arbeit auf fernmündliche Kommunikationsmethoden kann bestenfalls zeitweise und nicht bei allen Klient*innen durchgeführt werden. Diese Umstellung ist allenfalls bei begleitenden Leistungen möglich (z. B. Kontakt zu Behörden, Einrichtungen, Ärzt*innen oder Gerichten). Allerdings waren in diesem Zusammenhang postalische, digitale und telefonische Tätigkeiten schon vor der Pandemie üblich.

Auf »Face-to-Face-Kontakte« angewiesen

Es bleibt dabei: Betreuer*innen sind angewiesen auf »Face-to-Face-Kontakte« mit ihren Klient*innen, um sie bei der Verwirklichung und Sicherung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit wirklich unterstützen zu können. Diese Ideale gelten auch – und erst recht – in schwierigen Zeiten. Die Zusammenarbeit funktioniert nur bedingt am Telefon, denn sobald sich ein besonderer Handlungsbedarf ergibt, müssen rechtliche Betreuer*innen das »Homeoffice verlassen«.

Ferner ergeben sich aufgrund der aktuellen Krise nicht nur Probleme hinsichtlich der konkreten Betreuungspraxis. Rechtliche Betreuer*innen stehen noch vor ganz anderen Herausforderungen.

In den Bundesländern ist es beispielsweise immer noch uneinheitlich geregelt, ob rechtliche Betreuung zu den sogenannten systemrelevanten Berufen zählt – verbunden mit den negativen Folgen, wenn dies nicht so ist (keine Notbetreuung in Schulen und Kindertagesstätten, Betretungsrechte in Heimen usw.).

Auch die Sicherstellung der Vergütung war vor allem im Frühjahr 2020 nicht in jedem Fall gewährleistet. Einige Gerichte hatten zu Beginn des Lockdowns kurzfristig ihre Arbeit eingestellt, sodass die Pauschalen mit Verzögerungen gezahlt wurden. Vor allem selbstständige Berufsbetreuer*innen mit wenig Berufserfahrung und entsprechend wenig finanziellen Rücklagen sind hierdurch in finanzielle Schwierigkeiten geraten.

Auch wenn sich im Betreuungsalltag langsam wieder etwas mehr Handlungssicherheit entwickeln mag, sind die Arbeitsbedingungen für Betreuer*innen nach wie vor beschwerlich, und das wird voraussichtlich auch noch eine lange

Zeit so bleiben. Schwierige äußerliche Bedingungen verändern nicht die inneren Ziele einer Betreuung: Menschen in verletzlichen Lebenslagen bei der Gestaltung eines selbstbestimmten Lebens zu unterstützen und sie gleichzeitig vor missbräuchlicher Einflussnahme und Selbstschädigung zu schützen. Fernmündlich oder digital kann das nicht funktionieren.

Der BdB im Zeichen der Pandemie

Seit Ausbruch der COVID-19-Pandemie sieht sich der BdB enormen Veränderungen und vielzähligen Herausforderungen ausgesetzt. Zu Beginn der Krise galt es, unter den neuen Gegebenheiten elementare Verbandsfunktionen sicherzustellen. Die Geschäftsstelle organisierte sich neu und der Geschäftsbetrieb wurde weitestgehend auf Heimarbeit umgestellt – bei gleichzeitiger Sicherstellung der Erreichbarkeit für die Mitglieder. Vor dem Hintergrund der Pandemie sind viele spezifische Fragen und Probleme entstanden, denen sich der BdB angenommen hat. Der Verband stand und steht seinen Mitgliedern mit Information und Beratung rund um die Pandemie zur Seite, sei es in persönlichen Gesprächen (vor allem Fachberatung), sei es mittels speziell aufgearbeiteter Informationen in Print- und Digital-Medien. Themen waren dabei u. a. der Gesundheitsschutz während der Betreuungsarbeit, der Kontakt mit Klient*innen oder die Auflistung der Länderregelungen zur Frage der Systemrelevanz von Betreuer*innen. Der BdB leistete überdies Hilfestellung bei vorübergehenden Verdienstaussfällen von Betreuer*innen, die aufgrund der kurzfristigen Nicht-Bearbeitung von Vergütungsanträgen durch Justizverwaltungen entstanden sind (s. o.), und formulierte Argumentationshilfen in Form von Handreichungen und Musterschreiben, die die Mitglieder gegenüber Betreuungsgerichten einsetzen konnten, um die Weiterzahlung der pauschalen Vergütung einzufordern. Zudem half der Verband bei Anträgen auf Entschädigung bei Verdienstaussfällen.

Der BdB hat im Rahmen der Pandemie aber nicht nur als Dienstleister für seine Mitglieder gewirkt, sondern auch als Interessenvertreter. Mit Stellungnahmen des Bundesverbandes und Eingaben insbesondere der Landesverbände gegenüber Regierungen im Hinblick auf die Anerkennung der rechtlichen Betreuung als systemrelevanter Beruf, u. a. in Schleswig-Holstein und Bayern, hatte der BdB Erfolg. Er prüfte intensiv, ob rechtliche Betreuer*innen Zugang zu finanziellen Förderungen/Unterstützungen des Staates während der Pandemie haben. Auch bezog er Stellung zu einem Gesetzentwurf des Bundesrats zum

Thema »Online-Anhörungen«. Dabei ging es um die Frage, ob gerichtliche Entscheidungen in Betreuungs- und Unterbringungssachen ohne persönliche Anhörung des*der Klient*in durchgeführt werden dürfen.¹⁰

Der BdB erwirkte im Laufe des Jahres die Klärung zahlreicher Fragen, und es ist zu beobachten, dass – momentan trotz der »zweiten Welle« der Pandemie – zumindest teilweise eine Rückkehr zum Alltagsgeschäft zu beobachten ist. Gegenwärtig werden die Informationen in größeren Abständen aktualisiert und zu wesentlichen Punkten haben Regelungen von Bund und Ländern stattgefunden. So wird der Gesetzentwurf des Bundesrats zu den »Online-Anhörungen« nach starker Kritik vonseiten des Verbandes momentan nicht weiter behandelt. Die Klärung der Frage nach finanziellen Förderungen für Berufsbetreuer*innen hat stattgefunden, stellte sich allerdings als negativ heraus. Die Nicht-Bearbeitung von Vergütungsanträgen sind vielerorts kein Thema mehr. Auch die (länderspezifische) Anerkennung einer »Systemrelevanz« des Betreuerberufs ist zumindest in einigen Bundesländern zufriedenstellend beantwortet worden (u. a. Brandenburg, Berlin, Bayern, Schleswig-Holstein). Viele Themen sind mittlerweile bewältigt – doch von einer sogenannten »Normalität« ist der Verband noch weit entfernt. Das ist allerdings auch nicht möglich, solange die Pandemie nicht gestoppt wird. Bis das soweit ist, setzt der BdB alles daran, seinen Mitgliedern in diesen schwierigen Zeiten eine professionelle Unterstützung zu bieten – damit sich deren Klient*innen, Menschen in verletzlichen Lebenslagen, auch weiterhin auf eine gute Betreuung verlassen können.

Ausblick

Politik und Gesellschaft stehen weiterhin vor schwerwiegenden Herausforderungen. Die vielfach befürchtete »zweite Welle« ist Realität geworden. Gleichzeitig ist abzusehen, dass mit Beginn 2021 erste Impfstoffe gegen das Coronavirus zugelassen sein werden. Aufgrund zunächst begrenzter Verfügbarkeit werden vulnerable Personengruppen und Personen, die in einem engen Kontakt zu vulnerablen Personengruppen stehen, vorrangig geimpft. Die definierten Personengruppen werden sich in der Folgezeit sukzessive erweitern, die Diskussion um sogenannte »Impf-Prioritäten« steht noch am

¹⁰ vgl. »Stellungnahme zum Gesetzentwurf zum Schutz vulnerabler Personen bei richterlichen Anhörungen im Betreuungs- und Unterbringungsverfahren« unter https://bdb-ev.de/module/datei_upload/download.php?file_id=2094 (10.12.20)

Anfang. Zu unterscheiden ist sie allerdings jetzt schon von anderen Diskussionen, wie beispielsweise die um die »Systemrelevanz«: Heute stehen Gruppen (zumindest zeitweilig) in Konkurrenz zueinander. Es ist entschieden darauf hinzuwirken, dass die kommende Debatte sachlich geführt wird. Zudem sind die Rahmenbedingungen noch alles andere als klar (genauer Zeitpunkt der Impfstoffzulassung, Organisation der Impfungen usw.). Die Meldungen zu Impfstoffen gegen das Coronavirus stimmen allerdings optimistisch, wenn auch nicht absehbar ist, wie sich diese Krise weiterentwickelt.

Insgesamt betrachtet lassen die bisherigen Reaktionen und getroffenen Maßnahmen der Bundesregierung und der Länder einen ernsthaften Willen erkennen, diese Krise in Abwägung möglichst vieler Interessen zu meistern. Politische Entscheidungen werden hinsichtlich der dringenden epidemiologischen und medizinischen Fragestellungen durchaus den vielschichtigen gesellschaftlichen, sozialen und grundrechtlichen Dimensionen gerecht.

Die Pandemie einzudämmen und damit das Recht auf Gesundheit zu schützen ist momentan das vorrangige Ziel. Die dafür getroffenen Maßnahmen und die dahinter liegenden Beschränkungen elementarer Grundrechte sind gravierend, angesichts der dramatischen Lage erscheinen sie aber verhältnismäßig. Im Hinblick auf die Beschränkungen nimmt die Zustimmung in der Bevölkerung erkennbar ab, auch ist eine zunehmende Radikalisierung der Gegnerschaft zu beobachten. Von daher ist es umso wichtiger, dass die entsprechenden Maßnahmen auch weiterhin mit Bedacht getroffen werden und ihre Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt. Auch die Gefahr der schleichenden »Normalisierung« getroffener oder geplanter Ausnahmenvorschriften ist dabei stets kritisch zu betrachten. Dem oben genannten Gesetzesantrag des Bundesrates zu »Online-Anhörungen« gingen auch Vorschläge voraus, diese dann auch gleich in Zukunft, also auch über das Abklingen der gegenwärtigen Gefahrenlage hinaus, zum Standard zu machen.¹¹

Die Beschränkungen der Grundrechte sind in absehbarer Zeit wieder vollständig zurückzunehmen. Die aktuelle Lage sowie die Effekte einzelner Regelungen sind von der Bundesregierung regelmäßig zu bewerten, um die Verhältnismäßigkeit der getroffenen Maßnahmen zu wahren. Die Rücknahme der Maßnahmen sowie die damit verbundenen Teilschritte sind im Sinne einer transparenten Krisenkommunikation offen zu diskutieren.¹²

¹¹ Pressemitteilung des ARV vom 21.3.2020, <https://amtsrichterverband.net/files/theme/downloads/news/PressemitteilungM%C3%A4rzt20.pdf> (14.04.20)

¹² Vgl. hierfür auch die Ad-hoc-Empfehlungen des Deutschen Ethikrats, <https://www.ethikrat.org/fileadmin/Publikationen/Ad-hoc-Empfehlungen/deutsch/ad-hoc-empfehlung-corona-krise.pdf> (10.12.20)

Auch wenn die Hoffnungen darauf verständlich sein mögen, dürfte klar sein, dass die Krise alles andere als schnell vorbei sein wird. Es ist erkennbar, dass die Folgen weitreichend sein werden, sei es gesellschaftlich, politisch, wirtschaftlich oder sozial. Jetzt gilt es, die soziale Infrastruktur für Menschen in verletzlichen Lebenslagen mit allen wirksamen Mitteln zu stützen und zu erhalten. Sowohl kurzfristig im Sinne eines effektiven Krisenmanagements als auch langfristig mit staatlichen Investitionen in Versorgungsbereiche für Menschen in verletzlichen Lebenslagen. Das betrifft die rechtliche Betreuung im gleichen Zuge wie das vielschichtige Versorgungsangebot, vor allem im Gesundheits-, Sozial- und Arbeitssektor. Am Beispiel rechtlicher Betreuung zeigen sich verschiedene Problemfelder, die vermutlich in dieser oder veränderter Form in andere Bereiche übertragbar sind. Das Bekenntnis zur Bereitstellung von Finanzmitteln »whatever it takes« muss sich auch hier niederschlagen. Unter der Berücksichtigung des Schutzes der Gesundheit sind kurzfristig alle nötigen Maßnahmen zu treffen, die die soziale Infrastruktur für Menschen in verletzlichen Lebenslagen wirksam stützen, aber auch langfristige Perspektiven schaffen.

Dazu gehört auch, das Betreuungswesen als Teil der sozialen Infrastruktur in politischen Entscheidungsprozessen mit zu berücksichtigen. Betreuer*innen müssen trotz der schwierigen Umstände handlungsfähig bleiben, damit sie Menschen in verletzlichen Lebenslagen auch weiterhin bei der Verwirklichung und Sicherung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit als Grundlage zur Gestaltung eines selbstbestimmten Lebens unterstützen können.

Politische Entscheidungen werden dieser Tage rasant getroffen. Es braucht in einer Krise die Solidarität von Politik und Gesellschaft mit den Menschen in verletzlichen Lebenslagen. Die beiden Gruppen haben sicherzustellen und müssen entschieden dafür eintreten, dass diese Menschen nicht zur »vergesenen Risikogruppe« gehören, sondern dass sie bei politischen Maßnahmen berücksichtigt werden. Sicherheit, Arbeitsfähigkeit aber auch die Finanzierung der sozialen Infrastruktur sind dabei notwendige Voraussetzungen.

Dirk Brakenhoff

Korrespondenzadresse: dirk.brakenhoff@bdb-ev.de

Bundesteilhabegesetz: Existenzsichernde Leistungen mit Schwerpunkt besondere Wohnformen nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz

Susanne Weber-Käßer

Reformschritt 01.01.2020: Änderungen im SGB IX

Die Überführung der Fälle der Eingliederungshilfe in den neuen zweiten Teil des SGB IX (unter gleichzeitiger Streichung des 6. Kapitels im SGB XII) stellt einen Schwerpunkt der Reform des Rehabilitationsrechts durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) dar. Dieser zweite Teil trat zum 01.01.2020 in Kraft und ist nicht auf die Vorschriften §§ 53 bis 61 SGB XII beschränkt, sondern beinhaltet ein vollständiges Leistungsgesetz, das u. a. die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe umfassend und unabhängig vom SGB XII regelt.

Durch das BTHG wird das Versprechen aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt, die Eingliederungshilfe aus dem »Fürsorgesystem« herauszuführen und zu einem modernen Teilhaberecht im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) weiterzuentwickeln. Dies erfolgt u. a. durch die Neuregelung des Einkommens- und Vermögenseinsatzes.

Erhalten bleibt aber das Strukturmerkmal des Fürsorgerechts. Danach werden für den individuellen Bedarf nur soweit Leistungen bewilligt, wie die einzelnen Personen hierzu nicht mit eigenen Mitteln in der Lage sind (beachte: Vermögensfreigrenzen).

Jedoch enthält die neue Eingliederungshilfe auch neue Strukturmerkmale, die das Sozialhilferecht so nicht kennt. Dort werden die Leistungen weiterhin einrichtungszentriert erbracht. Das heißt, die Leistungsanbieter erbringen die erforderlichen Leistungen in kompletten Paketen, die für bestimmte Bedarfsgruppen entsprechende Gesamtlösungen vorsehen. Diese umfassen in

stationären Einrichtungen die Versorgung und Betreuung. Dadurch sind die Leistungen sehr stark an die jeweilige Wohnform gebunden und die Wahlmöglichkeit der leistungsberechtigten Person ist beschränkt.

Im Lichte von Artikel 19 UN-BRK, der das Recht auf eine selbstbestimmte Lebensführung unabhängig von besonderen Wohnformen sowie das Recht auf Zugang zu gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen beinhaltet, werden die Leistungen der Eingliederungshilfe künftig personenzentriert ausgerichtet und erbracht. Das heißt, die Leistungen sollen individuell ausgestaltet und auch modularisiert werden. Sie können unabhängig vom jeweiligen Wohnort bzw. der jeweiligen Wohnform in Anspruch genommen und von den leistungsberechtigten Personen selbst zusammengestellt werden.

Hierfür ist es notwendig, die Eingliederungshilfe neu auszurichten. Es werden die Fachleistungen der Eingliederungshilfe und die existenzsichernden Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhaltes voneinander getrennt. Die Sicherung des Lebensunterhaltes umfasst den Bedarf der Lebensführung unabhängig von einer Behinderung. Diese Hilfen werden auch künftig von Jobcenter bzw. Sozialhilfeträger durch Regel- und Mehrbedarfe sowie in angemessenem Umfang die Kosten der Unterkunft gedeckt. Hierfür wird das SGB XII zugrunde gelegt.

Um dies auch für leistungsberechtigte Personen im stationären Bereich (kollektive Wohnform) umsetzen zu können, wurde ab 2020 in einem neuen § 42 a Abs. 5 und Abs. 6 SGB XII der angemessene Bedarf für Unterkunft und Heizung in solchen Wohnformen definiert.

Alle darüber hinausgehenden behinderungsspezifischen Bedarfe sollen künftig durch spezielle Fachleistungen der Eingliederungshilfe abgedeckt und vom jeweiligen Eingliederungshilfeträger getragen werden. Hierfür greifen die Vorschriften des SGB IX. Bereits existierende Heimverträge gilt es dem anzupassen. Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) ist aber weiterhin anwendbar.

Nachrangigkeitsgrundsatz der Eingliederungshilfe – Verhältnis zur Pflegeversicherung

Zunächst ist festzuhalten, dass es gemäß § 90 SGB IX Aufgabe der Eingliederungshilfe ist, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördert. Die

Leistung soll Menschen befähigen, ihre Lebensplanung und Lebensführung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrzunehmen.

Grundsätzlich gilt aber für das Eingliederungshilferecht im Verhältnis zu anderen Sozialleistungen und zur Selbsthilfe unverändert der Nachrangigkeitsgrundsatz. Dieser ist in § 91 SGB IX definiert. Eingliederungshilfe erhält danach nur, wer die erforderliche Leistung nicht durch andere Personen oder von Trägern anderer Sozialleistungen bezieht.

Durchbrochen wird dieser Nachrangigkeitsgrundsatz aber in Bezug auf Pflegeleistungen (§ 103 SGB IX). Danach bleiben die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung unberührt und sind im Verhältnis zur Pflegeversicherung nicht nachrangig. Die notwendige Hilfe in den Einrichtungen und Räumlichkeiten nach § 71 Abs. 4 SGB IX ist einschließlich der Pflegeleistungen zu gewähren.

Diese Regelung geht von einem grundsätzlichen Nebeneinander der Zuständigkeit der Eingliederungshilfe und der sozialen Pflegeversicherung aus. Es wird zur Begründung darauf verwiesen, dass beide unterschiedliche Aufgaben verfolgen. Aufgabe der Eingliederungshilfe ist die Förderung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben der Gesellschaft. Aufgabe der Pflege ist die Kompensation von gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten.

Die leistungsberechtigte Person soll trotz dieses Nebeneinanders in der Praxis die Leistungen aus einer Hand bekommen. Sofern im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Bedarf sowohl an Leistungen der Eingliederungshilfe als auch der Pflege bestehen, hat gemäß § 13 Abs. 4a SGB XI der für das Teilhabeverfahren zuständige Träger die jeweilige Pflegekasse beratend in das Verfahren einzubinden.

Beim Zusammentreffen von Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflegeversicherung in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für Menschen mit Behinderung wird in § 103 Abs. 1 SGB IX die bisherige Regelung des § 55 SGB XII beibehalten. Die Eingliederungshilfe hat die Pflegeleistungen mit zu erbringen. Im Gegenzug hat die Pflegeversicherung zur Abgeltung der pflegebedingten Aufwendungen gem. § 43a SGB XI auch weiterhin nicht die vollen Kosten, sondern nur einen Betrag in Höhe von 15 Prozent der nach dem Vertragsrecht der Eingliederungshilfe (nach Kapitel 8) vereinbarten Vergütung, maximal jedoch 266 Euro monatlich zu erstatten.

Angesichts der Aufgabe der Differenzierung zwischen ambulanten, teil- und vollstationären Leistungen in der Eingliederungshilfe werden in der Definition des § 41 Abs. 4 SGB XI (in der Fassung ab 2020) neben den »Einrichtungen«

auch »Räumlichkeiten« erwähnt, die die besonderen Wohnformen im Sinne von § 42 a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5 SGB XII (in der Fassung ab 2020), bestehend aus Privat- und Gemeinschaftsräumen, mit erfassen.

Der Anwendungsbereich des § 43 a SGB IX wird aufgrund einer Ergänzung ab 2020 sogar noch ausgeweitet auf ambulante Wohnformen, die dem WBGV unterfallen, sofern deren Leistungsangebot einer stationären Vollversorgung vergleichbar ist.

Im Grundsatz ist das Verhältnis zwischen Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung so ausgestaltet, dass die Eingliederungshilfe die ambulante Hilfe zur häuslichen Pflege einschließlich des Entlastungsbetrages mit umfasst.

Voraussetzung ist, dass die im Gesamtplan § 121 SGB IX formulierten Teilhabeziele erreichbar sind. Leistungen der stationären Pflege im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach § 65 SGB XII sind hingegen von der Eingliederungshilfe nicht eingeschlossen. Diesbezüglich weicht der Gesetzgeber von seinem Leitgedanken der Leistungserbringung aus einer Hand ab.

Leistungen der Tagespflege nach § 64 g SGB XII und die der Kurzzeitpflege nach § 64 h SGB XII werden grundsätzlich – ebenso wie diejenigen der stationären Pflege – getrennt von den Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht.

Einkommen und Vermögen

Die Eingliederungshilfe wird auch künftig grundsätzlich nicht als Nachteilsausgleich, unabhängig von der finanziellen Situation der antragstellenden Person, gewährt. Vielmehr ist auch weiterhin eigenes Einkommen und Vermögen einzusetzen. Somit bleibt die Eingliederungshilfe trotz der veränderten Systematik gegenüber der Einkommens- und Vermögensanrechnung im SGB XII und auch trotz erhöhter Freibeträge Teil des Fürsorgesystems.

Sowohl die Berechnung des zugrunde zu legenden Einkommens als auch die Ermittlung des einzusetzenden Teils des Einkommens erfolgt im Vergleich zum SGB XII nach einer neuen (Eigen-)Beitragssystematik, die folgende wesentliche Elemente beinhaltet:

- Bemessung des Einkommens anhand der steuerrechtlichen Einkünfte des Vorvorjahres,
- Festlegung gestaffelter Einkommensgrenzen nach Einkommensarten zuzüglich Partner- und Kinderzuschläge,
- Dynamisierung der Einkommensgrenzen durch prozentualen Anteil an der jährlich neu festzusetzenden Bezugsgröße der Sozialversicherung,

- Festlegung eines Pauschalbetrages von zwei Prozent des Einkommens oberhalb der Einkommensgrenze und
- Entrichtung des Eigenbetrags direkt an den Leistungserbringer.

Ziel ist es, dass Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe trotz weiterhin erforderlicher Eigenbeteiligung die Aussicht haben, eigenes Einkommen zu erzielen und hierfür einen geringeren Teil für die Eingliederungshilfe einsetzen müssen und sollen als bisher. Ein ggf. vorhandenes Partnereinkommen bleibt weitgehend unberücksichtigt.

Bestimmte Leistungsarten, insbesondere zur medizinischen und beruflichen Rehabilitation, sind wie schon nach bisherigem Recht vom Einsatz eigenen Einkommens fast gänzlich ausgenommen.

Die Regelungen zur Ermittlung des grundsätzlich zu berücksichtigenden Vermögens wurden nicht nur aus SGB XII übernommen, sondern bezüglich des sogenannten Schonvermögens mit direktem Verweis auf den entsprechenden Katalog des § 90 Abs. 2 SGB XII. Hinsichtlich des Barbetrags erfolgt kein Verweis auf SGB XII und die Barbetragsverordnung, sondern es wird unmittelbar im SGB IX ein Betrag in Höhe von 50.000 Euro von der Anrechnung ausgenommen. Auch hier ist eine Anrechnung von Partnervermögen nicht mehr vorgesehen.

Die Verbesserungen bezüglich des Einsatzes eigenen Einkommens und Vermögens gelten aber nur für diejenigen, die in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Sofern hingegen neben den Fachleistungen der Eingliederungshilfe auch noch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB XII in Anspruch genommen werden (insbesondere der Grundsicherung), gelten weiterhin die strengeren Regeln zur Einkommens- und Vermögensanrechnung des SGB XII. In der Konsequenz muss sich eine Person, die neben den Fachleistungen der Eingliederungshilfe Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhält, Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des SGB XII anrechnen lassen.

Daraus folgt, dass ein Großteil der derzeit Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe von den Neuregelungen des SGB IX in puncto erhöhte Freibeträge für Einkommen und Vermögen nicht profitieren kann.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich daher nur auf Personen, die ausschließlich Fachleistungen der Eingliederungshilfe bekommen.

Anrechnung von Einkommen und Vermögen bei Leistungen nach SGB IX

Einkommen (§ 135 SGB IX)

Es wird kein neuer eigener Einkommensbegriff definiert, sondern auf die Regeln des Einkommensteuerrechtes zurückgegriffen. Vorgesehen ist die Bezugnahme auf die Einkünfte des Vorvorjahres. Diese Einkünfte lassen sich durch den Einkommensteuerbescheid oder den Rentenbescheid nachweisen. § 136 Abs. 1 SGB IX weist darauf hin, dass in der Frage, ob und inwieweit ein Beitrag aus dem Einkommen zu leisten ist, nur auf die Einkünfte der volljährigen antragstellenden Person abzustellen ist. Die Einkünfte eines Partners oder einer Partnerin finden keine Berücksichtigung.

Die Höhe der Einkommensgrenze wird gem. § 136 Abs. 2 SGB IX anteilig an der jährlichen Bezugsgröße der Sozialversicherung nach § 18 Abs. 1 SGB IV bemessen. Die Bezugsgröße ist ein Rechenwert, der in den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung die Grundlage verschiedener Grenzwerte bildet, beispielsweise die Beitragsbemessungsgrenze. Berechnet wird die Bezugsgröße anhand des Durchschnittsentgelts der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr. Da dieses jährlich steigt, steigt auch die Bezugsgröße und mit ihr die prozentual zu berechnenden Einkommensgrenzen der Eingliederungshilfe. Als Beispiel, ausgehend von einer Bezugsgröße im Jahre 2020 in Höhe von 38.220 Euro, beträgt die Einkommensgrenze:

- 85 Prozent, also 32.487 Euro bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit,
- 75 Prozent, also 28.665 Euro bei nicht sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung,
- 60 Prozent, also 22.932 Euro bei Renteneinkünften.

Hat die antragstellende Person einen Partner bzw. eine Partnerin oder lebt sie mit einer oder mehreren unterhaltsberechtigten Kindern in einem Haushalt, erhöhen sich die Einkommensgrenzen nach § 136 SGB IX in Form prozentualer Aufschläge: für Partner*in 15 Prozent, für jedes Kind 10 Prozent. Diese Zuschläge gelten grundsätzlich auch, wenn Partner oder Partnerin ein eigenes Einkommen erzielt.

Ist das zu berücksichtigende Einkommen höher als die individuelle Einkommensgrenze, ist von der leistungsberechtigten Person ein Beitrag zu den Aufwendungen der Eingliederungshilfe zu leisten (§ 137 SGB IX). Die Höhe des

monatlichen Beitrags ist festgelegt auf zwei Prozent des die individuelle Einkommensgrenze übersteigenden Einkommens.

§ 138 SGB IX sieht verschiedene Konstellationen vor, in denen abweichend von der Grundregel des § 137 SGB IX überhaupt kein oder ein abweichender Beitrag geleistet werden muss.

§ 138 Abs. 1 führt Leistungen auf, bei denen überhaupt kein eigener Beitrag verlangt wird, beispielsweise Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 109 SGB IX) oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 111 Abs. 1 SGB IX).

Vermögen (§ 139 SGB IX)

Die Definition des Vermögens ist identisch zu derjenigen des § 90 Abs. 1 SGB XII (nicht zu berücksichtigendes Schonvermögen), da auf den Ausnahmekatalog des § 90 Abs. 2 SGB XII verwiesen wird. Eine eigene Regelung wurde jedoch bezüglich des Barvermögens und sonstiger Geldwerte getroffen.

Es wird also zunächst auf die bisher bekannten Vorschriften des § 90 SGB XII verwiesen. Die Regelung über das nicht einzusetzende Barvermögen und sonstiger Geldwerte wurde aber deutlich vereinfacht und der Vermögensfreibetrag deutlich erhöht. Auch hier gilt die anderthalbfache Höhe der Bezugsgrenze der Sozialversicherung nach § 18 Abs. 1 SGB IV.

Der Vermögensfreibetrag gilt bundesweit einheitlich. Im Jahre 2020 beläuft sich dieser Freibetrag auf 38.220 Euro x 1,5, also 53.550 Euro. Bis zu diesem Betrag ist nunmehr auch Ansparen von Einkommensüberschüssen für größere Ausgaben (besondere Anschaffungen, Reisen u. ä.) über den jeweiligen Bewilligungszeitraum hinaus möglich.

Einsatz des Vermögens (§ 140 SGB IX)

Es wird konkretisiert,

- wessen Vermögen einzusetzen ist,
- wie bei nicht sofort verwertbaren Vermögen vorzugehen ist und
- welche Leistung vermögensunabhängig erbracht wird.

Eine darlehensweise Bewilligung der Leistung ist möglich, wenn das Vermögen im Moment nicht verbraucht werden kann oder eine sofortige Verwertung des Vermögens nicht möglich ist bzw. eine Härte darstellt. Der leistende Reha-Träger kann bei übersteigendem Vermögen grundsätzlich den Regress durchführen.

Änderungen im SGB XII

Am 01.01.2020 sind im SGB XII aufgrund des Art. 13 BTHG und des Art. 5 Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) 2017 eine Reihe von Änderungen mit Relevanz für das neue Teilhaberecht in Kraft getreten. Kernstück ist die Trennung der Fachleistung von der existenzsichernden Leistung im Bereich der Eingliederungshilfe und im Sozialhilferecht.

- Die Regelungen zu Fachleistungen der Eingliederungshilfe werden vollständig aus dem SGB XII gestrichen. Bezüglich der existenzsichernden Leistungen wird der notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen (§ 27 b SGB XII) neu gefasst.
- Die Regelbedarfsstufen 1 bis 3 der Anlage zu § 28 SGB XII werden angepasst an die Einfügung besonderer Wohnformen (§ 42 a SGB XII).
- Im neu eingefügten § 42 b SGB XII finden sich spezielle Mehrbedarfsregelungen für Menschen mit Behinderungen.

Der notwendige Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen (§ 27 a, b und c SGB XII)

In Einrichtungen lebende Hilfebedürftige erhalten auch weiterhin keine Regelsätze zum selbstverantwortlichen Bestreiten ihres Lebensunterhaltes, sondern die integrierte Vollversorgung.

§ 27 b SGB XII formuliert aber ausdrücklich, dass diese Vorschrift über die integrierte Vollversorgung keine Anwendung mehr für Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe findet, das heißt fach- und existenzsichernde Leistungen werden getrennt. Nach den Vorschriften des SGB IX werden die Fachleistungen der Eingliederungshilfe erbracht. Die Leistungserbringer werden aber nur noch für die Fachleistungen vergütet.

Unterkunft und Verpflegung und damit verbundene Investitionskosten sind bei Hilfebedürftigkeit über die existenzsichernden Leistungen abzudecken. In der Konsequenz werden diese in der Regel an den Leistungsberechtigten ausbezahlt werden, der oder die diese wiederum an den Bereitsteller dieser Leistungen weiterreichen muss.

Sprachlich kommt die Unterscheidung zum Ausdruck, dass bezüglich der Hilfe nach dem 5. und 7. bis 9. Kapitel des SGB XII weiterhin von stationären Einrichtungen die Rede ist, während eine vergleichbare Betreuungsform bei Menschen mit Behinderung künftig mit Leistungen über Tag und Nacht umschrieben werden (§ 27 c Abs. 1 Nr. 1 SGB XII).

Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für das Kapitel SGB XII

Kosten der Unterkunft: Heizung in besonderen Wohnformen

Menschen mit Behinderung, die auch auf existenzsichernde Leistungen angewiesen sind, fallen nicht mehr in den Anwendungsbereich der §§ 27 b und c SGB II. Der Bedarf für Unterkunft und Heizung ist nicht mehr nach § 42 Nr. 4 b zu bestimmen, sondern nur nach § 42 Nr. 4 a, der auf § 42 a SGB XII verweist. Dieser Verweis ist seit seiner Einführung zum 01.07.2017 auf entsprechenden Bedarf in eigener Wohnung, einschließlich Mehrpersonenhaushalten und Wohngemeinschaften ausgelegt. Diese Vorschrift wird erweitert um die sogenannte besondere Wohnform. Diese wird definiert als Kombination aus persönlichem Wohnraum für ein bis zwei Personen zur alleinigen Nutzung sowie zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung mit weiteren Personen. Neben Funktionsräumen wie Küche und Bad bezieht sich das insbesondere auf Esszimmer und Aufenthaltsräume zur Freizeitgestaltung.

Als tatsächliche Aufwendungen für die Unterkunft werden gem. § 42 a Abs. 5 Satz 1 SGB XII die Kosten für die persönlichen Räumlichkeiten einschließlich der ggf. anfallenden Kosten einer Teilmöblierung berücksichtigt sowie der Kopfanteil von den Kosten der Gemeinschaftsräume, gemessen an der Anzahl der vorgesehenen Nutzer*innen der Wohneinheit.

Nach Satz 2 werden die tatsächlichen Aufwendungen für Heizung ebenfalls differenziert nach persönlichem Wohnraum (volle bzw. hälftige Heizkosten anhand der Quadratmeterzahl) und den Gemeinschaftsräumen (kopfanteilige Heizkosten anhand der Quadratmeterzahl und der Anzahl der Nutzer*innen) anerkannt. Maßstab für die Angemessenheit dieser Unterkunfts- und Heizkosten ist gem. § 42 a Abs. 5 Satz 3 die vor Ort als angemessen angesehene Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes.

Übernahme höherer Aufwendungen (§ 42 a Abs. 5 Satz 5 SGB XII)

§ 42 Abs. 5 Satz 5 sieht die Übernahme höherer Aufwendungen bis zu 25 Prozent oberhalb dieser Angemessenheitsgrenze vor, wenn und soweit in dem von der leistungsberechtigten Person geschlossenen Wohn- und Betreuungsvertrag in den Kosten der Unterkunft Kostenbestandteile nach § 42 a V Nr. 1-4 enthalten sind.

Die leistungsberechtigte Person ist bezüglich der Höhe dieser zusätzlichen Kostenbestandteile nachweispflichtig. Dementsprechend ist beim Abschluss des Wohn- und Betreuungsvertrages darauf zu achten, dass ausgewiesen wird, ob und ggf. in welcher Höhe die oben genannten Kosten Bestandteil des Vertrages sind.

Dies ist sehr bedenklich, da nicht klar ist, ob über diesen Zuschlag alle Kosten abgedeckt werden können. Häuser der Eingliederungshilfe sind Sonderbauten, die aufgrund von feuerpolizeilichen und heimrechtlichen Auflagen Mehrkosten verursachen, die über die Kosten eines Privatgebäudes hinausgehen. Hiermit hat sich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zwar ausdrücklich auseinandergesetzt. Das BMAS ging aber davon aus, dass sich die heutigen stationären Einrichtungen trotz bestehender Kappungsgrenzen ausreichend refinanzieren können.

§ 42 a Abs. 6 SGB XII regelt die Folgen unangemessener Aufwendungen für die Unterkunft in zwei verschiedenen Konstellationen:

Satz 1 bezieht sich ausdrücklich auf die Wohngemeinschaften nach Abs. 4. Dieser ordnet an, dass der Sozialhilfeträger auf eine Antragstellung der leistungsberechtigten Person bei einem Sozialleistungsträger hinwirken soll, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die höheren Aufwendungen von diesem Sozialleistungsträger zu übernehmen sind, etwa weil es sich um Kosten aufgrund zusätzlichen Raumbedarfs für Assistenzkräfte handelt.

Satz 2 ordnet bezogen auf den Abs. 5 an, dass eine Überschreitung der Angemessenheitsgrenze in besonderen Wohnformen über den 25-prozentigen Zuschlag hinaus als Fachleistungen der Eingliederungshilfe zu tragen sind. Grund ist, dass sich weitergehende Kostenstrukturen einer Steuerung im Rahmen der Grundsicherung entziehen würden. Der Träger der Eingliederungshilfe wird zur übergangsweisen Übernahme der Mehrkosten ohne Ermessensspielraum verpflichtet.

Die Anwendung des § 42 a SGB XII ist allerdings nicht auf Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe beschränkt, sondern auf alle Grundsicherungsempfänger anwendbar. Leben diese in besonderen Wohnformen und überschreiten ihre Unterkunftskosten die 25-prozentige Zuschlagsgrenze, müsste der Eingliederungshilfeträger dem Wortlaut nach die Mehrkosten für Personen tragen, für die er nicht zuständig ist. Daher ist der Anwendungsbereich des § 42 a Abs. 6 Satz 2 SGB XII nach Sinn und Zweck der Regelung auf Leistungsberechtigte, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, zu reduzieren.

Mehrbedarfe (§§ 42 und 42 b SGB XII)

Diese beiden Paragraphen sehen vor, dass ein Mehrbedarf für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) bei einem anderen Leistungsanbieter oder im Rahmen einer vergleichbaren tagesstrukturierenden Maßnahme zuerkannt wird.

Susanne Weber-Käßer

Korrespondenzadresse: info@weber-kaesser.de

Grenzsituationen in der Betreuung – Deeskalation in aggressiven Situationen

Sabine Waldow

Ausgangspunkt

Als Berufsbetreuer*innen sind wir regelmäßig mit schwierigen Situationen konfrontiert. Klient*innen befinden sich in mitunter verzweifelten Lebenslagen, sie bringen krankheitsbedingte Besonderheiten in ihrer Wahrnehmungs- und Austauschfähigkeit mit. Jede*r von uns trifft im Arbeitsalltag auf Widerstände im Innen- und Außenverhältnis. Betreuer*innen begegnen impulsiven, psychotischen oder intoxikierten Menschen unter bestimmten situativ-strukturellen Bedingungen. Daraus ergeben sich Anforderungen, die als beruflicher Unsicherheitsfaktor wahrgenommen werden können. Im ungünstigen Fall kann es zu Eskalationen mit gewalttätigen Übergriffen kommen. Die physischen und psychischen Folgen können verstörend sein. Dies kann durch eine hilfreiche professionelle Haltung und Deeskalationstechniken weitgehend vermieden werden. Ausgehend von Praxisbeispielen beleuchtet dieser Aufsatz Determinanten schwieriger Situationen. Auf macht- und aggressions-theoretischer Basis werden die Hintergründe als problematisch empfundener Verhaltensweisen erläutert. Es werden kommunikationspsychologische Deeskalationsstrategien aufgezeigt.

Zunächst widmen wir uns der Frage, was eine schwierige Situation ausmacht. Wie kommt es zu eskalierenden Interaktionen? Welche Einflussfaktoren spielen dabei eine Rolle? Schwierige Situationen haben keine singuläre Ursache. Sie sind auch nicht Verschulden Einzelner oder ausschließlich auf äußere Umstände zurückzuführen. Vielmehr basiert ihre Dynamik auf einer Wechselwirkung mehrerer Faktoren, wie die folgende Abbildung zeigt:

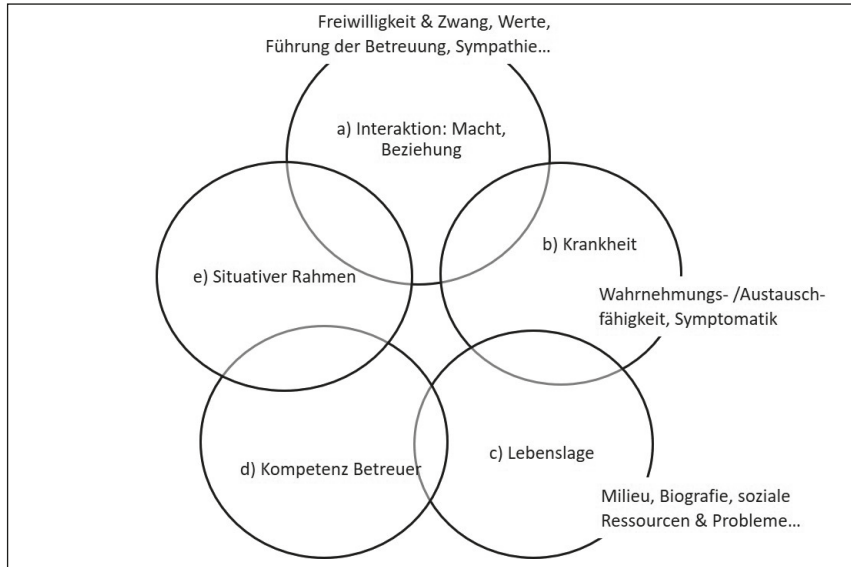


Abbildung 1: Schwierige Situationen¹

Kommunikation in der Betreuung

BEISPIEL 1 – EINWILLIGUNGSVORBEHALT FÜR HERRN JUNG Herr Jung ist 32 Jahre alt, er hat seit einem Jahr eine Betreuung für die Vermögens- und Behördenangelegenheiten aufgrund einer kombinierten Persönlichkeitsstörung. Er lebt allein und bezieht Arbeitslosengeld nach SGB III. Aufgewachsen ist er in einem sozialen Brennpunkt.

Betreuerin (aufrecht auf Bürostuhl): »Herr Jung, ich möchte mit Ihnen über Ihre Finanzen sprechen.«

Hr. Jung: (hängt locker auf Stuhl): »Kein Problem. Damit ist soweit alles paletti.«

Betreuerin: »Ich werde bei Gericht einen Einwilligungsvorbehalt beantragen.«

Hr. Jung: »Was soll das sein?«

Betreuerin: »Sie können dann nur mit meiner Zustimmung an Ihr Konto und Verträge abschließen.«

Hr. Jung (aufrecht auf Stuhl): »Warum das? Kommt nicht infrage! Dazu haben Sie kein Recht!«

¹ © Sabine Waldow 2020 für alle Grafiken

Betreuerin (zurückgelehnt, Arme verschränkt): »Doch, habe ich. Auf Ihrem Konto ist schon wieder Ebbe, und wir haben erst den 10. des Monats.«

Hr. Jung: »Kann nicht sein, vorgestern waren noch 80 Euro drauf.«

Betreuerin: »Ja, und dann wurden mal wieder ungeplante Kosten für Handyverträge und ein Abo abgebucht. Davon wusste ich gar nichts. Was haben Sie denn da wieder unterschrieben?«

Hr. Jung (vorgebeugt, angespannt): »Ich hab‘ überhaupt nichts unterschrieben!«

Betreuerin: »Und was ist dann das für ein schickes neues Smartphone hier?«

Hr. Jung (provokant): »Was geht Sie mein Handy an?«

Betreuerin (energisch): »Herr Jung, Sie sind überschuldet, jeden Monat fehlt Geld, und Sie machen trotzdem so weiter. Die Miete und der Stromabschlag stehen aus, wovon soll das jetzt bezahlt werden?«

Hr. Jung (trotzig): »Mach‘ ich schon noch.«

Betreuerin (energisch): »Sie lassen sich aber auch gar nichts sagen. Das gibt jetzt einen Einwilligungsvorbehalt, und ich werde Ihnen das Geld wöchentlich einteilen. Sie werden mit weniger auskommen müssen. Ihre Vertragspartner haben schließlich auch Rechte.«

Hr. Jung (laut): »Haben Sie den Verstand verloren, oder was? Das geht gar nicht! Ich werde mich über Sie beschweren!«

Betreuerin (betont ruhig, schiebt Papiere hin und her): »Das ist nur die Konsequenz aus Ihrem Verhalten. Seien Sie lieber froh, dass noch niemand Sie wegen Betrugs angezeigt hat. Bei Ihrer Vorgeschichte kann da schon mal eine Haftstrafe rauskommen. Übrigens riechen Sie streng, Ihre Klamotten müssten auch mal dringend in die Wäsche.«

Hr. Jung (springt auf, brüllt): »Wollen Sie mich dumm anmachen oder was?«

Betreuerin (mit Bürostuhl zurückweichend, empört): »So einen Tonfall lasse ich mir nicht bieten! Jetzt bleiben Sie mal höflich!«

Hr. Jung (über Tisch gebeugt, brüllt): »Sie wollen mir mein Geld wegnehmen, und da soll ich noch nett sein? Pass lieber auf, dass Du keine Ohrfeige von mir kriegst! ✕

Gespräche über die Erforderlichkeit eines Einwilligungsvorbehaltes stellen eine Standardsituation für Betreuer/innen dar. Doch dieser Dialog ist offensichtlich anders verlaufen als gewünscht. Wie kam es dazu? Was ist schief gegangen? Schließlich ist die Unterhaltung seitens der Betreuerin von Sachlichkeit geprägt. Manche Klient*innen sind eben einfach uneinsichtig und neigen zu Aggressivität – oder?

Bei der Analyse der Situation hilft uns das Nachrichtenquadrat (vgl. SCHULZ VON THUN 2013: S.25 ff.). Danach enthält jede Äußerung vier Ebenen:

Beide Kommunikationspartner*innen senden und hören Mitteilungen auf allen Ebenen. Dabei kann das, was gemeint ist, mit dem, was vom Gegenüber verstanden wird, übereinstimmen oder davon abweichen. Bewegen sich die Kommunikationspartner*innen auf unterschiedlichen Ebenen, kommt es zu Missverständnissen. Aber auch wenn beide auf der gleichen Ebene kommunizieren, kann Uneinigkeit bestehen.

In unserem Beispiel wird auf verschiedenen Ebenen gesprochen, zugleich besteht Uneinigkeit in Sache und Beziehung:

Unterstellen wir Herrn Jung den Wunsch nach Hilfe, aber auch Ambivalenz gegenüber der Betreuung. Die Betreuerin will und muss ihren Auftrag erfüllen und bedient sich dem Instrument des Einwilligungsvorbehaltes. Schließlich geht es darum, finanziellen Schaden abzuwenden. Wir gehen in diesem Text der Einfachheit halber einmal davon aus, dies sei durchaus der Wille des Klienten. Woran also scheitert die Verständigung?

Der Dialog zeigt, wie leicht ein typischer Kommunikationsfehler geschehen kann: das Übersehen der Beziehungsebene. Bestand bisher eine gute Kooperation, so kommt es durch Ankündigung des Einwilligungsvorbehaltes zu einer Verschiebung der Machtverhältnisse. Die Beziehung gerät ins Ungleichgewicht. Die Unterhaltung bewegt sich bis zur Entgleisung auf der Sachebene – man spricht über Geld, ringt aber unterschwellig um die Beziehungsdefinition.

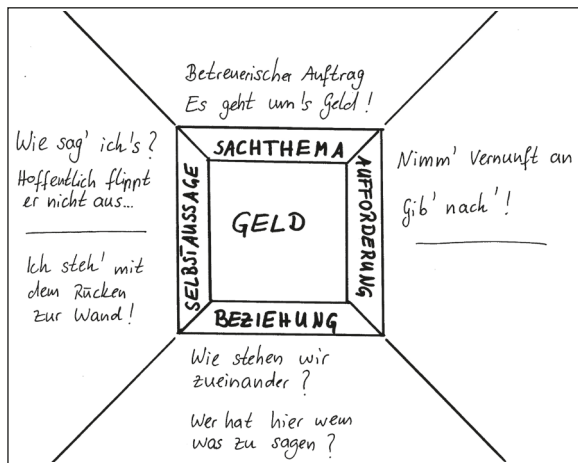


Abbildung 2: Nachrichtenquadrat

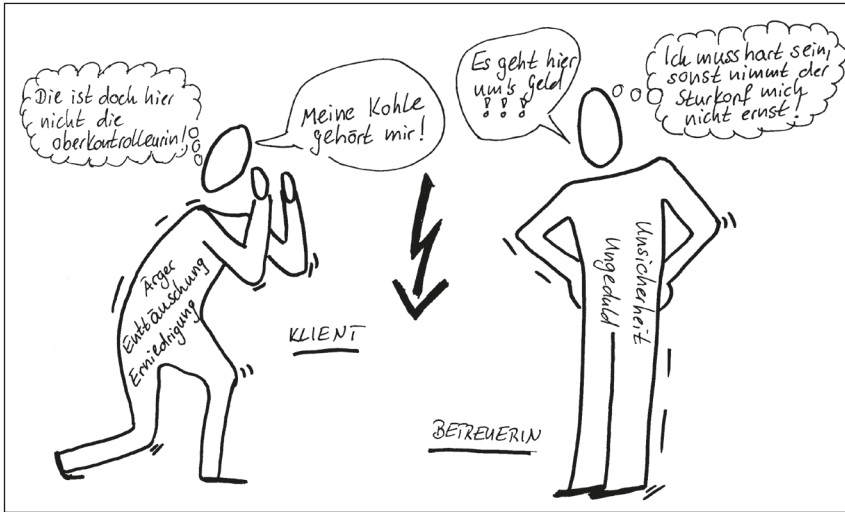


Abbildung 3: Konflikt

Die Betreuerin gewinnt durch den Einwilligungsvorbehalt an Handlungsmacht, während der Klient Einschränkungen erfährt. Herr Jung ist irritiert – so war das nicht vereinbart, er hatte seine Betreuerin als nette Unterstützerin betrachtet. Plötzlich sieht er sich unterlegen, vielleicht kindlich behandelt oder durch den dominanten Kommunikationsstil der Betreuerin gedemütigt. In der Sache ist er nicht einverstanden und will über sein Konto verfügen. Die Betreuung erfährt eine Negativbewertung, Herr Jung gerät in Rage. Er spricht Drohungen aus, um Macht auszutarieren und Nachteile zu vermeiden.

Macht- und Beziehungsaspekte

Der Begriff »Macht« (vgl. wikipedia/Machtbasentheorie, Macht) ist in unserem Sprachgebrauch eher negativ besetzt. Macht ist jedoch ein gewöhnliches gesellschaftliches Phänomen. Lediglich ihre Formen, Ausprägungen und der Umgang mit Macht sind unterschiedlich. Es gibt ein relatives und ein absolutes Verständnis von Macht. Nach M. Foucault ist sie die Vielfalt der Kräfteverhältnisse, die ein Gebiet organisieren.

In der Regel verfügen alle Beteiligten über Möglichkeiten, Macht auszuüben und damit die eigene Situation zu gestalten. Oft ist dies ungleich verteilt, so dass eine Partei A kräftemäßig überlegen ist. So kommt es zu einem Gefälle in der Beziehung. Die unterlegene Partei kann freiwillig oder zwangsweise

Folge leisten. Zwang führt zur Negativbewertung von Beziehungen. Es werden Versuche unternommen, zu entkommen oder mit allen Mitteln Einfluss zu nehmen. Macht konstituiert sich beispielsweise durch legitime Autorität, Zwang, Einfluss, Informationshoheit und Strukturen.

Exkurs: Macht basiert auf Verfügungsgewalt (vgl. wikipedia/Machtbasen):

- Legitime Macht: rechtmäßige Stellung (z. B. RichterIn, Chef, Kanzlerin) verleiht Autorität
- Macht durch Belohnung: materiell, Aufmerksamkeit, Lob
- Macht durch Zwang: Bestrafung, Demütigung, Gewalt
- Macht durch Identifikation: Verbundenheit, Beeinflussung und Charisma führen zu Gefolgschaft
- Macht durch Wissen: Fähigkeit, Information, Deutungshoheit und Experten-erfahrung
- Strukturell-institutionelle Macht: Ressourcenvergabe, Sicherheit, Tatsachengestaltung durch Behörden, Unternehmen, Politik

Machttheoretisch betrachtet verfügen rechtliche Betreuer*innen kraft ihres Amtes über eine rechtmäßige Position. Wenngleich keinesfalls zum Zweck der Disziplinierung, so können sie doch Zwang ausüben. Auch ihr Wissensvorsprung und der Zugang zu Strukturen des staatlichen Systems verleiht ihnen Status gegenüber Klient*innen.

Klient*innen ihrerseits verfügen oft über strategische Erfahrung im Umgang mit Helfer*innen und Institutionen. Sie können abseits von Verfahrensrechten durch Kooperation, imponierendes Auftreten, Passivität oder Zurückhaltung von Informationen Einfluss nehmen. Zudem gelten in mitunter schwierigen Milieus eine Sprache und soziale Regeln, deren Betreuer/innen oft nicht mächtig sind.

Kommunikationspsychologisch betrachtet vollzieht sich Interaktion auch als ständiges Ringen um das Kräfteverhältnis. In gleichwertigen Beziehungen besitzen beide Partner*innen Rollenflexibilität, um zwischen einem dominanten Hoch- und einem unterwürfigen Tiefstatus zu wechseln und für Ausgewogenheit zu sorgen. Dies zeigt sich durch sprachlichen Ausdruck und Körperhaltung (vgl. ZACH/KUMBIER 2015: S.10).

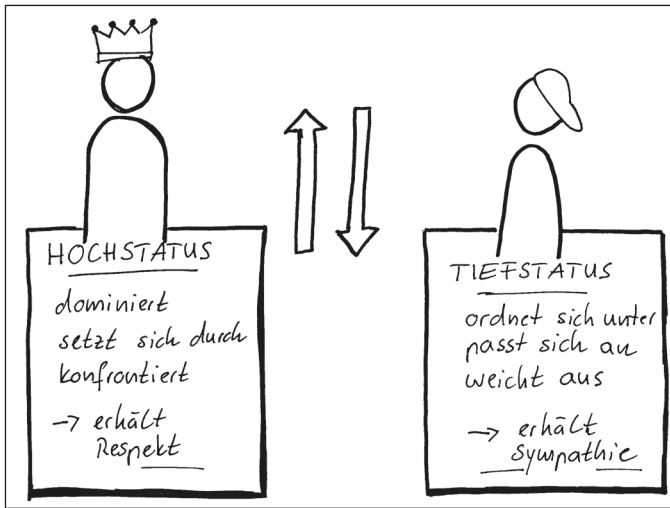


Abbildung 4: Hoch-/Tiefstatus

Handwerkszeug

Wie lassen sich nun unangenehme Themen macht- und beziehungsensibel und damit annehmbar kommunizieren? Vorangestellt sei, dass es weder eine Patentlösung noch eine Gelingensgarantie für den Umgang mit sich zuspitzenden Situationen gibt. Deeskalation setzt eine bestimmte Grundhaltung voraus, eine Vielfalt von Kommunikationstechniken sowie Training.

a) Machtausgleich schaffen und Beziehungsebene beachten

Kehren wir noch einmal zu dem Beispiel des Herrn Jung zurück. Mit ihrem Kommunikationsstil einschließlich der Körpersprache erzielt die Betreuerin durch implizite Wertungen eine konfrontative Wirkung. Davon weicht sie auch dann nicht ab, als Herr Jung sichtlich in Anspannung gerät. Besser wäre es, kein so deutliches Machtgefälle zu erzeugen, und zwar durch ungefragte Machtbegrenzung der Betreuerin bei gleichzeitiger Bemächtigung des Klienten. Dies puffert die empfundene Erniedrigung ab. Hier würde das bedeuten:

- die betreuerische Garantenstellung zu erläutern,
- dem Klienten seinen Anspruch auf rechtliches Gehör zu erläutern,
- den Klienten auf sein Beschwerderecht im Verfahren hinzuweisen.

b) Auf gemeinsame Ziele und Kooperation setzen

Es geht hier letztlich um die Sachfrage des Umgangs mit Geld. Wir nehmen auch hier an, Herr Jung sei selbst wenig daran interessiert, weiter in finanzielle Schieflage zu geraten. Schließlich möchte er Miete und Strom bezahlt wissen, um die Wohnung zu behalten. Wir dürfen also Motivation zur Problemlösung unterstellen. Eine führend-unterstützende Vorgehensweise (VERBEEK 2015:S.177 f.) hieße:

- gemeinsame Ziele betreffend des Geldes zu entwickeln,
- auszuhandeln, wie die unabhängige Verfügung über Geld aussehen kann, z. B. durch ein Zwei-Konten-Modell.

c) Widerstand auflösen²

Mit Widerstand sind Verhaltensweisen gemeint, die auf Vermeidung einer subjektiv erlebten Unzumutbarkeit abzielen. Dies kann sich gegen fremdbestimmte Ziele richten, gegen äußere Einflussnahme oder gegen Person und Beziehungsangebot des*der Helfer*in. Widerstand äußert sich in verschiedenen Verhaltensweisen, z. B. bei Herrn Jung durch verbal zum Ausdruck gebrachten Trotz und aufbrausendes Auftreten (MARGRAF/SCHNEIDER 2009:S.491 f.).

Für die Deeskalation folgt daraus eine nicht-fordernde, sondern mitgehende Haltung. Das bedeutet, eigene Absichten zurückzustellen und den Weg des*der anderen erst einmal mitzugehen. Das kann eine Situation entschärfen, Zeit verschaffen und über Umwege Kooperationsbereitschaft erzielen (VERBEEK 2015: S.180 f.).

Im Fallbeispiel würde das bedeuten:

- das Gespräch auf einen anderen Tag zu verschieben,
- Bedenkzeit für eine freiwillige Zustimmung zu gewähren.

Die Wahl zu lassen, d. h. auf Freiwilligkeit abzustellen, unverbindliche Angebote zu formulieren und Optionen zu eröffnen, deeskaliert.

d) Emotionale Bedürfnisse und empathisches Verstehen

Die Kommunikationspsychologie bietet eine Fülle von Techniken, mit denen auf einfache, sanfte Weise deeskaliert werden kann. Mit diesem Standardrepertoire

² Der Begriff »Widerstand« stammt ursprünglich aus der Psychoanalyse, wird aber auch in anderen Zusammenhängen und Denkschulen verwendet

Sozialer Arbeit kann ein Hochschaukeln vermieden werden. Im Einzelnen ist damit insbesondere gemeint:

Das Nachrichtenquadrat (siehe oben³): hier besonders die Fähigkeit, »Selbstkundgaben« des Gegenübers wahrzunehmen und eigene in Form von Ich-Botschaften zu entsenden (vgl. SCHULZ VON THUN 2013: S.59 ff.). Eine Selbstkundgabe ist eine Mitteilung über den eigenen inneren Zustand wie Gefühle, Bedürfnisse, Motive. Gesagtes so zu hören und darauf einzugehen entschärft Angriffe, weil der*die andere sich gesehen und verstanden fühlt. Spannung wird abgebaut. Diese Nachrichten sind oft implizit in einer Mitteilung »versteckt«. Eine Reaktionsmöglichkeit sind »Ich-Botschaften«, also eigene Selbstkundgaben und die verstehen-wollende Nachfrage. Zwischen Herrn Jung und seiner Betreuerin könnte sich das so anhören:

- »Mein Dilemma ist, dass ich gesetzlich verpflichtet bin, zu Ihrem Schutz einen Einwilligungsvorbehalt zu beantragen.«
- »Ich befürchte, Ihnen wird bald der Strom abgestellt und die Wohnung gekündigt.«
- »Ich weiß nicht, wie wir das Problem sonst lösen sollen.«
- »Ihnen ist wichtig, unabhängig zu bleiben?«
- »Sie befürchten also, dass ich Sie einschränke?«
- »Sie fühlen sich dadurch bevormundet?«

Das »Aktive Zuhören«⁴ ist ein weiterer, damit zusammenhängender Ansatz (WEINBERGER 2013: S. 41 ff., KOSUCH 2018: S.18 ff.), basierend auf Wertschätzung, Empathie und Kongruenz. Es geht um ernsthaftes Bemühen, die Sichtweise des Gegenübers nachzuvollziehen und dem*derjenigen ein Gefühl von Angenommen-Sein zu vermitteln. Die emotionalen Bedürfnisse werden herausgearbeitet.⁵ So werden schwierige Themen, wie z. B. Einschränkungen, annehmbarer. Ungünstig wirkt sich hingegen ein beherrschender, vorwurfsvoller oder moralisierender Kommunikationsstil aus. Die Ausübung von Druck ist in schwierigen Situationen ebenso wenig hilfreich wie herumzudiskutieren, ironisch zu werden und herumzupoltern. Auch Sätze wie »beruhigen Sie sich« oder »ist doch nicht so schlimm« gegenüber zornigen oder verstörten Personen sind unwirksam.

³ Auch geläufig als 4-Ohren-Modell

⁴ Aus der klientenzentrierten Gesprächsführung nach Carl Rogers

⁵ Die Ansätze können hier nicht ausführlich dargestellt werden. Ihre »sattelfeste« Aneignung erfordert mehrjährige Zusatzausbildungen.

Folgerungen: Grundhaltung der Deeskalation und wertegebundene Kommunikation

Den besten Schutz vor Eskalationen bietet die Investition in eine Beziehung auf Augenhöhe. Das bedeutet, jedem Menschen unabhängig von seinem Lebensstil, seinen Einstellungen oder seinem Verhalten mit Respekt und unter größtmöglicher Wahrung seiner Autonomie zu begegnen. »In der Kommunikation und in Beziehungen bedeutet Respekt, dass man Personen mit einer förmlichen Achtung, Rücksichtnahme und demütigen Haltung begegnet« (vgl. Wertesysteme/respekt). Autonomie zugestehen bedeutet Machtverzicht sowie Zutrauen in und Freilassung von eigenem Handlungsspielraum. Autonomie heißt »frei agieren können« (wertesysteme/unabhängigkeit). Dies aus Überlegenheit heraus zu gewähren, ist eine Frage der Fairness durch Herstellung von Waffengleichheit.

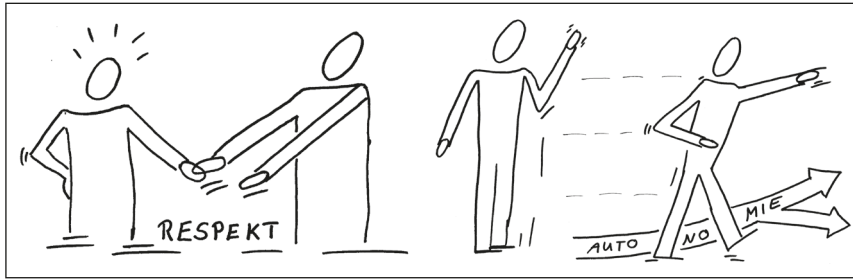


Abbildung 5: Respekt und Autonomie

Die Ziele von Deeskalation sind, aggressive Entwicklungen zu vermeiden, hochgeschaukelte Situationen zu beruhigen und Sicherheit für alle zu schaffen. Bevor man etwas erreichen oder durchsetzen möchte bzw. argumentieren will, hat es deshalb Priorität, mit dem Gegenüber zu kooperieren. Gegebenenfalls sind geduldig Umwege zu beschreiten oder Absichten aufzugeben.

Deeskalierende Sprache ist (vgl. VERBEEK 2015: S. 175 ff.):

- unbedingt höflich
- klar, eindeutig und ehrlich
- empathisch, auf die emotionale Verfassung und Bedürfnisse ausgerichtet
- nicht drohend und nicht autoritär, sondern partnerschaftlich-führend
- nicht wertend, sondern von einer offenen Haltung geprägt
- nicht fordernd, sondern mitgehend
- auf Sicherheit ausgerichtet

Agressionstheoretische Aspekte

Unsere Thematik soll nun mit Blick auf psychische Erkrankungen als Determinante für schwierige Situationen betrachtet und aggressionstheoretisch erläutert werden.

BEISPIEL 2 – FRAU PETERSEN UND DIE BEERDIGUNG Frau Petersen ist mittleren Alters, sie lebt gemeinsam mit ihrem Bruder und dessen Familie im ursprünglichen Elternhaus. Sie hat ein Nießbrauchrecht. Ihren Betreuer kennt sie seit Jahren und »findet ihn ganz ok.« Hinsichtlich ihrer paranoiden Schizophrenie ist sie seit langer Zeit stabil, nimmt ihre Medikamente, gelegentlich hört sie leise Stimmen, die sie nicht weiter stören. Frau Petersen geht ihrer Familie oft aus dem Weg. Das sei besser so, denn sie verstehe sich nicht mit Bruder und Schwägerin. Irgendwann einmal soll der kleine Neffe ihre Wohnung bekommen. Vor drei Monaten ist die Mutter gestorben, die auch mit im Haus gelebt hatte. Die Familie ging gemeinsam zur Beerdigung.

Nun verständigte der Bruder den Betreuer, Frau Petersen benehme sich komisch. Sie sei unruhig, geistere nachts im Haus herum, ziehe sich noch stärker zurück als gewöhnlich. Dem Betreuer gelingt ein Telefonat. Sie meint, er solle lieber nicht vorbeikommen, denn im Haus stimme etwas nicht. Sie wisse nicht genau, was geplant sei, aber sie werde bald abgeholt. Der Betreuer kann sie von einem Besuch überzeugen. Leider öffnet ihm Frau Petersen auch nach mehrfachem Klopfen und Ansprache durch die geschlossene Tür nicht. Der Bruder hat sie vor zwei Tagen zuletzt gesehen. Er will nicht zögern und betritt mittels Zweitschlüssel die Wohnung seiner Schwester.

Frau Petersen kauert im Nachthemd in einer Ecke. Sie ruft, alle sollen weggehen. Das Mittagessen der Schwägerin werde sie auf keinen Fall essen. Der Bruder will zu ihr eilen, der Betreuer bittet sie, hervorzukommen. Daraufhin wird ihre Stimme schrill. Man wolle sie im Garten hinter dem Haus lebendig begraben, alles sei vorbereitet. Plötzlich springt Frau Petersen auf, schnappt sich eine Vase und schleudert sie in Richtung der beiden. Diesen bleibt nur der Rückzug. ✕

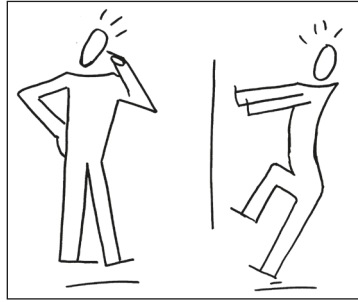


Abbildung 6: Abwehr

Psychische Erkrankung und Aggression

Es gibt unterschiedliche Angaben zur Häufigkeit von Gewalt durch psychisch kranke Menschen. Ein leicht erhöhtes Risiko besteht in akut psychotischen Phasen, bei Intoxikation oder Störung der Impulskontrolle. Ob es zu einem Übergriff kommt, hängt entscheidend vom Verhalten der Unterstützer*innen und von der Situation ab (vgl. WALTER u. a. 2018:S.313 ff.).

Frau Petersen leidet an paranoider Schizophrenie mit Vergiftungs- und Verfolgungswahn. Ihre Wahrnehmung ist verzerrt, alles erscheint ihr bedrohlich. Die guten Absichten von Bruder und Betreuer ordnet sie als »böse« in ihr gedankliches Wahnsystem ein. Zugleich kann sie ihre Bedürfnisse nicht adäquat artikulieren, denn ihre Ausdrucks- und Interaktionsfähigkeit ist eingeschränkt, sie ist auf sich selbst bezogen. Die Krankheit wurde bei Frau Petersen durch den Stressfaktor des Todesfalls neu ausgelöst. Die Trauer und die damit verbundenen Rituale bei angespannten Familienverhältnissen überfordern sie. Ihre Grenze ist durch die Familie und den Besucher im Zimmer verletzt. Bei zerfließenden Ich-Grenzen in der Psychose fühlt sich Frau Petersen erst recht bedroht, wenn andere ihre Räumlichkeiten betreten. Sie fühlt sich, eingegengt in einer Zimmerecke, endgültig nicht mehr sicher und reagiert aggressiv.

Definitionen

Welche konkreten Verhaltensweisen verstehen wir als aggressiv? »Aggression ist jede physische oder verbale Handlung, die darauf angelegt ist, andere zu konfrontieren, anzugreifen, zu schädigen, zu verletzen oder zu töten. Die Aktion wird von der geschädigten Person abgelehnt (BAUER 2013: S.46).« Gewalt ist die schädigende Auswirkung von Aggression in gradueller Abstufung:

- Verbale Übergriffe wie fluchen, brüllen, beleidigen, drohen;
- Demütigung durch Einschüchterung, körperliche und verbale Belästigung, spucken, Beschämung, Spitzfindigkeiten, Machtausübung, Zwang;
- Herausforderung durch Provokation, sich körperlich aufbauen;
- Passive Aggression durch Verweigern, Schweigen, Stören, Abwesenheit, Nicht-Erreichbarkeit, Informationen zurückhalten;
- Emotionale Manipulation, andere gegeneinander ausspielen, Hetze, Stimmungsmache;
- Gewalt und Zerstörung gegen Sachen;
- Körperliche Gewalt wie schubsen, schlagen, treten, kratzen, an den Haaren ziehen, schwere Körperverletzung.

Ab wann wir ein Verhalten als aggressiven Akt wahrnehmen, hängt von unserer subjektiven Wertung ab. Bedeutungszuschreibungen und persönliche Schmerzgrenzen sind unterschiedlich. Die Folgen eines Übergriffs zeigen sich körperlich durch psychovegetative Reaktionen wie Stress, Unruhe, Zittern, beschleunigte Atmung. Emotional treten Gefühle von Angst, Ohnmacht, Scham, Schuld, Selbstwertzweifel, Wut auf. Die persönliche Integrität kann als beschädigt empfunden werden, das Vertrauen in die Umgebung und andere Menschen ist beeinträchtigt (vgl. WALTER u. a. 2018: S.45 ff.).

Ursachen

Grundlose Aggressivität führt bei psychisch gesunden Menschen nicht zu einer Aktivierung des Motivationssystems. Sie erfolgt daher immer reaktiv. Aggression hat die Funktion, einen unangenehmen Zustand zu verändern bzw. Positives zu erlangen. Sie ist niemals Selbstzweck. Menschen haben auch keinen angeborenen aggressiven Charakter⁶. Vielmehr handelt es sich um ein archaisches Überlebensprogramm. Die wichtigsten Voraussetzungen unseres Überlebens sind physisch, z. B. Nahrung, Wärme, körperliche Unversehrtheit. In der Evolution wurde und wird permanent um Ressourcen gerungen. Dabei hat sich⁷ der Zusammenschluss in Gruppen als intelligentes Verhalten herausgebildet. Soziales Handeln erhöht die Chance auf Sicherheit, Versorgung, Fortpflanzung. Demnach ist sowohl die Erfüllung der physischen als auch der sozialen Grundbedürfnisse nach Zugehörigkeit, Zusammenhalt, Vertrauen und Gerechtigkeit überlebenswichtig. Aggressives Verhalten ist auf Verletzung

⁶ Nicht zu verwechseln mit der antisozialen Persönlichkeitsstörung

⁷ Wie im Tierreich

derselben zurückführen (vgl. BAUER 2013: S.125 ff.). Diese Bedrohung wird durch natürliche Reaktionsschemata fight (Kampf), flight (Flucht) oder freeze (Erstarrung) (wikipedia/Kampf-oder-Flucht) abgewehrt. Bei Kampf kommt es zu einem Gegenangriff, einer Abstrafung des Gegenübers oder zumindest einer drohenden Warnung.

Häufige, gravierende Negativerfahrungen wirken sich auf die persönliche Disposition für aggressives Verhalten aus. Dazu gehören frühe Vernachlässigung, konflikt- und gewaltgeprägte Familienverhältnisse, schwere Kränkung, Herabwürdigung und Ohnmachtserleben durch Zwang, Armut und Ungerechtigkeit sowie soziale Isolation. Solche Erfahrungen erhöhen die persönliche Vulnerabilität. Hiervon betroffene Menschen können in ständiger Alarmbereitschaft sein. Des Weiteren spielen genetische und sozialisatorische Bedingungen eine Rolle für die individuelle Disposition aggressiven Verhaltens. Wer in gewaltgeprägten Milieus aufwächst oder sich in entsprechenden Gruppierungen bewegt, verinnerlicht deren Verhaltensrepertoire. Wer regelmäßig erfährt, wie sich wichtige Bezugspersonen mit Gewalt durchsetzen, wird ebenso handeln. Auch die kindliche Erfahrung, nur durch Auffälligkeit – negative – Aufmerksamkeit zu erhalten, wirkt sich dahingehend aus.

Die Aggressionstheorie nach Berkowitz⁸ verallgemeinert Erklärungen für aggressives Verhalten. Demnach kann jedes Erleben einer unangenehmen Situation zu Aggression führen, weil sie den Menschen am Erreichen seiner Ziele hindert. Auf einen auslösenden Reiz folgt neurobiologisch ein negativer Affekt wie Ärger, Angst, Scham, Ekel. »Affekt bedeutet, dass ein körperlicher Erregungszustand und kombiniert mit diesem eine [kognitive] Bewertung auftritt; die Person erlebt ein [...] negatives Gefühl.« Dann setzen höhere kognitive Prozesse ein, das »Scannen« des individuellen Werte- und Verhaltensrepertoires. Aggressive Impulse werden mit möglichen Folgen ihres Ausagierens abgeglichen. Damit sind erwartbare Sanktionen aufgrund von Normverletzungen gegenüber der Zielerreichung gemeint (vgl. SCHMID 2008: S.507 ff.).

Aggressionsdynamik

Aggression setzt immer auslösende Stimuli voraus. Aversive Stimuli können z. B. physische Bedrohungen sein, also ein direkter körperlicher Angriff oder die Verletzung des körperlichen Nahbereichs. Aber auch psychischer Schmerz durch Beschämung oder persönliche Kränkung wirkt aversiv. Aggression ergibt

⁸ Weiterentwicklung der Frustrations-Aggressions-Hypothese

sich grundsätzlich aus einer Interaktion und Situation, welche der agierenden Person zuwiderläuft. Kommen wir auf Frau Petersen zurück. Bei ihr ist Auslöser für ihre Schreierei und das Werfen der Vase, dass sie ihre persönlichen Grenzen verletzt sieht. Dies geschieht durch die Anwesenheit von Betreuer und Bruder in ihrer Wohnung. Der Bruder nähert sich ihr überdies körperlich an. Der Betreuer fordert sie auf, ihr schützendes Versteck hinter dem Sessel zu verlassen. Durch ihre aggressive Reaktion drückt Frau Petersen ihre Angst aus. Insofern handelt es sich dabei um Kommunikation. Sie teilt mit, dass die Situation für sie nicht auszuhalten ist und versucht eine Grenze zu setzen. Wird eine solche Situation nicht abgebrochen oder zu einem guten Ende geführt, kommt es zu einem destruktiven Teufelskreis aus Aggression und Gegenaggression, der in schwere Gewalt münden kann:

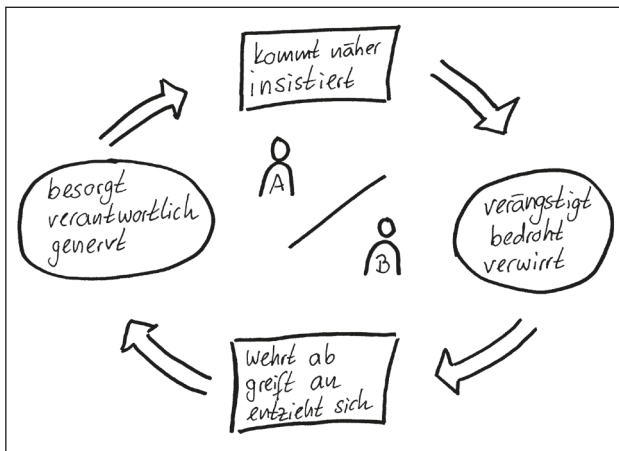


Abbildung 7: Teufelskreis

Handwerkszeug

e) Warnsignale erkennen

Es gibt fast immer rechtzeitige Hinweise. Entweder schaukelt sich die Situation langsam hoch, oder es bestand schon zuvor ein Konflikt. Nach dem Motto: »Nichts passiert aus heiterem Himmel, außer man kennt das Wetter nicht«⁹. Warnsignale sind:

- Starke körperliche Distanz, an der Tür stehen bleiben, nur einen Spaltbreit öffnen (misstrauisch, Bedrohungsgefühl);

⁹ Ulrich Elbing

- Gekränkte Reaktion auf Humor (verwundbar);
- Blick auf den Boden gerichtet, unruhig, hin- und herwandern (unsicher);
- motorische Unruhe, auf dem Stuhl herumrutschen, nesteln, mit den Füßen wippen, spielen mit Gegenständen oder den Händen, Nägel kauen, verlegenes Haaredrehen, zittern (Unbehagen, Konfliktpotenzial);
- erröten, erblassen, gebückte Haltung, gesenkter Kopf (gedemütigt, beschämt);
- verschränkte Arme, Körper abgewandt wie zum Gehen (Fluchtbereitschaft);
- übertriebene Höflichkeit (unterwürfig);
- Stottern, nuscheln, kichern, Verlegenheitslaute (unsicher);
- selbstdistanzierte Äußerungen, »man« statt »ich« (gehemmt);
- schnell reden, sich überschlagende Worte und Stimme (angespannt);
- Körperlich angemessene Distanz wird nicht eingehalten;
- sich aufbauen, nach vorne beugen, viel Platz mit dem eigenen Körper einnehmen;
- dem anderen den Fluchtweg versperren;
- mit Blicken fixieren, anstarren;
- wildes, drohendes Gestikulieren;
- roter Kopf, pulsierende Schläfen, feuchte Aussprache;
- plötzliches Duzen, Totschlag-Argumente, Vorwürfe, fordern;
- nicht ausreden lassen;
- Aufforderungen verweigern;
- höhnisches, gefährliches Lächeln, Zynismus;
- gefährlich leises Sprechen mit drohendem Unterton.

f) Rahmen gestalten¹⁰

Der äußere Rahmen einer Begegnung sollte aktiv gestaltet werden. Durch einfache Maßnahmen wie angenehme Räume, Ruhe, die Frage auf »wessen Terrain« ein Gespräch stattfinden sollte, welche Bezugspersonen beruhigend wirken usw., kann Eskalationen vermeiden. So kann etwa für eine Frau mit langer Hafterfahrung räumliche Enge zum Problem werden. Oder ein Klient mit Tourette-Syndrom einschließlich dem Drang, Gegenstände zu zerstören, kann seine Tics nur begrenzt unterdrücken. Dann hilft eine kurze Gesprächsdauer.

¹⁰ Unter den Ziffern f-j) können hier nur kleine Beispiele gegeben werden, eine differenzierte Darstellung würde den Rahmen des Artikels sprengen

g) Körpersprache und Stimme gezielt einsetzen

Unser (körper-)sprachlicher Ausdruck besitzt derart feine Nuancen, dass sich eine schier endlose Menge von Verhaltensweisen ergibt. Grundsätzlich hilfreich in schwierigen Situationen sind:

- Ruhige Bewegungen und Stimme;
- Abstand halten oder, im Gegenteil, etwas Nähe herstellen;
- sicherer Stand;
- aufrechte Körperhaltung;
- körperlich offene Zugewandtheit;
- kurze Blickkontakte, statt permanentes Anschauen;
- kurze einfache Sätze;
- klare Aussagen darüber treffen, was geht und was nicht;
- die gleiche Sprache sprechen, Ausdrücke aufgreifen.

Man kann zudem zwischen defensiv-grenzwahrendem und offensiv-grenzsetzendem Auftreten unterscheiden. Beides kann in Abhängigkeit von der Situation deeskalieren (vgl. VERBEEK 2015:S.170 ff.). Defensiv wäre, z. B. einen Schritt zurückzuweichen und damit Respekt vor dem Nahbereich des*der anderen zu zeigen. Leicht erhobene offene Hände signalisieren Friedfertigkeit. Dies, ohne sich dabei »klein zu machen«. Manchmal ist es notwendig, offensiv Grenzen zu setzen. Ein klassisches Mittel ist das laute »STOP«, ggf. verbunden mit einem Schritt nach vorn. Mit lauter Stimme erteilte klare Aussagen können anzeigen »hier geht es nicht weiter, meine Grenze ist erreicht«. Dies ist besonders bei Menschen mit enthemmter Impulskontrolle passend, weil es ihnen Orientierung gibt.

h) Für Selbstschutz sorgen

- eigene Gefühle und Intuition beachten;
- freundlichen Hund mitbringen, sofern niemand Angst hat;
- jemanden mitnehmen bzw. mitteilen, wo man ist;
- Situation ggf. abbrechen;
- Hilfe holen;
- Bürogemeinschaft nutzen;
- Treffen in der Öffentlichkeit;
- rationale Gefahreinschätzung durch Aktenstudium, Vorinformationen, Wissen über Erkrankung;
- klare Abgrenzung, welche Klientel man annimmt;

- Selbstverteidigungstechniken lernen;
- Fluchtweg offenhalten;
- keine Accessoires wie Schal (würgen!) oder die behindern.

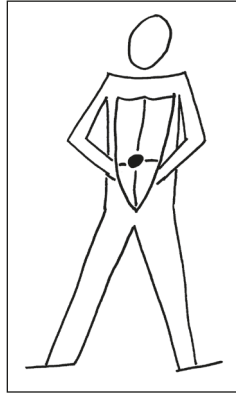


Abbildung 8: Schutzschild

i) Wunde Punkte und Schamsensibilität

Günstig ist, wenn man um die Empfindlichkeiten einer Person weiß. So können zum Beispiel schmerzhaft biografische Themen ausgeklammert werden. Wenn eine junge Frau auf kleinste Enttäuschungen durch Mitmenschen impulsiv reagiert, können – sofern bekannt – diese Stimuli weggelassen werden. Besondere Beachtung verdient zudem das Schamgefühl als Auslöser von Aggression. Scham kann durch Armut ausgelöst werden, durch körperliche Blöße oder erniedrigende Schelte, sie stellt ein Grundgefühl traumatisierter Menschen dar und vieles mehr. Die Erfahrung des »Klient*in-Seins«, d. h. sich hilfebedürftig zu fühlen, die Zuschreibung »unnormale zu sein« zu kennen und das Gefühl, als Bittsteller auftreten zu müssen, kann schambesetzt sein. Weil Scham eine der schmerzhaftesten Emotionen ist, wird sie abgewehrt. Dies kann sich unter anderem als Zorn, passive Aggression oder Zynismus zeigen. Dies ist stets mit zu bedenken (vgl. MARKS 2018:S.71 ff.).

j) Krankheitsspezifische Kommunikation

Menschen in akuten Psychosen, mit geistiger Behinderung, Demenz oder weiteren Krankheitsbildern kommunizieren auf ihre eigene Art und Weise. Je nachdem können hoch differenzierte Kommunikationsstrategien helfen, einen

Zugang zu ihnen zu finden. Beispielsweise wäre es im Fall von Frau Petersen wenig nützlich, ihr zu sagen, dass sie falsch liegt, und niemand sie im Garten lebendig begraben will. Eine Infragestellung des Wahngebäudes würde sie als weitere Bedrohung empfinden. Dies kann – wenn überhaupt – erst zu einem späteren Zeitpunkt thematisiert werden.

Zusammenfassung und Kompetenzentwicklung

Schwierige Situationen haben multifaktorielle Gründe. Es bedarf einer eklektischen Vielfalt an deeskalierenden Techniken, um der Unterschiedlichkeit von Ursachen und Auswirkungen zu entsprechen. Es gilt, die emotionale, kognitive und verhaltensmäßige Verfasstheit der Beteiligten zu berücksichtigen. Daraus ergibt sich, auf welcher Ebene Ansprechbarkeit besteht. Die besten Voraussetzungen für gelingende Deeskalation sind die Verinnerlichung wertebundener Kommunikation und Grundhaltung, eine Beziehung auf Augenhöhe und eine gemeinsame Sprache. Welche Handlungsansätze Betreuer*innen wann wählen sollten, hängt ab von:

- der eigenen Kompetenz, Erfahrung und Flexibilität;
- Intuition, der Fähigkeit das Gegenüber zu ertasten;
- der persönlichen Risikobereitschaft gegenüber Sicherheitsbedürfnissen;
- der persönlichen Dehnbarkeit und Toleranzschwelle gegenüber aggressivem Verhalten;
- dem Fortschritt der Eskalation, d.h. ob noch eine Chance auf Umkehr oder aber akute Gefahr eines Übergriffs besteht;
- der Tragfähigkeit der Beziehung;
- dem Grad dessen, was der gegebene situative Rahmen zulässt;
- von Erkrankung und Persönlichkeit des*der Klient*in.

Kompetenzentwicklung

Souverän bleiben wir am ehesten, indem wir bei uns selbst bleiben, anstatt die andere Person »in den Griff kriegen« zu wollen. Angespante Situationen wirken sich auf unsere innere Verfassung aus und umgekehrt. Trifft eine verbale Attacke auf einen unserer wunden Punkte, reagieren wir automatisch verletzt. In der Folge lassen sich Fähigkeiten schlechter abrufen, unsere

Handlungsfähigkeit ist beeinträchtigt. Auch die Tagesform spielt eine Rolle, was gerade zuvor erlebt wurde, was sich privat abspielt usw.

Das kommunikationspsychologische Modell »Inneres Team« (vgl. SCHULZ VON THUN 2013 Bd.3) kann helfen, uns für Aufgaben zu rüsten. Es besagt, dass jeder Mensch verschiedene Persönlichkeitsanteile hat und diese im Laufe des Lebens weiterentwickelt. Durch bewusste Reflexion dieser Anteile, können wir uns auf schwierige Situationen vorbereiten. Alle Teile der Persönlichkeit haben ihren Sinn, sie sind nicht per se gut oder schlecht, richtig oder falsch. Indem wir aber die für eine schwierige Situation hilfreichen Anteile in den Vordergrund treten lassen, können wir angstfrei und souverän agieren. Eine günstige innere Aufstellung für Deeskalation könnte beispielsweise so aussehen:

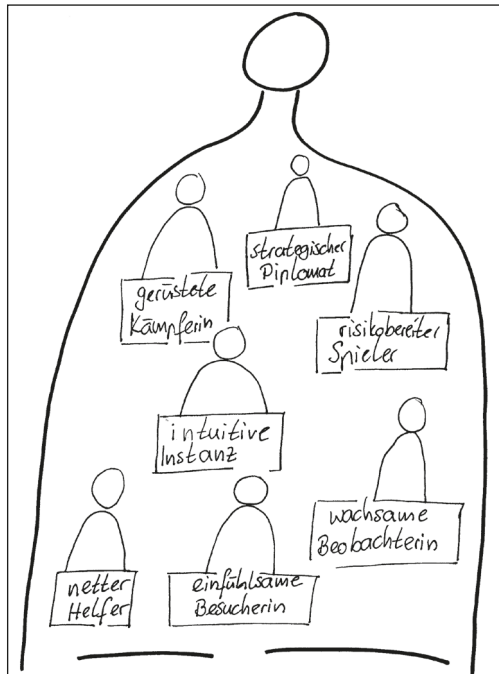


Abbildung 9: Inneres Team

Kommunikationspsychologische Techniken und die Flexibilität in der Anwendung können durch Training gelernt werden. Dazu gehört die Mühe persönlicher Entwicklung. Durch unsere Sozialisation und Persönlichkeitsstruktur bringen wir internalisierte Verhaltensmuster mit. Sie können sich als günstig oder weniger hilfreich in Interaktionen erweisen. Souveräne professionelle

Kommunikation bedeutet, die eigenen Muster reflexiv zu betrachten, zu verändern und bestimmte persönliche Kompetenzen zu entwickeln. Dazu gehören die Fähigkeiten »Selbstwahrnehmung« und »Introspektion« sowie das Wissen um die eigene Wirkung auf andere. Gerade konflikthafte Situationen bringen uns an die Grenzen bisher erworbener Bewertungs- und Verhaltensoptionen. Durch Training können Ambiguitätstoleranz und Konfliktfähigkeit erhöht, die Rollenflexibilität und Reaktionsmöglichkeiten ausgebaut werden. Nicht zuletzt gehört dazu auch ein »dickes Fell«, also das Vermögen, sich vom Geschehen distanzieren zu können. Zusammen mit unseren ureigenen Charaktereigenschaften ergibt sich daraus persönlicher Stil.

Literatur

- BAUER, Joachim (2013): Schmerzgrenze. Vom Ursprung alltäglicher und globaler Gewalt. 4.Aufl., München Heyne
- KOSUCH, Renate (2018): Qualität der Beziehungsgestaltung für die rechtliche Betreuung – Impulse aus (kommunikations-)psychologischer Perspektive. In: *Betreuungsrechtliche Praxis*, 27. Jahrgang, Heft 01/2018, S. 18-22.
- MARGRAF, J./ SCHNEIDER, S. (2009): *Lehrbuch der Verhaltenstherapie Band 1*. 3.Aufl., Heidelberg, Springer
- MARKS, S. (2018): *Scham – die tabuisierte Emotion*. 7. Aufl., Ostfildern, Patmos
- SCHMID, Jeannette (2008): Die Konflikttheorie der Aggressionstheorie. In: BONACKER, Thorsten (Hg.): *Sozialwissenschaftliche Konflikttheorien. Eine Einführung*. 4.Aufl., Wiesbaden VS, S.506-526.
- SCHULZ VON THUN, Friedemann (2013): *Miteinander reden Band 1 +3*, 50. Aufl., Reinbek bei Hamburg, Rowohlt
- VERBEEK, Rainer (2015): *Aggression und das Deeskalieren bis in Grenzbereiche. Selbstbewusstsein, Selbstwirksamkeit, Grenzen im Umgang mit Aggressionsdynamik*. Gloggnitz Österreich, Eigenverlag
- WALTER, Gernot/ NAU, Johannes/ OUD, Nico (2018): *Aggression und Aggressionsmanagement. Praxishandbuch für Gesundheits- und Sozialberufe*. 1.Nachdruck der 1.Aufl. 2012, Bern, Huber
- WEINBERGER, Sabine (2013): *Klientenzentrierte Gesprächsführung. Lern- und Praxisanleitung für psychosoziale Berufe*, 14. Aufl., Weinheim, Beltz Juventa

www.wertesysteme.de/respekt (letzter Abruf: 09.11.2020)

www.wertesysteme.de/unabhängigkeit/ (09.11.2020)

www.wikipedia.org/wiki/Kampf-oder-Flucht-Reaktion (09.11.2020)

www.wikipedia.org/wiki/Macht (01.09.2020)

www.wikipedia.org/wiki/Machtbasentheorie (01.09.2020)

ZACH, Kathrin/ KUMBIER, Dagmar (2015): Professionalität und Selbstbe-
hauptung. Zusatzausbildung Kommunikationspsychologie am Institut
für Kommunikation Schulz von Thun. Unveröffentlichtes Seminarskript.
Hamburg

Sabine Waldow

Korrespondenzadresse: swaldow-gesetzlichebetreuungen@t-online.de

Autorinnen und Autoren

Thorsten Becker, Vorsitzender des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/innen e. V., Berufsbetreuer (Gießen). thorsten.becker@bdb-ev.de

Dirk Brakenhoff, Referent für Grundsatzfragen im Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e. V. dirk.brakenhoff@bdb-ev.de

Dr. Harald Freter, Geschäftsführer des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/innen e. V. harald.freter@bdb-ev.de

Anne Heitmann (ah kommunikation / Agentur für Public Relations). Die Agentur begleitet den BdB seit 2001 in der Gestaltung seiner Öffentlichkeitsarbeit und hat unter anderem alle politischen Kampagnen mitentwickelt, die Verbandszeitschrift bdbaspekte wird redaktionell von ihr erstellt.

heitmann@ah-kommunikation.net

Kay Lütgens, Rechtsanwalt, Verbandsjurist des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/innen e. V., Autor zahlreicher Bücher und Zeitschriftenartikel zum Betreuungsrecht. kay.luetgens@bdb-ev.de

Dr. Jens Prütting, Juniorprofessor an der Bucerius Law School in Hamburg und Direktor des Instituts für Medizinrecht (Promotion zum Thema »Die rechtlichen Aspekte der Tiefen Hirnstimulation«). Besonders versiert ist er auf dem Gebiet des Medizin- und Gesundheitsrechts (Habilitationsschrift »Rechtsgebietsübergreifende Normenkollisionen«). jens.pruetting@law-school.de

Matthias Rosemann, M. A., ist Psychologe und Soziologe und Geschäftsführer der Träger gGmbH in Berlin. Er ist Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft Gemeindepsychiatrischer Verbände und Vorstandsmitglied der Aktion Psychisch Kranke e. V. gst@traeger-berlin.de

Dr. Thorsten Stoy (Frankfurt University of Applied Sciences), lehrt im Studiengang Soziale Arbeit (BA) den Schwerpunkt Betreuungsrechtspraxis. Er ist seit 1997 rechtlicher Betreuer in Gießen. drthstoy@fb4.fra-uas.de

Prof. Dr. Patrizia Tolle (Frankfurt University of Applied Sciences, Professur für Pflege und Rehabilitation für Menschen mit Behinderung) leitet gemeinsam mit Dr. Thorsten Stoy ein Studienprojekt zur Unterstützten Entscheidungsfindung (UEF). tolle@fb4.fra-uas.de

Sabine Waldow ist Diplom-Sozialpädagogin (BA) mit Zusatzqualifikation in Kommunikationspsychologie. Sie ist seit 2004 als Berufsbetreuerin im Raum Mannheim/Weinheim tätig, mit Schwerpunkt auf der Betreuung von psychisch- und suchtkranken Menschen. Sie ist Referentin im Betreuungswesen und hat verschiedene Fachaufsätze für die Zeitschrift *kompass* (2012 bis 2017) veröffentlicht. Waldowsabine11@gmail.com

Susanne Weber-Käßer ist seit 1992 als Anwältin tätig, 1997 hat sie ihre Kanzlei in Mannheim gegründet und ist zudem Berufsbetreuerin (seit 2001). Die Fachanwältin für Familienrecht gibt ihr Wissen als ipb-Dozentin weiter. info@weber-kaesser.de

Dr. Martin Zinkler ist Psychiater und seit elf Jahren Chefarzt an der Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik im Klinikum Heidenheim sowie Redaktionsmitglied der Zeitschrift *Recht & Psychiatrie*. Er war als Sachverständiger beim Bundesverfassungsgericht, beim Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags und beim Deutschen Ethikrat. Er arbeitet als Berater für die Weltgesundheitsorganisation. martin.zinkler@kliniken-heidenheim.de

21

Reform weiterdenken und Qualität ernst nehmen!

Die Reform des Betreuungsrechts wirft ihre Schatten voraus. Politik und Fachöffentlichkeit setzen sich derzeit intensiv mit qualitativen Verbesserungen in der Betreuung auseinander – hin zu mehr Selbstbestimmung für Klient/innen. Das Jahrbuch greift sowohl die politische Reformdiskussion als auch deren Inhalte auf: Beiträge zur Unterstützten Entscheidungsfindung bilden nicht zufällig einen Schwerpunkt dieses umfangreichen Werkes. Natürlich darf in diesem Jahr ein Blick auf die Verbindung „Corona und Betreuung“ ebenso wenig fehlen wie Beiträge zum Bundesteilhabegesetz, das politisch viel Richtiges will, sich in der Praxis aber als sehr herausfordernd darstellt. Unsere Autor/innen beleuchten die Themen wissenschaftlich, journalistisch, dokumentarisch und praxisnah. Mit ihren Beiträgen wollen sie fachliche Gespräche anregen, politische Prozesse begleiten und die Betreuungspraxis vor Ort unterstützen – sowohl in gedruckter Form als auch als E-Book.



ISBN 978-3-86739-235-8

www.bdb-ev.de